

134.1. - 134.10.

Eingelangt am 15. Juli 1929

G. Z. 4 U 1095/29

An das

Strafbezirksgericht I

W i e n
- - - - -

Privatankläger: Dr. Paul Amadeus P i s k , Musiker und
Musikschritsteller, Wien IV.
Schleifmühlgasse Nr. 19

durch: Dr. Otto P i s k , Rechtsanwalt,
Wien

Beschuldigert: Karl K r a u s , Schriftsteller,
Wien III. Hintere Zollamtsstrasse 3
(per Adresse: Verlag "Die Fackel")

wegen: Ehrenbeleidigung

P r i v a t a n k l a g e



Der Beschuldigte kennt mich seit mehreren Jahren, besonders seit dem Jahr 1924, als ich bei der Aufführung seiner Stücke "Traumtheater" und "Traumstück" die musikalische Leitung innehatte. Herr Karl Kraus hat darüber in den Nummern 649 - 656 der Zeitschrift "Die Fackel" berichtet.

Nun hat der Beschuldigte im heurigen Jahr einen Offenbach-Zyklus im Architektenvereinssaal, Wien I. Eschenbachgasse 9 abgehalten, in dem er eine Reihe von Operetten dieses Komponisten, textlich erneuert und mit aktuellen Zeitstrophen versehen, zum Vortrag brachte. Die Musik wurde von Georg Knepler am Klavier ausgeführt.

Dem Beschuldigten ist es genau bekannt, dass ich Musikberichterstatte der "Arbeiter-Zeitung" bin und das ausschliesslich ich das Operetten-Referat der "Arbeiter-Zeitung" führe. Man weiss auch in Wiener Kunstkreisen, dass ich meine Berichte im Feuilletonteil und in der Abteilung "Kunst und Wissen" der "Arbeiter-Zeitung" entweder mit der Signatur P.P. oder mit vollem Namen unterzeichne.

Der Beschuldigte fühlt sich seit einiger Zeit dadurch zurückgesetzt, dass seine Bedeutung in der Presse Wiens nicht nach Gebühr gewürdigt wird. Ich selbst habe dienstlich damit nichts zu tun, da die schriftstellerische und literarische Tätigkeit des Beschuldigten nicht in mein Ressort fällt.

Als nun Herr Karl Kraus anlässlich der 110. Wiederkehr des Geburtstages Jaques Offenbach seinen Operettenzyklus ankündigte, habe ich mir über Auftrag der Schriftleitung meines Blattes Karten zu vier Vorlesungen des Beschuldigten und zwar zu "Pariser Leben", "Die Briganten", "Die Grossherzogin von Gerolstein" und "Blaubart" gekauft, um über den musikalischen Teil dieser Darbietung in der "Arbeiter-Zeitung" zu berichten.

So war ich auch Freitag den 7. Juni 1929 anwesend, als die Operette "Blaubart" zum Vortrag gebracht wurde. Im Höflingslied des Grafen Oskar ~~xxx~~^{fügte} nun der Vortragende mehrere aktuelle Zeitstrophen ein, von denen eine das Schweigen der gesamten Presse Kraus gegenüber zum Inhalt hatte und zwar etwa in der Form, dass sich die sozialdemo-

kratische und die bürgerliche Presse zusammengetan hätten, ihn totzuschweigen. Nach dieser Strophe horte Herr Kraus zu singen auf, nahm einen Zettel zur Hand und sprach im überlauten Tone zum Publikum gewendet: "Aber in einigen Tagen wird ein anderer Wind aus dem Zentralorgan (der Untertitel der "Arbeiter-Zeitung" lautet "Zentralorgan der Sozialdemokratie Deutschösterreichs") wehen, denn ein Vertreter des Zentralorgans, ein Schlieferl, ist hier im Saale anwesend (vielleicht auch "hat sich in den Saal verirrt", oder "geschlichen") und wird die Leser dahin aufklären, dass ich nicht musikalisch bin und nicht singen kann. Mit ein paar Slezaks nehme ich es allerdings noch auf, aber ich singe nicht David Bach, sondern Offenbach".

Der Ausdruck "Schlieferl" wurde vom Vortragenden mehrmals wiederholt mit einigen Bemerkungen, etwa "dass das Schlieferl an einer Zusatzstrophe Anstoff genommen habe", dies konnte er vielleicht aus einer abwehren Bewegung schliessen, die ich möglicherweise gemacht habe, ohne mir dessen bewusst zu sein.

Abgesehen davon, dass ich beim Wiener Publikum als Musikberichterstatte der "Arbeiter-Zeitung" bekannt bin und abgesehen davon, dass der Beschuldigte zweifellos wusste und sah, dass ich im Saale anwesend war, musste ein Grossteil des Publikums erkennen, dass mit der Bezeichnung "Schlieferl" ich gemeint war. Die Absicht des Beschuldigten geht auch aus seinem weiteren Verhalten unzweifelhaft hervor.

Ich behalte mir vor, für diesen ersten Vorfall ausser meiner Vernehmung als Zeugen auch andere, damals im Saale anwesende Personen namhaft zu machen, die sofort die Bezeichnungen als auf mich gemünzt erkannten.

In der "Arbeiter-Zeitung" vom 9. Juni 1929 habe ich dann in der Abteilung "Kunst und Wissen" ein Referat erstattet, in dem ich auf den geschilderten Vorfall vom 7. Juni 1929 zu sprechen kam, und die gerichtliche Austragung der Angelegenheit ankündigte. Dieser Aufsatz war mit meinem vollen Namen gezeichnet.

Am Montag den 10. Juni 1929 fand der nächste Offenbachvortrag des Beschuldigten wieder im Ingenieur- und Architektenvereinsaal statt, "Fortunios Lied" und "Die Insel Tulipatan".

Ich selbst war nicht anwesend, aber mehrere meiner Bekannten, die auf die Angelegenheit aufmerksam geworden waren,



Der Beschuldigte hatte eine grossere Anzahl von Exemplaren der Nummer der "Arbeiter-Zeitung" vom 9. Juni 1929 an der Stelle, wo mein Referat stand, rot angestrichen und die Exemplare mit den Programmen an das Publikum verteilen lassen. Ich lege einen solchen rot angestrichenen Artikel bei.

Der Beschuldigte befasste sich in der Vorlesung mit meinem Aufsatz und leitete seine Ausführungen mit folgenden Worten ein: "Eine im Krupnik-Organ (gemeint ist die "Arbeiter-Zeitung") erschienene Notiz zwingt mich, die Reihe meiner Vorträge für eine Weile zu unterbrechen und die elementare Wirkung auf das Publikum, die mir nachgerühmt wurde, zu erproben." Er nahm den Artikel zur Hand und versuchte, ihn Satz für Satz zu zerpfücken, indem er jedesmal einleitend sagte: "Das Schlieferl schreibt", oder "Das Schlieferl schreibt weiter", ferner "der Musikkritiker des Organs", "der Referent, der seit Jahren den Kitsch der bürgerlichen Operetten toleriert oder bejaht" (damit unzweifelhaft mich als alleinigen Operettenreferent der "Arbeiter-Zeitung" meinend), "dass ^{ich} ~~sist~~ in solcher Fachkritik eine Petite, ja mehr noch eine Correpetite begangen" (dies bezieht sich auf meine bekannte Tätigkeit als Korrepetitor), ferner "diese armen Teufel nennen sich Fachmänner, mit ihrem armseligen Fachwissen", ferner "Schlieferl- und Tinterlpraktiken" u. s. f.

Mit Bezug auf die in meinem Artikel enthaltene Bemerkung, "diese Beschimpfung, mit der sich nicht die Kritik sondern das Gericht zu beschäftigen hat" äusserte er sich damals im gleichen Vortrag: "Ich weiss, dass ich verurteilt werde, aber es wird eine triumphale Niederlage sein, ich werde das Urteil an allen Anschlagssäulen der 'Wipag', anbringen und auch im 'Krupnik-Organ' inserieren, um endlich den Beweis zu erbringen, dass die revolutionäre Sozialdemokratie die bürgerlichen Gerichte zu Hilfe nehmen muss, um mit mir fertig zu werden. Von der Bedenkzeit werde ich gewaltig Gebrauch machen."

In der Folge bezeichnete er mich auch mit den Worten: "Das gegen mich propagierende Schlieferl, losgelassen durch den Machtwahn, den ich gereizt habe", ferner "dieser Mann, ein kümmerlicher Schönberg-schüler, schreibt:" und diese Leute nennen sich Fachmänner", dann nochmals "das gegen mich wirkende Schlieferl", wobei er einzelne

Sätze meines Artikels mit ironischen Glossen versehen vorlas. Am Schluss seiner Rede, richtete er seine Augen suchend ins Publikum, mit der Bemerkung, er müsse nachsehen, ob sich das Schlieferl wieder im Saale befinde, "wenn es heute hier ist, so beneide ich es nicht um den Beifall, den meine Polemik und Satire hier auslösen wird."

Ich erwähne dazu, dass es in Musikkreisen bekannt ist, dass ich seinerzeit Schüler Arnolds Schönberg war, wie dies auch aus jedem Musiklexikon entnommen werden kann. Die Bezeichnung "kümmerlicher Schönberg-schüler" ist daher ebenfalls zwingend auf mich gemünzt. Die Bemerkung, bezüglich der Verurteilung beweist auch deutlich, dass bereits am ersten Abend ich persönlich gemeint und angegriffen wurde.

Während des zweiten Abends beschäftigte sich dann der Beschuldigte auch mit drei Redakteuren der "Arbeiter-Zeitung" Dr. David Josef Bech, Otto König und Dr. Oskar Pollak, die er ebenfalls schmähte.

Als Zeugen mache ich namhaft: Herrn Fritz Löwy, Privatbeamten, Wien XVI. Hasnerstrasse 40, Herrn Dr. Angelo Gropper, Arzt, und Frau Hertha Gropper, beide Wien IX. Währingerstrasse 33, Herrn Otto Silbermann, Kaufmann, Wien VI. Joannellgasse 8.

Durch diese wiederholten vor der grossen Oeffentlichkeit vorgebrachten Ausfälle, Schmähungen und Beleidigungen erachte ich mich in meiner Ehre tief verletzt und erhebe gegen Herrn Karl Kraus die Privatanklage wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre und stelle durch meinen in B. ermächtigten Vertreter den Antrag auf strenge Bestrafung des Beschuldigten.

Zu einer Sühneverhandlung beim Gemeindevermittlungsamte werde ich nicht erscheinen.

Dr. F.A. Fisk



Eingelangt am 15. Juli 1929

G.Z. 4 U 1095/29

An das

Strafbezirksgericht I

W i e n

Privatankläger: Dr. Paul Amadeus P i s k , Musiker und
Musikschriftsteller, Wien IV.
Schleifmühlgasse Nr. 19

durch: Dr. Otto P i s k , Rechtsanwalt,
Wien

Beschuldigert: Karl K r a u s , Schriftsteller,
Wien III. Hintere Zollamtsstrasse 3
(per Adresse: Verlag "Die Fackel")

wegen: Ehrenbeleidigung

P r i v a t a n k l a g e



Der Beschuldigte kennt mich seit mehreren Jahren, besonders seit dem Jahr 1924, als ich bei der Aufführung seiner Stücke "Traumtheater" und "Traumstück" die musikalische Leitung innehatte. Herr Karl Kraus hat darüber in den Nummern 649 - 656 der Zeitschrift "Die Fackel" berichtet.

Nun hat der Beschuldigte im heurigen Jahr einen Offenbach-Zyklus im Architektenvereinsaal, Wien I. Eschenbachgasse 9 abgehalten, in dem er eine Reihe von Operetten dieses Komponisten, textlich erneuert und mit aktuellen Zeitstrophen versehen, zum Vortrag brachte. Die Musik wurde von Georg Knepler am Klavier ausgeführt.

Dem Beschuldigten ist es genau bekannt, dass ich Musikberichterstatte der "Arbeiter-Zeitung" bin und das ausschliesslich ich das Operetten-Referat der "Arbeiter-Zeitung" führe. Man weiss auch in Wiener Kunstkreisen, dass ich meine Berichte im Feuilletonteil und in der Abteilung "Kunst und Wissen" der "Arbeiter-Zeitung" entweder mit der Signatur P.P. oder mit vollem Namen unterzeichne.

Der Beschuldigte fühlt sich seit einiger Zeit dadurch zurückgesetzt, dass seine Bedeutung in der Presse Wiens nicht nach Gebühr gewürdigt wird. Ich selbst habe dienstlich damit nichts zu tun, da die schriftstellerische und literarische Tätigkeit des Beschuldigten nicht in mein Ressort fällt.

Als nun Herr Karl Kraus anlässlich der 110. Wiederkehr des Geburtstages Jaques Offenbach seinen Operettenzyklus ankündigte, habe ich mir über Auftrag der Schriftleitung meines Blattes Karten zu vier Vorlesungen des Beschuldigten und zwar zu "Pariser Leben", "Die Briganten", "Die Grossherzogin von Gerolstein" und "Blaubart" gekauft, um über den musikalischen Teil dieser Darbietung in der "Arbeiter-Zeitung" zu berichten.

So war ich auch Freitag den 7. Juni 1929 anwesend, als die Operette "Blaubart" zum Vortrag gebracht wurde. Im Höflingslied des Grafen Oskar ~~war~~ ^{fügte} nun der Vortragende mehrere aktuelle Zeitstrophen ein, von denen eine das Schweigen der gesamten Presse Kraus gegenüber zum Inhalt hatte und zwar etwa in der Form, dass sich die sozialdemo-

*Musik von Blaubart
Bismarck Pariser Leben*

kratische und die bürgerliche Presse zusammengetan hätten, ihn totzuschweigen. Nach dieser Strophe hörte Herr Kraus zu singen auf, nahm einen Zettel zur Hand und sprach im überlauten Tone zum Publikum gewendet: "Aber in einigen Tagen wird ein anderer Wind aus dem Zentralorgan (der Untertitel der "Arbeiter-Zeitung" lautet "Zentralorgan der Sozialdemokratie Deutschösterreichs") wehen, denn ein Vertreter des Zentralorgans, ein Schlieferl, ist hier im Saale anwesend (vielleicht auch "hat sich in den Saal verirrt", oder "geschlichen") und wird die Leser dahin aufklären, dass ich nicht musikalisch bin und nicht singen kann. Mit ein paar Slezaks nehme ich es allerdings noch auf, aber ich singe nicht David Bach, sondern Offenbach".

Der Ausdruck "Schlieferl" wurde vom Vortragenden mehrmals wiederholt mit einigen Bemerkungen, etwa "dass das Schlieferl an einer Zusatzstrophe Anstoff genommen habe", dies konnte er vielleicht aus einer abwehren Bewegung schliessen, die ich möglicherweise gemacht habe, ohne mir dessen bewusst zu sein.

Abgesehen davon, dass ich beim Wiener Publikum als Musikberichterstatter der "Arbeiter-Zeitung" bekannt bin und abgesehen davon, dass der Beschuldigte zweifellos wusste und sah, dass ich im Saale anwesend war, musste ein Grossteil des Publikums erkennen, dass mit der Bezeichnung "Schlieferl" ich gemeint war. Die Absicht des Beschuldigten geht auch aus seinem weiteren Verhalten unzweifelhaft hervor.

Ich behalte mir vor, für diesen ersten Vorfall ausser meiner Vernehmung als Zeugen auch andere, damals im Saale anwesende Personen namhaft zu machen, die sofort die Bezeichnungen als auf mich gemünzt erkannten.

In der "Arbeiter-Zeitung" vom 9. Juni 1929 habe ich dann in der Abteilung "Kunst und Wissen^s" ein Referat erstattet, in dem ich auf den geschilderten Vorfall vom 7. Juni 1929 zu sprechen kam, und die gerichtliche Austragung der Angelegenheit ankündigte. Dieser Aufsatz war mit meinem vollen Namen gezeichnet.

Am Montag den 10. Juni 1929 fand der nächste Offenbachvortrag des Beschuldigten wieder im Ingenieur- und Architektenvereinssaal statt, "Fortunios Lied" und "Die Insel Tulipatan".

Ich selbst war nicht anwesend, aber mehrere meiner Bekannten, die auf die Angelegenheit aufmerksam geworden waren.



Der Beschuldigte hatte eine grössere Anzahl von Exemplaren der Nummer der "Arbeiter-Zeitung" vom 9. Juni 1929 an der Stelle, wo mein Referat stand, rot angestrichen und die Exemplare mit den Programmen an das Publikum verteilen lassen. Ich lege einen solchen rot angestrichenen Artikel bei.

Der Beschuldigte befasste sich in der Vorlesung mit meinem Aufsatz und leitete seine Ausführungen mit folgenden Worten ein: "Eine im Krupnik-Organ (gemeint ist die "Arbeiter-Zeitung") erschienene Notiz zwingt mich, die Reihe meiner Vorträge für eine Weile zu unterbrechen und die elementare Wirkung auf das Publikum, die mir nachgerühmt wurde, zu erproben." Er nahm den Artikel zur Hand und versuchte, ihn Satz für Satz zu zerpflücken, indem er jedesmal einleitend sagte: "Das Schlieferl schreibt", oder "Das Schlieferl schreibt weiter", ferner "der Musikkritiker des Organs", "der Referent, der seit Jahren den Kitsch der bürgerlichen Operetten toleriert oder bejaht" (damit unzweifelhaft mich als alleinigen Operettenreferent der "Arbeiter-Zeitung" meinend), "dass ^{ich} ist in solcher Fachkritik eine Petite, ja mehr noch eine Correpetite begangen" (dies bezieht sich auf meine bekannte Tätigkeit als Korrepetitor), ferner "diese armen Teufel nennen sich Fachmänner, mit ihrem armseligen Fachwissen", ferner "Schlieferl- und Tinterlpraktiken" u. s. f.

Mit Bezug auf die in meinem Artikel enthaltene Bemerkung, "diese Beschimpfung, mit der sich nicht die Kritik sondern das Gericht zu beschäftigen hat" äusserte er sich, damals im gleichen Vortrag: "Ich weiss, dass ich verurteilt werde, aber es wird eine triumphale Niederlage sein, ich werde das Urteil an allen Anschlagssäulen der 'Wipag', anbringen und auch in 'Krupnik-Organ' inserieren, um endlich den Beweis zu erbringen, dass die revolutionäre Sozialdemokratie die bürgerlichen Gerichte zu Hilfe nehmen muss, um mit mir fertig zu werden. Von der Bedenkzeit werde ich gewaltig Gebrauch machen."

In der Folge bezeichnete er mich auch mit den Worten: "Das gegen mich propagierende Schlieferl, losgelassen durch den Machtwahn, den ich gereizt habe", ferner "dieser Mann, ein kümmerlicher Schönberg-schüler, schreibt:" und diese Leute nennen sich Fachmänner", dann nochmals "das gegen mich wirkende Schlieferl", wobei er einzelne

Sätze meines Artikels mit ironischen Glossen versehen vorlas. Am Schluss seiner Rede, richtete er seine Augen suchend ins Publikum, mit der Bemerkung, er müsse nachsehen, ob sich das Schlieferl wieder im Saale befinde, "wenn es heute hier ist, so beneide ich es nicht um den Beifall, den meine Polemik und Satire hier auslösen wird."

Ich erwähne dazu, dass es in Musikkreisen bekannt ist, dass ich seinerzeit Schüler Arnolds Schönberg war, wie dies auch aus jedem Musiklexikon entnommen werden kann. Die Bezeichnung "kümmerlicher Schönberg-schüler" ist daher ebenfalls zwingend auf mich gemünzt. Die Bemerkung, bezüglich der Verurteilung beweist auch deutlich, dass bereits am ersten Abend ich persönlich gemeint und angegriffen wurde.

Während des zweiten Abends beschäftigte sich dann der Beschuldigte auch mit drei Redakteuren der "Arbeiter-Zeitung" Dr. David Josef Bach, Otto König und Dr. Oskar Pollak, die er ebenfalls schmähte.

Als Zeugen mache ich namhaft: Herrn Fritz Löwy, Privatbeamten, Wien XVI, Hasnerstrasse 40, Herrn Dr. Angelo Gropper, Arzt, und Frau Hertha Gropper, beide Wien IX, Währingerstrasse 33, Herrn Otto Silbermann, Kaufmann, Wien VI, Joaneligasse 8.

Durch diese wiederholten vor der grossen Oeffentlichkeit vorgebrachten Ausfälle, Schmähungen und Beleidigungen erachte ich mich in meiner Ehre tief verletzt und erhebe gegen Herrn Karl Kraus die Privatanklage wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre und stelle durch meinen in B. ermächtigten Vertreter den Antrag auf strenge Bestrafung des Beschuldigten.

Zu einer Sühneverhandlung beim Gemeindevermittlungsamte werde ich nicht erscheinen.

Dr. P.A. Pisk

Jan 14
O. Jank



Kraus - d. Disk

Eingelangt am 15. Juli 1929

G. Z. 4 U 1095/29

An das

Strafbezirksgericht I

W i e n

Privatankläger: Dr. Paul Amadeus P i s k , Musiker und
Musikschriftsteller, Wien IV.
Schleifmühlgasse Nr. 19

durch: Dr. Otto P i s k , Rechtsanwalt,
Wien

Beschuldigert: Karl K r a u s , Schriftsteller,
Wien III, Hintere Zollamtsstrasse 3
(per Adresse: Verlag "Die Fackel")

wegen: Ehrenbeleidigung

P r i v a t a n k l a g e



Der Beschuldigte kennt mich seit mehreren Jahren, besonders seit dem Jahr 1924, als ich bei der Aufführung seiner Stücke "Traumtheater" und "Traumstück" die musikalische Leitung innehatte. Herr Karl Kraus hat darüber in den Nummern 649 - 656 der Zeitschrift "Die Fackel" berichtet.

Nun hat der Beschuldigte im heurigen Jahr einen Offenbach-Zyklus im Architektenvereinsaal, Wien I, Eschenbachgasse 9 abgehalten, in dem er eine Reihe von Operetten dieses Komponisten, textlich erneuert und mit aktuellen Zeitstrophen versehen, zum Vortrag brachte. Die Musik wurde von Georg Knepler am Klavier ausgeführt.

Dem Beschuldigten ist es genau bekannt, dass ich Musikberichterstatte der "Arbeiter-Zeitung" bin und das ausschliesslich ich das Operetten-Referat der "Arbeiter-Zeitung" führe. Man weiss auch in Wiener Kunstkreisen, dass ich meine Berichte im Feuilletonteil und in der Abteilung "Kunst und Wissen" der "Arbeiter-Zeitung" entweder mit der Signatur P.P. oder mit vollem Namen unterzeichne.

Der Beschuldigte fühlt sich seit einiger Zeit dadurch zurückgesetzt, dass seine Bedeutung in der Presse Wiens nicht nach Gebühr gewürdigt wird. Ich selbst habe dienstlich damit nichts zu tun, da die schriftstellerische und literarische Tätigkeit des Beschuldigten nicht in mein Ressort fällt.

Als nun Herr Karl Kraus anlässlich der 110. Wiederkehr des Geburtstages Jaques Offenbach seinen Operettenzyklus ankündigte, habe ich mir über Auftrag der Schriftleitung meines Blattes Karten zu vier Vorlesungen des Beschuldigten und zwar zu "Pariser Leben", "Die Briganten", "Die Grossherzogin von Gerolstein" und "Blaubart" gekauft, um über den musikalischen Teil dieser Darbietung in der "Arbeiter-Zeitung" zu berichten.

So war ich auch Freitag den 7. Juni 1929 anwesend, als die Operette "Blaubart" zum Vortrag gebracht wurde. Im Hoflingslied des Grafen Oskar ~~war~~^{fügte} nun der Vortragende mehrere aktuelle Zeitstrophen ein, von denen eine das Schweigen der gesamten Presse Kraus gegenüber zum Inhalt hatte und zwar etwa in der Form, dass sich die sozialdemo-

kratische und die bürgerliche Presse zusammengetan hätten, ihn totzuschweigen. Nach dieser Strophe horte Herr Kraus zu singen auf, nahm einen Zettel zur Hand und sprach im überlauten Tone zum Publikum gewendet: "Aber in einigen Tagen wird ein anderer Wind aus dem Zentralorgan, (der Untertitel der "Arbeiter-Zeitung" lautet "Zentralorgan der Sozialdemokratie Deutschösterreichs") wehen, denn ein Vertreter des Zentralorgans, ein Schlieferl, ist hier im Saale anwesend (vielleicht auch "hat sich in den Saal verirrt", oder "geschlichen") und wird die Leser dahin aufklären, dass ich nicht musikalisch bin und nicht singen kann. Mit ein paar Slezaks nehme ich es allerdings noch auf, aber ich singe nicht David Bach, sondern Offenbach".

Der Ausdruck "Schlieferl" wurde vom Vortragenden mehrmals wiederholt mit einigen Bemerkungen, etwa "dass das Schlieferl an einer Zusatzstrophe Anstoss genommen habe", dies konnte er vielleicht aus einer abwehren Bewegung schliessen, die ich möglicherweise gemacht habe, ohne mir dessen bewusst zu sein.

Abgesehen davon, dass ich beim Wiener Publikum als Musikberichterstatte der "Arbeiter-Zeitung" bekannt bin und abgesehen davon, dass der Beschuldigte zweifellos wusste und sah, dass ich im Saale anwesend war, musste ein Grossteil des Publikums erkennen, dass mit der Bezeichnung "Schlieferl" ich gemeint war. Die Absicht des Beschuldigten geht auch aus seinem weiteren Verhalten unzweifelhaft hervor.

Ich behalte mir vor, für diesen ersten Vorfall ausser meiner Vernehmung als Zeugen auch andere, damals im Saale anwesende Personen namhaft zu machen, die sofort die Bezeichnungen als auf mich gemünzt erkannten.

In der "Arbeiter-Zeitung" vom 9. Juni 1929 habe ich dann in der Abteilung "Kunst und Wissen" ein Referat erstattet, in dem ich auf den geschilderten Vorfall vom 7. Juni 1929 zu sprechen kam, und die gerichtliche Austragung der Angelegenheit ankündigte. Dieser Aufsatz war mit meinem vollen Namen gezeichnet.

Am Montag den 10. Juni 1929 fand der nächste Offenbachvortrag des Beschuldigten wieder im Ingenieur- und Architektenvereinsaal statt, "Fortunios Lied" und "Die Insel Tulipatan".

Ich selbst war nicht anwesend, aber mehrere meiner Bekannten, die auf die Angelegenheit aufmerksam geworden waren.



Der Beschuldigte hatte eine grossere Anzahl von Exemplaren der Nummer der "Arbeiter-Zeitung" vom 9. Juni 1929 an der Stelle, wo mein Referat stand, rot angestrichen und die Exemplare mit den Programmen an das Publikum verteilen lassen. Ich lege einen solchen rot angestrichenen Artikel bei.

Der Beschuldigte befasste sich in der Vorlesung mit meinem Aufsatz und leitete seine Ausführungen mit folgenden Worten ein: "Eine im Krupnik-Organ (gemeint ist die "Arbeiter-Zeitung") erschienene Notiz zwingt mich, die Reihe meiner Vorträge für eine Weile zu unterbrechen und die elementare Wirkung auf das Publikum, die mir nachgerühmt wurde, zu erproben." Er nahm den Artikel zur Hand und versuchte, ihn Satz für Satz zu zerpfücken, indem er, jedesmal einleitend sagte: "Das Schlieferl schreibt", oder "Das Schlieferl schreibt weiter", ferner "der Musikkritiker des Organs", "der Referent, der seit Jahren den Kitsch der bürgerlichen Operetten toleriert oder bejährt" (damit unzweifelhaft mich als alleinigen Operettenreferent der "Arbeiter-Zeitung" meinend), "ich dass in solcher Fachkritik eine Petite, ja mehr noch eine Correpetite begangen" (dies bezieht sich auf meine bekannte Tätigkeit als Korrepetitor), ferner "diese armen Teufel nennen sich Fachmänner, mit ihrem armseligen Fachwissen", ferner "Schlieferl- und Tinterlpraktiken" u. s. f.

Mit Bezug auf die in meinem Artikel enthaltene Bemerkung, "diese Beschimpfung, mit der sich nicht die Kritik sondern das Gericht zu beschäftigen hat" äusserte er sich, damals im gleichen Vortrag: "Ich weiss, dass ich verurteilt werde, aber es wird eine triumphale Niederlage sein, ich werde das Urteil an allen Anschlagssäulen der 'Wipag', anbringen und auch im 'Krupnik-Organ', inserieren, um endlich den Beweis zu erbringen, dass die revolutionäre Sozialdemokratie die bürgerlichen Gerichte zu Hilfe nehmen muss, um mit mir fertig zu werden. Von der Bedenkzeit werde ich gewaltig Gebrauch machen."

In der Folge bezeichnete er mich auch mit den Worten: "Das gegen mich propagierende Schlieferl, losgelassen durch den Wachtwahn, den ich gereizt habe", ferner "dieser Mann, ein kümmerlicher Schonberg-schüler, schreibt:" und diese Leute nennen sich Fachmänner", dann nochmals "das gegen mich wirkende Schlieferl", wobei er einzelne

Kunst und Wissen.

Vorgelesene Operetten.

Zum Offenbach-Zyklus von Karl Kraus.

Karl Kraus hat zum 110. Geburtstag Jacques Offenbachs einen Operettenzyklus angekündigt, die Vorlesung von acht Operetten an sieben Abenden. Wenn sich der Vortragende auf musikalisches Gebiet begibt, hat er das Recht darauf, daß sein künstlerisches Vorhaben vor allem vom musikalischen Standpunkt aus betrachtet werde. Bevor aber diese Besprechung erfolgt, sei mir eine persönliche Bemerkung gestattet. Um die Operettenvorlesungen würdigen zu können, habe ich mir zu vier Vorlesungen — das waren „Pariser Leben“, „Die Briganten“, „Die Großherzogin von Gerolstein“ und „Mauvort“ — Karten gekauft und mir damit, wie jeder andre, das Recht des Hörens, das ja für eine Berichterstattung notwendig ist, gesichert. Dienstliche Verpflichtungen hielten mich ab, auch die andern Abende zu besuchen, so daß ihre Besprechung einer späteren Gelegenheit vorbehalten bleiben muß. Im Häftlingslied des Grafen Oskar aus dem „Mauvort“ fügte nun der Vortragende am fünften Abend andern aktuellen Zeitstrophen eine an, die das Schweigen der gesamten Presse gegenüber Kraus zum Inhalt hat. Wenn er in den Vorwurf auch die Arbeiter-Zeitung einbezieht, so entfernt er sich damit von der Wahrheit. Seine Bücher, Schriften und Vorträge sind stets, der Bedeutung des Autors gemäß, gewürdigt worden, wenn sich für eine Tageszeitung Anlaß dazu bot. Eine musikalische Kritik der Operettenvorlesungen ist allerdings bis jetzt noch nicht erschienen; der angekündigte Zyklus war zu ihr eine erwünschte Gelegenheit. Um so erstaunlicher ist es, daß sie der Vortragende in einer verlesenen Bemerkung vorwegnahm, die er unmittelbar an die erwähnte Zeitstrophe anreichte: Ein Vertreter des „Zentralorgans“, ein „Schliefer!“ — das bin nämlich ich — sei im Saale anwesend und werde den Lesern klarmachen, daß Kraus musikalisch nicht genüge. Diese Beschimpfung, mit der sich nicht die Kritik, sondern das Gerücht zu beschäftigen hat, kann mich weder davon abhalten, meine Meinung offen auszusprechen, noch dazu veranlassen, sie in irgendeinem Punkte zu ändern.

Kraus weiß genau, warum er auf seine musikalischen Mängel hinweist. Der Musiker hört schon nach wenigen Takten, daß dem Vortragenden die Fähigkeit fehlt, Melos und Rhythmus durch seinen Gesang auszudrücken. Die Begleitung zu dem Operettenzyklus ist ein hübsches Klavierstück, das Georg Knepler hinter einem Bandschirm besorgt. So ist der rein musikalische Eindruck sehr dürftig. Nun ist Offenbach nicht nur Meister der Karikatur und des Witzes, sondern vor allem ein großer Musiker. Er hat seinen Melodien eine ganz bestimmte formale und klangliche Gestalt gegeben, die zu bewahren, genau zu bewahren, vor allem Aufgabe jeder Offenbach-Erneuerung sein muß. Offenbach schreibt für Orchester, verschiedene Singstimmen, Chor und Ensemble. Jede Note steht an ihrem richtigen Platz, jedes Instrument ist durch seinen Klang für die musikalische Wirkung unentbehrlich, ebenso die Szene, ohne die jede dramatische Musik fast unverständlich wirkt. Daß Kraus gegen den Rhythmus und den Flitterkram der Operette kämpft, daß er bemüht ist, nur ihre künstlerische Essenz zu geben, erkennt jeder geistige Mensch freudig an. Daß er jedoch durch die Verunstaltung der Musik, die er ihrer eigentlichen Ausdrucksmittel beraubt, dem wichtigsten künstlerischen Element der Offenbach-Operette nicht gerecht wird, darf nicht übersehen werden. Sicherlich ist es eine beträchtliche künstlerische Leistung des Vortragenden, die verschiedenen singenden Figuren auseinanderzuhalten und fast immer beständig zu bleiben, obwohl bei ihm von einer Technik des musikalischen Vortrags in keiner Beziehung gesprochen werden kann — eine Leistung, die etwa der Vorlesung eines Bühnendramas durch eine Person vergleichbar wäre. Dadurch wird das Staunen und die Bewunderung der Hörer erregt, ihre Aufmerksamkeit aber ausschließlich auf den Vortragenden gerichtet und vom musikalischen Kunstwerk selbst abgezogen. Das Experiment ist sicherlich ungemein anregend, hat aber mit der Musik, wie sie der Komponist formte, nichts zu tun. Der Schwerpunkt verschiebt sich bei Kraus vom Musikalischen zum Literarischen. Dafür spricht auch, daß die rein literarischen Stellen, die gerade Offenbachs Kunst am stärksten enthüllen, gegenüber den meisterhaft vorgetragenen Couplets fast unbeachtet bleiben.

Es kommt Kraus in der Tat gar nicht auf die Musik an. So fehlen in dem Zyklus die musikalisch wertvollsten Werke Offenbachs: „Orpheus in der Unterwelt“ und „Die schöne Helena“. Dem Satiriker Kraus liegen nur die Texte nahe, die Offenbach seinen Melodien unterlegt hat. Meilhac und Halévy und wie die andern Satiriker des dritten Kaiserreiches heißen mögen, verhöhlten Gesellschaft und Scheinkultur ihrer Epoche. Das war neben der Musik das große Geheimnis der Wirkung dieser Operetten.

Kraus überträgt nun die Satire auf unsere Zeit. Er ändert ihr Objekt und so ist jetzt in den Offenbach-Couplets von Belesky, Schöber, Kerr, Lippowitz und — nach dem Geschmack des Autors in einem Atem — auch von der Arbeiter-Zeitung, dem „Krupnik-Organ“, wie er sie schmätzt, und von einzelnen Sozialdemokraten die Rede. Wir sind gegen Beschimpfungen, die wir ja von allen Seiten gewohnt sind, immer gleichgültig gewesen und sind nicht so empfindlich, diese Aufzählung durch Verschweigen unserer Namen unvollständig zu lassen. Es ist klar, daß Kraus die geradezu elementare Wirkung auf sein Publikum als Schriftsteller durch Polemik und Satire erzielt, deren Höhepunkt diese neuen Zeitstrophen bilden. Er hat neben den Couplets die Sprache der Profanologie unvergleichlich ausgefeilt, so daß man ähnlich wie von Buchdrucken hier von Buchoperetten sprechen könnte, deren Würdigung eigentlich nicht dem Musiker, sondern dem Literaturfachmann zusteht. Der Zyklus müßte richtiger nach Meilhac, Halévy und Millaud benannt werden. Offenbachs Musik ist und bleibt lebendig, aber nur im Orchester und auf der Bühne, für die er sie geschrieben hat, nicht am Vortablett, wo Offenbach von Karl Kraus verdrängt wird. Dr. Paul A. Pist.

Die Sperre über das Badener Stadttheater. Aus Baden wird gemeldet: Freitag fand hier eine Versammlung der Schauspieler statt, um zu der für den 15. d. geplanten Eröffnung der Spielzeit Stellung zu nehmen. Der Vizepräsident

des Bühnenerneuers, Kapellmeister Kurmann, teilte mit, daß die Sperre aufrechterhalten werden müsse; er sagte den engagierten Mitgliedern des Badener Ensembles für die Zeit vom 15. Juni bis 15. September eine wöchentliche Unterstützung von 25 Schilling zu. Die Versammelten erklärten sich bis auf ein Mitglied damit einverstanden. Danach bleibt die verhängte Sperre über die Badener Arena vorläufig aufrecht, wenn die Stadtgemeinde sich nicht in letzter Minute mit dem Bühnenerneuer einigen kann.

Sozialdemokratische Kunststelle.

Theatervorstellungen:

Burgtheater, Montag den 10. d.: „Faust.“
Deutsches Volkstheater. Heute Sonntag den 9., Mittwoch den 12., Freitag den 14., Montag den 17., Mittwoch den 19., Freitag den 21., Sonntag den 23. d.: „Katharina Knie“ (Gastspiel Wasserfmann). Montag den 10. d.: „Der Fall Mary Dugan“. Dienstag den 11., Donnerstag den 13. d.: „Don Carlos“ (Gastspiel Wasserfmann). Samstag den 15., Sonntag den 16., Dienstag den 18., Samstag den 22. d.: „Komödie der Worte“ (Gastspiel Wasserfmann).

Raimund-Theater. Täglich: „Die Dreigroschenoper.“
Kammerspiele. Täglich: „Wesend im Paradies.“

Wochenplan der Wiener Theater.

Premieren der Woche: Burgtheater. 15. d.: „Tobias Wunderlich“ von Hermann Geing Dörner. (Aufführung.) — Deutsches Volkstheater. 15. d.: „Komödie der Worte“ von Artur Schnitzler.

(Neuinszenierung.) — Die Komödie. 11. d.: „Die Republik besteht“ von Fritz Gottwald und Rudolf Lothar.

Burgtheater. 9. d.: Der junge Zar (7.30). 10. und 11. d.: Faust (7). 12. d.: Des Meeres und der Liebe Wellen (7.30). 13. d.: Maria Stuart (7). 14. d.: Anna Karenina (7.30). 15. und 16. d.: Tobias Wunderlich (7.30).

Kademeistheater. 9. d.: Liebele. — Schöne Seelen (7.30). 11. d.: Luftwechsel (7.30). 12. d.: Die Fahrt ins Blaue (7.30). 13. d.: Liebele. — Der Puppenpieler (7.30). 16. d.: Nadel für alles (7.30).

Staatsober. 9. d.: Der Rosenkavalier (7). 10. d.: Tosca (7.30). 11. d.: Lohengrin (6.30). 12. d.: Palestrina (6.30). 13. d.: Das Wunder der Geliane (7). 14. d.: Die Hugenotten (7). 15. d.: Lohengrin (6.30). 16. d.: Die Zauberflöte (7).

Theater in der Josefstadt. 9. d.: Die oberen Rehtausend (7.30). 10. bis 13. d.: Reinen aus Irland (7.30). 14. und 15. d.: Die Verbrecher (7.30). 16. d.: Reinen aus Irland (7.30).

Deutsches Volkstheater. 9. d.: Katharina Knie (8). Der Kalisman (4). 10. d.: Der Fall Mary Dugan (8). 11. d.: Don Carlos (7). 12. d.: Katharina Knie (7). 13. d.: Don Carlos (7). 14. d.: Katharina Knie (8). 15. d.: Komödie der Worte (8). 16. d.: Komödie der Worte (8). Der Färber und sein Zwillingbruder (8.30).

Raimund-Theater. Täglich: Die Dreigroschenoper (8).
Renaissancebühne. Täglich: Salto mortale (8).
Kammerspiele. Täglich: Wesend im Paradies (8).

Die Komödie. 9. d.: Dollars (8). Ab 11. d.: Die Republik besteht (8).

Theater der Komiker. Täglich: Einakter (7.45).

Theater an der Wien. Täglich: Rosen aus Florida (8). 9. d.: Der letzte Walzer (8).

Johann-Strauß-Theater. Täglich: Friederike (8).
Stadttheater. Täglich: Auf Befehl der Kaiserin (8).



KRUPNIK'S

Werbe- age:

ANLÄSSLICH DER FESTWOCHE

MONTAG:

Seidenkleider
uni und Imprime, Grösse I, II, III ... \$ 28-
\$ 18-

Seidenmantel
neuester Schläger ... \$ 18-

Covercoatmäntel
3000 Dirndl und Wirtschaftskleider ... \$ 10-
\$ 2-

DONNERSTAG:

Grosse Preisreduktion!

Modellkleider
nur die neueste Fassung, feine Salonarbeit \$ 55-

Modellmäntel
aus edelstem Material, ganz auf Seide gearbeitet ... \$ 80-
\$ 110-

Jeder Preis eine Sensation!

DIENSTAG: Für starke Frauen:

1a Waschseiden- und Voll-Etaminkleider
mit langen Ärmeln und Crêpe-de-Chine ... \$ 18-
\$ 25-

Covercoatmantel
Grösse III, IV, V ... \$ 3-
\$ 5-

Sommerkleider
Schlafröcke ... \$ 3-
\$ 5-

FREITAG:

Waschseidenkleider
schön geputzt ... \$ 7-
\$ 10-

Seidenfoulard- und Volleaminkleider
Von 8 bis 11 Uhr in der neuen Passage: ... \$ 3-
\$ 1-

Ripsleinenkleider
und Schlafröcke ... \$ 3-
\$ 1-

MITTWOCH:

Kindertag:

Kinderdirndl
sehr herzlich ... ab \$ 0.70
\$ 1.50

Sportblusen
für Buben und Mädchen von 2-6 Jahren ab \$ 2-80

Sommerkleidchen
weiss, in entzückender Ausführung, für Backische ... ab \$ 2-80

SAMSTAG:

Tenniskleider
und Dirndl ... \$ 3-
\$ 16-

Trench-Coat
Echte Rohseiden- und Seldenkleider ... \$ 15-
\$ 4-

1a Zephirdirndl Grösse I, II, III, S ... \$ 4-

MODEN **Julius Krupnik** PALAIS

NUR VII. KAISERSTRASSE 115 **NIRGENDS FILIALEN!**

Wirtschaft und Gewerkschaft.

Fünfundzwanzig Jahre Freier Gewerkschaftsverband.

Eine der jüngsten der großen österreichischen Arbeitergewerkschaften feiert ihren fünfundzwanzigsten Geburtstag: der Freie Gewerkschaftsverband hat am 1. Juni 1904 — er hieß damals Verband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter und -arbeiterinnen Oesterreichs — seine Tätigkeit begonnen.

In den neunziger Jahren, als die großen Arbeitergewerkschaften nach dem Hainfelder Parteitag und der Einigung der Sozialdemokratie von dem Fluch der Spaltung erlöst, aufzublühen begannen, als die gelehrten Arbeiter dank den organisatorischen Vorbereitungen in den Gehilfenausschüssen daran gingen, ihre gewerkschaftliche Macht zu entfalten, haben die ungelerten Arbeiter des Schutzes der Organisation noch vielfach entbehrt. Dazu kommt, daß in Verkehrs- und Vertriebsbetrieben, wo das einigende Band der ständigen gemeinsamen Arbeit im Betrieb vielfach fehlt, der Organisationsarbeit viel größere Schwierigkeiten entgegenstehen. Aus all diesen Gründen war die Organisationsarbeit unter den Handels-, Transport- und Verkehrsarbeitern erst etwas später als in andern Berufsgruppen möglich.

Es hat allerdings schon lange vor dem Jahre 1904, in dem die Tätigkeit des neuen Zentralverbandes begann, Anfänge zu Organisationen der einzelnen Berufsgruppen gegeben, die heute im Freien Gewerkschaftsverband vereinigt sind. 1891 wurde der Verband der Wiener Handelsarbeiter ins Leben gerufen, 1893 wurde ein Fachverein der Konsumbediensteten gegründet, der dann später sogar in einen Reichsverein umgewandelt wurde. Außer diesen beiden Organisationen gab es in Wien den Verein der Kutscher, der 1895 von August Forstner in unermüdlichem Eifer gegründet worden war. 1898 wurde der Verein neugegründet — er zählte damals dreißig bis vierzig Mitglieder — und 1899 unternahm Forstner das für die damalige Zeit kühne Wagnis, ein eigenes Verbandsorgan, „Die Reichsliste“, herauszugeben. Welche Opfer damals die Organisationsarbeit von ihren Trägern verlangte, zeigt am besten die Tatsache, daß Forstner — Herausgeber, Redakteur, Administrator und wohl auch Kolporteur in einer Person — oft seine Taschenuhr in das Verfaßamt tragen mußte, um das Geld für die Druckkosten aufzubringen. Außer diesen Organisationen, die der Kristallisationspunkt für den späteren Handels- und Transportarbeiterverband wurden, gab es in der ganzen Monarchie verstreut Kutscher-, Schiffsverlader-, Straßenbahner- und Werftarbeitervereine, die freilich kaum in der Lage waren, irgendeine Verbesserung der furchtbaren Lohn- und Arbeitsverhältnisse durchzusetzen.

Der Beschluß, den der Gewerkschaftskongreß 1896 auf Initiative Suebers fakte und der allen Organisationen empfahl, Zentralverbände zu gründen, gab auch den Kutschern und den Handelsarbeitern wirksame Anregung, ihre Organisationen zu einem Zentralverband zusammenzuschließen. Aber trotzdem dauerte es noch viele Jahre, bevor gerade in diesen Berufsgruppen eine über die lokalen und über die Grenzen enger Berufszugehörigkeit hinausgehende gewerkschaftliche Organisation möglich geworden ist. Forstner war es immer wieder, der mit außerordentlicher Energie auf die Vereinigung hinarbeitete. Es gelang ihm durch persönliche Werbung unter den Mitgliedern der in Wien bestehenden Berufsvereine, Anhänger einer gemeinsamen Organisation zu finden; schließlich brachte Forstner ein Aktionskomitee zustande, in dessen Namen er im August 1903 ein Rundschreiben an alle in Betracht kommenden Vereine sowohl in Wien wie in den Kronländern hinausgab, das im ganzen an dreizehn Organisationen ging: in dem Rundschreiben wurde zu einem gemeinsamen Kongreß und zur Gründung einer gemeinsamen Organisation aufgefordert. Zu Weihnachten wurde die Konferenz abgehalten und die Gründung des Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiterverbandes beschlossen. Am 1. Juni 1904 trat die neue Organisation ins Leben; es ging nicht ohne große Anfangsschwierigkeiten ab; es gab Widerstände gegen die Vereinigung, die aber schließlich doch überwunden werden konnten. Der neue Verband erhielt bald seine Feuerprobe: schon nach zwei Monaten, nachdem er mit der Arbeit begonnen hatte, gab es in Wien einen Streik der Schwerefuhrwerker, der mit Erfolg abgeschlossen werden konnte. Es wurde ein Mindestlohn für die Kutscher durchgesetzt, es wurde vereinbart, daß kein Kutscher zur Stallwache herangezogen werden dürfe, das Schlafen im Stall, der Kost- und Logiszwang wurden abgeschafft, die Unternehmer verpflichtet sich, die vierzehntägige Kündigungsfrist einzubalten, die Kutscher anständig zu behandeln

und — was der Beginn menschenwürdiger Behandlung der Kutscher sein sollte — die Kutscher mit Sie anzusprechen. Der Aufstieg vom Arbeitsflaven zum freien Arbeiter hatte auch hier begonnen.

Im Zeichen dieses Aufstieges von Arbeitergruppen, die womöglich noch mehr als andre jeder Menschenwürde entzogen und sich zu Geloten herabwürdigen lassen mußten, steht die fünfundzwanzigjährige Tätigkeit des Freien Gewerkschaftsverbandes. Ein Vierteljahrhundert ist für das Schicksal einer Organisation, für den Aufstieg einer umfassenden Arbeitergruppe eine verhältnismäßig kurze Spanne Zeit, aber sie sind im Wirken des Freien Gewerkschaftsverbandes gekennzeichnet durch einen geradezu unwahrscheinlich prächtigen kulturellen Aufstieg aller seiner Mitglieder. Was waren die Spitalarbeiter, die Kautarbeiter, die Schiffer, die Speditionsarbeiter, die Kutscher vor fünfundzwanzig Jahren, und was sind sie in ihrer sozialen Stellung heute! Wie hat die christlichsoziale Gemeindeverwaltung die Straßenbahner zu entwürdigen vermocht, indem sie ihnen ein Gelöbnis auferlegte, daß keiner der freien Organisation beitreten dürfe! Diese Entwicklung war durch Rückschläge unterbrochen, sie wurde vor allem in den ersten Kriegsjahren furchtbar gehemmt, und erst die letzten Kriegsmomente ermöglichten der Organisation wieder kräftigeren Fortschritt. Nach dem Umsturz kam die mächtige Welle, die den Freien Gewerkschaftsverband, wie alle andern Gewerkschaften, in rasendem Tempo vorwärtsgetragen hat. In der Inflationszeit, als die Gewerkschaft ein Lohn-erhöhungsautomat war, strömten die Mitglieder in ungeheuren Massen zu der Organisation, aber nach der Stabilisierung war der verhältnismäßig noch jungen Organisation die überaus schwierige Aufgabe gestellt, ihre Mitglieder zu Gewerkschaftern zu erziehen, eine Aufgabe, die dadurch nicht gerade leichter wurde, daß der Verband seinen Organisationsbereich über so viele und verschiedenartige Berufsgruppen erstreckte. Die Organisation mußte dieser Mannigfaltigkeit angepaßt werden: im Freien Gewerkschaftsverband gibt es für alle Gruppen Sektionen, die sich über das ganze Bundesgebiet erstrecken und die die fachlichen Interessen wahren. Aber gerade der Freie Gewerkschaftsverband ist ein ausgezeichnetes Beispiel dafür, daß trotz weitgehendem Eigenleben der einzelnen Glieder in einer großen Organisation die gemeinsamen Interessen nicht Schaden leiden müssen, und daß auch umgekehrt, bei starker Betonung der Gemeinsamkeit, der gesunde Geist der Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe nicht zu leiden braucht.

Dabei ist die Organisationsarbeit und die gewerkschaftliche Arbeit des Freien Gewerkschaftsverbandes auch dadurch kompliziert, daß er vielfach nicht privatkapitalistischen Dienstgebern gegenübersteht. Die Gemeinden, die Straßenbahnen und Fuhrwerksbetriebe führen, die Genossenschaftsorganisationen der Arbeiter, die zu großen Unternehmungen emporgeblüht sind, sind Arbeitgeber, die, weil sie manchmal auf größere Rücksicht Anspruch erheben, mit großem Verantwortungsgefühl behandelt werden müssen. Gerade auf dem letzten Genossenschaftstag vor einer Woche hat der Zentralsekretär des Freien Gewerkschaftsverbandes Karl Weigl über dieses Problem vom Standpunkt der Arbeiter eine ausgezeichnete Rede gehalten, nachdem Dr. Kerner die Schwierigkeiten dieser Frage vom Standpunkt der sozialdemokratischen Verwalter von Betrieben behandelt hatte. Gerade solche Lohnverhandlungen, wie sie der Freie Gewerkschaftsverband immer wieder zu führen hat, erfordern höchstes taktisches Geschick und Verständnis für die Allgemeininteressen der Arbeiterschaft.

Daß der Freie Gewerkschaftsverband es immer verstanden hat, den richtigen Weg durch unerhörte Schwierigkeiten zu finden, zeigt die Tatsache, daß die Sozialdemokraten, wo sie in Oesterreich Betriebe zu verwalten haben, nicht jene Rückschläge erlitten haben wie in vielen andern Ländern, daß aber auf der andern Seite der Freie Gewerkschaftsverband alle Möglichkeiten, die Lebenshaltung seiner Mitglieder zu heben und ihr Arbeitsverhältnis zu verbessern, mit außerordentlicher Gewissenhaftigkeit gegenüber seinen Mitgliedern wahrgenommen hat. Daß er dieses schwere Problem wirklich gelöst hat, das zeigt die Entwicklung der Organisationsverhältnisse unter den Wiener Straßenbahner, die sich 1923 zum großen Teil in eine „unpolitische“ Organisation lösen ließen, die aber heute mit viel größerer Geschlossenheit als vor dem Straßenbahnerstreik und vor der „unpolitischen“ Hebe gegen die freie Organisation und die sozialdemokratische Gemeindeverwaltung dem Freien

Gewerkschaftsverband angehören. Das zeigt aber nicht zuletzt die Tatsache, daß trotz der schweren Wirtschaftskrise, trotz der gerade in den Handelsbetrieben rasch fortschreitenden Rationalisierung, trotz der in rasendem Tempo zunehmenden Automobilisierung des Transports, trotz der Verdrängung des Pferdefuhrwerks, trotz der Mechanisierung in der Lastenbeförderung der Mitgliederstand der Organisation wächst. 1928 hatte der Verband 45.016 Mitglieder, 1927 42.722 Mitglieder. Das ist in einer Zeit stabilisierter Verhältnisse ein rascher und erfreulicher Fortschritt.

Ein Vierteljahrhundert Organisationsbestand ist gewiß kein Anlaß zu müder Rückschau auf vergangene Zeit: der Freie Gewerkschaftsverband begeht diese Feiertage in vollster Aktivität, in frischem Vorwärtstreben zu neuen Erfolgen. Wenn auf dem Verbandstag, der heute auftritt und der vom Verbandsvorstand um ein Jahr früher, als er fällig gewesen wäre, einberufen worden ist, um einen würdigen Rahmen für die Fünfundzwanzigjahrfeier zu geben, die Leistungen der Organisation gefeiert werden, dann dürfen der Freie Gewerkschaftsverband und die Männer, die die Organisation aufgebaut haben, nicht nur Glückwünsche der gesamten österreichischen Arbeiterbewegung entgegennehmen, er darf auch Dank für sich beanspruchen, den Dank nicht nur seiner Mitglieder, sondern Dank von der ganzen Arbeiterklasse dafür, daß er eine gedechtete und vielfach mißachtete Arbeiterschaft zu sozialem Aufstieg emporgeführt und in seiner Organisation eine der bestgeführten Armeen der österreichischen Gewerkschaftsbewegung geschaffen hat.

Der Streik in der Bäckerei Fink.

In der Lage des Streiks hat sich nichts geändert. Folgende Geschäftseute beziehen noch Streikbrotwaren:

Kaffeehaus Bohart, Lainingerstraße Nr. 147; Molkerei Rinfendorfer, Lainingerstraße Nr. 118; Gasthaus Gobbler, Rotenberggasse Nr. 1; die Kaufleute: Peter, Altgasse Nr. 17;

Brandsteiner, Trautmansdorffgasse Nr. 16; Bohan, Penzingerstraße Nr. 68; Brlica, Goldschlagstraße Nr. 183; Blatt, Märzstraße Nr. 186; Loß, Meißelstraße Nr. 177; Simrot, Siebinger Hauptstraße Nr. 96; Wallner, Siebinger Hauptstraße Nr. 72; Bauer, St. Veitgasse Nr. 78; Kappel, Feldmühlgasse Nr. 5.

Die Lehrlingsentschädigung bei den Metzgerhandwerkern. Nach mehrmaligen Verhandlungen konnten die Sätze der Lehrlingsentschädigungen neu festgesetzt werden und betragen:

Im ersten Halbjahr Schilling 1.50, im zweiten 2.—, im dritten 3.—, im vierten 4.—, im fünften 5.—, im sechsten 7.50, im siebenten 9.50 und im achten Halbjahr 11.50 Schilling.

Diese Entschädigungen kamen in der Lohnwoche vom 2. Juni 1929 bis 8. Juni 1929 erstmalig zur Auszahlung. Diese Sätze sind Mindestsätze; in allen jenen Betrieben, wo eine höhere Entschädigung gewährt wird, bleibt sie weiterhin aufrecht.

Der Gehilfenausschuß.

Wichtige Konferenz der Gruppe der Bäcker im Lebensmittelarbeiterverband. Mittwoch um 4 Uhr nachmittags findet im Zentralverband der Lebensmittelarbeiter, Libertätsstraße Nr. 35, eine wichtige Sitzung des Lokalausschusses statt. Die Mitglieder des Gruppen- und Gehilfenausschusses sowie die Wiener Bezirksleiter der freien Organisation müssen bestimmt erscheinen.

„Arbeit und Wirtschaft.“ Nummer 11 der Zeitschrift des Bundes der Freien Gewerkschaften ist soeben mit folgendem Inhalt erschienen: Julius Grünwald: Otto Braun, Anton Prosch: Die internationale Gewerkschaftsbewegung, Alexander Wener: Die Arbeitsdisziplin in den russischen Betrieben. Anton Wieser: Die Generalversammlung der Buchdrucker. Fritz König (Zittart): Die Konzentrationsbewegung in der deutschen Wirtschaft, Rumbösch: Volkswirtschaft (Benedikt Kautsky), Sozialpolitik (Fritz Rager), Sozialversicherung (Zoltan Ronah, mit einem Beitrag von Robert Draich [Linz]), Die Arbeitslosigkeit, Gewerkschaftsweisen (Eduard Straas), Bildungsweisen (F. Hannan), Frauenarbeit (Räthe Leichter, mit Beiträgen von Anna Janaschka, Marianne Schuster, Sophie Brandt).

Mitteilungen aus dem Publikum.

EISKASTEN
amerik. System, eisparand, von S 75— aufw.
R. BRAUN, I. Wipplingerstrasse 18
Spezialität: Eiskasten für Haushaltungen

Gerngroß bringt in seinem Inserat auf Seite 21 anlässlich der Festwochen eine Auswahl preiswerter Artikel aus verschiedenen Abteilungen, die vor allem jetzt, zu Beginn der Sommerzeit, besonderes Interesse erregen dürften. 4286

Bettfedernreinigungsanstalt Adolf Gans u. Co., XVII, Raubergasse 3. Telefon A 29-5-95.

Am vorteilhaftesten kaufen Sie
Teppiche, Vorhänge, Möbelstoffe, Bett- und Tischdecken, Ottomane-Liebestühle, Linoleum usw. in Oesterreichs führendem Teppichhaus S. Schein A. G., Wien, I., Bauernmarkt Nr. 10-12-14, Zweigniederlassung: VII, Mariahilferstraße Nr. 90 (Ede Zieglergasse). 5880

Die Arbeitsstube für Frauen und Mädchen hält morgen Montag im Gasthof Wasserburger, Neustift am Walde, einen interessanten Vortrag über das Thema: „Was jede Hausfrau wissen soll.“ Beginn 5 Uhr nachmittags bei freiem Eintritt. 7353

Studienreisekomitee der Bildungszentrale
14. bis 28. Juli:
ORIENTREISE
Route: Ragusa—Korfu—Athen—Konstantinopel—Bosporus—Strasse von Korinth—Gattaro
Näheres im ausführlichen „Reiseprospekt 1929“, der gegen Einsendung von 50 Groschen (in Briefmarken) vom Studienreisekomitee, Wien, V. Rechts Wienzelle Nr. 85, zugeschickt wird.

Über die richtige, gute Ernährung werden folgende lehrreiche Kochvorträge gehalten:
Morgen Montag im Restaurant Franz Kiefling, 19., Siebinger Hauptstraße Nr. 117. Vortragende: die autorisierte Kochlehrerin Frau Hilba Tisch. Beginn 5 Uhr nachmittags.
Dienstag den 11. d. im Restaurant Neger, 2., Praterstraße Nr. 47. Vortragende: Frau Grete Müller. Beginn 4 Uhr nachmittags.
Mittwoch den 12. d.: Im Restaurant „zur schönen Wienerin“, Prater Nr. 87. Vortragende: Frau Grete Müller. Beginn ¼ 4 Uhr nachmittags.
Im Baumgartner Kasino, 13., Lingerstraße Nr. 297. Vortragende: Frau Dora Steining. Beginn ¼ 5 Uhr nachmittags.
Der Eintritt zu sämtlichen Vorträgen ist frei. 7356

Ein mädchenhafter Teint in 3 Minuten!

Versuchen Sie diese Methode! Sie werden sehen, wie rasch und einfach sich Ihr Gesicht veredelt. Sie brauchen keine Creme, Überflüssig eine halbe Stunde in Anspruch nehmende Massage und kosmetische Behandlung.

Sie zergliedern einfach ein paar Tropfen von der pasteurisierten Leton-Gesichtsmilch auf der Gesichtshaut. Darauf bringen Sie das gewohnte Puder an und sogleich wird Ihr Gesicht glatt und frisch wie das eines 18-jährigen Mädchens.

Die welke Gesichtshaut erhält Leben, die glänzende Stirne und Nase wird matt, die Fehler des Teints verschwinden.

Die Leton-Gesichtsmilch ist ein Extrakt der edelsten Gesichtspflegepräparate. Fettet und trocknet die Gesichtshaut nicht. Ist völlig unschädlich. Für jedermännliche Gesichtshaut geeignet. Hat angenehmen, einschmeichelnden Duft. Ihre Wirkung ist dauerhaft, da das auf Leton angebrachte Puder den ganzen Tag oder die Nacht über anhaftet. Auch wenn Sie viel tanzen oder Sport treiben.

Das auf Leton angebrachte Puder ist völlig unsichtbar. Selbst Ihre beste Freundin wird nicht merken, dass Sie Puder auf dem Gesicht haben, derart natürlich wird die Gesichtshaut mit Leton.

Machen Sie mit Leton-Gesichtsmilch einen Versuch und Sie werden sehen, wie wunderbar sich Ihr Gesicht innerhalb weniger Sekunden veredelt. Sie werden das Leton nie mehr missen können.

Eine Flasche Leton-Gesichtsmilch, die für lange Zeit genügt, kostet Schilling 3-90. Provinzversendungen gegen Nachnahme von Schilling 4-20.

Erhältlich in allen Apotheken, Drogerien und Parfümerien. Wenn irgendwo nicht vorrätig, wenden Sie sich an Parfümerie-Import, Wien, IV., Favoritenstrasse 48. 4529

Gemeinde Wien Stadt. Elektrizitätswerke

Die städtischen Elektrizitätswerke machen höflichst darauf aufmerksam, dass die beliebten Kochvorträge, die sonst jeden Dienstag in der „Stewe“ abgehalten werden, in den Monaten Juli und August entfallen. 6173

Wien, IX. Marianneng. 4

In die Hausfrauen! Im Volksbildungshaus, 5., Stöbergasse Nr. 11-15, Saal V, hält Frau Karla Wolf-Bechner, Kochschulinspektorin, ihren nächsten Vortrag Dienstag den 11. d. über die Herstellung von Bäckereien und Desserts. Beginn 3 Uhr nachmittags. Der Eintritt ist frei. 7352

Abschrift.

50 Groschen Stempel

10.VI.1929, Vorlesung Karl Kraus.

bruchstückweise wiedergegebene Einleitung des Offenbach-
abends (aus mitgeschriebenen Notizen zusammengestellt)

Die Einleitung des Offenbachabends beschäftigt sich mit der Auseinandersetzung über die Kritik in der Arbeiterzeitung, welche wort- und satzweise vorgelesen und glossiert wurde, wobei der Ausdruck: "das Schlieferl schreibt" einigemale gebraucht wurde.

Der metteur en pages ist der wahre Satiriker. Die lyrische Wirkung blieb fast unbeachtet: hat er den Brief der Metattala und das Pagenlied aus "Pariser Leben" bzw. der "Grossherzogin" gehört? Dienstliche Verpflichtungen, also das, was ich seit dreissig Jahren als groben Unfug bekämpfe ... Offenbach ist erst in meinem Munde verklungen und vertan; so ist das also zu verstehen. Krupnik in die Kunstrubrik der Arbeiterpresse aufgestiegen, ich zu herabgesetzten Preisen. Dass die Annonce justament an diese Stelle gesetzt wurde (also beabsichtigt), das halte selbst ich nicht für möglich. Ich habe das Zeitungsschlieferl im allgemeinen gemeint, niemand im besonderen. Meine Verurteilung vor einem bürgerlichen Gericht wird eine triumphale Niederlage sein. Von der Bedenkzeit werde ich gewaltig Gebrauch machen. Wenn sich ein Anlass dazu (zur Würdigung von Kraus & Vortragen, Büchern und Schriften) bot: der Kriegsbücheraufsatz, die 500. Vorlesung, die Dreissigjahresfeier der Fackel waren kein Anlass? Mein Schoberdrama "Die Unüberwindlichen" wird niemals auf eine Arbeiterbühne kommen. Kümmerliche Schüler. Bessere Schönbergschüler haben anders geurteilt. Schlieferl- und Tinterlpraktiken. Der Kitsch und Kram, den ich bekämpfe, wird dort das ganze Jahr über bejaht. Ich kann nicht singen: Krupnikorgan habe ich keines, aber mit Slezak neh ichs noch auf. Mit Lasallepathos wird Ausbeuterreklame gemacht. Buchoperationen: wenn ich Dir erst den Literaturkritiker geschickt hatte! Den kenne ich aber (König). Wenn (das Schlieferl) heute hier ist, so beneide ich ihn nicht um den Beifall, den meine Polemik und Satire hier auslösen wird. Oeftere Wiederholung des Wortel Schlieferl mit Bezug auf den Musikkritiker der Arbeiterzeitung Dr. Pisk.

Seitstr. aus D. Insel Tulipatan: Verehrt - Dazumal, Verklungen und vertan - So ists heut

Wien, am 12.VI.1929.

Otto Silbermann m.p.





Ich, Fritz Löwy, Wien XVI. Hasnerstr. 40, gebe folgende Erklärung ab:

Ich besuchte am 10. Juni 1929 die im grossen Vortragsaal des Oesterr. Ingenieur- und Architekten-Vereines gebotene Vorlesung von Karl Kraus, zu der ich mir am Vormittage desselben Tages in der Buchhandlung Lanyi um den Preis von 2.56 eine Karte gekauft hatte, die ich beilege. Zu dem gekauften Programm wurde als Beilage ein Blatt der Arbeiter-Zeitung vom 9. Juni 1929 verteilt, das eine Rezension über den Offenbachzyklus enthält, den Karl Kraus liest, welcher Artikel von Dr. Paul A. Pisk unterzeichnet ist. Auf diesem Zeitungsblatt, das ich ebenfalls samt dem Programm beilege, waren mehrere Stellen rot angestrichen. Auf den genannten Artikel bezog sich auch grösstenteils die erste Nummer des Programmes der Vorlesung vom 10. Juni "Bekenntnisse zum Tage", aus der ich folgende Stellen zitiere. Die Wiederschrift war dadurch erschwert, dass der Saal vollkommen verfinstert war. Doch entsprechen die Zitate dem Sinn und Wortlaut der Vorlesung. Ich bemerke, dass sich die genannten Stellen unmissverständlich auf die Person des Herrn Dr. Paul A. Pisk bezogen:

".....das gegen mich wirkende Schlieferl- und Tinterltum...."

".....der Musikkritiker des Organs, der Referent, der seit Jahren den Mitsch der bürgerlichen Operette toleriert und bejaht....."

".....unter dem Vorwand einer Fachkritik....."

".....die leichtfertige journalistische Mache wird abgelöst von der planvollen....."

".....das Schlieferl schreibt:....." (bei Zitaten aus dem Feuilleton).



".....kümmerliches Fachwissen....."

".....bessere Schönbergschüler haben anders gesprochen....."

".....unter fachlichem Vorwand eine üble Gesinnung auszudrücken....."

".....dass ich in solcher Fachkritik eine Petite erkenne, Correpetite....."

".....der unappetitliche Plan, meine "Eingabe an seine Kunst herabzuwürdigen....."

".....armseliges Fachwissen....."

".....diese armen Teufel nennen sich Fachmänner....."

".....jede Parole gegen mich nach Partei- und Redaktionsbeschluss gebrauchsfertig machen....."

".....Schlieferlpraktiken....."

Zum Schluss: "Ich muss nachsehen, ob sich das Schlieferl wieder im Saal befindet."

in
Andere Angriffe richteten sich ausgesprochener oder in deutlich erkennbarer Weise gegen die Herren Dr. David Josef Bach, Dr. Otto Koenig und Dr. Oskar Pollak, dem Kraus unter anderem Vorwurf, er habe den Aufsatz "Kriegsbücher" in der Mainummer des "Kampf" nur zu dem Zwecke geschrieben, um das Buch: "Die letzten Tage der Menschheit" von Kraus nicht zu nennen. Auch die "Arbeiter-Zeitung" und die Sozialdemokratische Arbeiterpartei Deutschösterreichs wurde korporativ mehrfach angegriffen.

Ich stelle mich zur Bekräftigung der Richtigkeit dieser Angaben jeder Instanz zur Verfügung.

Fritz Löwy

Wien, am 12. Juni 1929.

Wien 16. Hasnerstrasse 40/18

Fritz Löwy

50 Groschen Stempel

Ich, Fritz Löwy, Wien XVI. Hasnerstr. 40, gebe folgende Erklärung ab:

Ich besuchte am 10. Juni 1929 die im grossen Vortragssaal des Oesterr. Ingenieur- und Architekten-Vereines gebotene Vorlesung von Karl Kraus, zu der ich mir am Vormittage desselben Tages in der Buchhandlung Lanyi um den Preis von S 2.56 eine Karte gekauft hatte, die ich beilege. Zu dem gekauften Programm wurde als Beilage ein Blatt der Arbeiter-Zeitung vom 9. Juni 1929 verteilt, das eine Rezension über den Offenbachsyklus enthält, den Karl Kraus liest, welcher Artikel von Dr. Paul A. Pisk unterzeichnet ist. Auf diesem Zeitungsblatt, das ich ebenfalls samt dem Programm beilege, waren mehrere Stellen rot angestrichen. Auf den genannten Artikel bezog sich auch grösstenteils die erste Nummer des Programmes der Vorlesung vom 10. Juni "Bekenntnis zum Tage", aus der ich folgende Stellen zitiere. Die Niederschrift war dadurch erschwert, dass der Saal vollkommen verfinstert war. Doch entsprechen die Zitate dem Sinn und Wortlaut der Vorlesung. Ich bemerke, dass sich die genannten Stellen unmissverständlich auf die Person des Herrn Dr. A. Pisk bezogen:

- 1 " das gegen mich wirkende Schlieferl- und Tinterlrum "
- 2 "..... der Musikkritiker des Organs, der Referent, der seit
- 3 Jahren den Kitsch der bürgerlichen Operette toleriert und bejaht.. "
- 4 " unter dem Vorwand einer Fachkritik"
- 5 " die leichtfertige journalistische Sache wird abgelöst
- 6 von der planvollen"
- 7 " das Schlieferl schreibt " (bei Zitaten aus dem Feuille-
- 8 ton).
- 9 "..... kümmerliches Fachwissen"
- 10 "..... bessere Schönbergschüler haben anders gesprochen"
- 11 "..... unter fachlichem Vorwand eine üble Gesinnung auszudrücken.. "
- 12 "..... dass ich in solcher Fachkritik eine Petite erkenne, Correpetite"
- 13 "..... der unapetitliche Plan, meine Eingabe an seine Kunst herab-
- 14 zuwürdigen..... "
- 15 "..... armseliges Fachwissen..... "
- 16 "..... diese armen Teufel nennen sich Fachmänner..... "
- 17 "..... jede Parole gegen mich nach Partei- und Redaktionsbeschluss
- 18 gebrauchsfertig machen..... "



".....kümmerliches Fachwissen....."

".....bessere Schönbergschüler haben anders gesprochen...."

".....unter fachlichem Vorwand eine üble Gesinnung auszudrücken....."

".....dass ich in solcher Fachkritik eine Petite erkenne, Correpetite....."

".....der unappetitliche Plan, meine "Eingabe an seine Kunst herabzuwürdigen....."

".....armseliges Fachwissen....."

".....diese armen Teufel nennen sich Fachmänner....."

".....jede Parole gegen mich nach Partei- und Redaktionsbeschluss gebrauchsfertig machen....."

".....Schlieferlpraktiken....."

Zum Schluss: "Ich muss nachsehen, ob sich das Schlieferl wieder im Saal befindet."

in
Andere Angriffe richteten sich ausgesprochener oder in deutlich erkennbarer Weise gegen die Herren Dr. David Josef Bach, Dr. Otto Koenig und Dr. Oskar Pollak, dem Kraus unter anderem Vorwurf, er habe den Aufsatz "Kriegsbücher" in der Mainummer des "Kampf" nur zu dem Zwecke geschrieben, um das Buch: "Die letzten Tage der Menschheit" von Kraus nicht zu nennen. Auch die "Arbeiter-Zeitung" und die Sozialdemokratische Arbeiterpartei Deutschösterreichs wurde korporativ mehrfach angegriffen.

Ich stelle mich zur Bekräftigung der Richtigkeit dieser Angaben jeder Instanz zur Verfügung.

Fritz Löwy

Wien, am 12. Juni 1929.

Wien 16. Hasnerstrasse 40/18

Fritz Löwy

50 Groschen Stempel

Ich, Fritz Löwy, Wien XVI. Hasnerstr. 40, gebe folgende Erklärung ab:

Ich besuchte am 10. Juni 1929 die im grossen Vortragssaal des Oesterr. Ingenieur- und Architekten-Vereines gebotene Vorlesung von Karl Kraus, zu der ich mir am Vormittage desselben Tages in der Buchhandlung Lanyi um den Preis von S 2.56 eine Karte gekauft hatte, die ich beilege. Zu dem gekauften Programm wurde als Beilage ein Blatt der Arbeiter-Zeitung vom 9. Juni 1929 verteilt, das eine Rezension über den Offenbachsyklus enthält, den Karl Kraus liest^t welcher Artikel von Dr. Paul A. Pisk unterzeichnet ist. Auf diesem Zeitungsblatt, das ich ebenfalls samt dem Programm beilege, waren mehrere Stellen rot angestrichen. Auf den genannten Artikel bezog sich auch grösstenteils die erste Nummer des Programmes der Vorlesung vom 10. Juni "Bekenntnis zum Tage", aus der ich folgende Stellen zitiere. Die Niederschrift war dadurch erschwert, dass der Saal vollkommen verfinstert war. Doch entsprechen die Zitate dem Sinn und Wortlaut der Vorlesung. Ich bemerke, dass sich die genannten Stellen unmissverständlich auf die Person des Herrn Dr. A. Pisk bezogen:

- 1 " das gegen mich wirkende Schlieferl- und Tinterltum "
- 2 "..... der Musikkritiker des Organs, der Referent, der seit
- 3 Jahren den Kitsch der bürgerlichen Operette toleriert und bejaht.. "
- 4 " unter dem Vorwand einer Fachkritik" "
- 5 " die leichtfertige journalistische Sache wird abgelöst
- 6 von der planvollen" "
- 7 " das Schlieferl schreibt " (bei Zitaten aus dem Feuille-
- 8 ton).
- 9 "..... kümmerliches Fachwissen" "
- 10 "..... bessere Schönbergschüler haben anders gesprochen" "
- 11 "..... unter fachlichem Vorwand eine üble Gesinnung auszudrücken.. "
- 12 "..... dass ich in solcher Fachkritik eine Petite erkenne, Correpetite" "
- 13 "..... der unapetitliche Plan, meine Eingabe an seine Kunst herab-
- 14 zuwürdigen....." "
- 15 "..... armseliges Fachwissen....." "
- 16 "..... diese armen Teufel nennen sich Fachmänner....." "
- 17 "..... jede Parole gegen mich nach Partei- und Redaktionsbeschluss
- 18 gebrauchsfertig machen....." "

12 "Schlieferlpraktiken....."

Zum Schluss: " Ich muss nachsehen, ob sich das Schlieferl wieder im Saal befindet.

Andere Angriffe richteten sich in ausgesprochener oder in deutlich erkennbarer Weise gegen die Herren Dr.David Josef Bach. Dr.Otto Koenig und Dr.Oskar Pollak, dem Kraus unter anderem Vorwarf, er habe den Aufsatz "Kriegsbücher" in der Mainummer des "Kampf" nur zu dem Zwecke geschrieben, um das Buch: " Die letzten Tage der Menschheit" von Kraus nicht zu nennen. Auch die "Arbeiter-Zeitung" und die Sozialdemokratische Arbeiterpartei Deutschösterreichs wurde korporativ mehrfach angegriffen.

Ich stelle mich zur Bekräftigung der Richtigkeit dieser Angaben jeder Instanz zur Verfügung.

Fritz L ö w y

Wien 16.Hasnerstrasse 40/18

Wien am 12.Juni 1929.

Fritz Löwy m.p.



Abschrift.

50 Groschen Stempel

Ich, Fritz Löwy, Wien XVI. Hasnerstrasse 40, gebe folgende Erklärung ab;

Ich besuchte am 10. Juni 1929 die im grossen Vortragssaal des Oesterr. Ingenieur- und Architekten-Vereines gebotene Vorlesung von Karl Kraus, zu der ich mir am Vormittage desselben Tages in der Buchhandlung Lanyi um den Preis von S 2.56 eine Karte gekauft hatte, die ich beilege. Zu dem gekauften Programm wurde als Beilage ein Blatt der Arbeiter-Zeitung vom 9. Juni 1929 verteilt, das eine Rezension über den Offenbachzyklus enthält, den Karl Kraus liest welcher Artikel von Dr. Paul A. Pisk unterzeichnet ist. Auf diesem Zeitungsblatt, das ich ebenfalls samt dem Programm beilege, waren mehrere Stellen rot angestrichen. Auf den genannten Artikel bezog sich auch grösstenteils die erste Nummer des Programmes der Vorlesung vom 10. Juni "Bekennnis zum Tage", aus der ich folgende Stellen zitiere. Die Niederschrift war dadurch erschwert, dass der Saal vollkommen verfinstert war. Doch entsprechen die Zitate dem Sinn und Wortlaut der Vorlesung. Ich bemerke, dass sich die genannten Stellen unmissverständlich auf die Person des Herrn Dr. A. Pisk bezogen:

".... das gegen mich wirkende Schlieferl- und Tinterltum...."

".... der Musikkritiker des Organs, der Referent, der seit Jahren den Kitsch der bürgerlichen Operette toleriert und bejaht...."

".... unter dem Vorwand einer Fachkritik"

".... die leichtfertige journalistische Mache wird abgelöst von der planvollen...."

".... das Schlieferl schreibt...." (bei Zitaten aus dem Feuilleton) .

".... kümmerliches Fachwissen"

".... bessere Schönbergschüler haben anders gesprochen...."

".... unter fachlichem Vorwand eine üble Gesinnung auszudrücken.."

".... dass ich in solcher Fachkritik eine Petite erkenne,
Correpetite...."

".... der unappetitliche Plan, meine Hingabe an seine Kunst herab-
zuwürdigen....."

".... armseliges Fachwissen...."

".... diese armen Teufel nennen sich Fachmänner...."

".... jede Parole gegen mich nach Partei- und Redaktionsbeschluss
gebrauchsfertig machen....."

".... Schlieferlpraktiken...."

Zum Schluss: " Ich muss nachsehen, ob sich das Schlieferl wieder
im Saal befindet.

Andere Angriffe richteten sich in ausgesprochener oder in
deutlich erkennbarer Weise gegen die Herren Dr.David Josef Bach,
Dr.Otto Koenig und Dr.Oskar Pollak, dem Kraus unter anderem vor-
warf, er habe den Aufsatz "Kriegsbücher" in der Mainummer des
"Kampf" nur zu dem Zwecke geschrieben, um das Buch: " Die letzten
Tage der Menschheit" von Kraus nicht zu nennen. Auch die "Arbeiter-
Zeitung" und die Sozialdemokratische Arbeiterpartei Deutsch-
österreich wurde korporativ mehrfach angegriffen.

Ich stelle mich zur Bekräftigung der Richtigkeit dieser
Angaben jeder Instanz zur Verfügung.

Fritz Löwy

Wien 16.Hasnerstrasse 40/18.

Wien, am 12. Juni 1929.

Fritz Löwy m.p.



Abschrift.

50 Groschen Stempel

Ich, Fritz Löwy, Wien XVI. Hasnerstrasse 40, gebe folgende Erklärung ab:

Ich besuchte am 10. Juni 1929 die im grossen Vortragssaal des Oesterr. Ingenieur- und Architekten-Vereines gebotene Vorlesung von Karl Kraus, zu der ich mir am Vormittage desselben Tages in der Buchhandlung Lanyi um den Preis von S 2.56 eine Karte gekauft hatte, die ich beilege. Zu dem gekauften Programm wurde als Beilage ein Blatt der Arbeiter-Zeitung vom 9. Juni 1929 verteilt, das eine Rezension über den Offenbachzyklus enthält, den Karl Kraus liest welcher Artikel von Dr. Paul A. Pisk unterzeichnet ist. Auf diesem Zeitungsblatt, das ich ebenfalls samt dem Programm beilege, waren mehrere Stellen rot angesprochen. Auf den genannten Artikel bezog sich auch grösstenteils die erste Nummer des Programmes der Vorlesung vom 10. Juni "Bekenntnis zum Tage", aus der ich folgende Stellen zitiere. Die Niederschrift war dadurch erschwert, dass der Saal vollkommen verfinstert war. Doch entsprechen die Zitate dem Sinn und Wortlaut der Vorlesung. Ich bemerke, dass sich die genannten Stellen unmissverständlich auf die Person des Herrn Dr. A. Pisk bezogen:

".... das gegen mich wirkende Schlieferl- und Tinterltum...."

".... der Musikkritiker des Organs, der Referent, der seit Jahren den Kitsch der bürgerlichen Operette toleriert und bejaht...."

".... unter dem Vorwand einer Fachkritik"

".... die leichtfertige journalistische Mache wird abgelöst von der planvollen...."

".... das Schlieferl schreibt...." (bei Zitaten aus dem Feuilleton) .

".... kümmerliches Fachwissen"

".... bessere Schönbergschüler haben anders gesprochen...."

".... unter fachlichem Vorwand eine üble Gesinnung auszudrücken.."

".... dass ich in solcher Fachkritik eine Petite erkenne,
Correpetite...."

".... der unappetitliche Plan, meine Hingabe an seine Kunst herab-
zuwürdigen....."

".... armseliges Fachwissen...."

".... diese armen Teufel nennen sich Fachmänner...."

".... jede Parole gegen mich nach Partei- und Redaktionsbeschluss
gebrauchsfertig machen....."

".... Schlieferlpraktiken...."

Zum Schluss: " Ich muss nachsehen, ob sich das Schlieferl wieder
im Saal befindet.

Andere Angriffe richteten sich in ausgesprochener oder in
deutlich erkennbarer Weise gegen die Herren Dr.David Josef Bach,
Dr.Otto Koenig und Dr.Oskar Pollak, dem Kraus unter anderem vor-
warf, er habe den Aufsatz "Kriegsbücher" in der Mainummer des
"Kampf" nur zu dem Zwecke geschrieben, um das Buch: " Die letzten
Tage der Menschheit" von Kraus nicht zu nennen. Auch die "Arbeiter-
Zeitung" und die Sozialdemokratische Arbeiterpartei Deutsch-
österreich wurde korporativ mehrfach angegriffen.

Ich stelle mich zur Bekräftigung der Richtigkeit dieser
Angaben jeder Instanz zur Verfügung.

Fritz Löwy

Wien 16.Hasnerstrasse 40/18.

Wien, am 12. Juni 1929.

Fritz Löwy m.p.



Eine im Krupnik-Organ erschienene Notiz zwingt mich die Reihe meiner Vorträge für eine Weile zu unterbrechen und die elementare Wirkung meiner Worte auf das Publikum, die mir nachgerühmt wird, zu erproben.

- dass ich nicht kann Offenbach singen. Das Krupnik-Organ lebt in dem Wahn - - - "Das gegen mich propagierende Schlieferl, losgelassen durch den Machtwahn, den ich gereizt habe.- nicht nur eine Petite, sondern eine Korrepetite

2)

Wenn das Schlieferl auch heute im Saal ist, so beneide ich es. Ich weiss, dass ich verurteilt werde, oder wie dieses Urteil ausfallen wird. Das Urteil werde ich auf allen Litfassäulen, die mir die Wipag vermieten wird, anschlagen lassen und ausserdem auch im Krupnikorgan, dass es sicher bringt.

Das Schlieferl schreibt weiter (2 - 3 mal)
Dieser Mann, ein kümmerlicher Schönbergschüler -

3)

bessere urteilen anders über mich.

Verlesen mehrere Sätze des Artikels und ironisierter Betonung.

Das gegen mich wirkende Schlieferl

armseliges Fachwissen - -

Und diese Leute nennen sich Fachmänner.

Herta Gropper

Währingerstrasse 33.

Handwritten text, possibly a title or reference number, located at the top left of the page.

Handwritten text, possibly a date or another reference number, located in the upper middle section of the page.



Kraus - v. Bisk

Abschrift.

1.)

Eine im Krupnik-Organ erschienene Notiz zwingt mich die Reihe meiner Vorträge für eine Weile zu unterbrechen und die elementare Wirkung meiner Worte auf das Publikum, die mir nachgerühmt wird, erproben.

- dass ich nicht kann Offenbach singen. Das Krupnik-Organ lebt in dem Wahn - - - "Das gegen mich propagierende Schlieferl, losgelassen durch den Machtwahn, den ich gereizt habe. - nicht nur eine Petite, sondern eine Korrepetite

2.)

Wenn das Schlieferl auch heute im Saal ist, so beneide ich es. Ich weiss, dass ich verurteilt werde, oder wie dieses Urteil ausfallen wird. Das Urteil werde ich auf allen Litfassäulen, die mir die Wipag vermieten wird, anschlagen lassen und ausserdem auch im Krupnikorgan, dass es sicher bringt.

Das Schlieferl schreibt weiter (2 - 3 mal)
Dieser Mann, ein kümmerlicher Schönbergschüler -

3)

bessere urteilen anders über mich.

Verlesen mehrere Sätze des Artikels und ironisierter Betonung.

Das gegen mich wirkende Schlieferl

armseliges Fachwissen - -

Und diese Leute nennen sich Fachmänner.

Herta Gropper

Währingerstrasse 33.



Abschrift.

1.)

Eine im Krupnik-Organ erschienene Notiz zwingt mich die Reihe meiner Vorträge für eine Weile zu unterbrechen und die elementare Wirkung meiner Worte auf das Publikum, die mir nachgerühmt wird, erproben.

- dass ich nicht kann Offenbach singen. Das Krupnik-Organ lebt in dem Wahn - - - "Das gegen mich propagierende Schlieferl, losgelassen durch den Machtwahn, den ich gereizt habe. - nicht nur eine Petite, sondern eine Korrepetite

2.)

Wenn das Schlieferl auch heute im Saal ist, so beneide ich es. Ich weiss, dass ich verurteilt werde, oder wie dieses Urteil ausfallen wird. Das Urteil werde ich auf allen Litfassäulen, die mir die Wipag vermieten wird, anschlagen lassen und ausserdem auch im Krupnikorgan, dass es sicher bringt.

Das Schlieferl schreibt weiter (2 - 3 mal)
Dieser Mann, ein kümmerlicher Schönbergsschüler -

3)

bessere urteilen anders über mich.

Verlesen mehrere Sätze des Artikels und ironisierter Betonung.

Das gegen mich wirkende Schlieferl

armseliges Fachwissen - -

Und diese Leute nennen sich Fachmänner.

Herta Gropper

Währingerstrasse 33.



Abschrift,

E r k l ä r u n g .

In Sachen Dr. Paul Pisk, Wien gegen Karl Kraus, Wien gibt die Landesunterzeichnete Opernsängerin Hanna Schwarz, derzeit am Staatlichen Theater zu Kassel tätig, folgende Erklärung zu den Akten:

Ich war am Freitag, den 7. Juni 1929 zusammen mit Herrn Dr. P. A. Pisk in einem Offenbach-Vertrag des Herrn Karl Kraus im Saale des Ingenieur- & Architektenvereines Wien in der Eschenbachgasse. Herr Kraus trug an diesem Abend die Operette "Blaubart" vor. Wir wollten vor Beendigung des Vortrages weggehen und standen schon an der Tür, als Herr Kraus die Bemerkung in seinen Vortrag einflocht:

"Es hat sich ein "Schlieferl" eingeschlichen und morgen werden Sie wahrscheinlich in der Zeitung lesen, dass ich nicht singen kann."

Es war mir sofort klar, dass mit diesem "Schlieferl" niemand anders gemeint war, als Herr Dr. Pisk, denn es war mir bekannt, dass Herr Dr. Pisk einige Tage zuvor einer dritten Person gegenüber eine Bemerkung kritischer Art über Herrn Kraus abgegeben hatte. Diese Bemerkung wurde Herrn Kraus wahrscheinlich hinterbracht.

Die Art und Weise, wie Herr Kraus die beleidigende Äusserung tat liess in mir keinen Zweifel offen, dass er damit nur Herrn Dr. Pisk hatte treffen wollen, denn die Äusserung war durchaus an eine einzelne Person gerichtet und trug keineswegs allgemeinen Charakter.

Ich bin jederzeit bereit, diese Erklärung zu beeiden.
Kassel, den 10. November 1929 Hanna Schwarz m.p.





Dr. S/Fa.

29. November 1929.

Betrifft: Kraus-Pisk.

Herrn

Hans B i s l e r

B e r l i n W. 15.

Sächsische Strasse 67/IV.

Sehr geehrter Herr !

Herr Karl Kraus, dessen Wiener Rechtsanwalt ich bin, hat mir seinerzeit mitgeteilt, dass Sie als Zeuge dafür in Betracht kämen, dass es berechtigt sei, Herrn Dr. Paul Amadäus Pisk als "Schliaferl" zu bezeichnen, unter dem der Wiener Dialektausdruck einen widerlichen Schmeichler und Liebediener versteht. Ich habe Herrn Kraus bei seiner Berliner Reise gebeten, Sie zu ersuchen, mir Ihre Kenntnis um das Wesen des Herrn Dr. Pisk und die Tatsachen, auf welchen die Möglichkeit Ihrer Zeugenschaft beruht, brieflich mitzuteilen. Herr Kraus scheint aber vergessen

Dr. S/Pa.

29. November 1929.

Betrifft: Kraus-Pisk.

Hans Eisler

Berlin W. 15.

Sächsische Strasse 67/IV.

Sehr geehrter Herr !

Herr Karl Kraus, dessen Wiener Rechtsanwalt
 in, hat mir seinerzeit mitgeteilt, dass Sie als Zeuge dafür
 tracht kämen, dass es berechtigt sei, Herrn Dr. Paul Amadäus
 als "Schliaferl" zu bezeichnen, unter dem der Wiener Dialekt-
 tuck einen widerlichen Schmeichler und Liebediener versteht.
 Habe Herrn Kraus bei seiner Berliner Reise gebeten, Sie zu
 nen, mir Ihre Kenntnis um das Wesen des Herrn Dr. Pisk und
 atsachen, auf welchen die Möglichkeit Ihrer Zeugenschaft
 t, brieflich mitzuteilen. Herr Kraus scheint aber vergessen
 en, sich deshalb an Sie zu wenden, da ich bisher nicht im
 Ihres Schreibens bin und ich ersuche Sie daher, mir die
 chten Mitteilungen zu machen.

Mit bestem Dank zeichne ich in vorzüglicher

Hochachtung

rekommendiert

an
 in
 Gegenfand:
 Dr.
 Aufgabefeldern.
 6357

Besonderer Bemerkung:	St	St	St	St
	E	E	E	E
	St	St	St	St
	E	E	E	E
	St	St	St	St
	E	E	E	E



Beim Kraus-Dr. Pisk
 29.11.1929

Dr. S/Fa.

29. November 1929.

Betrifft: Kraus-Pisk.

Herrn

Hans E i s l e r

B e r l i n W. 15.

Sächsische Strasse 67/IV.

Sehr geehrter Herr !

Herr Karl Kraus, dessen Wiener Rechtsanwalt ich bin, hat mir seinerzeit mitgeteilt, dass Sie als Zeuge dafür in Betracht kämen, dass es berechtigt sei, Herrn Dr. Paul Amadäus Pisk als "Schliaferl" zu bezeichnen, unter dem der Wiener Dialektausdruck einen widerlichen Schmeichler und Liebediener versteht. Ich habe Herrn Kraus bei seiner Berliner Reise gebeten, Sie zu ersuchen, mir Ihre Kenntnis um das Wesen des Herrn Dr. Pisk und die Tatsachen, auf welchen die Möglichkeit Ihrer Zeugenschaft beruht, brieflich mitzuteilen. Herr Kraus scheint aber vergessen zu haben, sich deshalb an Sie zu wenden, da ich bisher nicht im Besitz Ihres Schreibens bin und ich ersuche Sie daher, mir die gewünschten Mitteilungen zu machen.

Mit bestem Dank zeichne ich in vorzüglicher

Hochachtung

Seit 10-jähriger Zeit

1929. 11. 29. gva

Rekommandiert

2/1

1929



Betr. Kraus-Dr. Fisk

exp. 29. 11. 1929.

✓

Hans Eisler
Berlin W150
Tel. Oliva 221.

134/3 C 148.072 72/5521

Berlin , den 6. 12. 1929.

Herrn

Dr. Oskar Samek

W i e n

Sehr geehrter Herr Doktor,

Auf Ihren Brief vom 29. Nov. erlaube ich mir folgendes zu antworten:

Den Hauptgrund, Herrn Dr. Pisk als "Schliaferl" zu bezeichnen, sehe ich darin, dass Dr. P. durch längere Zeit, obwohl er sozialdemokratisches Parteimitglied und obwohl er Redakteur der Arbeiterzeitung, also Parteiangehörter ist, als Wiener Korrespondent der Berliner Börsenzeitg. tätig war.

Die Berliner Börsenzeitung ist ein Blatt der Unternehmern und schwankt parteipolitisch zwischen der deutschen Volkspartei und den Deutschnationalen. Diese Zeitung bekämpft nicht nur aufs heftigste politisch die Arbeiterschaft, sondern ist selbstverständlich auch in allen künstlerischen Fragen reaktionär eingestellt. Das hinderte aber Dr. Pisk nicht, an diesem Blatte mitzuarbeiten. Von der Wiener Arbeiterschaft für seine Dienste Geld nehmen, zu gleicher Zeit von den Feinden der Arbeiterschaft, den Unternehmern sich bezahlen zu lassen, diese Handlung müsste mit dem Ausschluss aus der Partei und dem Herauswurf aus der Redaktion der Arbeiterzeitung belohnt werden.

Diese Tatsache beweist einen so erstaunlichen moralischen Tiefstand, dass sich Dr. Pisk bei Karl Kraus für die so nachsichtige, liebenswürdig verzeihende Aeusserung " S c h l i a f e r l " nur bedanken dürfte.

In vorzüglicher Hochachtung

Ihr ergebener

Hans Eisler

PS. Sie würden gut tun, sehr geehrter Herr Dr., sich die Jahrgänge der Berl. Börsenzeitg 1926/27/28 kommen zu lassen und geeignete Beiträge des Dr. P., wie z.B. Bericht über die Uraufführung des Apostelspiels von Max Mell und viele andere bei der Verhandlung vorzulesen.

101 Olive St.
Philadelphia, Pa.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Kraus - N. Dick

9. DEZ. 1929

134/9 C 148.072 72/5521

Hanns Eisler
Berlin W 15
Sächsischestr. 67
Tel. Oliva 221

Berlin , den 21. 12 . 1929

Herrn
Dr. Oscar S a m e r
Rechtsanwalt

W i e n I
Schö~~ö~~tt~~ö~~tenring 14

Sehr geehrter Herr Doktor,

Ich möchte zu meinem ersten Brief noch ergänzend
hinzufügen, dass Dr. Pisk zur Zeit immer noch ~~ix~~
als Korrespondent der Berliner Börsenzeitung tätig ist.

Ich treffe Sonntag abend in Wien ein und Sie können
mich ~~ix~~ schriftlich erreichen unter der Adresse:
Dr. Ida E i s l e r , II
Sebastian-Kneippgasse 11/13.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Hanns Eisler



Kraus - v. Pisk

23. DEZ. 1929

Meines Erinnerns hat der Pisk auch wegen des Vorwurfs, daß ~~er~~ den Operettenschund begünstige, geklagt oder das irgendwie einbezogen. Selbst wenn nicht ausdrücklich inkriminiert, wäre Hinweis auf das Beiliegende wichtig, da es zum Beweise des Schlieferltums beiträgt: wie ~~er~~ prinzipiell alle diese Theatergeschäfte fördert und vom Standpunkten, die einander entgegengesetzt sind. Die beiden Kritiken stehen hintereinander, so daß der Gegensatz plastisch wird. In der ersten (wo das typische Reportercliché vorkommt: „Die unverwüstliche Zwerenz“, denn er hat ganz ~~den~~ den Stil der bürgerlichen Presse, die für die Theaterkasse ~~spricht~~ schreibt) lobt er die Operette, weil sie „nicht die übliche Sentimentalität, sondern wirklichen Gefühlston“ aufweist. In der zweiten, wo er ganz offen sagt, daß „die Leitung des Theaters hoffentlich den beabsichtigten Kassenerfolg erzielen wird“, macht er es so, daß ~~er~~ sich die Erfüllung dieser Hoffnung von der „triefenden Sentimentalität“ erwartet, die er keineswegs tadelt, sondern als Lockmittel hinstellt, indem die Operette „vielleicht viele anlocken wird, die vom Theater billige Effekte verlangen“. In der ersten Kritik konstatiert er am Schluß „einen ehrlichen Erfolg“, am Schluß der zweiten „großen Erfolg“. Konsequenterweise mußte er vom Standpunkt der ersten Kritik die andere Aufführung tadeln, da er aber dem Theater, das diese bringt besonders wohl will, erhofft er ihm mit einer Leistung, die nach seiner eigenen, soeben dokumentierten Ansicht einen Unwert darstellt, den beabsichtigten Kassenerfolg. Das bringt eben nur ein Schlieferl zustande. Eine dritte Operette (Thaliatheater) kündigt er bloß an, die dürfte er am 25. (eventuell 24.) besprochen haben. Leider habe ich da in der A.Z. nicht nachgesehen; ob er wegen des echten Gefühlstones oder wegen der triefenden Sentimentalität lobt. Vielleicht könnte man die Nr. beschaffen.

Mitteilung K.K. an O.S. Jurek Verlag



Kraus - J. Oisk

134. M. - 134. 20.

Dr. S/Fa.

23. Dezember

9

Betrifft: Kraus, Dr. Pisk.

Herrn

Hanns E i s l e r ,
pr. Adr. Dr. Ida E i s l e r

W i e n I I . .
Sebastian-Kneippgasse 11/13.

Sehr geehrter Herr !

Ich danke Ihnen vielmals für Ihr Schreiben vom 21. ds. Mts. und würde mich freuen, mit Ihnen, wenn es Ihre Zeit gestattet, einmal zusammenzukommen, um das Wesentliche über die Angelegenheit zu besprechen. Da Sie sich gewiss in den wenigen Tagen schwer eine Zeiteinteilung machen können, als ich, schlage ich vor, dass wir die Besprechung nach vorheriger telefonischer Verständigung abhalten und erwarte diese.

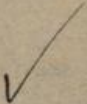
Ich zeichne

hochachtungsvoll



Betr. Kraus-Dr. Pisk

exp. 23. 12. 1929.



H. B. M i l d n e r
Lietzenburgerstrasse 13
B E R L I N W 15

am 24. Jänner 1930.

Herrn Dr Oskar Samek
I., Schottenring 14

W I E N .

Sehr geehrter Herr Doctor! Auf Veranlassung des Herrn Karl Kraus schicke ich Ihnen für dessen Prozess gegen Dr P. A. Pisk einige Exemplare der "Berliner Börsenzeitung". Weitere werden noch folgen. Auszunützen wäre hier die Nachbarschaft der Berichte Pisk's mit den Angriffen der Bztg auf die Linke, insbesondere auf die österreichische Sozialdemokratie, die zwar nicht von Pisk stammen, deren Nähe aber diesen Sozialdemokraten auch nicht weiter interessiert.

Einen wirklichen Fall wahrhafter geistiger Korruption sehe ich in dieser Tatsache: In Nr 535 berichtet Pisk über eine Schönberg-Aufführung eines Jubiläumskonzertes anlässlich der 25-Jahr-Feier der Wiener Arbeiter-Symphonie-Konzerte. Ich schicke Ihnen auch einen Bericht Psk's der Wiener Arbeiterzeitung über dasselbe Konzert. In diesem erklärt Pisk die "wirklich revolutionären" Stücke für den Höhepunkt des Abends, um sie darauf im Berichte der Bztg völlig totzuschweigen, weil ja die Tendenz dieser Stücke gegen die Tendenz der Bztg steht. Pisk vergewaltigt sich also selbst gegen ein scheinbar lohnendes Honorar. Und gerade diese Haltung, die einerseits ein Entzücken zum Ausdrucke bringt, dann aber wieder -wenn es sich lohnt- schweigt, ist die typische eines Schlieferls.

Ich bin weiter an der Arbeit, die letzten Monatsbände der Bztg durchzusehen. Die Ihnen gesandten Exemplare sind aus der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember 1929.

Ergebenst

Mildner



Kraus - in Risk

27. JAN 1930

Dr. S/Fa.

30. Jänner 1930.

Betrifft: Kraus-Dr. Pisk.

Herrn

H. B. M i l d n e r

B e r l i n W 15.

Lietzenburgerstrasse 13.

Sehr geehrter Herr !

Ich danke Ihnen vielmals für Ihr Schreiben vom 24. I. 1930 und die mir übersendeten Zeitungsausschnitte. Sie sind überaus wertvoll und ich hoffe, dass sie ihre Wirkung haben werden. Ich bin gespannt, welche interessante Entdeckungen Sie noch machen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

30. Januar 1930

05. 1930

Betr. Kraus-Kraus-Dr. Pisk

1930

H. P. Kraus

W. Pisk

Landesbibliothek

Landesbibliothek

Ich habe Ihnen die Karte für die ...
 vom 21. 1. 1930 und die ...
 die eine ... und ich ...
 haben ...
 für die ...
 Mit ...



Betr. Kraus-Kraus x Dr. Pisk
 exp. 30. 1. 1930.

✓

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. U 28-2-62

Dr. S/Fa.

Wien, am 24. Februar 1930

Betrifft: Kraus-Dr.Pisk.

Herrn

Sascha O r n s t e i n,

Generalmusikdirektor

D ü s s e l d o r f .

Deutschland.

Sehr geehrter Herr !

Herr Karl Kraus, dessen Wiener Rechtsanwalt ich bin, hat mir mitgeteilt, dass ich Sie als Zeugen dafür anführen könnte für die Berechtigung der Bezeichnung des Herrn Dr.Paul Amadeus Pisk als "Schliaferl", unter dem der Wiener Dialektausdruck einen widerlichen Schmeichler und Liebediener versteht.

Ich bitte Sie, mir Ihre Kenntnis zur Verfügung zu stellen und die Tatsachen, die zur Begründung dieser Behauptung anzuführen wären, entweder mit den Beweismitteln mitzuteilen oder mir bekanntzugeben, ob Sie selbst als Beweis hierfür in Betracht kommen.

Mit bestem Dank zeichne ich mit
vorzüglicher Hochachtung

Rekommandiert.

W. W. W.

DR. OETTER'S
KUNSTSTOFF
WAGNEN
KUNSTSTOFF
WAGNEN



Klaus- u. Disk

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. U 28-2-62



*rekom
Woc 27/9*

Herrn

Unbekannt.
inconnu.

Sascha OrNSTEIN,
Generalmusikdirektor



4

Düsseldorf.
Deutschland.

MM

Rekommandiert

73 auftr.



gütlichen Besuchs
 am 26.2.30.18-19
 auf der Bank von Wien
 in Wien
 27/2.

Kram
 Tisch

24. Februar 1930

Dr. S/Pa.

Betrifft: Kraus-Dr.Pisk.

Sascha O r n s t e i n,
Generalmusikdirektor

D u s s e l d o r f .

Deutschland.

Sehr geehrter Herr !


Herr Karl Kraus, dessen Wiener Rechtsan-
walt bin, hat mir mitgeteilt, dass ich Sie als Zeugen
anführen könnte für die Berechtigung der Bezeichnung
Herrn Dr. Paul Amadeus Pisk als "Schliaferl", unter dem
dieser Dialekt Ausdruck einen widerlichen Schmeichler
bedient versteht.

Ich bitte Sie, mir Ihre Kenntnis zur Ver-
fügung zu stellen und die Tatsachen, die zur Begründung
meiner Behauptung anzuführen wären, entweder mit den Beweis-
stücken mitzuteilen oder mir bekanntzugeben, ob Sie selbst

als Beweis hierfür in Betracht kommen. 24. 2. 1930


Mit bestem Dank zeichne ich mit
vorzüglicher Hochachtung

Rekommandiert.


 Gegenstand: Paul Amadeus Pisk
 in Humboldt
 Nr. 361
Aufgabefchein

Wert	S	g	Gewicht	kg	g	Nachnahme	S	g	Gebühr	S	g

Telefonberei-
 Dersmet:





Dr. S/Pa.

24. Februar 1930

Betrifft: Kraus-Dr.Pisk.

Herrn

Sascha O r n s t e i n,
Generalmusikdirektor

D ü s s e l d o r f .

Deutschland.

Sehr geehrter Herr !

Herr Karl Kraus, dessen Wiener Rechtsan-
walt ich bin, hat mir mitgeteilt, dass ich Sie als Zeugen
dafür anführen könnte für die Berechtigung der Bezeichnung
des Herrn Dr.Paul Amadeus Pisk als "Schliaferl", unter dem
der Wiener Dialekt Ausdruck einen widerlichen Schmeichler
und Liebediener versteht.

Ich bitte Sie um Ihre Kenntnis zum Her-

Dr. S/Pa.

24. Februar 1930

Betrifft: Kraus-Dr.Pisk.

Herrn

Sascha O r n s t e i n,
Generalmusikdirektor

D ü s s e l d o r f .
Deutschland.

Sehr geehrter Herr !

Herr Karl Kraus, dessen Wiener Rechtsan-
walt ich bin, hat mir mitgeteilt, dass ich Sie als Zeugen
dafür anführen könnte für die Berechtigung der Bezeichnung
des Herrn Dr. Paul Amadeus Pisk als "Schliaferl", unter dem
der Wiener Dialekt Ausdruck einen widerlichen Schmeichler
und Liebediener versteht.

Ich bitte Sie, mir Ihre Kenntnis zur Ver-
fügung zu stellen und die Tatsachen, die zur Begründung
dieser Behauptung anzuführen wären, entweder mit den Beweis-
mitteln mitzuteilen oder mir bekanntzugeben, ob Sie selbst
als Beweis hierfür in Betracht kommen.

Mit bestem Dank zeichne ich mit
vorzüglicher Hochachtung

Rekommandiert.

14. Februar 1933

Dr. J. A. ...

Herrn

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



24. Februar 1930.

Betrifft: Kraus-Dr.Pisk.

Dr. S/Wa.

rrn

H. B. M i l d n e r

B e r l i n W 15.

Lietzenburgerstrasse 13.

Sehr geehrter Herr !

Da die Verhandlung gegen Herrn Kraus
r die Anklage des Herrn Dr.Pisk bereits am 13.März 1930
ttfindet, bitte ich Sie, mir die in Aussicht gestellten
teren Belegstellen ehebaldigst einzusenden und zeichne
bestem Dank und vorzüglicher Hochachtung

Rekommandiert.

in

Zin

Gegenfand:

Dr. Pisk

362

Aufgabefchein.

Reponierer Datum:	Wert		Gewicht		Mengenname		Gebühr	
	S	E	kg	g	S	E	S	E
15								

4 WIEN 50
35. II. 30-9
4e *



Dr. S/Wa.

24. Februar 1930.

Betrifft: Kraus-Dr.Pisk.

Herrn

H. B. M i l d n e r

B e r l i n W 15.

Lietzenburgerstrasse 13.

Sehr geehrter Herr !

Da die Verhandlung gegen Herrn Kraus
über die Anklage des Herrn Dr.Pisk bereits am 13.März 1930
stattfindet, bitte ich Sie, mir die in Aussicht gestellten
weiteren Belegstellen ehebaldigst einzusenden und zeichne
mit bestem Dank und vorzüglicher Hochachtung

24. Februar 1930.

Dr. S/Pa.

Betrifft: Kraus-Dr.Pisk.

Herrn

H. B. M i l d n e r

B e r l i n W 15.

Lietzenburgerstrasse 13.

Sehr geehrter Herr !

Da die Verhandlung gegen Herrn Kraus
über die Anklage des Herrn Dr.Pisk bereits am 13.März 1930
stattfindet, bitte ich Sie, mir die in Aussicht gestellten
weiteren Belegstellen ehebaldigst einzusenden und zeichne
mit bestem Dank und vorzüglicher Hochachtung

Rekommandiert.

24. Februar 1930.

Betreffend: Kraus-Dr. Pisk

10. 1/30.

Herrn

H. B. Müller

Berlin W. 18.

Markenburgerstr. 12.

Sehr geehrter Herr!

Die Verhandlung gegen Herrn Kraus
über die Angelegenheit des Dr. Pisk
erfolgt in der Sache in der Sache
weiterhin. Die Verhandlung ist
mit dem Herrn Kraus und dem Dr. Pisk



Betr. Kraus-Dr. Pisk

exp. 24.2.1930.

✓

Freundlich

H. B. MILDNER

Lietzenburgerstr. 13

B e r l i n W 15

27. Feber 1930.

Herrn Dr Oskar Samek

I, Schottenring 14

W I E N .

Betrifft: Kraus-Dr. Pisk.

Sehr geehrter Herr Doctor! Ich habe bis jetzt die Durchsicht der Monatsbände Juli, August, September, Oktober, November und Dezember 1929 der Berliner Börsenzeitung beendet, leider aber aus dieser Zeit mit Ausnahme der Ihnen bereits gesandten Artikel keine weiteren für Ihre Zwecke Brauchbare gefunden. Ich setze selbstverständlich die Arbeit fort und hoffe, bis zum 15. III. noch Material von Wert aufzustöbern, welches ich Ihnen dann sofort einsenden würde.

Ergebenst

Mildner



Kraus - u. Pisk

1. MRZ. 1930

Wien, am 27. Februar 1930.

Sehr geehrter Herr Hofrat !

Ich erlaube mir, wie telefonisch

sagen, die Karte für die Vorlesung vom
1930 zu übersenden.

Mit ergebener Hochachtung



Aufgabefchein	
Begehrigand: <i>M. M. M.</i>	
Dr. <i>M. M. M.</i>	
In <i>M. M. M.</i>	
Belonberet Dermert:	
Wert	kg
S	E
kg	E
Wert	kg
S	E
kg	E
Wert	kg
S	E
kg	E
Wert	kg
S	E
kg	E
WIEN 27 27 II. 30 14 * f *	



Wien, am 27. Februar 1930.

Sehr geehrter Herr Hofrat !

Ich erlaube mir, wie telefonisch
besprochen, die Karte für die Vorlesung vom
1. März 1930 zu übersenden.

Mit ergebener Hochachtung



Wien, am 27. Februar 1930.

Sehr geehrter Herr Hofrat !

Ich erlaube mir, wie telefonisch
besprochen, die Karte für die Vorlesung vom
1. März 1930 zu übersenden.

Mit ergebenester Hochachtung



1930 - 1930

1930 - 1930

1930 - 1930

1930 - 1930

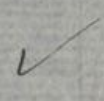
1930 - 1930

1930 - 1930



Betr. Kraus-Dr. Fisk

exp. 27.2.1930.



1. März 1930.

Betrifft: Kraus-Dr.Pisk.

Fräulein Horenstein,
Generalmusikdirektor

Düsseldorf.
Deutschland.

Sehr geehrter Herr!

Herr Karl Kraus, dessen Wiener Rechtsanwalt mir mitgeteilt, dass ich Sie als Zeugen dafür antrage für die Berechtigung der Bezeichnung des Herrn Julius Pisk als "Schliaferl", unter dem der Wiener Druck einen widerlichen Schmeichler und Liebediener

Ich bitte Sie, mir Ihre Kenntnis zur Verfügung zu stellen und die Tatsachen, die zur Begründung dieser Behauptung anzuführen wären, entweder mit den Beweismitteln mitzuteilen oder mir bekanntzugeben, ob Sie selbst als Beweis hierfür in Betracht kommen.

Mit bestem Dank zeichne ich mit
vorzüglicher Hochachtung

Respektvoll kommandiert.

 **Aufgabebefehl.**
Gegenfahrb.: *Dr. Kraus*
Zu: *Fräulein Horenstein*
In: *Düsseldorf*

Seitender Demert:	Wert		Gebühr		Nachnahme		Gebühr	
	S	R	kg	R	S	R	S	R

D. O. Nr. 5. (7451/29.) — Druck der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien. (St.) 4687/29





1. März 1930.

Betrifft: Kraus-Dr.Pisk.

Herrn

Jascha H o r e n s t e i n ,
Generalmusikdirektor

D u s s e l d o r f .
Deutschland.

Sehr geehrter Herr !

Herr Karl Kraus, dessen Wiener Rechtsanwalt ich bin, hat mir mitgeteilt, dass ich Sie als Zeugen dafür anführen könnte für die Berechtigung der Bezeichnung des Herrn Dr.Paul Amadeus Pisk als "Schliaferl", unter dem der Wiener Dialektausdruck einen widerlichen Schmeichler und Liebediener versteht.

Ich bitte Sie, mir Ihre Kenntnis zur Verfügung zu stellen und die Tatsachen, die zur Begründung dieser Behauptung anzuführen wären, entweder mit den Beweismitteln

1. März 1930.

Betrifft: Kraus-Dr.Pisk.

Herrn

Jascha H o r e n s t e i n ,
Generalmusikdirektor

D ü s s e l d o r f .
Deutschland.

Sehr geehrter Herr !

Herr Karl Kraus, dessen Wiener Rechtsanwalt ich bin, hat mir mitgeteilt, dass ich Sie als Zeugen dafür anführen könnte für die Berechtigung der Bezeichnung des Herrn Dr.Paul Amadeus Pisk als "Schliaferl", unter dem der Wiener Dialekt Ausdruck einen widerlichen Schmeichler und Liebediener versteht.

Ich bitte Sie, mir Ihre Kenntnis zur Verfügung zu stellen und die Tatsachen, die zur Begründung dieser Behauptung anzuführen wären, entweder mit den Beweismitteln mitzuteilen oder mir bekanntzugeben, ob Sie selbst als Beweis hierfür in Betracht kommen.

Mit bestem Dank zeichne ich mit
vorzüglicher Hochachtung

Rekommandiert.

1. März 1930

Betreffend: Kraus-Dr-Disk

Dr. V. J.

Herrn

Generaldirektor
Jascha II. o. r. n. s. l. a. d. e.

Wien, I. d. r. t.
Postamt

Sehr geehrter Herr

Ich bin, bei mir in der
anfragen könnte Herr Dr.
Dr. Paul Amadeus ist ein
Direktionsrat eines
versteht.

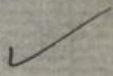


Ich bitte Sie, die
Fung an der
Bedeutung
Mitteln
Hierin
Mit
Vorzugs

Betr. Kraus-Dr-Disk

exp. 1.3.1930.

Dr. Amadeus



Bezirksgericht I in Wien

Eingelangt am 5. MRZ. 1900 ..UhrMin

fach mit.....Beilagen.

Rubriken

G.Z. 4 U 1095/29

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatenkläger : Dr. Paul Amadeus P i s k, Musiker und
Musikschriftsteller in Wien IV.,
Schleifmühlgasse Nr.19,

durch:

Dr. Otto Pisk,
Rechtsanwalt

als Verteidiger des Beschuldigten Karl Kraus,
Schriftsteller in Wien III., Hintere Zollamtsstr.3

wegen Ehrenbeleidigung

1 fach
1 Vollmacht
1 Beilage.

Bitte um Vertagung.

*Stempel 1. 50
r Beil. - 50*

Ich lege die mir erteilte Vollmacht des
Beschuldigten vor.

Ich bitte die Hauptverhandlung vom
13. März 1930 zu vertagen, da mein Klient, Herr Karl Kraus,
laut der vorgelegten Vortragsankündigung im "Berliner Tage-
blatt" am 13. März einen Vortrag in Berlin hält und es sich
doch vorbehalten möchte, zur Hauptverhandlung eventuell
persönlich zu erscheinen, überdies er wegen der Vorbereitun-
gen für die Vorlesungen und mit Rücksicht auf seine Abreise
am 4. März 1930 nicht in der Lage war das gesamte Material
zusammenzustellen und mich ausreichend zu informieren. Den
nächsten Hauptverhandlungstermin bitte ich in der unmittel-
baren Zeit nach dem 25. April 1930 anzuberaumen, da Herr
Kraus nach seinen Berliner Vorlesungen voraussichtlich in
anderen Städten Deutschlands Vorlesungen abhalten wird und
im Anschluss an die deutschen Vorlesungen in Prag am 26. und
29. März und in Mähr. Ostrau anfangs April Vorlesungen abhalten
wird. Voraussichtlich kehrt er Mitte April nach Wien zurück,
hält aber dann in Wien zwei Vorlesungen am 22. und 23. April.
Erstaufführungen eines Offenbach-Werkes, welches die Zwischen-
zeit vollauf in Anspruch nimmt.

Dr. Oskar S a m e k
als Verteidiger des Schriftstellers
Karl K r a u s.



✓

4 U 114/30

B e s c h l u s s :

.....

In der hg. Strafsache Dr. Paul Amadeus Pisk
gegen Karl Ahaus wegen Ehrenbeleidigung ergeht die
Verständigung, dass die für den 13. März 1930, für
12 Uhr mittag anberaumte Hauptverhandlung infolge
nachweisbarer Verhinderung des Beschuldigten
n i c h t stattfindet.

Strafbezirksgericht 4 in Wien
II. Schiffamtsgasse 1
Abtlg. 4, am 5. III. 1930

Dr. H. W. ...
Vizepräsident ...
Ger. ...



Krans- u. Pisk

10. MRZ. 1930

134.21. - 134.30.

134/21

C 148.072 72/5521

D ü s s e l d o r f
Kaiser Friedrich-Ring 54

10. Mai 1930.

Herrn Rechtsanwalt Dr. O s k a r S a m e k

W i e n

Schottenring 14

Betrifft: Kraus-Dr. Pisk
Ihr Schreiben vom 1. März 30
Zeichen Dr. S./Fa.

Sehr geehrter Herr Doktor,

durch mehrere und längere Auslandsreisen und eine zeitweilige Erkrankung komme ich erst heute dazu, auf Ihr Schreiben vom 1. März 1930 zu antworten. Ich bitte Sie, dieses Versäumnis gütigst entschuldigen zu wollen.

Leider ist es unmöglich, mich als Zeugen dafür anzuführen, dass die Bezeichnung des Herrn Dr. Paul Amadeus Pisk als 'S c h l i a f e r l' berechtigt ist, weil ich gar keinen persönlichen Kontakt mit Herrn Dr. P. hatte, um feststellen zu können, dass Herr Dr. P. ein Schliaferl ist, ein Mann also, unter dem der Wiener Dialektausdruck - wie Sie mir schreiben - einen widerlichen Schmeichler und Liebdiener versteht. Diese Feststellung müsste einen p e r s ö n l i c h e n U m g a n g, der niemals bestand, zur Voraussetzung haben.

Die "Offenbach-Vorlesungen" Karl Kraus' gehören zu den stärksten Eindrücken, die ich als Musiker empfangen habe. Ich schliesse mich vollkommen den Ausführungen an, die Eduard S t e u e r m a n n auch namens anderer Musiker gemacht hat, und die in der "Fackel" veröffentlicht worden.

In vorzüglicher Hochachtung

ergebenst

E i n s c h r e i b e n !

Horenslein

2

Präsident
Kaiserliche Hofbibliothek

Herrn Reichsanwalt Dr. C. v. ...

Schottland

Brief: Kraus - Risch
An: Reichsanwalt Dr. C. v. ...
Datum: 19. Mai 1930

Sehr geehrter Herr Reichsanwalt,

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken für die
Beantwortung meiner Anfrage vom 1. März 1930.
Die mir mitgeteilten Tatsachen sind mir
bekannt. Ich bitte Sie, meine Verhältnisse
entsprechend zu berücksichtigen.



Beide sind als ...
die Bezeichnung des Herrn ...
berechtigt ist, weil die ...
hatte, im Gegensatz zu ...
sind, also, unter dem ...
offen wählbaren ...
sich eine ...
zur ...

Die "Offenbach-Vereinigung" ...
sind, die ...
kann den ...
anderer ...

Kraus - Risch

19. MAI 1930

[Handwritten signature and notes]

D ü s s e l d o r f
Kaiser Friedrich-Ring 54

10. Mai 1930.

Herrn Rechtsanwalt Dr. O s k a r S a m e k

W i e n

Schottenring 14.

Betrifft: Kraus-Dr. Pisk
Ihr Schreiben vom 1. März 30
Zeichen Dr. S./Fa.

Sehr geehrter Herr Doktor,

durch mehrere und längere Auslandsreisen und eine zeitweilige Erkrankung komme ich erst heute dazu, auf Ihr Schreiben vom 1. März 1930 zu antworten. Ich bitte Sie, dieses Versäumnis gütigst entschuldigen zu wollen.

Leider ist es unmöglich, mich als Zeugen dafür anzuführen, dass die Bezeichnung des Herrn Dr. Paul Amadeus Pisk als 'S c h l i a f e r l' berechtigt ist, weil ich gar keinen persönlichen Kontakt mit Herrn Dr. P. hatte, um feststellen zu können, dass Herr Dr. P. ein Schliaferl ist, ein Mann also, unter dem der Wiener Dialektausdruck - wie Sie mir schreiben - einen widerlichen Schmeichler und Liebdiener versteht. Diese Feststellung müsste einen p e r s ö n l i c h e n U m g a n g, der niemals bestand, zur Voraussetzung haben.

Die "Offenbach-Vorlesungen" Karl Kraus' gehören zu den stärksten Eindrücken, die ich als Musiker empfangen habe. Ich schliesse mich vollkommen den Ausführungen an, die Eduard S t e u e r m a n n auch namens anderer Musiker gemacht hat, und die in der "Fackel" veröffentlicht wurden.

In vorzüglicher Hochachtung

ergebenst

E i n s c h r e i b e n !



Kraus- u. Pisk

15. MAI 1930

Strafbezirksgericht I in Wien

Eingelangt am 25. JUN. 1930 Uhr ... Min 24. Juni 1930.

Dr. S/Pa.

...fach mit ... Beilagen.

Rubriken.

G. Z. 4 U 1095/29

4 U 114/30

An das

Strafbezirksgericht I

Wien.

Privatankläger:

Dr. Paul Amadeus **E i s k**, Musiker und
Musikschiffsteller, Wien IV., Schleif-
mühlgasse Nr. 19.

durch :

Dr. Otto **P i s k**,
Rechtsanwalt

als Verteidiger des

Beschuldigten:

Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3.

wegen Ehrenbeleidigung.

1 fach
1 Vollmacht
7 Beilagen.

Schriftsatz zur Vorbereitung der Hauptverhandlung.



Hennep 4. -
4 N. d. B. 3.50

Den Wortlaut der vom Privatankläger unter

Anklage gestellten Beleidigungen durch Zeugen festzustellen, ist überflüssig. Die Zusatzstrophe zum Höflings-Lied und die Vorbemerkung dazu, die Herr Karl Kraus am 7. Juni 1929 vortrug, sind auf Seite 83 der August-Nummer 1929 der Packel, die Ausführungen, die er am 10. Juni 1929 machte, in der gleichen Nummer Seite 75 bis 84 (811 bis 819 des 31. Jahrganges der Packel) abgedruckt.

Da Herr Karl Kraus niemals frei spricht sondern immer vorliest, ist der Abdruck die einzige verlässliche Wiedergabe dessen, was bei dem Vortrag vorgefallen ist. Ueber die wörtliche Kongruenz des tatsächlich Gesprochenen und des später Gedruckten gibt es keinen Zweifel. Jeder Zeuge, der etwas anderes bekundet als was im Druck als gesprochener Text wiedergegeben ist würde die Unwahrheit sagen, und hunderte Gegenzeugen würden ihm widersprechen. Diese können geführt werden und überdies die Manuskripte, aus denen gesprochen wurde und die mit dem Druck übereinstimmen, vorgewiesen werden, wenn der leiseste Zweifel möglich wäre, ob der mit dem Datum des Vortrags versehen Druck mit dem Wortlaut der Rede übereinstimmt. Es ergibt sich daraus, dass der Ausdruck Schlieferl am 7. Juni 1929 vom Vortragenden nicht "wiederholt" wurde, sondern dass er nur einmal gebraucht wurde, dass nicht davon die Rede war, ein Schlieferl sei im Saale anwesend, sondern dass von einem Schlieferl gesprochen wurde, dass sich in den Vortragssaal "verirrt hat und an einer Zusatzstrophe Aergernis nahm." Aus dieser Zeitform geht schlüssig hervor, dass die Anklage auf der willkürlichen Konstruktion eines nicht vorhandenen Sachverhaltes beruht: aus der falschen Beziehung einer Rede durch das Missverstehen der in ihr enthaltenen Zeitangabe. Doch schon aus der Tatsache allein, dass der Vortragende Vorbemerkung und





Zusatzstrophe von einem Zettel ablas, geht schlussig hervor, dass sich die Satire gegen eine Person richten musste, die sich in eine frühere Vorlesung verirrt und an einer Zusatzstrophe Aergernis genommen hatte. Dass der Privatankläger sich auch in die Blaubart-Vorlesung verirrte und an einer Zusatzstrophe Aergernis genommen hatte, ist ein Sachverhalt, der dem Wissen des Vortragenden nicht erschlossen war. Ausser dem Privatankläger selbst hat niemand gewusst, dass er sich auch früher in diesen Saal ver-

irrt und an einer Zusatzstrophe Aergernis genommen hatte. Dass der Privatankläger dies getan hat, dass er weiters gesagt hat, Herr Karl Kraus sei kein Sänger, wurde diesem von befreundeter Seite zur Kenntnis gebracht, daraus könnte er schliessen und schloss er, dass dies die Faktik sein werde, mit der sich die Arbeiter-Zeitung aus ihrer Blauage mit Offenbach herauszudrehen versuchte werde. Ob dies in Form der Kritik eines der Fachreferenten oder in anderer Form etwa gelegentlich einer späteren Polemik geschehen werde, ging daraus selbstverständlich nicht hervor. Die Anwesenheit des Fachreferenten am 7. Juni, also am dem Abend, an dem der Vortragende die künftige Haltung der Arbeiter-Zeitung prophezeite und von einem Schlieferl sprach, war dem Vortragenden absolut unbekannt, und erfährt sie erst aus der Behauptung des Referenten. Keinesfalls wäre die Anwesenheit des Privatanklägers oder seine Anstossnahme an einer Zusatzstrophe "vielleicht aus einer abwehrenden Bewegung, die er möglicherweise gemacht hat, ohne sich dessen bewusst zu sein", für Herrn Karl Kraus bemerkbar gewesen, da die

Vorträge bei total verdunkeltem Saal stattfanden, und dem Vortragenden das Publikum unerkennlich bleibt. Aber selbst bei voll-

beleuchtetem Saal, und auch wenn ihm der Vortrag die Möglichkeit zu Beobachtungen im Saalraum liesse, hätte der Vortragende die

ihm völlig entrückte Physiognomie des Herrn Pisk und seine "möglicherweise" gemachte Abwehrbewegung nicht wahrgenommen. Die

Behauptung, dass der Beschuldigte den Kläger "seit mehreren Jahren,

besonders seit dem Jahre 1924 kennt", ist nur insofern richtig,

als er ihn eben damals flüchtig gesehen hat, als er an der Musik-

zum "Traumstück" mitwirkte. (Darüber berichtet wurde in der

Päckel mit keinem Worte.) Er würde ihn bestimmt auf der Strasse

nicht wiedererkennen. Die Vorstellung, dass er ihn nach fünf Jahren

im stockdunklen Saal agnoszieren musste, zeigt von nicht geringem Selbstbewusstsein, wie nicht minder die Idee, dass Herr Karl Kraus wenn er wüsste, dass Herr Pök vor ihm sitzt, ihn apostrophieren würde. Es heisst, das Wesen der Podiumswirkung geistig und nervenmässig verkennen, wenn man dergleichen auch nur für möglich hielte. Der Privatankläger kann darüber vollkommen beruhigt sein, dass weder der ahnungslose Vortragende noch irgend ein Hörer - es wäre denn ein persönlich bekannter - seine Anwesenheit im Saale bemerkt und konstatiert hat. Kein Zuhörer würde den Bewegungen eines anderen Hörers - und wäre es selbst der Referent der Arbeiter-Zeitung - während des Vortrags seine Aufmerksamkeit schenken. Aber sogar wenn Herr Karl Kraus gewusst hätte, dass der Privatankläger im Saal anwesend war, und auch wenn ein Grossteil des Publikums ihn erkannt hätte - was zu vermuten ja absurd ist -, was die Beziehung auf den Privatankläger schon deshalb nicht herzustellen, weil damals Herrn Kraus lediglich bekannt war, dass "ein Schlieferl" an einer Zusatzstrophe Anstoss genommen habe, als welches ihm überhaupt keine konkrete Person, sondern nur der Vertreter des journalistischen Typus gegenwärtig war. Nichts liegt dem Beschuldigten ferner als die bekannte Methode einer Verteidigung, man habe dem Kläger "nicht gemeint". Gemeint ist jeder, der zum Typus gehört und sich als Vertreter vorstellt; aber nicht jeder ist das polemische Objekt, dessen Erkennbarkeit auch die juristische Voraussetzung herstellt. Erkennbar und beleidigt war der Privatankläger erst durch seine eigene Kritik vom 9. Juni 1929, zumal da er in dieser Kritik, sowie vorausgesagt wurde, punktlich bekannte, dass Offenbach nicht "verklungen und vertan" ist, dass an dem Uebelstand lediglich schuld sei, dass Herr Karl Kraus nicht singen könne. Für diese nachträgliche Erkennbarkeit ist aber Herr Karl Kraus

-5-

nicht verantwortlich. Es könnten auch vom Beschuldigten eine grössere Anzahl von Zeugen geführt werden, die die Stelle des Vortrages auf Herrn David Bach gemünzt haben, den Kunstchef der Arbeiter-Zeitung, weil dieser ja sowohl in der Vorbemerkung als auch in der Zusatzstrophe tatsächlich mit Namen genannt wird. Aber auch diese Deutung wäre falsch gewesen, da es Herrn Karl Kraus überhaupt nicht darauf ankam, gegen eine bestimmte ungewichtige Person Satire zu üben, sondern lediglich gegen das Zentralorgan der Sozialdemokratie, dessen zufälliger Vertreter ja vollständig gleichgiltig war, dessen "Schlieferl- und Tinterltum" er aber nachweislich seit Jahren als jene wirkende Kraft kennzeichnet, deren Walten allen früheren enthusiastischen Bekenntnissen zu Karl Kraus Hohn spricht.



In gleicher Weise ist die Polemik vom 10. Juni 1929 nicht gegen den Privatankläger als Person sondern gegen das Zentralorgan der Sozialdemokratie gerichtet und sie befasst sich mit dem Privatankläger nur insoweit, als sein Aufsatz die Grundlage dieser Polemik bildete. Die Behauptungen der Klage, Herr Karl Kraus habe den Artikel zur Hand genommen und versucht, ihn Satz für Satz zu zerpfücken, indem er jedesmal einleitend sagte: "das Schlieferl schreibt" oder "das Schlieferl schreibt weiter", sind zur Gänze unwahr. Bis auf den letzten Satz der Ausführungen ist zwar vom "Schlieferl- und Tinterltum", von "Schlieferl-Praktiken" gesprochen worden, niemals aber von einem Schlieferl. Es ist überflüssig an jeder einzelnen Stelle zu sagen, dass die Behauptungen der Klage unrichtig sind. Gleichwohl darf die Verzerrung eines geistigen und moralischen Sachverhalts in dem Satz: "der Beschuldigte fühlt sich seit einiger Zeit dadurch zurückge-

setzt, dass seiner Bedeutung in der Presse Wiens nicht nach Gebühr gewürdigt wird " nicht ungewürdigt bleiben. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass sich die bürgerliche Presse Wiens für den dreissigjährigen Kampf der Fackel durch Totschweigen gerächt hat, neu, aber gewiss nicht unberechtigt ist der Stolz, mit der sich die sozialdemokratische Presse ihr anschliesst seitdem die Fackel ihre Laster mit denen der bürgerlichen Presse identifiziert. Immerhin ist das Zugeständnis beruhigend, dass diese schon eher kulturgeschichtliche Wirksamkeit nicht in das " Ressort" des Privatanklägers fällt. Warum sollte man also gerade diesem das Totschweigen nachtragen? Die Behauptungen, dass der Beschuldigte gesagt habe, ein Schlieferl sei "hier im Saal anwesend mit ein paar Slezaks nehme er es noch auf; er wisse, er werde verurteilt werden; der Privatankläger sei" ein kümmerlicher Schönbergschüler"; und andere widersprechen dem gedruckten Wortlaut der Reden. Unwahr ist, dass der Wortwitz "Korrepetite" sich auf die "bekannte Tätigkeit" des Privatanklägers bezog; er bezog sich auf die Anmassung, Herrn Karl Kraus Rhythmuslehren zu wollen. Die Tätigkeit des Privatanklägers als Korrepetitor war ihm so wenig bekannt, wie er wusste und sah, dass "Herr Pisk am 7. Juni im Saal anwesend war". Dies als "zweifellos" hinzustellen, ist einigermaßen übertrieben. Auch in dem letzten Satz der Ansprache vom 10. Juni wurde der Privatankläger nicht als "Schlieferl" apostrophiert, sondern gesagt, dass der Vortragende, "sollte der Musikfachmann, der behauptet hat, dass ihm die Bezeichnung 'Schlieferl' gelte, wieder anwesend sein, ihm noch bessere Nerven wünsche als sich selbst, denn er beneide ihn nicht um die geradezu elementare Wirkung die er auf sein Publikum als Schriftsteller durch Polemik und Satire erziele." (Eine der Kritik des Privatanklägers entnommene Wendung.)

Da jedoch der Privatankläger die Exekutive der an Herrn Karl Kraus geübten Schlieferl-Praktiken und des gegen ihn wirkenden Schlieferl- und Tinterlums tatsächlich übernommen hat, so könnte das Gericht vielleicht den Standpunkt einnehmen, dass Herr Karl Kraus, um freigesprochen zu werden, einen Wahrheitsbeweis führen müsse, und diesen Wahrheitsbeweis trete ich nunmehr als Verteidiger des Herrn Karl Kraus an.

Zuerst möge eine Begriffsfeststellung vorgenommen werden. Nach Sanders bedeutet: schließen = kriechen siehe schlüpfen; schlüpfen = gleitend oder wie gleitend, schäel, behend, unvermerkt und durch eine enge Oeffnung, einen eng umschlossenen oder so gedachten Raum sich bewegen, gw. mit Absicht (vereinzelt auch ohne Absicht), eig. und übertr. Davon der Schliefer, z.B. Dachs-Schliefer. Schliffel = Schlingel. Nach Adelung bedeutet: schließen = sich schleifend oder kriechend in einem engen Raume bewegen, kriechen. Z.B.: Durch einen Zaun schließen. Vor Angst in ein Mausloch schließen wollen. Die Dachshunde schließen in die Dachlöcher. Das Intensivum ist schlüpfen, das eine engere Oeffnung, mehr windende Bemühung und eine grossere Glätte oder Biegsamkeit des Leibes voraussetzt: sich mit einem glatten oder biegsamen Körper durch eine enge Oeffnung winden, da es denn auch oft in weiterer Bedeutung für schnell kriechen oder schnell schleichen überhaupt gebraucht wird. Der Schliefer = Ein Ding, welches schließt.

Nach Hugel, Wiener Dialektwörterbuch (Lexikon der Wiener Volkssprache, Idiotocon Viennense) Hartleben 1873, bedeutet: schliarf'n = sich kriechend in einen engen Raum begeben; sich um die Gunst von Jemand bewerben. Z.B. Der N.möchd' unsern Herrn ordentli' in Hintern schliarf'n (d.h. sich bei ihm einschmeicheln). Und nach Jakob, Wörterbuch des Wiener Dialektes, Gerlach und Wiedling 1929:



Schliaferl = widerlicher Schmeichler, Liebediener. Es ist also der Beweis möglich, dass die sich den Anschein der Sachlichkeit gebende Kritik des Privatanklägers nur zu Gefallen der redaktionellen und parteimässigen Auftraggeber und im Anschluss an die zwischen Herrn Karl Kraus und der Arbeiter-Zeitung bestehende Polemik geschrieben worden ist.

Zur Erläuterung muss etwas weiter ausgeholt werden. Herr Karl Kraus, der dem Sozialismus gefühlsmässig nahesteht, hat bald nach der Zeit des Krieges, in der eine mannhaftere Haltung der sozialdemokratischen Partei zu verzeichnen war, beobachten und aussprechen müssen, dass sie genau so wie die bürgerlichen Parteien Opportunitätspolitik betreibt und ihre Einstellung zu Leben und Kunst ganz der Schablone des von ihr weiterhin, also pharisäisch bekämpften Bürgertums abgenommen habe. Da die Sozialdemokratie diese Unmutsäusserungen des Herrn Karl Kraus als parteidisziplinwidrig empfand, einer sachlichen Polemik aber nicht gewachsen war und zu einer Aenderung ihrer Haltung nicht die Kraft aufbrachte, begnügte sie sich mit einer Aenderung ihrer Haltung gegenüber dem bis dahin panegyrisch gefeierten Herrn Karl Kraus, den aber kein Lob zur Unterdrückung der erkannten Wahrheit bestimmen konnte. Zuerst durch Totschweigen, dann durch kleinliche Schikanen. Herr Karl Kraus hat dies in seinem Vortrag vom 22. September 1928, veröffentlicht in den Nummern 795 bis 799 des 30. Jahres der Fackel, "Rechenschaftsbericht" ausführlich dargestellt. Die Arbeiter-Zeitung entgegnete in zwei umfänglichen Artikeln vom 23. und 25. Dezember 1928 "Auseinandersetzung mit Karl Kraus", die aber ein einziger Gallimathias waren. Interessant für diesen Prozess ist lediglich das, was dort über die Offenbach-Vorlesungen gesagt wird. Die Arbeiter-Zeitung, der das Totschweigen der Offenbach-Erneuerung vor-

geworfen war, meinte, dass sie die Offenbach-Vorlesungen deshalb nicht beachtet habe, weil sie "über die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Wiederbelebung der Offenbach-Operetten anders denke". Sie sagte, dass sie der Meinung sei, "diese Kunst aus dem Geiste des dritten Kaiserreiches sei verklungen und vertan." Die Arbeiter-Zeitung musste selbst bald zu der Erkenntnis kommen, dass diese Einstellung zu Offenbach grotesk und beschämend sei, zumal, da Herr Karl Kraus diese Ansicht zu wiederholten Malen, unter frenetischer Zustimmung auch sozialistischer Hörer, dem öffentlichen Spotte ausgesetzt hat. Um diese tiefgefühlte Blamage auszumärzen, wurde nun der Privatankläger als "Fachmann" entsendet, und dass dies zu dem Zwecke geschah, nicht ein Referat zu erstatten, sondern über die Blamage hinwegzukommen, geht aus dem Referat selbst deutlich hervor, worin der Schein eines unerheblichen Fachwissens verwendet wurde, um eine künstlerische Leistung herabzudrücken, von deren ganz anders gearteten Wesen sein Masstab jedenfalls unzuständig war.

Der Privatankläger sagt einleitend: "Wenn sich der Vortragende auf musikalisches Gebiet begibt, hat er das Recht darauf, dass sein künstlerisches Vorhaben vor allem vom musikalischen Standpunkt aus betrachtet werde." Er spricht davon, dass der Musiker schon nach wenigen Takten höre, dass dem Vortragenden die Fähigkeit fehle, Melos und Rhythmus durch seinen Gesang auszudrücken. Er eröffnet den Lesern die Erkenntnis, dass Offenbach für Orchester schreibe, für verschiedene Singstimmen, Chor und Ensemble, und meint schliesslich, dass die musikalische Vortragsleistung etwa der Vorlesung eines Bühnendramas durch eine Person vergleichbar wäre. Mit diesem mehr komischen Hinweis auf eben das, was Herr Karl Kraus unternehmen will und seit Jahrzehnten



unternimmt, begibt sich aber der Privatankläger bewusst von den künstlerischen Intentionen des Herrn Karl Kraus weg, die er wohl erkennt, von denen er aber abzulenken versucht, um eine scheinbare Rechtfertigung einer Unaufrichtigkeit, einer redaktionellen Taktik zu demonstrieren. Es ist also der Beweis erbracht, dass die Antriebe für den Privatankläger zum Referat in Liebedienerei für die Redaktion und für die Partei bestehen. Dass gerade die Vorlesungen des Herrn Karl Kraus als die geistigsten Interpretationen Offenbachs kritisiert werden, geht nicht nur aus einer Zusage des Musikers Eduard Steuermann, die er unter anderen auch im Namen Alban Bergs an Karl Kraus richtete, hervor, sondern besonders fasslich aus einer Kritik der "Wiener Neuesten Nachrichten" über die Blaubart-Aufführung des Berliner Metropol-Theaters im Theater an der Wien, in welcher der doch so entgegengesetzt politisch gerichtete Kritiker die Aufführung mit Orchester und Ensemble weit hinter die Vorlesung des Herrn Karl Kraus stellt, von ihm behauptet, dass er als Erster die innere Aktualität des Offenbach'schen Werkes erkannt hat, als Einziger Geist und Kraft besitzt, Offenbach'sche Welten lebendig und erneuert, ganz in ihrem eigensten Wesen erfasst vor uns hinstellen zu können. Der Kritiker, der gewiss zu erkennen vermöchte, dass Herr Karl Kraus nicht die Absicht hat, es auch nur mit einem einzigen Tenor aufzunehmen, meint, "was Karl Kraus gelingt ist wirkliche Offenbach-Renaissance; in seinen Vorlesungen erstehen Libretti und Musik in ihrer ganzen geistigen Schärfe, in ihrem transzendenten Sarkasmus, ...", während der Privatankläger seinen Lesern einreden möchte, das Verdienst des Vortragenden sei auf eine Erneuerung Meilhacs zu reduzieren. Auch der Komponist Ernst Křenek hat in gleicher Weise über die Offenbach-Vorlesungen des Herrn Karl Kraus

geschrieben ("Anbruch" XI. Heft 3. März 1929, Universal Edition, abgedruckt auf Seite 62 f der Fackel vom Anfang Mai 1929, 806 bis 809 des 31. Jahres). Ferner verweise ich darauf, dass der Berliner Rundfunk den gesamten Offenbach-Zyklus von Karl Kraus in dessen Bearbeitung und stilistischer Gestaltung von März 1930 bis in den kommenden Winter aufführt und Herrn Karl Kraus zur Leitung des Studiums mit den Sängern nach Berlin geladen hat, zu einer Wirksamkeit, die eben verursacht hat, dass der Prozess des Privatanklägers erst jetzt zur Durchführung gelangen kann.

Sollte das Gericht an diesen Belegen nicht genug haben, so beantrage ich die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens.

Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass die beleidigenden Behauptungen gegen den Privatankläger als Vertreter des Schlieferl- und Tinterlums auch noch aus einem anderen Grund gerechtfertigt sind. Hier wird der Beweis wie folgt angetreten: Der Privatankläger ist organisierter Sozialdemokrat, Musikreferent des Parteiorgans der Sozialdemokratie, und findet es nichtsdestoweniger mit seiner Stellung nicht unvereinbar, als Wiener Korrespondent der Berliner Borsenzeitung tätig zu sein. Die Berliner Borsenzeitung ist ein Unternehmerblatt, schwankt parteipolitisch zwischen der Deutschen Volkspartei und den Deutschnationalen. Diese Zeitung bekämpft nicht nur aufs Heftigste die Arbeiterschaft, sondern ist selbstverständlich auch in allen künstlerischen Fragen reaktionär eingestellt. Das hindert aber den Privatankläger nicht, an diesem Blatte mitzuarbeiten. Er lässt sich für seine Dienste von der Wiener Arbeiterschaft und gleichzeitig von den Feinden der Arbeiterschaft bezahlen und er gibt seine Mitarbeiterschaft auch dann nicht auf, wenn er ge-



zwungen ist, über eine Aufführung revolutionärer Musikwerke zu schweigen oder vielleicht sogar sich diese Teile seines Referates von der Redaktion streichen zu lassen. Ich lege ein Referat des Privatanklägers in der Arbeiter-Zeitung vom 12. November 1929 über ein von Anton Webern geleitetes Jubiläumskonzert anlässlich der 25-Jahr-Feier der Arbeiter-Symphoniekonzerte vor und ein Referat über die gleiche Aufführung in der Berliner Börsenzeitung vom 15. November 1929.

In diesem Zusammenhang soll eine weitere Tatsache nicht unerwähnt bleiben, die notorische Parteitreuere des Privatanklägers, die ihn an der Mitarbeit für ein bürgerlich-nationales Blatt nicht hindert, ist so stark, dass sie ihn sogar dazu vermocht hat, eine Wohnbau-Kantate zu komponieren, deren Text dem Gericht als Stütze des Beweises vorgelegt wird, dass es sich hier geradezu um ein Schulbeispiel jener Gesinnungs-Erbötigkeit handelt, die in dem Ausdruck Schlieferl getroffen ist. Das ethische Bild, zu dem sie beiträgt, wird aber keineswegs beeinträchtigt durch den Umstand, dass der Privatankläger sich auch bemüht hat, das klar zu Tage liegende Faktum der Komposition dieser Wohnbau-Kantate einfach in Abrede zu stellen. (Fackel vom Ende Oktober 1929, Nr. 820 bis 826, XXI. Jahr, Seite 57 bis 64.)

Der Beschuldigte ist- jenseits der Frage, ob hier überhaupt das Kriterium der Beleidigung des Privatanklägers vorliegt- der Meinung, dass kein formales Hindernis gegeben sein könnte, ein Wort anzuwenden, das einen umrissenen und nachweisbaren moralischen Sachverhalt bezeichnet, den zu beweisen er in der Lage ist. Er hält ihn von allem anderen abgesehen, schon durch die Kritik selbst, mit der sich der Privatankläger der ihm gestellten Aufgabe unterzogen hat, für gegeben; nicht zuletzt aber auch durch

die Beflissenheit, mit der er seine Identifizierung mit dem
Charakteristikum, das dem Typus gilt, durch die Klage betreibt.



Verteidiger des Herrn Karl Kraus.

Gumpel 4. -
p. d. Beilagen
3.50



Klaus. v. Risk

Dr. S/Fa.

24. Juni 1930.

G. Z. 4 U 1095/29

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger: Dr. Paul Amadeus P i s k, Musiker und
Musikschriststeller, Wien IV., Schleif-
mühlgasse Nr. 19,

durch :

Dr. Otto Pisk,
Rechtsanwalt

als Verteidiger des

Beschuldigten: Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3,

wegen Ehrenbeleidigung.

1 fach
1 Vollmacht
2 Beilagen.

Schriftsatz zur Vorbereitung der Hauptverhandlung.



Den Wortlaut der vom Privatankläger unter Anklage gestellten Beleidigungen durch Zeugen festzustellen, ist überflüssig. Die Zusatzstrophe zum Höflings-Lied und die Vorbemerkung dazu, die Herr Karl Kraus am 7. Juni 1929 vortrug, sind auf Seite 83 der August-Nummer 1929 der Fackel, die Ausführungen, die er am 10. Juni 1929 machte, in der gleichen Nummer Seite A/ 75 bis 84 (811 bis 819 des 31. Jahrganges der Fackel) abgedruckt.

Da Herr Karl Kraus niemals frei spricht sondern immer vorliest, ist der Abdruck die einzige verlässliche Wiedergabe dessen, was bei dem Vortrag vorgefallen ist. Ueber die wörtliche Kongruenz des tatsächlich Gesprochenen und des später Gedruckten gibt es keinen Zweifel. Jeder Zeuge, der etwas anderes bekundet als was im Druck als gesprochener Text wiedergegeben ist, würde die Unwahrheit sagen, und hunderte Gegenzeugen würden ihm widersprechen. Diese können geführt werden und überdies die Manuskripte, aus denen gesprochen wurde und die mit dem Druck übereinstimmen, vorgewiesen werden, wenn der leiseste Zweifel möglich wäre, ob der mit dem Datum des Vortrags versehene Druck mit dem Wortlaut der Rede übereinstimmt. Es ergibt sich daraus, dass der Ausdruck Schlieferl am 7. Juni 1929 vom Vortragenden nicht "wiederholt" wurde, sondern dass er nur einmal gebraucht wurde, dass nicht davon die Rede war, ein Schlieferl sei im Saale anwesend, sondern dass von einem Schlieferl gesprochen wurde, dass sich in den Vortragssaal "verirrt hat und an einer Zusatzstrophe Aergernis nahm." Aus dieser Zeitform geht schlussig hervor, dass die Anklage auf der willkürlichen Konstruktion eines nicht vorhandenen Sachverhaltes beruht; auf der falschen Beziehung einer Rede durch das Missverstehen der in ihr enthaltenen Zeitangabe. Doch schon aus der Tatsache allein, dass der Vortragende Vorbemerkung und

Zusatzstrophe von einem Zettel ablas, geht schlussig hervor, dass sich die Satire gegen eine Person richten musste, die sich in eine frühere Vorlesung ^{verirrt} und an einer Zusatzstrophe Aerger nis genommen hatte. Dass der Privatankläger sich auch in die Bleubart-Vorlesung ^{erwiesene Augen} verirrte und an einer Zusatzstrophe Aerger nis genommen hatte, ist ein Sachverhalt, der dem Wissen des Vortragenden nicht erschlossen war. Ausser dem Privatankläger selbst hat niemand gewusst, dass er sich auch früher in diesen Saal ver-

irrt und an einer Zusatzstrophe Aerger nis genommen hatte. Dass der Privatankläger dies getan hat, dass er weiters gesagt hat, Herr Karl Kraus sei kein Sänger, wurde diesem von befreundeter Seite zur Kenntnis gebracht, daraus könnte er schliessen und schloss er, dass dies die Taktik sein werde, mit der sich die Arbeiter-Zeitung aus ihrer Blamage mit Offenbach herauszudrehen versuchen werde. Ob dies in Form der Kritik eines der Fachreferenten oder in anderer Form etwa gelegentlich einer späteren Polemik geschehen werde, ging daraus selbstverständlich nicht hervor. Die Anwesenheit des Fachreferenten am 7. Juni, also an dem Abend, an dem der Vortragende die künftige Haltung der Arbeiter-Zeitung prophezeite und von einem Schlieferl sprach, war dem Vortragenden absolut unbekannt, und erfuhr sie erst aus der Behauptung des Referats. Keinesfalls wäre die Anwesenheit des Privatanklägers oder seine Anstossnahme an einer Zusatzstrophe "vielleicht aus einer abwehrenden Bewegung, die er möglicherweise gemacht hat, ohne sich dessen bewusst zu sein", für Herrn Karl Kraus bemerkbar gewesen, da die

Vorträge bei total verdunkeltem Saal stattfinden, und dem Vortragenden das Publikum unerkennlich bleibt. Aber selbst bei vollbeleuchtetem Saal, und auch wenn ihm der Vortrag die Möglichkeit zu Beobachtungen im Saalraum liesse, hätte der Vortragende die ihm völlig entrückte Physiognomie des Herrn Pisk und seine "möglicherweise" gemachte Abwehrbewegung nicht wahrgenommen. Die Behauptung, dass der Beschuldigte den Kläger "seit mehreren Jahren, besonders seit dem Jahre 1924 kennt", ist nur insofern richtig, als er ihn eben damals flüchtig gesehen hat, als er an der Musik zum "Traumstück" mitwirkte. (Darüber berichtet" wurde in der Fackel mit keinem Worte.) Er würde ihn bestimmt auf der Strasse nicht widererkennen. Die Vorstellung, dass er ihn nach fünf Jahren



im stockdunklen Saal agnoszieren musste, zeigt von nicht geringem Selbstbewusstsein, wie nicht minder die Idee, dass Herr Karl Kraus, wenn er wüsste, dass Herr Pisk vor ihm sitzt, ihn apostrophieren würde. Es heisst, das Wesen der Podiumswirkung geistig und nervenmässig verkennen, wenn man dergleichen auch nur für möglich hielte. Der Privatankläger kann darüber vollkommen beruhigt sein, dass weder der ahnungslose Vortragende noch irgend ein Hörer - es wäre denn ein persönlich bekannter - seine Anwesenheit im Saale bemerkt und konstatiert hat. Kein Zuhörer würde den Bewegungen eines anderen Hörers - und wäre es selbst der deferent der Arbeiter-Zeitung - während des Vortrags seine Aufmerksamkeit schenken. Aber sogar wenn Herr Karl Kraus gewusst hätte, dass der Privatankläger im Saal anwesend war, und auch wenn ein Grossteil des Publikums ihn erkannt hätte - was zu vermuten ja absurd ist -, war die Beziehung auf den Privatankläger schon deshalb nicht herzustellen, weil damals Herrn Karl Kraus lediglich bekannt war, dass "ein Schlieferl" an einer Zusatzstrophe Anstoss genommen habe, als welches ihm überhaupt keine konkrete Person, sondern nur der Vertreter des journalistischen Typus gegenwärtig war. Nichts liegt dem Beschuldigten ferner als die bekannte Methode einer Verteidigung, man habe dem Kläger "nicht gemeint". Gemeint ist jeder, der zum Typus gehört und sich als Vertreter vorstellt, aber nicht jeder ist das polemische Objekt, dessen Erkennbarkeit auch die juristische Voraussetzung herstellt.

Erkennbar und beleidigt war der Privatankläger erst durch seine eigene Kritik vom 9. Juni 1929, zumal da er in dieser Kritik, sowie vorausgesagt wurde, pünktlich bekannte, dass Offenbach nicht "verklungen und vertan" ist, dass an dem Uebelstand lediglich schuld sei, dass Herr Karl Kraus nicht singen könne. Für diese nachträgliche Erkennbarkeit ist aber Herr Karl Kraus

nicht verantwortlich. Es könnten auch vom Beschuldigten eine grössere Anzahl von Zeugen geführt werden, die die Stelle des Vortrages auf Herrn David Bach gemünzt haben, den Kunstchef der Arbeiter-Zeitung, weil dieser ja sowohl in der Vorbemerkung als auch in der Zusatzstrophe tatsächlich mit Namen genannt wird. Aber auch diese Deutung wäre falsch gewesen, da es Herrn Karl Kraus überhaupt nicht darauf ankam, gegen eine bestimmte ungewichtige Person Satire zu üben, sondern lediglich gegen das Zentralorgan der Sozialdemokratie, dessen zufälliger Vertreter ja vollständig gleichgiltig war, dessen "Schlieferl- und Tinterltum" er aber nachweislich seit Jahren als jene wirkende Kraft kennzeichnet, deren Welten allen früheren enthusiastischen Bekenntnissen zu Karl Kraus Hohn spricht.



In gleicher Weise ist die Polemik vom 10. Juni 1929 nicht gegen den Privatankläger als Person sondern gegen das Zentralorgan der Sozialdemokratie gerichtet und sie befasst sich mit dem Privatankläger nur insoweit, als sein Aufsatz die Grundlage dieser Polemik bildete. Die Behauptungen der Klage, Herr Karl Kraus habe den Artikel zur Hand genommen und versucht, ihn Satz für Satz zu zerpfücken, indem er jedesmal einleitend sagte: "das Schlieferl schreibt" oder "das Schlieferl schreibt weiter", sind zur Gänze unwahr. Bis auf den letzten Satz der Ausführungen ist zwar vom "Schlieferl- und Tinterltum", von "Schlieferl-Praktiken" gesprochen worden, niemals aber von einem Schlieferl. Es ist überflüssig an jeder einzelnen Stelle zu sagen, dass die Behauptungen der Klage unrichtig sind. Gleichwohl darf die Verzerrung eines geistigen und moralischen Sachverhalts in dem Satz: "der Beschuldigte fühlt sich seit einiger Zeit dadurch zurückge-

setzt, dass seine Bedeutung in der Presse Wiens nicht nach Gebühr gewürdigt wird " nicht ungewürdigt bleiben. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass sich die bürgerliche Presse Wiens für den dreissigjährigen Kampf der Fackel durch Totschweigen gerechtfertigt hat, neu, aber gewiss nicht unberechtigt ist der Stolz, mit der sich die sozialdemokratische Presse ihr anschliesst, seitdem die Fackel ihre Laster mit denen der bürgerlichen Presse identifiziert. Immerhin ist das Zugeständnis beruhigend, dass diese schon eher kulturgeschichtliche Wirksamkeit nicht in das " Ressort" des Privatanklägers fällt. Warum sollte man also gerade diesem das Totschweigen nachtragen? Die Behauptungen, dass der Beschuldigte gesagt habe, ein Schlieferl sei "hier im Saal anwesend, mit ein paar Slezaks nehme er es noch auf; er wisse, er werde verurteilt werden; der Privatankläger sei" ein kümmerlicher Schönbergschüler"; und andere widersprechen dem gedruckten Wortlaut der Reden. Unwahr ist, dass der Wortwitz "Korrepetite" sich auf die "bekannte Tätigkeit" des Privatanklägers bezog; er bezog sich auf die Anmassung, Herrn Karl Kraus Rhythmuslehren zu wollen. Die Tätigkeit des Privatanklägers als Korrepetitor war ihm so wenig bekannt, wie er wusste und sah, dass "Herr Pisk am 7. Juni im Saal anwesend war". Dies als "zweifelloso" hinzustellen, ist einigermaßen übertrieben. Auch in dem letzten Satz der Ansprache vom 10. Juni wurde der Privatankläger nicht als "Schlieferl" apostrophiert, sondern gesagt, dass der Vortragende, "sollte der Musikfachmann, der behauptet hat, dass ihm die Bezeichnung 'Schlieferl' gelte, wieder anwesend sein, ihm noch bessere Hervorwünsche als sich selbst, denn er beneide ihn nicht um die geradezu elementare Wirkung die er auf sein Publikum als Schriftsteller durch Polemik und Satire erziele." (Eine der Kritik des Privatanklägers entnommene Wendung.)

Da jedoch der Privatankläger die Exekutive der an Herrn Karl Kraus geübten Schlieferl-Praktiken und des gegen ihn wirkenden Schlieferl- und Tinterlums tatsächlich übernommen hat, so könnte das Gericht vielleicht den Standpunkt einnehmen, dass Herr Karl Kraus, um freigesprochen zu werden, einen Wahrheitsbeweis führen müsse, und diesen Wahrheitsbeweis trete ich nunmehr als Verteidiger des Herrn Karl Kraus an.

Zuerst möge eine Begriffsfeststellung vorgenommen werden. Nach Sanders bedeutet: schliefen = kriechen siehe schlüpfen; schlüpfen = gleitend oder wie gleitend, schneell, behend, unvermerkt und durch eine enge Öffnung, einen eng umschlossenen oder so gedachten Raum sich bewegen, gw. mit Absicht (vereinzelt auch ohne Absicht), eig. und übertr. Davon der Schliefer, z.B. Dachs-Schliefer. Schliffel = Schlingel. Nach Adelung bedeutet: schliefen = sich schleifend oder kriechend in einem engen Raume bewegen, kriechen. Z.B.: Durch einen Zaun schliefen. Vor Angst in ein Mausloch schliefen wollen. Die Dachshunde schliefen in die Dachlöcher. Das Intensivum ist schlüpfen, das eine engere Öffnung, mehr windende Bemühung und eine grossere Glätte oder Biagsamkeit des Leibes voraussetzt: sich mit einem glatten oder biegsamen Körper durch eine enge Öffnung winden, da es denn auch oft in weiterer Bedeutung für schnell kriechen oder schnell schleichen überhaupt gebraucht wird. Der Schliefer = Ein Ding, welches schliefet. Nach Hugel, Wiener Dialektwörterbuch (Lexikon der Wiener Volkssprache, Idiotocon Viennense) Hartleben 1873, bedeutet: schliarf'n = sich kriechend in einen engen Raum begeben; sich um die Gunst von Jemand bewerben. Z.B. Der N.möhd' unsern Herrn ordentli' in Hintern schliarf'n (d.h. sich bei ihm einschmeicheln). Und nach Jakob, Wörterbuch des Wiener Dialektes, Gerlach und Wiedling 1929:



Schliaferl = widerlicher Schmeichler, Liebediener. Es ist also der Beweis möglich, dass die sich den Anschein der Sachlichkeit gebende Kritik des Privatanklägers nur zu Gefallen der redaktionellen und parteimässigen Auftraggeber und im Anschluss an die zwischen Herrn Karl Kraus und der Arbeiter-Zeitung bestehende Polemik geschrieben worden ist.

Zur Erläuterung muss etwas weiter ausgeholt werden. Herr Karl Kraus, der dem Sozialismus gefühlsmässig nahesteht, hat bald nach der Zeit des Krieges, in der eine mannhaftere Haltung der sozialdemokratischen Partei zu verzeichnen war, beobachten und aussprechen müssen, dass sie genau so wie die bürgerlichen Parteien Opportunitätspolitik betreibt und ihre Einstellung zu Leben und Kunst ganz der Schablone des von ihr weiterhin, also pharisäisch bekämpften Bürgertums abgenommen habe. Da die Sozialdemokratie diese Unmutsäusserungen des Herrn Karl Kraus als parteidisziplinwidrig empfand, einer sachlichen Polemik aber nicht gewachsen war und zu einer Änderung ihrer Haltung nicht die Kraft aufbrachte, begnügte sie sich mit einer Änderung ihrer Haltung gegenüber dem bis dahin panegyrisch gefeierten Herrn Karl Kraus, den aber kein Lob zur Unterdrückung der erkannten Wahrheit bestimmen konnte. Zuerst durch Totschweigen, dann durch kleinliche Schikanen. Herr Karl Kraus hat dies in seinem Vortrag vom 22. September 1928, veröffentlicht in den Nummern 795 bis 799 des 30. Jahres der Fackel, "Rechenschaftsbericht" ausführlich dargestellt. Die Arbeiter-Zeitung entgegnete in zwei umfänglichen Artikeln vom 23. und 25. Dezember 1928 "Auseinandersetzung mit Karl Kraus", die aber ein einziger Gallimathias waren. Interessant für diesen Prozess ist lediglich das, was dort über die Offenbach-Vorlesungen gesagt wird. Die Arbeiter-Zeitung, der das Totschweigen der Offenbach-Erneuerung vor-

geworfen war, meinte, dass sie die Offenbach-Vorlesungen deshalb nicht beachtet habe, weil sie "über die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Wiederbelebung der Offenbach-Operetten anders denke". Sie sagte, dass sie der Meinung sei, "diese Kunst aus dem Geiste des dritten Kaiserreiches sei verklungen und vertan." Die Arbeiter-Zeitung musste selbst bald zu der Erkenntnis kommen, dass diese Einstellung zu Offenbach grotesk und beschämend sei, zumal, da Herr Karl Kraus diese Ansicht zu wiederholten Malen, unter frenetischer Zustimmung auch sozialistischer Hörer, dem öffentlichen Spotte ausgesetzt hat. Um diese tiefgefühlte Blamage auszumärzen, wurde nun der Privatankläger als "Fachmann" entsendet, und dass dies zu dem Zwecke geschah, nicht ein Referat zu erstatten, sondern über die Blamage hinwegzukommen, geht aus dem Referat selbst deutlich hervor, worin der Schein eines unerheblichen Fachwissens verwendet wurde, um eine künstlerische Leistung herabzudrücken, von deren ganz anders gearteten Wesen sein Masstab jedenfalls unzuständig war.

Der Privatankläger sagt einleitend: "Wenn sich der Vortragende auf musikalisches Gebiet begibt, hat er das Recht darauf, dass sein künstlerisches Vorhaben vor allem vom musikalischen Standpunkt aus betrachtet werde." Er spricht davon, dass der Musiker schon nach wenigen Takten höre, dass dem Vortragenden die Fähigkeit fehle, Melos und Rhythmus durch seinen Gesang auszudrücken. Er eröffnet den Lesern die Erkenntnis, dass Offenbach für Orchester schreibe, für verschiedene Singstimmen, Chor und Ensemble, und meint schliesslich, dass die musikalische Vortragsleistung etwa der Vorlesung eines Bühnendramas durch eine Person vergleichbar wäre. Mit diesem mehr komischen Hinweis auf eben das, was Herr Karl Kraus unternehmen will und seit Jahrzehnten



unternimmt, begibt sich aber der Privatankläger bewusst von den künstlerischen Intentionen des Herrn Karl Kraus weg, die er wohl erkennt, von denen er aber abzulenken versucht, um eine scheinbare Rechtfertigung einer Unaufrichtigkeit, einer redaktionellen Taktik zu demonstrieren. Es ist also der Beweis erbracht, dass die Antriebe für den Privatankläger zum Referat in Liebedienerei für die Redaktion und für die Partei bestehen. Dass gerade die Vorlesungen des Herrn Karl Kraus als die geistigsten Interpretationen Offenbachs kritisiert werden, geht nicht nur aus einer Zusage des Musikers Eduard Steuermann, die er unter anderen auch im Nagen Alban Bergs an Karl Kraus richtete, hervor, sondern besonders fasslich aus einer Kritik der "Wiener Neuesten Nachrichten" über die Blaubart-Aufführung des Berliner Metropol-Theaters im Theater an der Wien, in welcher der doch so entgegengesetzt politisch gerichtete Kritiker die Aufführung mit Orchester und Ensemble weit hinter die Vorlesung des Herrn Karl Kraus stellt, von ihm behauptet, dass er als Erster die innere Aktualität des Offenbach'schen Werkes erkannt hat, als Einziger Geist und Kraft besitzt, Offenbach'sche Welten lebendig und erneuert, ganz in ihrem eigensten Wesen erfasst vor uns hinstellen zu können. Der Kritiker, der gewiss zu erkennen vermöchte, dass Herr Karl Kraus nicht die Absicht hat, es auch nur mit einem einzigen Tenor aufzunehmen, meint, "was Karl Kraus gelingt ist wirkliche Offenbach-Renaissance; in seinen Vorlesungen erstehen Libretti und Musik in ihrer ganzen geistigen Schärfe, in ihrem transzendenten Sarkasmus, ...", während der Privatankläger seinen Lesern einreden möchte, das Verdienst des Vortragenden sei auf eine Erneuerung Meilhacs zu reduzieren. Auch der Komponist Ernst Křenek hat in gleicher Weise über die Offenbach-Vorlesungen des Herrn Karl Kraus

geschrieben ("Anbruch" XI. Heft 3. März 1929, Universal Edition,
abgedruckt auf Seite 62 f der Fackel vom Anfang Mai 1929,

D/ 806 bis 809 des 31. Jahres). Ferner verweise ich darauf, dass der
Berliner Rundfunk den gesamten Offenbach-Zyklus von Karl Kraus
in dessen Bearbeitung und stilistischer Gestaltung von März 1930
bis in den kommenden Winter aufführt und Herrn Karl Kraus zur
Leitung des Studiums mit den Sängern nach Berlin geladen hat, zu
einer Wirksamkeit, die eben verursacht hat, dass der Prozess des
Privatanklägers erst jetzt zur Durchführung gelangen kann.

Sollte das Gericht an diesen Belegen nicht
genug haben, so beantrage ich die Einholung eines Sachverständi-
gengutachtens.

Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass
die beleidigenden Behauptungen gegen den Privatankläger als Ver-
treter des Schlieferl- und Tinterlums auch noch aus einem anderen
Grund gerechtfertigt sind. Hier wird der Beweis wie folgt ange-
treten: Der Privatankläger ist organisierter Sozialdemokrat,
Musikreferent des Parteiorgans der Sozialdemokratie, und findet es
nichtsdestoweniger mit seiner Stellung nicht unvereinbar, als
Wiener Korrespondent der Berliner Borsenzeitung tätig zu sein.
Die Berliner Borsenzeitung ist ein Unternehmerblatt, schwankt
parteilich zwischen der Deutschen Volkspartei und den
Deutschnationalen. Diese Zeitung bekämpft nicht nur aufs Heftig-
ste die Arbeiterschaft, sondern ist selbstverständlich auch in
allen künstlerischen Fragen reaktionär eingestellt. Das hindert
aber den Privatankläger nicht, an diesem Blatte mitzuarbeiten.
Er lässt sich für seine Dienste von der Wiener Arbeiterschaft
und gleichzeitig von den Feinden der Arbeiterschaft bezahlen und
er gibt seine Mitarbeiterschaft auch dann nicht auf, wenn er ge-



zwungen ist, über eine Aufführung revolutionärer Musikwerke zu
schweigen oder vielleicht sogar sich diese Teile seines Referates
von der Redaktion streichen zu lassen. Ich lege ein Referat des
E/ Privatanklägers in der Arbeiter-Zeitung vom 12. November 1929 über
ein von Anton Webern geleitetes Jubiläumskonzert anlässlich der
25Jahr-Feier der Arbeiter-Symphoniekonzerte vor und ein Referat
über die gleiche Aufführung in der Berliner Börsenzeitung vom
F/ 15. November 1929.

In diesem Zusammenhang soll eine weitere
Tatsache nicht unerwähnt bleiben, die notorische Parteitreu
des Privatanklägers, die ihn an der Mitarbeit für ein bürgerlich-
nationales Blatt nicht hindert, ist so stark, dass sie ihn sogar
dazu vermocht hat, eine Wohnbau-Kantate zu komponieren, deren Text
dem Gericht als Stütze des Beweises vorgelegt wird, dass es sich
G/ hier geradezu um ein Schulbeispiel jener Gesinnungs-Erbötigkeit
handelt, die in dem Ausdruck Schlieferl getroffen ist. Das ethische
Bild, zu dem sie beiträgt, wird aber keineswegs beeinträchtigt
durch den Umstand, dass der Privatankläger sich auch bemüht hat,
das klar zu Tage liegende Faktum der Komposition dieser Wohnbau-
Kantate einfach in Abrede zu stellen. (Fackel vom Ende Oktober
1929, Nr. 820 bis 826, XXXI. Jahr. Seite 57 bis 64.)

Der Beschuldigte ist- jenseits der Frage, ob
hier überhaupt das Kriterium der Beleidigung des Privatanklägers
vorliegt- der Meinung, dass kein formales Hindernis gegeben sein
könnte, ein Wort anzuwenden, das einen unrisenen und nachweisbaren
moralischen Sachverhalt bezeichnet, den zu beweisen er in der Lage
ist. Er hält ihn von allem anderen abgesehen, schon durch die
Kritik selbst, mit der sich der Privatankläger der ihm gestellten
Aufgabe unterzogen hat, für gegeben; nicht zuletzt aber auch durch

die Beflissenheit, mit der er seine Identifizierung mit dem
Charakteristikum, das dem Typus gilt, durch die Klage betreibt.

als Verteidiger des Herrn Karl Kraus.



Kraus

Kraus

Handwritten notes in the top left corner, including the number "822" and the name "Dau. Otto K.".



Kraus
Stink

Dr. S/Fa.

24. Juni 1930.

G.Z. 4 U 1095/29

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger: Dr. Paul Amadeus P i s k, Musiker und
Musikschriststeller, Wien IV., Schleif-
mühlgasse Nr. 19,

durch :

Dr. Otto Pisk,
Rechtsanwalt

als Verteidiger des

Beschuldigten: Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3,

wegen Ehrenbeleidigung.

1 fach
1 Vollmacht
7 Beilagen.

Schriftsatz zur Vorbereitung der Hauptverhandlung.



Den Wortlaut der vom Privatankläger unter Anklage gestellten Beleidigungen durch Zeugen festzustellen, ist überflüssig. Die Zusatzstrophe zum Häftlings-Lied und die Vorbemerkung dazu, die Herr Karl Kraus am 7. Juni 1929 vortrug, sind auf Seite 83 der August-Nummer 1929 der Fackel, die Ausführungen, die er am 10. Juni 1929 machte, in der gleichen Nummer Seite 75 bis 84 (811 bis 819 des 31. Jahrganges der Fackel) abgedruckt.

Da Herr Karl Kraus niemals frei spricht sondern immer vorliest, ist der Abdruck die einzige verlässliche Wiedergabe dessen, was bei dem Vortrag vorgefallen ist. Ueber die wörtliche Kongruenz des tatsächlich Gesprochenen und des später Gedruckten gibt es keinen Zweifel. Jeder Zeuge, der etwas anderes bekundet als was im Druck als gesprochener Text wiedergegeben ist, würde die Unwahrheit sagen, und hunderte Gegenzeugen würden ihm widersprechen. Diese können geführt werden und überdies die Manuskripte, aus denen gesprochen wurde und die mit dem Druck übereinstimmen, vorgewiesen werden, wenn der leiseste Zweifel möglich wäre, ob der mit dem Datum des Vortrags versehene Druck mit dem Wortlaut der Rede übereinstimmt. Es ergibt sich daraus, dass der Ausdruck Schlieferl am 7. Juni 1929 vom Vortragenden nicht "wiederholt" wurde, sondern dass er nur einmal gebraucht wurde, dass nicht davon die Rede war, ein Schlieferl sei im Saale anwesend, sondern dass von einem Schlieferl gesprochen wurde, dass sich in den Vortragssaal "verirrt hat und an einer Zusatzstrophe Aergernis nahm." Aus dieser Zeitform geht schlussig hervor, dass die Anklage auf der willkürlichen Konstruktion eines nicht vorhandenen Sachverhaltes beruht; auf der falschen Beziehung einer Rede durch das Missverstehen der in ihr enthaltenen Zeitangabe. Doch schon aus der Tatsache allein, dass der Vortragende Vorbemerkung und

Zusatzstrophe von einem Zettel ablas, geht schlussig hervor, dass sich die Satire gegen eine Person richten musste, die sich in eine frühere Vorlesung verirrt und an einer Zusatzstrophe Aerger- nis genommen hatte. Dass der Privatankläger sich auch in die ^{(dass er derselbe war, der sich schon in einer früheren Vorlesung verirrt und} Blaubart-Vorlesung verirrtte und an einer Zusatzstrophe Aerger- nis genommen hatte, ist ein Sachverhalt, der dem Wissen des Vortra- genden nicht erschlossen war. Ausser dem Privatankläger selbst hat niemand gewusst, dass er sich auch früher in diesen Saal ver-

irrt und an einer Zusatzstrophe Aerger- nis genommen hatte. Dass der Privatankläger dies getan hat, dass er weiters gesagt hat, Herr Karl Kraus sei kein Sänger, wurde diesem von befreundeter Seite zur Kenntnis gebracht, daraus konnte er schliessen und schloss er, dass dies die Taktik sein werde, mit der sich die Ar- beiter-Zeitung aus ihrer Blamage mit Offenbach herauszudrehen ver- suchen werde. Ob dies in Form der Kritik eines der Fachreferenten oder in anderer Form etwa gelegentlich einer späteren Polemik ge- schehen werde, ging daraus selbstverständlich nicht hervor. Die An- wesenheit des Fachreferenten am 7. Juni, also an dem Abend, an dem der Vortragende die künftige Haltung der Arbeiter-Zeitung prophe- zeite und von einem Schlieferl sprach, war dem Vortragenden absolut unbekannt, und erfuhr sie erst aus der Behauptung des Referats. Kei- nesfalls wäre die Anwesenheit des Privatanklägers oder seine An- stossnahme an einer Zusatzstrophe "vielleicht aus einer abwehren- den Bewegung, die er möglicherweise gemacht hat, ohne sich dessen bewusst zu sein", für Herrn Karl Kraus bemerkbar gewesen, da die

Vorträge bei total verdunkeltem Saal stattfinden, und dem Vor- tragenden das Publikum un~~er~~kenntlich bleibt. Aber selbst bei voll- beleuchtetem Saal, und auch wenn ihm der Vortrag die Möglichkeit zu Beobachtungen im Saalraum liesse, hätte der Vortragende die ihm völlig entrückte Physiognomie des Herrn Pisk und seine "mög- licherweise" gemachte Abwehrbewegung nicht wahrgenommen. Die Be- hauptung, dass der Beschuldigte den Kläger "seit mehreren Jahren, besonders seit dem Jahre 1924 kennt", ist nur insofern richtig, als er ihn eben damals flüchtig gesehen hat, als er an der Musik zum "Traumstück" mitwirkte. (Darüber berichtet" wurde in der Fackel mit keinem Wort.) Er würde ihn bestimmt auf der Strasse nicht wiedererkennen. Die Vorstellung, dass er ihn nach fünf Jahren



im stockdunklen Saal agnoszieren musste, zeigt von nicht geringem Selbstbewusstsein, wie nicht minder die Idee, dass Herr Karl Kraus, wenn er wüsste, dass Herr Pisk vor ihm sitzt, ihn apostrophieren würde. Es heisst, das Wesen der Podiumswirkung geistig und nervenmässig verkennen, wenn man dem Gleichen auch nur für möglich hielte. Der Privatankläger kann darüber vollkommen beruhigt sein, dass weder der ahnungslose Vortragende noch irgend ein Hörer - es wäre denn ein persönlich bekannter - seine Anwesenheit im Saale bemerkt und konstatiert hat. Kein Zuhörer würde den Bewegungen eines anderen Hörers - und wäre es selbst der Referent der Arbeiter-Zeitung - während des Vortrags seine Aufmerksamkeit schenken. Aber sogar wenn Herr Karl Kraus gewusst hätte, dass der Privatankläger im Saal anwesend war, und auch wenn ein Grossteil des Publikums ihn erkannt hätte - was zu vermuten ja absurd ist -, war die Beziehung auf den Privatankläger schon deshalb nicht herzustellen, weil damals Herrn Karl Kraus lediglich bekannt war, dass "ein Schlieferl" an einer Zusatzstrophe Anstoss genommen habe, als welches ihm überhaupt keine konkrete Person, sondern nur der Vertreter des journalistischen Typus gegenwärtig war. Nichts liegt dem Beschuldigten ferner als die bekannte Methode einer Verteidigung, man habe dem Kläger "nicht gemeint". Gemeint ist jeder, der zum Typus gehört und sich als Vertreter vorstellt; aber nicht jeder ist das polemische Objekt, dessen Erkennbarkeit auch die juristische Voraussetzung herstellt.

Erkennbar und beleidigt war der Privatankläger erst durch seine eigene Kritik vom 9. Juni 1929, zumal da er in dieser Kritik, sowie vorausgesagt wurde, punktlich bekannte, dass Offenbach nicht "verklungen und vertan" ist, dass an dem Uebelstand lediglich schuld sei, dass Herr Karl Kraus nicht singen könne. Für diese nachträgliche Erkennbarkeit ist aber Herr Karl Kraus

nicht verantwortlich. Es könnten auch vom Beschuldigten eine grössere Anzahl von Zeugen geführt werden, die die Stelle des Vortrages auf Herrn David Bach gemünzt haben, den Kunstchef der Arbeiter-Zeitung, weil dieser ja sowohl in der Vorbemerkung als auch in der Zusatzstrophe tatsächlich mit Namen genannt wird. Aber auch diese Deutung wäre falsch gewesen, da es Herrn Karl Kraus überhaupt nicht darauf ankam, gegen eine bestimmte ungewichtige Person Satire zu üben, sondern lediglich gegen das Zentralorgan der Sozialdemokratie, dessen zufälliger Vertreter ja vollständig gleichgiltig war, dessen "Schlieferl- und Tinterltum" er aber nachweislich seit Jahren als jene wirkende Kraft kennzeichnet, deren Walten allen früheren enthusiastischen Bekenntnissen zu Karl Kraus Hohn spricht.



In gleicher Weise ist die Polemik vom 10. Juni 1929 nicht gegen den Privatankläger als Person sondern gegen das Zentralorgan der Sozialdemokratie gerichtet und sie befasst sich mit dem Privatankläger nur insoweit, als sein Aufsatz die Grundlage dieser Polemik bildete. Die Behauptungen der Klage, Herr Karl Kraus habe den Artikel zur Hand genommen und versucht, ihn Satz für Satz zu zerpfücken, indem er jedesmal einleitend sagte: "das Schlieferl schreibt" oder "das Schlieferl schreibt weiter", sind zur Gänze unwahr. Bis auf den letzten Satz der Ausführungen ist zwar vom "Schlieferl- und Tinterltum", von "Schlieferl-Praktiken" gesprochen worden, niemals aber von einem Schlieferl. Es ist überflüssig an jeder einzelnen Stelle zu sagen, dass die Behauptungen der Klage unrichtig sind. Gleichwohl darf die Verzerrung eines geistigen und moralischen Sachverhalts in dem Satz: "der Beschuldigte fühlt sich seit einiger Zeit dadurch zurückge-

6

18

setzt, dass seiner Bedeutung in der Presse Wiens nicht nach Gebühr gewürdigt wird " nicht ungewürdigt bleiben. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass sich die bürgerliche Presse Wiens für den dreissigjährigen Kampf der Fackel durch Totschweigen gerächt hat, neu, aber gewiss nicht unberechtigt ist der Stolz, mit der sich die sozialdemokratische Presse ihr anschliesst, seitdem die Fackel ihre Laster mit denen der bürgerlichen Presse identifiziert. Immerhin ist das Zugeständnis beruhigend, dass diese schon eher kulturgeschichtliche Wirksamkeit nicht in das "Ressort" des Privatanklägers fällt. Warum sollte man also gerade diesem das Totschweigen nachtragen? Die Behauptungen, dass der Beschuldigte gesagt habe, ein Schlieferl sei "hier im Saal anwesend mit ein paar Slezaks nehme er es noch auf; er wisse, er werde verurteilt werden; der Privatankläger sei "ein kümmerlicher Schönbergschüler"; und andere widersprechen dem gedruckten Wortlaut der Reden. Unwahr ist, dass der Wortwitz "Korrepetite" sich auf die "bekannte Tätigkeit" des Privatanklägers bezog; er bezog sich auf die Anmassung, Herrn Karl Kraus Rhythmus lehren zu wollen. Die Tätigkeit des Privatanklägers als Korrepetitor war ihm so wenig bekannt, wie er wusste und sah, dass Herr Pisk am 7. Juni im Saal anwesend war". Dies als "zweifellos" hinzustellen, ist einigermaßen übertrieben. Auch in dem letzten Satz der Ansprache vom 10. Juni wurde der Privatankläger nicht als "Schlieferl" apostrophiert, sondern gesagt, dass der Vortragende, "sollte der Musikfachmann, der behauptet hat, dass ihm die Bezeichnung 'Schlieferl' gelte, wieder anwesend sein, ihm noch bessere Nerven wünsche als sich selbst, denn er beneide ihn nicht um die geradezu elementare Wirkung die er auf sein Publikum als Schriftsteller durch Polemik und Satire erziele." (Eine der Kritik des Privatanklägers entnommene Wendung.)

Da jedoch der Privatankläger die Exekutive der an Herrn Karl Kraus geübten Schlieferl-Praktiken und des gegen ihn wirkenden Schlieferl- und Tinterlums tatsächlich übernommen hat, so könnte das Gericht vielleicht den Standpunkt einnehmen, dass Herr Karl Kraus, um freigesprochen zu werden, einen Wahrheitsbeweis führen müsse, und diesen Wahrheitsbeweis trete ich nunmehr als Verteidiger des Herrn Karl Kraus an.

Zuerst möge eine Begriffsfeststellung vorgenommen werden. Nach Sanders bedeutet: schliefen = kriechen siehe schlüpfen; schlüpfen = gleitend oder wie gleitend, schnell, behend, unvermerkt und durch eine enge Oeffnung, einen eng umschlossenen oder so gedachten Raum sich bewegen, gw. mit Absicht (vereinzelt auch ohne Absicht), eig. und übertr. Davon der Schliefer, z.B. Dachs-Schliefer. Schliffel = Schlingel. Nach Adelung bedeutet: schliefen = sich schleifend oder kriechend in einem engen Raume bewegen, kriechen. Z.B.: Durch einen Zaun schliefen. Vor Angst in ein Mausloch schliefen wollen. Die Dachshunde schliefen in die Dachslöcher. Das Intensivum ist schlüpfen, das eine engere Oeffnung, mehr windende Bemühung und eine grossere Glätte oder Biegsamkeit des Leibes voraussetzt: sich mit einem glatten oder biegsamen Körper durch eine enge Oeffnung winden, da es denn auch oft in weiterer Bedeutung für schnell kriechen oder schnell schleichen überhaupt gebraucht wird. Der Schliefer = Ein Ding, welches schliefet. Nach Hugel, Wiener Dialektwörterbuch (Lexikon der Wiener Volkssprache, Idiotocon Viennense) Hartleben 1873, bedeutet: schliarf'n = sich kriechend in einen engen Raum begeben; sich um die Gunst von Jemand bewerben. Z.B. Der H.möhd' unsern Herrn ordentli' in Hintern schliarf'n (d.h. sich bei ihm einschmeicheln). Und nach Jakob, Wörterbuch des Wiener Dialektes, Gerlach und Wiedling 1929:



Schliaferl = widerlicher Schmeichler, Liebediener. Es ist also der Beweis möglich, dass die sich den Anschein der Sachlichkeit gebende Kritik des Privatanklägers nur zu Gefallen der redaktionellen und parteimässigen Auftraggeber und im Anschluss an die zwischen Herrn Karl Kraus und der Arbeiter-Zeitung bestehende Polemik geschrieben worden ist.

Zur Erläuterung muss etwas weiter ausgeholt werden. Herr Karl Kraus, der dem Sozialismus gefühlsmässig nahesteht, hat bald nach der Zeit des Krieges, in der eine mannhaftere Haltung der sozialdemokratischen Partei zu verzeichnen war, beobachten und aussprechen müssen, dass sie genau so wie die bürgerlichen Parteien Opportunitätspolitik betreibt und ihre Einstellung zu Leben und Kunst ganz der Schablone des von ihr weiterhin, also pharisäisch bekämpften Bürgertums abgenommen habe. Da die Sozialdemokratie diese Unmutsäusserungen des Herrn Karl Kraus als parteidisziplinwidrig empfand, einer sachlichen Polemik aber nicht gewachsen war und zu einer Änderung ihrer Haltung nicht die Kraft aufbrachte, begnügte sie sich mit einer Änderung ihrer Haltung gegenüber dem bis dahin panegyrisch gefeierten Herrn Karl Kraus, den aber kein Lob zur Unterdrückung der erkannten Wahrheit bestimmen konnte. Zuerst durch Totschweigen, dann durch kleinliche Schikanen. Herr Karl Kraus hat dies in seinem Vortrag vom 22. September 1928, veröffentlicht in den Nummern 795 bis 799 des 30. Jahres der Fackel, "Rechenschaftsbericht" ausführlich dargestellt. Die Arbeiter-Zeitung entgegnete in zwei umfangreichen Artikeln vom 23. und 25. Dezember 1928 "Auseinandersetzung mit Karl Kraus", die aber ein einziger Gallimathias waren. Interessant für diesen Prozess ist lediglich das, was dort über die Offenbach-Vorlesungen gesagt wird. Die Arbeiter-Zeitung, der das Totschweigen der Offenbach-Erneuerung vor-

B/

geworfen war, meinte, dass sie die Offenbach-Vorlesungen deshalb nicht beachtet habe, weil sie "über die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Wiederbelebung der Offenbach-Operetten anders denke". Sie sagte, dass sie der Meinung sei, "diese Kunst aus dem Geiste des dritten Kaiserreiches sei verklungen und vertan." Die Arbeiter-Zeitung musste selbst bald zu der Erkenntnis kommen, dass diese Einstellung zu Offenbach grotesk und beschämend sei, zumal, da Herr Karl Kraus diese Ansicht zu wiederholten Malen, unter frenetischer Zustimmung auch sozialistischer Hörer, dem öffentlichen Spotte ausgesetzt hat. Um diese tiefgefühlte Blamage auszumärzen, wurde nun der Privatankläger als "Fachmann" entsendet, und dass dies zu dem Zwecke geschah, nicht ein Referat zu erstatten, sondern über die Blamage hinwegzukommen, geht aus dem Referat selbst deutlich hervor, worin der Schein eines unerheblichen Fachwissens verwendet wurde, um eine künstlerische Leistung herabzudrücken, von deren ganz anders gearteten Wesen sein Masstab jedenfalls unzuständig war.

Der Privatankläger sagt einleitend: "Wenn sich der Vortragende auf musikalisches Gebiet begibt, hat er das Recht darauf, dass sein künstlerisches Vorhaben vor allem vom musikalischen Standpunkt aus betrachtet werde." Er spricht davon, dass der Musiker schon nach wenigen Takten höre, dass dem Vortragenden die Fähigkeit fehle, Melos und Rhythmus durch seinen Gesang auszudrücken. Er eröffnet den Lesern die Erkenntnis, dass Offenbach für Orchester schreibe, für verschiedene Singstimmen, Chor und Ensemble, und meint schliesslich, dass die musikalische Vortragsleistung etwa der Vorlesung eines Bühnendramas durch eine Person vergleichbar wäre. Mit diesem mehr komischen Hinweis auf eben das, was Herr Karl Kraus unternehmen will und seit Jahrzehnten



Q/ unternimmt, begibt sich aber der Privatankläger bewusst von den künstlerischen Intentionen des Herrn Karl Kraus weg, die er wohl erkennt, von denen er aber abzulenken versucht, um eine scheinbare Rechtfertigung einer Unaufrichtigkeit, einer redaktionellen Taktik zu demonstrieren. Es ist also der Beweis erbracht, dass die Antriebe für den Privatankläger zum Referat in Liebedienerei für die Redaktion und für die Partei bestehen. Dass gerade die Vorlesungen des Herrn Karl Kraus als die geistigsten Interpretationen Offenbachs kritisiert werden, geht nicht nur aus einer Zuschrift des Musikers Edvard Steuermann, die er unter anderen auch im Namen Alban Bergs an Karl Kraus richtete, hervor, sondern besonders fasslich aus einer Kritik der "Wiener Neuesten Nachrichten" über die Blaubart-Aufführung des Berliner Metropol-Theaters im Theater an der Wien, in welcher der doch so entgegengesetzt politisch gerichtete Kritiker die Aufführung mit Orchester und Ensemble weit hinter die Vorlesung des Herrn Karl Kraus stellt, von ihm behauptet, dass er als Erster die innere Aktualität des Offenbach'schen Werkes erkannt hat, als Einziger Geist und Kraft besitzt, Offenbach'sche Welten lebendig und erneuert, ganz in ihrem eigensten Wesen erfasst vor uns hinstellen zu können. Der Kritiker, der gewiss zu erkennen vermöchte, dass Herr Karl Kraus nicht die Absicht hat, es auch nur mit einem einzigen Tenor aufzunehmen, meint, "was Karl Kraus gelingt ist wirkliche Offenbach-Renaissance; in seinen Vorlesungen erstehen Libretti und Musik in ihrer ganzen geistigen Schärfe, in ihrem transzendenten Sarkasmus, ...", während der Privatankläger seinen Lesern einreden möchte, das Verdienst des Vortragenden sei auf eine Erneuerung Meilhacs zu reduzieren. Auch der Komponist Ernst Křenek hat in gleicher Weise über die Offenbach-Vorlesungen des Herrn Karl Kraus

geschrieben ("Anbruch" 71. Heft 3. März 1929, Universal Edition, abgedruckt auf Seite 62 f der Fackel vom Anfang Mai 1929, 806 bis 809 des 31. Jahres). Ferner verweise ich darauf, dass der Berliner Rundfunk den gesamten Offenbach-Zyklus von Karl Kraus in dessen Bearbeitung und stilistischer Gestaltung von März 1930 bis in den kommenden Winter aufführt und Herrn Karl Kraus zur Leitung des Studiums mit den Sängern nach Berlin geladen hat, zu einer Wirksamkeit, die eben verursacht hat, dass der Prozess des Privatanklägers erst jetzt zur Durchführung gelangen kann.

Sollte das Gericht an diesen Belegen nicht genug haben, so beantrage ich die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens.

Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass die beleidigenden Behauptungen gegen den Privatankläger als Vertreter des Schlieferl- und Tinterlittums auch noch aus einem anderen Grund gerechtfertigt sind. Hier wird der Beweis wie folgt angetreten: Der Privatankläger ist organisierter Sozialdemokrat, Musikreferent des Parteiorgans der Sozialdemokratie, und findet es nichtsdestoweniger mit seiner Stellung nicht unvereinbar, als Wiener Korrespondent der Berliner Borsenzeitung tätig zu sein. Die Berliner Borsenzeitung ist ein Unternehmerblatt, schwankt parteipolitisch zwischen der Deutschen Volkspartei und den Deutschnationalen. Diese Zeitung bekämpft nicht nur aufs Heftigste die Arbeiterschaft, sondern ist selbstverständlich auch in allen künstlerischen Fragen reaktionär eingestellt. Das hindert aber den Privatankläger nicht, an diesem Blatte mitzuarbeiten. Er lässt sich für seine Dienste von der Wiener Arbeiterschaft und gleichzeitig von den Feinden der Arbeiterschaft bezahlen und er gibt seine Mitarbeiterschaft auch dann nicht auf, wenn er ge-



zwungen ist, über eine Aufführung revolutionärer Musikwerke zu schweigen oder vielleicht sogar sich diese Teile seines Referates von der Redaktion streichen zu lassen. Ich lege ein Referat des Privatanklägers in der Arbeiter-Zeitung vom 12. November 1929 über ein von Anton Webern geleitetes Jubiläumskonzert anlässlich der 25Jahr-Feier der Arbeiter-Symphoniekonzerte vor und ein Referat über die gleiche Aufführung in der Berliner Börsenzeitung vom 15. November 1929.

In diesem Zusammenhang soll eine weitere Tatsache nicht unerwähnt bleiben, die notorische Parteitreneue des Privatanklägers, die ihn an der Mitarbeit für ein bürgerlich-nationales Blatt nicht hindert, ist so stark, dass sie ihn sogar dazu vermocht hat, eine Wohnbau-Kantate zu komponieren, deren Text dem Gericht als Stütze des Beweises vorgelegt wird, dass es sich hier geradezu um ein Schulbeispiel jener Gesinnungs-Erbötigkeit handelt, die in dem Ausdruck Schlieferl getroffen ist. Das ethische Bild, zu dem sie beiträgt, wird aber keineswegs beeinträchtigt durch den Umstand, dass der Privatankläger sich auch bemüht hat, das klar zu Tage liegende Faktum der Komposition dieser Wohnbau-Kantate einfach in Abrede zu stellen. (Fackel vom Ende Oktober 1929, Nr. 820 bis 826, XXI. Jahr, Seite 57 bis 64.)

Der Beschuldigte ist- jenseits der Frage, ob hier überhaupt das Kriterium der Beleidigung des Privatanklägers vorliegt- der Meinung, dass kein formales Hindernis gegeben sein könnte, ein Wort anzuwenden, das einen unmissbaren und nachweisbaren moralischen Sachverhalt bezeichnet, den zu beweisen er in der Lage ist. Er hält ihn, von allem anderen abgesehen, schon durch die Kritik selbst, mit der sich der Privatankläger der ihm gestellten Aufgabe unterzogen hat, für gegeben; nicht zuletzt aber auch durch

die Beflissenheit, mit der er seine Identifizierung mit dem
Charakteristikum, das dem Typus gilt, durch die Klage betreibt.

als Verteidiger des Herrn Karl Kraus.





war. Damals sagte der Besch., "einer aus der Arbeiter-Zeitung" usw..." Wissen konnte nur derjenige, dass damit PA gemeint war, welcher wusste, dass PA in der früheren Vorlesung anwesend und an einer Zusatzstrophe Anstoss genommen hatte. Daher konnte kein Mensch in der Saale wissen, dass es sich um den PA handelte. Dem Besch. ist die Person des PA auch ganz gleichgültig. Die Äusserung "das Schlieferl schreibt" wird bestritten. Beide Vorträge sind gedruckt u. z. in der Fackel Nr. 8-819 auf Seite 75-84.- Der Ausdruck "kümmerlicher Schönbergschüler" ist nicht gefallen. Die richtige Äusserung steht auf Seite 79 des erwähnten Heftes der Fackel. Vert. beantragt Verlesung des Vorfalles aus dem Heft der Fackel.

Beschlussfassung hierüber vorbehalten.

Pav führt aus, dass B. den PA nicht gemeint habe, könne nicht behauptet werden. Das betreffende Heft der Fackel kam erst einen Monat nach dem Vortrag heraus, was darinnen festgestellt sei, sei nicht identisch mit dem Tatsächlichen.

Zeuge Fritz Löwy unbef. (mit dem PA sehr gut bekannt) 28J., Wien, kfl. l. Privatbeamter, XVI. Hasnerstr. 40, gibt nach WE an:

Es war nicht die Blaubart Vorlesung, sondern die nächste. Es wurden 2 Einakter von Offenbach und vorher ein Aufsatz gelesen. Das war am 10./6.- Besch. nannte den Namen des PA nicht, machte aber die Äusserung, "Schlieferl", an den Wortlaut kann ich mich nicht genau erinnern. Dann sagte er "Petite" im Zusammenhang mit Korrepetitor. Es wurde nämlich Bezug genommen auf eine Kritik in der AZ über einen früheren Vortrag des B.- Mit dieser Kritik setzte sich der B. auseinander und hat dabei den Artikelschreiber Schlieferl genannt. An den Wortlaut kann ich mich nicht mehr erinnern, ob er sagte "das Schlieferl schreibt"-- "Es macht Petite aus seiner Fachkritik" so ähnlich hat es gelautet. Dem Zeugen werden die inkr. Stellen aus der Klage Bl. Z. 3 vorgelesen, worauf dieser erklärt, ja das ist vorgekommen.- An den Unterschied zwischen den in der Klage inkr. Stellen und wie es die Fackel vom August 29 bringt, kann ich mich nicht mehr erinnern.- "Diese armen Teufel nennen sich Fachmänner"- "mit ihrem armseligen Fachwissen"- Schlieferl und Tinterltum" das kam alles vor.- Ob die Äusserung "Das gegen mich wirkende Schlieferl und Tinterltum" in dieser Fassung gefallen ist, weiss ich nicht mehr.- Der Ausdruck "Schönbergschüler" fiel auch. Ich glaube, der PA wurde dem Sinne nach als solcher bezeichnet. Der soeben erwähnten Äusserung kann der Besch. ein Attribut vorgesetzt haben. Erst über Vorhalten der Stelle auf Bl. Z. 3 vom Zeuge an, ja, es hat so geheissen, "kümmerlicher Schönberg Schüler".- Dies alles wurde gesagt im Verlaufe der Kritik des Artikels der AZ.- Aus diesem Grunde war es ersichtlich, dass der PA damit gemeint war.- Das Ganze war eine Auseinandersetzung des Besch. mit dem Artikel der ZA und mit dem Artikelschreiber.-

Ueber Frage des PA: Der Artikel der AZ wurde damals an das Publikum verteilt. Auch daraus war die Auseinandersetzung des B. mit diesem Artikel ersichtlich. Dieser Artikel war glaublich mit dem vollen Namen des PA gefertigt.

PAV legt vor den Artikel der A-Z Seite 13, gezeichnet mit dem vollen Namen des PA Dr. Paul Pisk.

Zeuge gibt an, dass auf den verteilten Exemplaren der Artikel rot angestrichen war. Der Besch. hatte, als er sich mit dem Artikel befasste, das Blatt in der Hand.- Ich habe die seitens des B.gefallenen Aeusserungen, die sich auf den PA bezogen, einige Tage später schriftlich niedergelegt und die Aufzeichnungen dem PA über sein Ersuchen gegeben. Vom B. war ich damals ca 10 m entfernt. Zeuge stellt dann über Vorhalten des Vert. richtig, dass die Entfernung dreimal so gross war als die Grösse des Gerichtssaales (Saal 16) beträgt. Er habe alles genau gehört und verstanden.-- Ueber Frage des PAV: Es ist möglich, dass B.Teile des Artikels vorgelesen hat.-- Ueber Frage des Vert.:Besch.hat aus einem Manuskript vorgelesen.- Ueber Frage des PAV: Der Saal war verdunkelt. Ueber Frage des PAV: Das Podium war beleuchtet, so dass man sehen konnte, dass Besch.eine Zeitung in der Hand hatte.

Zeuge Otto Silbermann, unbef.(befreundet mit dem PA) 28.J.Wien, m.l. Privatangestellter, II.,Krummbaumgasse 10 gibt nach WE an:

Ich war beim 2.Vortrag am 10.6.anwesend. Am 7.6. war ich nicht dabei B.befasste sich am 10.6. mit einer Kritik des PA über den ersten Vortrag. Und zwar in der ersten Stunde fortwährend mit diesem.B.hat öfters den Artikelschreiber "Schlieferl" genannt. Z.B. "das Schlieferl schreibt"

Vert. beantragt die Beeidigung des Zeugen-- Beschluss a/Zulassung.

Zeuge fährt nach vorschriftsmässiger Beeidigung fort: B. hat den PA beim Namen genannt. Er sagte nämlich, der Musikreferent der A.Z. und nannte ihn Schlieferl. B.sagte "das Schlieferl schreibt" und zitierte einige Stellen aus dem Artikel. B. hat auch von einem "kümmerlichen Schönbergschüler" gesprochen und hinzugefügt "bessere Schönbergschüler haben anders ~~gesprochen~~ gesprochen".- Dann sagte B, "Petite, ja noch mehr Korrepetite"- Das sagte er im Zusammenhang mit dem plötzlichen Meinungsumschwung der A-Z bezgl.Offenbach. B.sagte "Korrepetite" in Hinblick darauf, dass der PA Korrepetitor ist.- Besch.sagte weiter in Hinblick auf den Zeitungsartikel "Schlieferl und Tinterl Praktiken"- B. sagte "das Schlieferl schreibt" und fügte, glaube ich, so ziemlich den ganzen Artikel hinzu in der Art nämlich, dass er ihn wort- und satzweise zerpflückte.-

Allerdings fügte er hinzu, " ich habe Niemand persönlich gemeint mit Schlieferl, ich meine das allgemein, aber der Zwiespalt war doch ein in die Augen springender, man konnte deutlich entnehmen, dass das Wort doch nicht zurückgenommen werden wollte. An die Aeusserung "Diese armen Teufel nennen sich Fachmänner" kann ich mich nicht erinnern. Aber der Ausdruck "Schlieferl" wurde wiederholt gebracht.

Ueber Frage des PAV: Es wurde damals der Artikel der AZ an das Publikum verteilt. B.hat während des Vortrages diesen in der Hand gehalten. Er machte hie und da auch freie Einschaltungen, hat aber vornehmlich ~~auch~~ aus dem Manuskript vorgelesen. Das ist auch ersichtlich aus dem nachträglich im Druck erschienenen Vortrag, der - wie ich konstatiert habe- nicht mit dem ursprünglichen

Vortrag übereinstimmt. Ich kann das behaupten, weil ich mir damals Notizen gemacht habe- Diese habe ich am 12.6. reingeschrieben und dem PAV in seine Kanzlei gebracht.

PAV beantragt Vernehmung der Johanna S c h w a r z Wien VI.Linke Wienzeile Nr.62 als Tatzeugin und besonders darüber, dass wahrscheinlich einem grossen Teil des Publikums damals bekannt war, wen B. mit seinen Aeusserungen gemeint hat. Vert. bringt vor, dass B. in den nächsten Tagen auf Urlaub geht und bittet um Anberaumung der Verhandlung für Oktober 1930, weil Verteidiger bis September auf Urlaub ist und die Zeugen Gropper derzeit in Schladming sind.

Beschluss auf Zulassung des Antrages und Vertagung der Verhandlung zur Ladung der Zeugin

- 1.) Johanna Schwarz, VI.Linke Wienzeile 62
 - 2.) Vernehmung des Dr. Angelo Gropper) beide durch das
 - 3.) der Hertha Gropper) BG Schladming
- sämtliche über den obj. Tatbestand
- 4.) Ladung des Beschuldigten durch Unterbeamten
 - 5.) Beischaffung der Strafkarte und Leumundsnote des Besch. auf den O k t o b e r 1930.



Karl Kraus vor Gericht .

hielt

Karl K r a u s ~~kikkk~~ im heurigen Jahr einen Offenbach Zyklus im ~~Architektenvereinssaal~~ Architektenvereinssaal ab bei welcher Gelegenheit er den Musikkritiker der Arbeiterzeitung Dr Paul Amadeus P i s k wiederholt beleidigt haben soll. So hat er ,mitten während seines Vortrages, nach Angaben des Dr Pisk folgendes in den Saal gerufen:» Aber in einigen Tagen wird ein anderer Wind aus dem Zentralorgan(Arbeiterzeitung) wehen, denn ein Vertreter des Zentralorganes, ein S c h l i e f e r l , ist hier im Saale anwesend und wird die Leser dahin aufklären, daß ich nicht musikalisch bin und nicht singen kann. Mit ein paar Slezaks nehme ich es allerdings noch auf, aber ich singe nicht David-Bach sondern Offen-Bach.

In der Arbeiterzeitung vom 9. Juni kündigte Pisk die gerichtliche Austragung dieser Angelegenheit an.

Gelegentlich des nächsten Vortrages vom 10. Juni ließ Karl Kraus eine größere Anzahl von Exemplaren der Arbeiterzeitung im Saale verteilen und nahm in seinem Vortrag auf den Artikel des Dr Pisk Bezug. Er sagte u.A.: »Das Schlieferl schreibt.....« Der ~~Seierent~~ Seierent, der seit Jahren den Kitsch der bürgerlichen Operetten toleriert oder bejaht...der mit socher Fachkritik eine »Petite« ja noch mehr eine »Correpetite« begangen hat. (Pisk ist auch Correpetitor)....Schlieferl und Tinteripraktiken....Das gegen mich propagierende Schlieferl, losgelassen durch den Machtwahn, den ich gereizt habe....ein kümmerlicher Schönbergerschüler.....«

Auf Grund dieses Tatbestandes hätte sich heute Karl K r a u s als Angeklagter vor dem LGR W e n g e r verantworten sollen. In seiner Vertretung erschien Dr Oskar S a m e k und gab an:

Der Sachverhalt ist in der Klage nicht richtig angegeben. Karl ~~Kraus~~ Kraus spricht/ kein Wort/, das nicht in seinem Manuskript steht, der Wortlaut seiner Rede ist in der »Fackel« No 819 Seite 83 ersichtlich, das Manuskript kann ich vorlegen. Es wird nicht in Abrede gestellt, daß das Wort » Schlieferl« gebraucht wurde, aber in anderem Zusammenhang als es der Kläger darstellt. Paul Pisk war nicht genannt und nicht erkennbar, daß er gemeint war. Pisk hat am 7. Juni



Faint, illegible text covering the majority of the page, appearing to be bleed-through from the reverse side of the document.

selbst nicht erkannt, daß er gemeint war. Für Karl Kraus ist die Person ganz gleichgültig, ~~es~~ hat nur die Sache gemeint.

Richter: Es steht aber: "Das Schlieferl schreibt....."

Vert: Wo steht das? In der Klage des Dr Pisk. Dort sind aber alle Zitierungen falsch. Es ist auch nicht von einem kümmerlichen Schönberg-schüler sondern von einem "kümmerlichen Fachwissen eines Schönberg-schülers" gesprochen worden. Im Uebrigen werde ich für alles den Wahrheitsbeweis erbringen. Haben Sie den Schriftsatz nicht gelesen?

Richter: N e i n , Sie dürfen ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ sich hier auch nicht darauf berufen, ~~XXXXXXX~~ wir haben mündliches Verfahren.

Dr Otto Pisk (Vertreter des Klägers) Die Fackel ist eineinhalb Monate später erschienen und hat die Worte nicht richtig wiedergegeben. Die Zeugen werden bestätigen, daß die Klage richtig ist.

Vert: Und ich ~~xxxx~~ kann 100 Zeugen dafür bringen, daß in der "Fackel" kein Wort geändert wurde und daß Karl Kraus nichts anderes gesagt hat, ~~als~~ was in der Fackel gedruckt wurde.

Fritz L ö w y , gibt zu mit Pisk seit vielen Jahren bekannt zu sein. Kann ~~sich~~ sich an den Wortlaut nicht ~~mehr~~ genau erinnern. Unter allgemeiner Heiterkeit bestätigt er sowohl die Darstellung des Klägers als des Beklagten, gibt aber an, daß es keinen Zweifel geben konnte, daß Pisk mit den Schmähungen gemeint war, weil mit dem Programm die Arbeiterzeitung verteilt wurde und darin der Artikel des Pisk, ~~der~~ von ihm voll signiert ~~war~~, rot angestrichen ~~xxxxx~~ war.

Vert: Hat Karl Kraus frei gesprochen oder vorgelesen.

Zeuge: Der Saal war verdunkelt, ich glaube er hat nur vorgelesen.

Otto Silbermann: Ich bin mit Pisk befreundet. Kraus hielt den Zeitungsausschnitt der Arbeiterzeitung in der Hand und ~~die~~ ^{hat} die Worte gebraucht, die in der Klage stehen. Ich habe mir Notizen gemacht und sie dem Dr Pisk zur Verfügung gestellt.

Vert: Ich beantrage die Beeidigung dieses Zeugen. Ich ~~w~~werde hundert Zeugen bringen, daß der Zeuge unrichtig aussagt.

(Der Zeuge wird beeidigt)

Fung: Ich bleibe bei meinen früheren Angaben.

Richter: Hat Kraus den Dr Pisk persönlich genannt?

./.



Zeuge: Ja , p e r s ö n l i c h .

Richter: Das ist ganz neu, bis jetzt hat das nicht einmal der Privatankläger behauptet. Sie sagen unter Eid aus. Hat er den Herrn Pisk ausdrücklich bei seinem Namen genannt ?

Zeuge: Das wieder nicht, aber er hat gesagt: "der Musikreferent der Arbeiterzeitung". Er hat auch bestimmt von einem "kümmerlichen Schönbergschüler" gesprochen und gesagt: "Das Schlieferl schreibt."

Richter: Sie wissen ganz genau, daß er wörtlich gesagt hat: "Das Schlieferl schreibt..."?

Zeuge: Ja, er hat immer Wort für Wort und Satz für Satz aus dem Aufsatz der Arbeiterzeitung zerpflückt, hat aber zum Schluß, nachdem er eine Stunde lang gegen Pisk gesprochen hatte gesagt: "Ich meine Niemanden persönlich!" Aber das war im Widerspruch zu allem Verhergesagten.

Dr Pisk beantragt die nicht erschienenen Zeugen Dr G r o p p e r und seine Frau in Schladming vernehmen zu lassen, sowie Frl Anna Schwarz als weitere Zeugin zu laden.

Vert: Ich trete den Wahrheitsbeweis an für das, was in der Fackel reproduziert wurde, werde das Manuskript vorlegen und ist auch der Angeklagte bereit im Oktober vor Gericht zu erscheinen, um zu bestätigen, daß er nicht^{hat} anderes gesprochen als was im Manuskript gestanden ist .

Dr Pisk: Ich bitte mir die Anträge zum Wahrheitsbeweis leihweise zur Einsicht zu überlassen.

Richter: Ich kann aus dem Akt nichts herausgeben, Sie können sich eine Abschrift machen lassen.

Verteidiger: Ich stelle Ihnen gerne meinen Durchschlag zur Verfügung, habe aber nur das eine Exemplar .

Richter: Die Verhandlung wird für Oktober vertagt, Karl Kraus s o - f o r t von dem Termin verständigt, damit die Zustellung ausgewiesen ist.

**Bezirksgericht
Spezialbericht**

*Prof. Dr. Guban
Jank*



Geschäftszahl

4 U 114/30

Benachrichtigung des Verteidigers.

Privat

Die Hauptverhandlung über die

~~öffentliche~~

Anklage

des Privatanklägers

Paul Amadeus Pisk

gegen Karl Kraus

wegen Ehrenbeleidigung

findet am 9. Oktober 1930 mittag 12 Uhr, vor diesem Gerichte

im Verhandlungssaale 16 Halbstock statt.

Hievon werden Sie als Verteidiger des Angeklagten

benachrichtigt.

Strafbezirksgericht I in Wien
2. Schiffamtsgasse 1
Abt. 4 am 27. 6. 1930

Dr. G. Wenger

Stabs-Richter des Obergerichts
in Wien

Ldg. 9.X.1930

4 U 1095/29

Herrn Dr. Oskar Samek
Rechtsanwalt

Wien I. Schottenring 14.



9.10.1930
12 h 11. 9. 16
St. T.

Kann - u. Post

11. JULI 1930

RECHTSANWALTE UND VERTEIDIGER
IN STRAFSACHEN

Dr. Ludwig Pisk — Dr. Otto Pisk

WIEN I. BOSENDORFERSTRASSE NR. 1

TELEPHON U 45-0-90

Wien, am 2. Juli 1930. 193

Herrn Dr. Oskar S a m e k, Rechtsanwalt
W i e n I
Schottenring Nr 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Anlage erlaube ich mir, die von Ihnen lei-
weise zur Verfügung gestellte Kopie Ihres Schriftsatzes mit
bestem Dank rückzuübermitteln und zeichne

mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr ergebener Kollege

Wien, am 3. Juli 1930.

RECHTSANWÄLTE UND VERTEIDIGER
IN STRASACHEN
Dr. Ludwig Pisk u. Dr. Otto Pisk
WIM I. ROSENDORFERSTRASSE NR. 1
TELEPHON II 4-281

Sehr geehrte Herren,
Ihre Zuschrift vom 2. d. Mts. ist mir
zugetragen worden. Ich danke Sie
vielmals für die Mitteilung über
den Verlauf des Verfahrens.
Für ergebener Kollegen



Kraus- u. Pisk
| 3. JULI 1930

8. September 1930

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Dr.-Pisk.

Herrn

Franz Leschnitzer

Berlin W 30.

Hohenstaufenstrasse 51.

Sehr geehrter Herr Leschnitzer !

Herr Kraus teilt mir mit, dass Sie die Liebenswürdigkeit hatten, es zu übernehmen, sich die Tätigkeit des Herrn Dr. Paul Amadeus Pisk in einem Berliner bürgerlichen rechtsgerichteten Blatte anzusehen und darüber einen Bericht zu machen, eventuell die Zeitungsausschnitte sich zu verschaffen. Da die nächste Hauptverhandlung schon anfangs Oktober stattfindet, erlaube ich mir, Ihnen die Sache besonders ans Herz zu legen und Sie zu bitten, mir das Ergebnis Ihrer Arbeit ehestens einzuschicken.

Ich bin mit herzlichen Grüßen

Berlin, Kraus-Dr.-Pisk

exp. 8.9.1930.

3. September 1930

Betriebs-Kraus-Dr. Pisk

Dr. Pisk

1930

Sehr geehrter Herr

Dr. Pisk

Wohnung

in Wien

Ich habe die Ehre

zu erfahren, dass Sie sich für die

Arbeitsbedingungen in der

Industrie interessieren

und sich für die

Arbeitsbedingungen

in der Industrie

interessieren

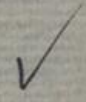
und sich für die

Arbeitsbedingungen



Betr. Kraus-Dr. Pisk

exp. 8.9.1930.



Berlin W. 30
Rosenheimer Straße 11
bei Schneider

Neue Adresse!

10. September 1930

Sehr geehrter Herr Doktor Samel!

Mit dem besten Dank für Ihren freundlichen Brief vom 8. September teile ich Ihnen mit, daß ich Ihnen das Ergebnis meiner Untersuchung der Mitarbeit des Herrn Dr. Risk an der hiesigen reaktionären Presse bis zum 25. September bekanntgeben werde. Die deutschen nationalen Blätter, an denen der Herr als Mitarbeiter mitarbeiten soll, sind die > Lokal-Anzeiger < und die > Berliner Börsen-Zeitung <; diese (mit dem liberalen ^{Berliner} > Börsen-Courier < nicht zu verwechseln, aber oft verwechselt) ist noch nationalistischer als jener. Ich werde mir die letzten Monatsbände beider Blätter morgen in der Staatsbibliothek bestellen.

Gleichzeitig werde ich nochmals versuchen, den Verlag des Regensburger'schen Buches über ~~den~~ ^{den} pressgesetzlichen Berichtungszwang zu ermitteln, um Ihre alte Bitte endlich zu erfüllen. Das Buch ist weder in der Hand-

bibliothek des Juristischen Seminars noch in
der Universitätsbibliothek vorhanden, und die
Staatsbibliothek hatte es ^{schon} verliehen, sooft ich
sie um seine Verleihung ersuchte. Inzwischen
ist in dem zweiten Bande des Sammelwerkes
> Recht und Staat im neuen Deutschland /
Vorlesungen, gehalten in der Deutschen Verein-
igung für staatswissenschaftliche Fortbildung <
(Herausgeber: Dr. Bernhard Harms, o. Prof. an
der Universität Kiel; Verlag Reimar Hob-
bing, Berlin 1929) von dem Ministerialrat
im Reichsministerium des Innern Dr. Kurt
Häntzschel eine höchst bedeutsame rechts-
rechtliche Arbeit veröffentlicht worden, aus
der ich die folgenden Darlegungen über
den „Begriff der tatsächlichen Mitleidung“
(Seite 262) für Sie exzerpiert habe:

„Der Tatsachenbegriff des Refuggesetzes
ist der gleiche, wie er im Straf-
recht, z. B. bei den §§ 131 und
186 des StGB, entwickelt worden
ist. Tatsache ist alles, was sinnlich



wahrgenommen und nach festem objektivem Maßstab seinem Wesen nach bestimmt werden kann. Die Tatsache setzt also etwas Geschehendes oder Bestehendes voraus, das in Erscheinung getreten und dadurch Gegenstand menschlicher Wahrnehmung geworden ist. Tatsächlich ist mithin nicht alles, was ist, sondern nur das, was gleichzeitig wahrnehmbar und daher — wenn auch vielleicht nicht im Einzelfalle, so doch mindestens gemeinhin — dem Beweise zugänglich ist. Mitgeteilte Tatsachen können nicht nur Mitteilungen über Vorgänge, z. B. ein Tun, ein Unterlassen oder ein Erlebnis, sondern auch solche sein, die lediglich einen Zustand oder eine Eigenschaft behaupten. Die Behauptung, daß jemand rote Haare habe, ist z. B. ebenso be- richtigungsfähig wie die, daß er

12 SEP. 1930

von
von

sich täglich im Rauschzustand be-
finde oder eine bestimmte Tat-
begehung habe. Wo sich der Sitz
oder Schauplatz der wahrnehmbaren
Tatsache befindet, ist grundsätzlich
bedeutungslos, so daß auch Mittei-
lungen über Vorgänge oder Zustände
im Innern eines Menschen tat-
sächlicher Natur sein können, so-
fern sie entweder äußerlich wahr-
nehmbar sind oder mit einem Be-
gleitumstand einer äußerlich
wahrnehmbaren Handlung dar-
stellen, z. B. die Absicht, die je-
mand bei einer Handlung inner-
lich gehabt hat. "



Die von mir unterstrichenen Stellen dieses Zi-
tats weichen von den bekannten Darlegungen
des Kitzinger'schen Kommentars über das
gleiche Thema zweifellos vorteilhaft ab;
deshalb wird das Zitat Sie vielleicht in
Interesse sein.

Mit herzlichen Grüßen für Herrn Kraus
und für Sie: Ihr ergebener Franz Leschnitzer.

134/42

ARCHITEKT
PROF. DR. TECH. KARL JARAY
XIX, LANGACKERGASSE 22
WIEN
TELEPHON B 12-3-80

Wien, 6. Dezember 1930

Pr/M
J/D

Herrn

Dr. Oscar S a m e k

W i e n

Sehr geehrter Herr Doktor!

Verzeihen Sie diese (durchaus ausnahmsweise) Belästigung! Ich sende Ihnen hier einen Ausschnitt aus dem Annoncenteil der Arbeiter-Zeitung vom 5. ds., der Ihnen vielleicht entgangen sein dürfte. Es ist interessant, dass Herr K ö n i g in der Arbeiter-Zeitung den Namen K a r l K r a u s totschweigt, selbst wenn er aus den "Letzten Tagen" vorlesen oder über sie sprechen will. Welcher Unterschied besteht noch gegenüber der Neuen Freien Presse?

Von allen Borniertheiten, die bei der Verhandlung am 4. zum Vorschein kamen war wohl das Entsetzlichste die vom Richter in der Urteilsbegründung ausgesprochene Ansicht: "Herr Fritz König, na ja, der gehört ja auch zur Fackel, das ist sozusagen eine Filiale."

Ich sende Ihnen den Ausschnitt und schreibe Ihnen durchaus n i c h t in der Absicht, diese unerfreulichen Dinge auf dem Umweg über Sie Herrn K r a u s mitzuteilen, sondern nur für Sie, aber ich gestehe, dass ich gerne mit Ihnen einmal über die Angelegenheit K ö n i g sprechen möchte. Ich habe Sie zu diesem Zweck am 28. Oktober telefonisch angerufen, Sie waren aber damals verreist. Es ist mir jetzt nicht mehr möglich zu glauben, wie ich

ARCHITECT
PROF. DR. TECH. KARL JARAY
KARLSBERGSTRASSE 22
WIEN
TELEFON 512-1-80

es bisher tat, dass Fritz K ö n i g bloss aus Dummheit handelt.

Ich erwarte auf diesen Brief durchaus keine schriftliche Antwort. Wenn Ihnen eine gelegentliche Besprechung über diesen Gegenstand erwünscht ist, so bitte ich Sie um Ihren telefonischen Anruf. Wenn nicht oder wenn sie Ihnen überflüssig erscheint, so bitte ich Sie, mir diese Zuschrift nicht übelzunehmen und grüsse Sie bestens

J.K. Jaray



Klaus v. Fisk

1. 9. DEZ. 1930

9. DEZ. 1930

134.31. - 134.40.

25. September 1930.

G.Z. 4 U 114/30

a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

r : Dr. Paul Amadeus P i s k, Musiker und
Musikschritsteller, Wien IV., Schleif-
mühlgasse Nr. 19,

durch :

Dr. Otto Pisk,
Rechtsanwalt


als Verteidiger des

Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3,

idigung

l fach

Antrag des Beschuldigten auf Ladung von Zeugen.


 Gegenstand: **Aufgabebuchlein**
 Nr. **1991**
 in **Stroßwälder Viertel**
 in **Wien**

Wert	Gehalt		Nachnahme		Gebühr	
	S	E	S	E	S	E

Befolger:
 Vermerk:





Fa.

25. September 1930.

G.Z. 4 U 114/30

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger : Dr. Paul Amadeus P i s k, Musiker und
Musikschriftsteller, Wien IV., Schleif-
mühlgasse Nr. 19,

durch :

Dr. Otto Pisk,
Rechtsanwalt

als Verteidiger des

Beschuldigten : Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3,

wegen Ehrenbeleidigung

1 fach

Fa.

25. September 1930.

G.Z. 4 U 114/30

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger : Dr. Paul Amadeus P i s k, Musiker und
Musikschriftsteller, Wien IV., Schleif-
mühlgasse Nr. 19,

durch :

Dr. Otto Pisk,
Rechtsanwalt

als Verteidiger des

Beschuldigten : Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3,

wegen Ehrenbeleidigung

1 fach

Antrag des Beschuldigten auf Ladung von Zeugen.

Hauptmel 1. -

Zur Feststellung des Tatbestandes über den Wortlaut der bei den Vorlesungen vom 7. und 10. Juni 1929 gebrauchten Aeusserungen beantrage ich die Ladung folgender Zeugen.

1. Fritz K ö n i g, Prokurist i.P. Wien V., Hamburgerstr. 14,
2. Ing. Chem. Wilhelm A. Hofmann, Drogerie Wien I., Wollzeile 31,
3. Grete K l o p s t o c k, Advokaturbeamtin in Wien IV., Schelleingasse Nr. 23,
4. Jakob H e l i c z e r, Versicherungsbeamter in Wien XIII., Linzerstrasse Nr. 272,
5. Fritz S t e i n, Handelsangestellter in Wien VI., Schmalzhofgasse Nr. 6,
6. Prof. Dr. Tech. Karl J a r a y, Architekt in Wien XIX., Langackergasse Nr. 22,
7. Dr. Franz G l ü c k, Privatbeamter in Wien III., Hauptstrasse Nr. 140.

Ferner über die Tatsache, dass der Privatankläger im weitesten Kreise organisierter Sozialdemokraten, ja selbst bei solchen die Funktionen ausüben, persönlich völlig unbekannt ist, ausser den unter 1. bis 5. Genannten, noch die Zeugen:

8. Hugo N e d l e r, Fabrikant in Wien VI., Webgasse Nr. 8,
9. Hans J u s t, Werkstudent in Wien XVII., Geblergasse Nr. 28, Tür 24,
10. Richard K u r t, Bankbeamter in Wien VI., Stumpergasse Nr. 22.

Selbstverständlich könnte die Anzahl der Zeugen beliebig vermehrt werden.

Dr. Oskar Samek als Verteidiger des Herrn Karl K r a u s .



Dr. Pisk

exp. 25. 9. 1930. ✓

4 U 114/30

Abschrift.

1 Schilling Stempel

Strafbezirksgericht I in Wien
Eingelangt 29.Sep.1930

An das

Strafbezirksgericht I

W i e n .

Privatankläger:

Dr.Paul Amadeus P i s k
Musiker und Musikschriftsteller
Wien IV., Schleifmühlgasse 19

durch:

Dr.Ludwig Pisk Dr.Otto Pisk

Angeklagter:

Karl K r a u s, Schrift-
steller in Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:

Dr.Oskar Samek

wegen Ehrenbeleidigung

1 fach 9 Beilagen

Ergänzende Sachverhaltsdarstellung des Privatanklägers mit
Stellung von Anträgen.



In der aussen bezeichneten Rechtssache bringe ich durch meinen ausgewiesenen Vertreter nachstehende ergänzende Sachverhaltsdarstellung mit Beweisanträgen und Anträgen zur Richtigstellung des Verhandlungsprotokolles der Verhandlung vom 26.VI.1930 vor, wie folgt:

1) Der Herr Angeklagte hat durch seinen Verteidiger bei Angabe der Generalien behauptet, dass er nur einmal wegen Ehrenbeleidigung vor 32 Jahren vorbestraft sei und im übrigen sich nur Pressdelikte habe zuschulden kommen lassen.

Abgesehen davon, dass eine Ehrenbeleidigung, die durch die Presse begangen wird, nicht nur als Pressdelikt bezeichnet werden kann, scheint diese Angabe den Tatsachen nicht zu entsprechen, da ich hörte, dass der Herr Angeklagte sowohl wegen einer Beleidigung des Schriftstellers Felix Salten, als auch des Schriftstellers Hermann Bahr und ebenso des Berliner Kritikers Alfred Kerr verurteilt wurde. Diese Umstände, die zwar nicht unmittelbar mit der gegenständlichen Sache im Zusammenhang stehen, sind deshalb doch wichtig, weil es für den Herrn Angeklagten charakteristisch ist, über Kritiker und Schriftsteller herzufallen und sich aggressiver und beleidigender Ausdrücke zu bedienen. Deshalb wären diese Vorstrafen für den vorliegenden Fall als Erschwerungsgründe zu werten.

Ich lege sub A) zwei Zeitungsausschnitte vom November 1929 vor, aus denen ersichtlich ist, dass der Herr Angeklagte wegen Beleidigung des Chefredakteurs des Berliner Tageblattes, Herrn Theodor Wolf bzw. Alfred Kerrs zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt wurde und dass die Urteilsbegründung dahin lautet, dass das Beweisergebnis keinen Anhaltspunkt für die Wahrheit der vom Angeklagten veröffentlichten Behauptungen ergeben habe.

Ich stelle den Antrag auf ^{Beischa}Beiste^{schaffung}llung der Strafkarte des Herrn Angeklagten zur Feststellung seiner Vorstrafen, in eventu auf Beischaffung der diesbezüglichen Strafakten.

2.) Der Herr Beschuldigte hat in seiner Verantwortung durch seinen Verteidiger vorgebracht, dass er nur das zum öffentlichen Vortrag brachte, was in der Nummer der "Fackel" vom August 1929 gedruckt sei. Es wurde hiezu auch bemerkt, ohne dass dies im Protokoll festgehalten wurde, dass der Angeklagte nie frei spreche und den genauen Wortlaut seiner Manuskripte zum Druck bringe, und nie etwas anderes. Dem gegenüber hat der Zeuge Silbermann unter Eid dezidiert angegeben, dass er sich genaue Aufzeichnungen über den Vortrag angefertigt und festgestellt habe, dass der mündliche Vortrag mit dem später, erst nach

Einbringung der Klage in der Fackel erschienenen Aufsatz nicht wörtlich übereinstimmt.

Zudem bin ich in der Lage, dem Gericht sub B/ eine facsimilierte Handschrift des Beschuldigten vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Manuskripte des Beschuldigten, bevor sie zum Druck befördert werden, und sogar noch die Bürstenabzüge durch unzählige Korrekturen geändert werden und dass daher die ursprüngliche Fassung und der mündliche Vortrag mit dem nachträglich in der Fackel Publizierten nicht identisch sein müssen.

Ich bemerke hiezu noch, dass der Angeklagte in der gegenständlichen Fackel selbst zum Ausdruck brachte, dass er vermute, wegen der Aeusserung geklagte zu werden, ja noch mehr, dass er gleich beim inkriminierten mündlichen Vortrage am 10.VI.1929 sich äusserte: " Ich weiss, dass ich verurteilt werde, aber ich werde das Urteil an alle Litfassäulen durch die "Wipag" anschlagen lassen und auch im "Krupnikorgan" (Arbeiterzeitung) inserieren; aber es wird eine triumphale Niederlage sein, um endlich den Beweis zu erbringen, dass die revolutionäre Sozialdemokratie die bürgerlichen Gerichte zu Hilfe nehmen muss, um mit mir fertig zu werden. Von der Bedenkzeit werde ich gewaltig Gebrauch machen"(?)

Ueber diese Aeusserungen beantrage ich die neuerliche Vernehmung des Zeugen Otto Silbermann, sowie die Befragung der über die Vorfälle vom 10.VI.1929 noch zu vernehmenden Zeugen.

Aus diesen Aeusserungen des Herrn Angeklagten ist zu schliessen dass er im Bewusstsein seiner künftigen Verantwortlichkeit vor Gericht die Drucklegung der Vorträge redigierte und hiebei sicherlich schon auf seine Verteidigung Bedacht nahm.

Hiefür ist jedoch noch ein weiteres Beweismittel vorhanden: der gegenständlichen Fackel wurde der sub C beiliegende Zettel mit der Bezeichnung: "Nach dem Druck" beige-schlossen. In diesem Zettel heisst es wörtlich: "Sie (die Klage) betrifft auch die im Vortrag erfolgte Anzweiflung seiner fachmännischen Autorität. Da dieser Zweifel im Druck noch stärker - und durch das Nachwort verstärkt - hervortritt" Hier gibt der Beschuldigte expressiv ver-bis zu, sich bei der Drucklegung nicht an den mündlichen Vortrag gehalten zu haben.

3) Der Herr Angeklagte hat in seiner Verantwortung durch seinen Verteidiger vorgebracht, dass sich das Wort "Schlieferl" nicht auf den am 7.VI.1929 anwesenden Privatankläger bezog, sondern auf jemanden, der bei einem früheren Vortrag an einer Zusatz-



strophe Anstoss genommen habe. Dies sei nicht der Privatankläger gewesen; somit sei der Privatankläger bezüglich des ersten Inkriminierten Vorfalles nicht erkennbar gewesen, sondern habe nur geschlossen, dass sich die Aeusserung auf ihn beziehe. Ebenso wäre für niemanden erkennbar gewesen, dass er gemeint war (Zugeständnis des Beschuldigten, den Privatankläger gemeint zu haben!).

Demgegenüber stelle ich folgendes unter Beweis: Ich war bereits vor dem 7.VI.1929 und zwar am 3., 5, und 6, VI. 1929 bei den Offenbach-Vorlesungen des Herrn Angeklagten anwesend, siehe Beilagen D, E und F, die von mir gekauften Eintrittskarten. Der Beschuldigte wusste von meiner Anwesenheit und davon, dass ich mit seiner musikalischen Darbietung nicht einverstanden war. Der Kapellmeister Fritz Mahler, der damals in Wien weilte, hat mich nämlich in meiner Wohnung aufgesucht und nach einer Rücksprache über rein musikalische Angelegenheiten mich interpelliert, wie mir die Offenbachoperettenvorführung des Angeklagten gefalle. Ich erwiderte ihm im ähnlichen Sinne, wie ich es dann auch später in meiner Kritik in der Arbeiterzeitung zum Ausdruck brachte. worauf er opponierte und auch in einem späteren Schreiben zum Ausdruck brachte, dass er diese meine Ansicht nicht teile.

Dieser genannte Kapellmeister hat nun dem Beschuldigten von meinen künstlerischen Einwänden und auch davon Mitteilung gemacht, dass ich in den Vortrag vom 7.VI.1929 kommen werde. Der Herr Angeklagte war also genau davon unterrichtet, dass ich derjenige bin, der an seiner Art vorzutragen Anstoss genommen habe und ebenso, dass ich am 7.VI.1929 im Saale anwesend sein werde. Es stellt sich daher seine Verantwortung, er habe mich nicht gemeint, als unrichtig dar.

Ich beantrage zum Beweis über diese angeführten Umständen meine Einvernahmehals Zeuge und behalte mir vor, als weiteren Zeugen Herrn Fritz Maler zu führen, der sich übrigens rühmt, den gegenständlichen Prozess verursacht zu haben.

Dass aber der Herr Angeklagte mich gemeint hat, bzw. mich durch auf mich passende Kennzeichen genau umschrieben hat, ergibt sich auch aus folgendem:

In seiner Verantwortung sagt der Herr Angeklagte, er habe in dem Vortrage wörtlich gesagt: "einer aus der Arbeiterzeitung". Selbst wenn er nur diese Worte gesagt hätte, wäre ich als Musikreferent der Arbeiterzeitung für alle beteiligten Kreise kenntlich gewesen. In Wahrheit aber hat der Herr Angeklagte wörtlich gesagt: "Ein Vertreter des Zentralorgan's

der 1sterreichischen Sozialdemokratie", also die Arbeiterzeitung), ein Schlieferl, ist hier im Saale anwesend und wird die Leser dahin aufklären, dass ich nicht musikalisch bin und nicht singen kann" (siehe Klage). Hiedurch hat der Herr Angeklagte zweifellos zum Ausdruck gebracht, dass es sich um mich, Dr. Paul Amadeus Pisk, Musikreferenten der Arbeiterzeitung, handelt. Dass seine Ausführungen mir, dem Privatankläger persönlich, galten, geht auch daraus hervor, dass er aus den ihm von Herrn Fritz Maler gemachten Mitteilungen wusste, wer als Referent der Arbeiterzeitung, als welcher ich übrigens in den Wiener Kunstkreisen überall bekannt bin, in den Vortrag kommen werde.

Darüber, dass ich durch diese Bezeichnung sofort agnosziert erschien, habe ich bereits, die Zeugin, Opernsängerin Johanna Schwarz beantragt, die auch darüber zu befragen wäre, ob durch die vom Beschuldigten gefallene Aeusserung für alle musikalischen Kunstkreise, z.B. die ganze Schönberggruppe, und überhaupt für das ganze literarische Wien eine eindeutige Kennzeichnung meiner Person vorgelegen ist.

Ich bemerke hiezu, dass es der Herr Angeklagte gar nicht bestreitet, mich gemeint zu haben. Das Protokoll der Verhandlung vom 26.VI. enthält diesbezüglich eine unrichtige Wiedergabe. Der Verteidiger, Herr Dr. Samek, hat bei dieser Verhandlung expressis verbis erklärt: " dass der Privatankläger nicht gemeint sei, wird nicht behauptet", worauf mein Vertreter ausdrücklich ersuchte, dieses Vorbringen des Verteidigers wörtlich zu Protokoll zu nehmen. Der Herr Schriftführer jedoch hat, offenbar in der Eile, die Protokollierung in etwas anderer Weise vorgenommen.

Dass ich in dem zweiten Vortrag genau bezeichnet wurde und gemeint war, geht aus den bisherigen Beweisergebnissen unzweifelhaft hervor. Die bisher vernommenen Zeugen bestätigen übereinstimmend, dass die mit meinem vollen Namen signierte, in der Arbeiterzeitung erschienene Kritik an das Publikum im Saale in vielfachen Exemplaren verteilt wurde, dass der Beschuldigte ein Exemplar in der Hand hielt und seine Glossen darüber machte, ferner sich mit dem Wortlaut meiner Kritik in beleidigender Weise auseinandersetzte. Er hat auch noch ein Uebrigtes getan, indem er, die flache Hand über die Augen hebend, das Publikum visierte und sprach: "Ich muss nachsehen, ob das Schlieferl sich wieder im Saale befindet."

Auch über diese Umstände beantrage ich die neuerliche Vernehmung des Zeugen Otto Silbermann sowie des Zeugen Löwy und die Befragung der noch zu vernehmenden Zeugen.

Die Identität ist übrigens auch durch die Art der Beleidigungen



unzweifelhaft gegeben. Ich verweise auf die Ausdrücke: "kümmerlicher Schönbergschüler" und "Korrepetite" welche beide Ausdrücke ebenfalls Verspottungen beinhalten und geeignet sind, mich in der öffentlichen Meinung herabzusetzen.

G,H

Zur Erhärtung der Aussagen der bereits vernommenen Zeugen, die, ein Jahr nach den Vorfällen, in ihrer Erinnerung nicht mehr die genauen Wortlaute behalten haben können, lege ich sub G und H die unmittelbar nach der Tathandlung durch die Zeugen erfolgten schriftlichen Niederlegungen dem Gerichte vor, mit dem Eventualantrag, die Zeugen nauerlich einzuvernehmen und darüber zu befragen, ob diese Darstellung tatsächlich nach den bei den Vorträgen gemachten Notizen in frischester Erinnerung zu Papier gebracht und dem Vertreter des Privatanklägers übermittelt wurden.

Zu dem von der Verteidigung eingebrachten Schriftsatz habe ich soweit nicht im Vorhergehenden bereits einzelne Punkte widerlegt erscheinen, Nachstehendes zu bemerken:

Der Herr Angeklagte will geltend machen, dass er jemanden gemeint hat, der in einem früheren Vortrage im Saale anwesend war und behauptet den Ausdruck: "sich in den Vortragssaal verirrt hat", gebraucht zu haben. Da der Herr Angeklagte die ausgezeichnete Beherrschung der deutschen Sprache für sich in Anspruch nimmt, so ist ihm der Unterschied zwischen Präsens und Imperfekt zweifellos bekannt und er muss wissen, dass die Bemerkung: "es hat sich jemand in den Saal verirrt" sich auf den gegenwärtigen Vortrag bezieht. Der Herr Angeklagte hätte sicherlich, wenn er einen früheren Vortrag gemeint hätte, sich des Plusquamperfekts, unter Erwähnung des früheren Vortrages, bedient.

Im Uebrigen gibt ja der Herr Angeklagte zu, dass er von befreundeter Seite (siehe obige Ausführung bezüglich Fritz Maler) von meiner Anwesenheit in Kenntnis gesetzt wurde. Hiemit erscheint das weitere Vorbringen des Schriftsatzes, dass in die Anwesenheit des Fachreferenten an diesem Abend unbekannt war, im krassem Widerspruch.

Es wäre zweifellos aufrichtiger vom Herrn Angeklagten, statt sich hinter derartige Verklausulierungen zu verschanzen und die ohnehin negativ bereits zugegebene beabsichtigte Beleidigung ("ich kann nicht behaupten, dass der Privatankläger nicht gemeint war") auch in positiver Form offen zuzugeben.

Auch die Behauptung, dass der Herr Angeklagte den Privatankläger nur flüchtig kenne und daher nicht agnoszieren konnte, ist unrichtig. Anlässlich der Aufführung des "Traumstückes" an der Neuen Wiener Bühne hatte der Herr Angeklagte mit dem Privat-

ankläger durch eine Reihe von Tagen bei den Proben und bei der Aufführung täglich zu tun und hat überdies damals Vertonungen von Nestroy-Couplets durch Wenzel Müller aus den Beständen der Nationalbibliothek gemeinsam mit mir durchgearbeitet. Von damals her war ihm meine Tätigkeit als Korrepetitor zweifellos bekannt, da er sich ja selbst meiner in dieser Eigenschaft bediente.

B e w e i s : meine Einvernahme als Zeuge, weitere Beweise vorbehalten.

Die Verdunklung des Saales hat hiemit gar nichts zu tun, da, wie bereits erwähnt, dem Herrn Angeklagten von meiner beabsichtigten Anwesenheit berichtet wurde und da ihm sicherlich auch meine tatsächliche Anwesenheit bekannt war, gleichgültig, ob er mich persönlich agnoszierte oder nicht.

B e w e i s : Frl. Johanna Schwarz als Zeugin und meine Einvernahme als Zeugen.

Aus seiner Bemerkung, es hat sich (gegenwärtig) ein Vertreter des Zentralorgans ... in den Saal verirrt, geht zwingend hervor, dass er von meiner Anwesenheit wusste.

4.) In der Folge des Schriftsatzes tritt nun der Herr Angeklagte den Wahrheitsbeweis für den Ausdruck "Schlieferl" an, zu den ich mich wie folgt äussere:

Aus der ganzen Art des Sachverhaltes geht hervor, dass der Herr Angeklagte im gegenständlichen Falle sich krasse Ausfälle gegen meine Person erlaubte und mich mit dem animus injuriandi ("ich weiss, dass ich verurteilt werde...") bewusst beleidigte. Zur Führung eines Wahrheitsbeweises, wenn der Herr Angeklagte das Wort Schlieferl als Kritik irgendeines auf diesen Ausdruck passenden Verhaltes meinerseits angewendet haben will, hätte er ein solches, von mir gesetztes Vorgehen unter Anführung bestimmter substanzierter Tatbestände im Zusammenhang mit dem Schimpfwort anführen müssen; so etwa käme wenn jemand jemanden einen Gauner nannte, ohne dazu irgend ein bestimmtes, dieses Schimpfwort deckendes Verhaltensmoment zu behaupten, dieses Wort lediglich als Schimpfwort in Betracht.

Der vom Herrn Angeklagten angestrebte Wahrheitsbeweis ist unzulässig und auch nicht geeignet, dieses Schimpfwort in irgendeiner Weise mir gegenüber zu rechtfertigen. Das Wort Schlieferl ist, ebenso wie die anderen gebrauchten Worte "kümmerlicher Schönbergschüler" und "Korrepetite" nichts anderes als ein Schimpf und Spott, den mir der Herr Angeklagte antun wollte



und angetan hat. Es ist ständige Praxis, dass Ausdrücke wie Schlieferl u.dgl. lediglich als Beschimpfungen nach § 496 StG anzusehen sind. Es gibt sehr viele Schimpfworte, in denen irgendein Sinn und ein Bezug auf Eigenschaften liegt und es wird trotzdem niemandem einfallen, wenn nicht bestimmte Tatsachen bei derselben Gelegenheit behauptet und bewiesen werden, solche Worte unter den § 491 StG StG zu subsummieren. Ich könnte ein ganzes Lexikon solcher Wörte anführen, wie Hinternschliefer (eigentlich das Synonym zu Schlieferl), Leisetreter, Schmarotzer, Lump, Trottel, Narr, Tölpel, Pilger (Pülcher), Tepp u.dgl.mehr. Bei dieser Art von Schimpfworten, deren Aufzählung beliebig verlängert werden kann, ist ein Tatbestand, der das Schimpfwort deckt, schlechterdings nicht aufzustellen, deshalb sind es eben Schimpfworte, die nur nach § 496 StG beurteilt werden können. Das Wort Schlieferl ist nur so zu behandeln, wie diese angeführte Schimpfworte da es eine Schmähung mit Zugrundelegung einer bestimmten Richtung und mit einem genau erkennbaren Tatbestand nicht beinhalten kann.

Auf die ethymologischen Ausführungen des Herrn Angeklagten einzugehen, erübrigt sich. Es bleibt dem Gerichte überlassen, eventuell einen Sachverständigen über die Bedeutung dieses Wortes zu vernehmen.

Vorsichtsweise will ich jedoch, ohne meinen Standpunkt aufzugeben, dass ein Wahrheitsbeweis hier nicht zulässig ist, mich zu den diesbezüglichen Ausführungen des Schriftsatzes des Verteidigers äussern.

Ich stelle unter Beweis, dass ich niemals von irgendeiner mit der Leitung der Arbeiterzeitung in Wien oder mit der sozialdemokratischen Parteileitung in Wien in Verbindung stehenden Personen einen Auftrag oder auch nur einen Wink erhalten hätte, in gewisser Richtung zu schreiben, und zwar durch Vernehmung nachstehender Personen: Friedrich Austerlitz, Chefredakteur der Arbeiterzeitung, Dr. Oskar Pollak, verantwortlicher Redakteur der Arbeiterzeitung, Dr. David Bach, Chef des Feuilletons der Arbeiterzeitung, Otto König, Literaturreferent der Arbeiterzeitung, sämtliche unter der Adresse der Arbeiterzeitung V.R. Wienzeile 97, ferner die Nationalräte Paul Richter und Dr. Robert Danneberg als Mitglieder des Parteivorstandes.

Diese Zeugen werden bekunden, dass die Behauptungen des Herrn Angeklagten, es wären mir infolge der zwischen der Arbeiterzeitung und ihm bestehenden Polemik irgendwelche

Winke gegeben worden, nach der einen oder der anderen Seite meine Kritik ihnen genehm einzurichten, ganz aus der Luft gegriffen sind und dass niemals in irgendeiner Weise, sei es von Seite der Arbeiterzeitung, sei es von Seite der sozialdemokratischen Partei auf die Art und Weise meiner Kritik irgendwelcher Einfluss genommen wurde. Ich würde auch eine solche Stellungnahme ganz entschieden zurückweisen, denn die erste Pflicht des Kritikers ist Gerechtigkeit und Unabhängigkeit.

Darüber, dass ich die Kritiken vollkommen unberührt von jedem Einfluss und allein verfasst habe, beantrage ich meine Vernehmung als Zeuge.

Ich bemerke, dass ich mit den verschiedenen Differenzen zwischen dem Herrn Angeklagten und Herrn Dr. Bach, Nationalrat Austerlitz, Dr. Oskar Pollak der Arbeiterzeitung und der sozialdemokratischen Partei im Allgemeinen nicht das Geringste zu tun hatte und habe und mich niemals darum kümmerte.

Es erübrigt sich daher, auf die diesbezüglichen Ausführungen des versuchten Wahrheitsbeweises, insbesondere auch mit der Berufung auf den Brief Steuermann-Berg einzugehen. Dieser Brief kann als Beweismittel in keiner Weise gewertet werden, denn die Schreiber des Briefes und deren Hintermänner, die dem Herrn Angeklagten mit Komplimenten und Anerkennung dienen und sich dabei den Namen der "Radikalsten und Absolutesten der heutigen Musik" zulegen, sind ebenfalls nur Musiker, die ihrer Meinung Ausdruck geben und wenn auch diese Meinung mit meiner Meinung nicht übereinstimmt, kann dies ein Beweis für irgendeine Absicht, die aus meiner Kritik hervorgehen sollte, niemals sein. Wenn sich diese, wie sie sagen, "künftigen" Musiker zusammenschliessen und, dem Grundsatz "quot capita tot sententiae" entgegen, auf den Herrn Angeklagten ein gemeinsames Loblied anstimmen, so ist dies nichts anderes, als eine solche sich zusammenschliessende Clique, wie sie der Herr Angeklagte so strenge verpönt.

Es ist übrigens ein grotesker Zug, wenn sich der Herr Angeklagte, der sich über alle Kritik hinwegsetzt und sie verachtet und der sich auch in politischer Hinsicht revolutionär gebärdet, gerade auf eine Kritik der "Wiener Neuesten-Nachrichten (dem Organ der Grossdeutschen Partei) beruft.

Zum Schlusse glaubt der Herr Angeklagte, noch ein besonderes Eisen gegen mich im Feuer zu haben, wenn er sich über meine Mitarbeiter an der Berliner Börsenzeitung auslässt. Obwohl ich über-



zeugt bin, dass der Herr Angeklagte zur Zeit der Offenbachvor-
träge von meiner Tätigkeit für die Berliner Börsenzeitung nichts
gewusst hat, sondern erst später, während seines Berliner Aufent-
haltes davon Kenntnis bekommen hat, ist seine Darstellung falsch
und juristisch nicht zu werten. Man kann zur Erbringung eines
Wahrheitsbeweises nicht Tatsachen ins Treffen führen, von denen
man zur Zeit der Beleidigung nichts gewusst hat. Ich bin nicht
Wiener Korrespondent dieses Blattes, sondern nur Berichterstat-
ter für Musik und Theater, also für einen Zweigfach der Kunst, die
mit Politik absolut nichts zu tun hat.

Aber auch die Auffassung des Herrn Angeklagten ist irrig, dass
die Börsenzeitung zwischen der Deutschen-Volkspartei und den
Deutschnationalen schwanke. Ich lege sub J die programmatische
Jubiläumsnummer dieses Blattes vor, worin ausdrücklich hervorge-
hoben ist, dass dieses im Privatbesitz der Familie Killisch von
Horn (nicht etwa im Besitz einer Partei) befindliche Blatt keiner
Partei zugehört. Die unterstrichenen Stellen dieser Festnummer
299 sagen ausdrücklich: "keiner Partei zugehörig, unabhängig von
jeder Organisation oder Interessengruppe... überparteilich...
Wir leihen unsere Hilfe jeder Gruppe, jeder Partei, jeder Koalition
und jeder Regierung..."

Meine Mittätigkeit an diesem Blatt, die sich ausschliesslich
auf den Kunstteil erstreckt, ist übrigens kein Geheimnis, da sie
beiden Redaktionen bekannt ist.

Ich beantrage, falls das Gericht es nicht als notorisch annimmt,
dass die Kunst von jeder politischen Einstellung unabhängig ist,
nachstehende namhafte Wiener Kritiker als Zeugen bzw. Sachverständige:
Dr. Paul Stefan, Schriftsteller, Wien VIII. Hammerlingplatz 7,
Dr. Julius Korngold, Musikkritiker der Neuen Freien Presse, Wien
VI. Theobaldgasse 7, Dr. Ernst Decsey, Musikkritiker des Neuen
Wiener Tagblattes, Wien I. Wollzeile 30, Professor Dr. Max Graf Wien
IX. Wilhelm Exnergasse 30, Hofrat Max Springer, Musikkritiker der
Reichspost, Klosterneuburg, Stiftplatz der Rektor der Musikhoch-
schule, Wien III. Lothringerstrasse 20, aus dem Fache der Literatur
und Theaterwesen: Alfred Kerr, Berlin, nähere Adresse wird nach-
getragen, Hermann Bahr, München, nähere Adresse wird nachgetragen,
Felix Salten, Wien XVIII. Cottagegasse 37.

Zum Beweise darüber, dass tatsächlich unter dem "Referenten
des Zentralorgans der oesterreichischen Sozialdemokratie" nur ich
gemeint sein kann, weil ich der einzige Referent dieses Blattes
für Operetten bin, beantrage ich die Vernehmung aller vorstehend
genannten Zeugen über diesen Umstand.

Wenn schliesslich der Herr Angeklagte aus meiner, von ihm
fälschlich als Wohnbau-Kantate" bezeichneten

Komposition den Schluss ziehen will, dass ich mich einer Gesinnungserbötigkeit schuldig gemacht hatte, so ist dies unrichtig. Er folgert aus der später in der Nummer der Fackel vom Oktober 1929 von mir veranlassten Berichtigung, dass ich etwa diese Komposition ableugnen wolle. Dies ist mir jedoch nie eingefallen. Ich habe nur den vom Herrn Angeklagten in Schmähungsabsicht erfundenen Titel dieser Komposition "Wohnbau-Kantate" berichtigt. Ich habe kein Werk dieses Namens geschrieben, sondern, was ich abzuleugnen keineswegs veranlasst bin, eine oft aufgeführte und bekanntgewordene Kantate "Die neue Stadt". Der Text dieser Komposition ist nicht von mir und gehört daher überhaupt nicht in den Rahmen dieses Prozesses.

Unbeschadet meinem Standpunkt, dass ein Wahrheitsbeweis für die Beschimpfungen überhaupt nicht zulässig ist, wäre ein solcher in dem vom Herrn Angeklagten vorgebrachten Dingen niemals zu erbringen und müsste als vollständig misslungen angesehen werden, so dass an der vom Herrn Angeklagten bereits vorausgesehenen Verurteilung nicht zu zweifeln ist.

Dr. Paul Amadeus Pisk.



Berlin W. 30, Rosenheimer Str. 11
bei Schneider

25. IX. 1930

Sehr geehrter Herr Doktor Sarnek!

Gemäß meinem Ansprechen habe ich die Tätigkeit des Herrn Dr. Paul Amardens Pisk in einem rechtsgerichteten Berliner Blatte nachgeprüft. Das Ergebnis dieser Nachprüfung ist die Feststellung, daß Herr Dr. Pisk zwar nicht am Berliner Lokal = Anzeiger mitarbeitet (wie ich auf Grund einer mißverständlichen Mitteilung angenommen habe), daß er jedoch zu den ständigen Mitarbeitern der Berliner Börsen = Zeitung gehört, welche noch weiter rechts steht als der Lokal = Anzeiger. Dieser, ein Hugenberg = Blatt, ist "bloß" deutschnational, während die Börsen = Zeitung, wie Sie aus der beigefügten Abend =
^(S. 2)
ausgabe vom 9. September ersieht, die Parole "Fort von Hugenberg!" ausgegeben hat, um im Wahlkampf sogar die Konservativen zu unterstützen. Ebendiese Abendausgabe, auf deren zweiter Seite der Satz steht: "E genügt nicht, daß man gegen den Mar =

xismus und Sozialismus den schärfsten Kampf
ansagt; er muß aktiv durchgeführt werden"
- enthält, wie Sie sehen, auf der
dritten Seite einen Bericht über das „Inter-
nationale Musikfest in Lüttich“, den Herr
Dr. Paul A. Risk als „unser Sonderbe-
richterstatte“ verfaßt hat. Um Ihnen
vor den Wiener Dichtern, welche die stock-
nationalistische Börsen = Zeitung vielleicht mit
dem liberalen Börsen = Courir verwechseln, den
Beweis zu erleichtern, daß jene ein Blatt
ist, an dem nur ein „Sozialist“, der
die Bezeichnung „Schliefer“ wirklich ver-
dient, mitarbeiten kann - habe ich
mir die beigelegte Nummer vom Wahl-
tag (14. September) ~~verkauft~~ verschafft,
die zwar keinen Beitrag des Herrn Risk
publiziert, aber, ~~we~~ auf der ersten Seite,
die schärfsten antisozialistischen Attacken
vollführt hat. Dem Beweis, daß Herr Dr.
Paul Amadens Risk ständiger Mitarbeiter
der Berliner Börsen = Zeitung ist, möge der



- 8) "Wiener Premieren" (20. März,
abends, auf Seite 3 des Hauptteils);
- 9) "Wiener Theaterbrief" (25. März,
morgens, in "Kunst/Welt/Wissen");
- 10) "Wiener Premierenhochflut" (3.
April, morgens, in "Kunst/Welt/Wissen");
- 11) "Eine nachgelassene Janacák=
Oper. Uraufführung am Nationaltheater in
Brünn" (16. April, morgens, in "Kunst/
Welt/Wissen");
- 12) "Neues Theater in Wien" (17.
April, morgens, in "Kunst/Welt/Wissen");
- 13) "Wiener Osterpremieren" (25.
April, morgens, in "Kunst/Welt/Wissen").

Also in 4 Monaten 13 Beiträge;
ungefähr im Umfang von je 150 Zeilen;
im Thema nicht nur Musik =, sondern
oft auch Dramenkritiken (z. B. Kritik
der Hilbertschen > Fiesco = Aufführung im
Burgtheater). Der Beitrag vom 15. März
ist als Bericht "unseres Dr. P. = Mitarbeiters"

Nachweis dienen, dass er ebenda in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 1930 die folgenden Beiträge hat erscheinen lassen:

1) "Theaterkarneval in Wien" (9. Jan =
morgen, morgens, in der Unterhaltungs-Beilage
"Kunst/Welt/Wissen");

2) "Verdis > Simone Boccanegra < in
der Wiener Staatsoper. Uraufführung der Wer-
felschen Neufassung" (13. Januar, abends,
auf Seite 3 des Hauptteils);

3) "Wiener Lustspielpremierer" (17.
Januar, morgens, in "Kunst/Welt/Wissen");

4) "Wiener Premierer" (29. Januar,
morgens, in "Kunst/Welt/Wissen");

5) "Wiener Theater" (19. Februar,
abends, auf Seite 3 des Hauptteils);

6) "Wiener Premierer" (26. Februar,
morgens, in "Kunst/Welt/Wissen");

7) "Uraufführung einer neuen Sim-
fonie in Wien" (15. März, morgens, in
"Kunst/Welt/Wissen");



erschienen; unter dem Text der anderen
von mir genannten Beiträge findet sich
durchweg der Name „Dr. Paul H. Pisk“.

Regensburgers Schrift > Die pressgesetzliche
Berichtigungspflicht, eine Rostocker Disser-
tation, ist, wie ich nun endlich feststellen
konnte, im Jahre 1911 in Braunschweig
erschienen. Statt einer Verlagsangabe ent-
hält ~~die~~ ^{sie} die Bezeichnung „Druck von
Joh. Heinrich Meyer“.

Mit der Bitte um Bestätigung des Em-
pfangs dieser Sendung und mit herzlichem
Grüßen — auch an Herrn Kraus — :

Ihr

Franz Leschnitzer.

V e r s t ä n d i g u n g :

.....

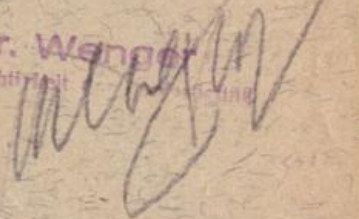
In der hg. strafende Dr. Paul Madons
riek gegen Karl Kraus wegen Ehrenbeleidigung geht
die Verständigung, dass die für den 9. Oktober 1930
anberaumte Hauptverhandlung nicht stattfindet.

Strafbezirksgericht I in Wien

II. Schiffahrtsgasse 1

Abt. 4 am 7. Oktober 1930

Dr. Wenger
Für die Richtigkeit
der Lesung





Kraus - v. Pisk

10. OKT. 1930

Berlin W. 30, Rosenheimer Straße 11
bei Schneider

14. Oktober 1930

Sehr geehrter Herr Doktor Samek!

Zu Ihrem freundlichen Brief vom 8. September 1930 haben Sie mich gebeten, gemäß dem Versprechen, das ich Herrn Karl Kraus gegeben hatte, mir die Tätigkeit des Herrn Dr. Paul Amundens Bisk in einem Berliner reaktionären Blatte anzusehen und Ihnen darüber, womöglich unter Beifügung relevanter Zeitungsausschnitte, einen Bericht zu erstatten. Ich habe diesen Brief doppelt beantwortet: erstens durch eine Ankündigung der von Ihnen erbetenen Sendung und zweitens durch diese selbst. Für die Mitteilung, daß Sie beide Antworten erhalten haben, wäre ich Ihnen dankbar.

Mit herzlichen Grüßen
Franz Leschnitzer

Klaus - de Cook

15. OKT. 1930



Dr. S/Fa.

16. Oktober 1930.

Betrifft: Kraus-Dr. Pisk.

Herrn

Franz Leschnitzer
bei Schneider

Berlin W.30.

Rosenheimerstrasse 11.

Sehr geehrter Herr Leschnitzer !

Ich danke für Ihre freundliche Bemühung und bestätige wunschgemäss die Uebersendung zweier Briefe, diverser Zeitungsausschnitte. Bei dieser Gelegenheit möchte ich Sie um folgendes bitten. Es wurde mir auf Ihre Veranlassung vom Verlag "Die Aktion" ein Buch "Leo Trotzki, die permanente Revolution zum Preise von Mark 2.-- übersendet, doch macht mir die Zahlung mittels einer beigelegten Zahlkarte in Oesterreich Schwierigkeiten. Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie den Betrag von Mark 2.-- bezahlen und ich werde Ihnen denselben bei Gelegenheit zurückstellen. Eventuell werde ich bei einer nächsten Geldsendung an Herrn Dr. Laserstein diesen Betrag an Sie mitsenden.

Mit besten Grüssen

12. Oktober 1930
Betreff: ...

Mr. A.

Erhöht in A.M.
Kommunikations-Verwaltung II.



Betr. Kraus-Dr-Fisk
exp. 16. 10. 1930.

✓

Diese Zuschrift ist mitzubringen!

Geschäftszahl 4 U 114/30

Benachrichtigung des Verteidigers.

Die Hauptverhandlung über die öffentliche Anklage
des Privatanklägers **Dr. Paul Amadeus Pisk**
gegen **Karl Kraus**
wegen **Ehrenbeleidigung**
findet am **4. Dezember 1930** mittag **12** Uhr, vor diesem Gerichte
im Verhandlungssaale **16. Halbstock** statt.
Hievon werden Sie als Verteidiger des Angeklagten
benachrichtigt.

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffentzasse 1
Abtlg. 4, am 10. Nov. 1930

Dr. Wenger
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Abteilung

4.11.30

Graf T.

12. h. 19.16

Hans- u. Fick

13. NOV. 1930



Herrn Dr. Oskar Bemek, R.A.,

Wien, I., Schottenring 14

4 U 114/30-16

Hdg. 4.12.1930

Kartenbrief.

RSaStrafbezirksgericht Wien I,
Wien II/1 Schiffamtsgasse 1Jahresgebühr.
Nicht an Postbevollmächtigte.Eigenhändig!

Hier scharf abtrennen

Aktennummer

4 U 114/30

Ladung des Angeklagten.

Die Hauptverhandlung über die öffentliche Anklage
des Privatanklägers **Dr. Paul Amadeus Pisk**
gegen **Karl Kraus**
wegen **Ehrenbeleidigung**

findet am **4. Dezember 1930** mittag **12** Uhr, vor diesem Gerichte
im Verhandlungssaale **16, Halbstock** statt.

Sie werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, um sich als Angeklagter zu verantworten. Sie haben die zu Ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Gerichte so zeitlich anzuzeigen, daß sie zur Hauptverhandlung noch rechtzeitig herbeigeschafft werden können.

Im Falle Ihres Ausbleibens würde dennoch mit der Verhandlung und Urteilsfällung vorgegangen werden.

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse 1
Abtlg. 4, am 10. Nov. 1930

Dr. Wenger
Für die Richtigkeit der Ladung
der Leiter der Geschäftsstelle

Strafbezirksgericht Wien I,
Wien II/1 Schiffamtsgasse 1

am _____ 19 _____

Handwritten scribble

Ldg. 4.12.1930

Kartenbriet.

Herrn Carl Kraus, Schriftsteller
dch. Unterbeamten
zuzustellen am 16.11.1930, 1/2 S h ^{abhandl} mittl. Konzerthausaale

4 U 114/30-16



134/38

C 148072

72/5521

THEATER AM SCHIFFBAUERDAMM

DIREKTION ERNST JOSEF AUFRICHT

Büro: D1 Norden 5813
Kasse: D1 Norden 0281

BERLIN NW6, den 20. 11. 30.
4a Am Schiffbauerdamm

Herrn

Dr. Oskar Samek,

W i e n I

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Doktor !

Ihren freundlichen Brief vom 11. cr. finde ich erst heute, nach der Rückkehr von einer Urlaubsreise, vor. Ich werde Montag die betreffenden Nummern besorgen und Ihnen dann express zusenden.

Mit den ergebensten Grüßen

Ihr

Helmuth Finck

THEATER AM SCHIFFBAUSTRASSE

VEREINIGUNG DER THEATERKUNSTLER

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



Klaus - de Rijk

22 DEZ 1930



Geschäftszahl U 4 U 114/30

Öffentliche Hauptverhandlung.

Strafbezirksgericht I in Wien am 4.12.1930 Beginn 12 Uhr.10

Gegenwärtig:

Richter: LGR. Dr. Wenger Schriftführer: Singer

staatsanw. Funktionär: ./.

Privatankläger: Dr. Paul Amadeus Fisk sein Vertreter: Dr. Otto Fisk

Privatbeteiligter: ./. sein Vertreter: ./.

Angeklagter (der Name folgt unten *) Verteidiger: Dr. Uskar

Karl Kraus n.e Z.a. Samek

B.

auf Durchführung der Verhandlung nach § 459 STPO.

Die Anklage wird vorgetragen. Der Angeklagte gibt über

seine persönlichen Verhältnisse [Vor- und Zuname (bei Frauen auch Zuname vor Verehelichung), Ruf- oder Hausname, Namen der Eltern, Vorname des Gatten; Tag, Monat, Jahr und Ort (Bezirk, Land) der Geburt; Heimatsgemeinde (Bezirk, Land); Glaubensbekenntnis; Familienstand; Beruf und Stellung im Beruf; letzter Wohn- (Aufenthalts-) ort (Straße, Hausnummer); Schulbildung; Vermögens- und Einkommensverhältnisse; Pflicht, für andere zu sorgen; Vorstrafen]

und die Anklage an:

Rekapitulation. Summe § 276a StPO.

Zeugin Johanna Schwarz 32 Jahre, Wien
mos. l. Sängerin Wien VI. Linke Wienzeile 62
freind zum Besch. gibt nach W.E. E.V. an:

Ich war am 7. Juni bei dem Vortrag anwesend, "Blaubart" wurde besprochen. Ich stand neben dem P.A., dessen Schülerin ich bin und hörte, wie der Beschuldigte sagte: "Ein Schlieferl hat sich in den Saal verirrt." Ferner: Es wird Ihnen morgenein Schlieferl erzählen, dass ich nicht singen kann. Ich habe gewusst, dass niemand anderer damit gemeint sein kann, als der P.A. weil ich wusste, dass dieser als Referent im Saal war. Dr. Pach war nicht anwesend, auch kein anderer Referent der Arbeiterzeitung. Niemand anderer als

* Die Namen der ausgebliebenen Angeklagten sind mit dem Beisatze „nicht erschienen“ in dem freien Raum zwischen Kopf und Text anzuführen.

der P.A. kommt als Operettenreferent in Betracht.
Der Beschuldigte wusste, von der Anwesenheit des
P.A. durch Fritz Mahler.

Auf Befragung des Verteidigers:

Der Beschuldigte hat zum Teil frei ge-
sprochen und zum Teil gelesen.

Verteidiger fragt:

habensie gehört, dass der Beschuldigte
sagte, " Das Schlieferl, das an einer Zusatzstrophe
Anstoss genommen hat, "

Zeugin: An diese Worte kann ich mich
nicht erinnern.

P.A.V. legt schriftliche Wahrnehmungen
der Zeugin dem Gerichte vor, geschrieben im November
1929 über Ersuchen des P.A.V.

Es wird festgestellt, dass diese
vom 10. November 1929 datiert sind und ^{von} Johanna
Schwarz unterschrieben sind.

Zeuge Dr. Angelo Gropper, 31 Jahre,
Rustcuk geb, mos. verh. Arzt, IX. Währingerstrasse 33
fremd zum Besch. gibt nach W.E. E.V. an:

Ich war bei dem Vortrage am 10.
Juni anwesend. Der Beschuldigte hat sich mit dem
Artikel des P.A. auseinandergesetzt. Ich hatte dies
natürlich gelesen.

Der Artikel wurde auch vor dem Vortrage
verteilt. Der Name des P.A. wurde nicht genannt,
sondern es wurde nur über ^{den} Schreiber des Artikels
gesprochen. Bei der Besprechung sagte der Beschul-
digte: " Das Schlieferl schreibt " Ferner " Sollte
das Schlieferl heute abend wieder da sein, " und blickte

sich suchend im Saale um. Er sagte auch " Kümmerlicher Schönberg Schüler " im Zusammenhang mit dem Schreiber des Artikels. " Petite, Correpetite " wurde als Wortspiel ~~XXXX~~ gebraucht. Es wurde auch von Praktiken gesprochen. Mit den Worten " ^{Und} Diese armen Teufel, " war nach meiner Auffassung die Fachreferenten im Allgemeinen gemeint.

Auf Befragen des Verteidigers:

Der Saal war verdunkelt, ^{und} er hat etwas in der Hand gehalten, und auch daraus gelesen.

Zeuge gibt ferner an:

Ich wusste, dass sich die Worte des Beschuldigten auf den P.A. beziehen, da ich dessen Rezension in der Arbeiterzeitung gelesen hatte, und sich der Beschuldigte vor Beginn der Offenbach. Vorlesung damit auseinandersetzte.

Auf Frage des P.-A.V.

Meine Frau hat während des Vortrages stenographische Notizen gemacht. Wir sind vom P.A. ersucht worden, wenn etwas im Bezug auf den Artikel gesprochen werden sollte, das zu notieren. Ich habe das Stenogramm meiner Gattin gelesen, gleich nach dem Vortrage und es hat alles gestimmt. Meine Frau hat es dann einige Tage nachher dem P.A. gegeben.

Auf Frage des Verteidigers:

Meine Frau stenographiert sehr gut, hat aber nicht Alles mitstenographiert, sondern nur einzelne Sätze.

Zeugin Bertha Gropper, 29 Jahre, Wien kfl. Private, 9. Währingerstrasse 33, fremd zum Beschuldigten gibt nach W.E.E.V. an:

Ich war nur beim Vortrage am 10.

Juni anwesend. Ich habe auf Ersuchen des P.A. solche Bemerkungen mitstenographiert, die ^{nicht} auf den Vortrag Bezug hatten, sondern auf die Arbeiterzeitung und den P.A. Auf P.A. bezog sich " Schlieferl " Da diese Aeusserung im Zusammenhang mit der Besprechung des Artikels des P.A. gefallen war. Schon vor Besuch des Abens habe ich den Artikel gelesen. Er wurde auch an alle Zuhörer verteilt. Gegen Ende des Vortrages blickte der Beschuldigte herum und sagte " Ich weiss nicht, ob sich das Schlieferl wieder in den Saal verirrt hat " Ich habe auch etwas ~~in der Art~~ ^{Wie} " Kümmerlicher Schöbergerschüler " gehört. Das Stenogramm habe ich übertragen und dem P.A. gegeben.



P.A.V. legt die Aufzeichnungen der Zeugin Gropper vor. Die Zeugin gibt weiter an:

Es wurde auch vom " kümmerlichen Fachwissen " gesprochen. Alles bezog sich auf die Kritik des P.A. Der Beschuldigte sagte auch : " Das ist nicht eine Petite, sondern eine Correpetite " Es war damals ziemlich dunkel, deshalb konnte ich nicht Alles stenographieren. Ich habe jedoch nichts nachträglich ergänzt.

Auf Frage des Verteidigers:

Ich habe vor 4 Jahren stenographieren gelernt und in Paris berufsmässig ausgeübt.

Auf Frage des Verteidigers:

Ich habe alles in der Reihenfolge übertragen, bis gegen Schluss, da dort ein Satz vergessen war, diesen habe ich nachgetragen.

Zeugin gibt weiter an:

Einmal hörte ~~ich~~ " Schlieferl- und Tinterltum "

II. Blatt

Der Ausdruck " Schlieferl " wurde auch allein gebraucht. Manches steht in der " Fackel " nicht drinnen Der Beschuldigte hat mehrmals im Saal herumgeblickt, ob das " Schlieferl " da ist.

Auf Frage des P.A.V.

Der Beschuldigte hat zum Teil aus dem Manuskripte vorgelesen, zum Teil frei gesprochen, was ich daran erkannte, dass er nicht immer hineinschaute.

Der P.A.V. beantragt den P.A. als Zeugen ~~XXXXXXXX~~ über objektiven Tatbestand am 7. Juni einzuvernehmen, das Faksimile vorzulesen zum Beweis dass der Beschuldigte Änderungen vornimmt,

Der Verteidiger beantragt Verlesung des Manuskriptes und Vergleichung mit sämtlichen Abzügen.

B.

Die Anträge mit Ausnahme der Vernehmung des P.A. als Zeugen werden als unerheblich prinzipiell abgewiesen, weil das Manuskript kein einwandfreier Beweis ~~darüber~~, ^{daraufhin} über das was ^{daraufhin} gesprochen wurde *Silven Kamm*.

Zeuge Fritz K nig, 54 Jahre Wien
kfl. verh. Prokurist in Pension, 5. Hamburgerstrasse
14 fremd zum Besch. gibt nach W.E.E.V. an:

Am 7. Juni 1930 bin ich erst später gekommen, um $\frac{1}{2}$ 10 Uhr. Ich habe nachher gehört, dass der Ausdruck " Schlieferl " gefallen sei. Am 10. Juni war ich von Anfang an dort. Es hat sich Alles genau so abgespielt, wie es in der " Fackel " geschildert ist. Vor Beginn des Vortrages



wurde das Blatt mit der Rezension verteilt. Anknüpfend an den Artikel sind die Worte "Schlieferl und Tinterl praktiken" gefallen. "Schlieferl" ist ein Schlagwort des Beschuldigten, das man in jedem Vortrag hören kann. Ich habe auch "Correpetite" gehört. Das Publikum hat darüber sehr gelacht, weil es als Wortspiel mit "Petite" gebraucht wurde. Für die Hörer des 10. Juni war es klar, dass sich die Äusserungen auf ein System bezogen, nicht auf eine Person.

"Kümmerlicher Schönbergschüler" ist vorgekommen. In diesem Falle war es ohne Zweifel, auf den P.A. bezogen.

Auf Frage des P.A.V.

Ich kenne den P.A. nicht, ich weiss nichts von ihm, da ich Rezensionen nicht lese.

Ich wusste auch nicht, dass er "Correpetitor" ist.

Zeuge W. Hoffmann, 37 Jahre, Baden, mos., verh., Kaufmann, I. Wollzeile 31, fremd zum Besch. gibt nach W.E.E.V. an:

Ich war bei den Vorträgen am 7 und am 10. Juni anwesend. Am 7. Juni habe ich "Schlieferl" gehört, aber nicht im inkriminierten Zusammenhang, sondern ich glaube, in einem Couplet. Ich weiss auch nicht, ob eine bestimmte Person damit gemeint war. Am 10. Juni wurde die "Arbeiterzeitung" verteilt. Der Beschuldigte hat darauf hingewiesen, dass in den Rezension die Bezeichnung der Arbeiterzeitung als "Krupnik-Organ" beleidigend empfunden wurde und zufällig war eine "Krupnik-Reklam" ziemlich gross und deutlich neben der Rezension sichtbar. "Das Schlieferl schreibt weiter" habe ich nicht gehört. An "Petite und Correpetite, armseliges Fachwissen, Schlieferl- und

Tinterlpraktiken" kann ich mich nicht erinnern.
Ich habe den Vortrag 1 1/2 Monate nachher in der
Fackel gelesen und fand Alles enthalten, nichts ausge-
lassen.

Auf Frage des P.A.V.

Ich kenne den Beschuldigten nicht
persönlich, lese aber seit 20 Jahren seine Werke.
Mit "Schlieferl" pflegt er eine gewisse journalistische
Klasse zu bezeichnen.

Zeuge Jakob Heliczky, 28 Jahre, Wien
mos. verh. Versicherungsbeamter, 13. Linzerstrasse 272
fremd gibt nach W.E.E.V. an:

Ich war bei beiden Vorträgen anwesend.
Der Beschuldigte hat den Ausdruck "Schlieferl"
als Bezeichnung eines gewissen Typus gebraucht,
er sagte am 7. Juni, "Ein Schlieferl hatsich in den
Saal verirrt." Am 10. Juni wurde von "Schlieferltum"
nicht von gesprochen/"Schlieferl". "Das Schlieferl schreibt"
hat es nicht geheissen. Ich habe etwas gehört,
im Zusammenhang mit "Schülern Schönbergs".
Ich habe nachher die Fackel gelesen, und den
Eindruck gehabt, dass wie immer, Alles drinn gestanden
ist. Der Beschuldigte hat aus dem Manuskript vorgelesen
ich glaube er hat immer hineingesehen. Ich weiss
nichts davon, dass er jemand im Saal gesucht hat

Zeugin Irene Klopstock, 44 Jahre Budapest
mos. verh. Rechtsanwaltsgehilfin, IV. Schelleingasse
23 fremd nach W.E.E.V. an:

Ich war nur bei dem Vortrag am 10.
Juni. Der Beschuldigte beschäftigte sich mit der
Kritik des Dr. Pisk. Ich habe auch ein Exemplar bekommen.

Er hat die Kritik zerlegt und gesagt, dass er nicht begreifen kann, wie jemand, der seinen Vortrag gehört, in dieser Art darüber schreiben könne.

Er hat im Allgemeinen darüber gesprochen, wie die Journalisten ihren Beruf ausüben, hat vom "armseligen Fachwissen" gesprochen und von "Schlieferltum und Tinteripraktiken" als Typus. Ich hatte den Eindruck, dass er kennzeichnen wollte, was heute in der Zeitung geschrieben wird. Er hat von "Petite und Correpétite" gesprochen, nach meiner Meinung in dem Sinne, dass er sich nicht von jemand verbessern lässt, der nicht mehr versteht als er. Dass der P.A. Correpetitor ist, ist mir nicht bekannt. Auf Frage des P.A.V.



Ich habe nachher im August die "Packel" gelesen, sie war wörtlich übereinstimmend, was ich deshalb weiss, da ich damals den Vortrag noch in Erinnerung hatte. Ich halte es für unmöglich, dass im Druck Worte weggelassen worden sind. Ich hörte auch den Ausdruck "Schönberg Schüler" aber nicht "kimmerlicher".

Auf Frage des Verteidigers:

Der Beschuldigte hat ein Manuskript vor sich gehabt, aber nicht die ganze Zeit hineingesehen. Es ist seine Gewohnheit, zeitweise vom Manuskript wegzuschauen.

Auf Frage des P.A.V.

Er ist nicht aufgestanden und hat auch nicht in den Saal visiert.

Zeuge Prof. Dr. Karl Jaray, 52 Jahre,
Wien rk. vorh. Architekt 19. Langackergasse 22
fremd gibt nach W.E.E.V. an:

III. Blatt

Ich war am 10 und 7. Juni anwesend. Ich habe mir alles gemerkt, Am 7. Juni bei der Blaubartvorlesung sagte er, in der Ansprache des Grafen Oskar an die Hölflinge: " Ein Vertreter des Zentralorganes, ein Schlieferl, hat sich in den Saal verirrt, jetzt werden die Informationen des Blattes anders klingen, jetzt wird es heissen, ich bin schuld, ich kann nicht singen. " Ich dachte mir, ein Journalist der Arbeiterzeitung sei damit gemeint, ich wusste aber nicht, ob da mehrere in Betracht kommen. Am 10. Juni wurden Exemplare der Arbeiterzeitung verteilt und der Beschuldigte befasste sich in ~~KANX~~ Ansprache " Bekenntnis zum Tage " mit dem Artikel des P.A. In dieser Ansprache wurde der Ausdruck " Schlieferl " gebraucht. Der Beschuldigte sprach von einem Vertreter des " Schliefergeistes " " Der Schlieferl schreibt " hat er nicht gesagt. Er sagte " Ich habe nicht ein " Schlieferl " gemeint dass in der Blaubartvorlesung anwesend war, sondern ^{er} an der Vorlesung " Pariser Leben " und dass an der Bezeichnung der Arbeiterzeitung als Krupnik-Organ Anstoss genommen hat. Er hat nicht den bestimmten " Schlieferl " gemeint, sondern einen Vertreter des " Schlieferlgeistes ". Er hat nicht gesagt, " Das Schlieferl " sondern " ein Schlieferl ". In den vielen Jahren, da ich die Vorlesungen des Beschuldigten höre, waren die Vorträge niemals anders in der " Fackel " angedruckt, als er sie wirklich gehalten hat.

Auf Frage des P.A.V.

" Petite und Correpetite " habe ich gehört, es ist aber bestimmt nicht vorgekommen, dass der Beschuldigte in den Saal visierte und sagte: " Ich weiss nicht,



ob das Schlieferl nicht wieder da ist. "

Auf die Frage des Verteidigers, ob der Beschuldigte den Artikel vorgelesen habe,

" Mein er hat darüber gesprochen. Er ist in den Saal gekommen, die Musik hat begonnen mit den letzten Takten der " Prinzessin von Trapezunt " Der Beschuldigte sang die letzte Strophe mit " verklungen und vertan " und sagte, "so schloss die Trapezunt-feier" Dann sprach er über den Artikel. Ich habe den Artikel damals zum 1. Male in die Hand bekommen. Der Name des Verfassers war mir unbekannt, ich habe ihn auch nicht weiter beachtet.

Zeuge Dr. Glück, 31 Jahre, Wien ev. B.
verh. Privatbeamter, III. Hauptstrasse 140, fremd
zum Beschuldigten nach W.E.E.V. an:

Ich war am 7. und 10 Juni anwesend.
Ich habe alles genau so gehört, wie es dann in der " Fackel " gestanden ist, ich habe nicht das Geringste vermisst. " Dieser Mann, ein kümmerlicher Schönbergschüler schreibt " habe ich nicht gehört. In welchem Zusammenhang " Schönberg-Schüler " gefallen ist, weiss ich nicht.

Auf Vorhalt von Seite 79 der " Fackel "

Ich glaube, dass es so geheissen hat.

" Das Schlieferl welches gegen mich wirkt " habe ich nicht gehört-

Der Verteidiger will die Verteidigung niederlegen und beantragt ihn als Zeuge einzunehmen, darüber, dass das Manuskript ~~XXX~~ mit dem Vortrage stets identisch ist, ferner Vertagung der Verhandlung für die Bestellung eines neuen Verteidigers-

Der P.A.V. spricht sich dagegen aus.

B.

Anträge werden als unerheblich abgewiesen.

Zeuge Fritz Stein 23 Jahre mos. l.
Handelsangestellter, VI. Schmalzhofgasse 6 fremd
zum Besch. gibt nach W.E.E.V. an;

Ich war am 10. und 7. Juni anwesend.
Am 10. Juni hat der Beschuldigte aus seinem Manuskript vorgelesen, nicht frei gesprochen. Am 7. Juni hat er eine Zusatzstrophe gesungen, und dann gesagt: "Ein Vertreter des Zentralorgans, ein Schlieferl hat sich inden Saal verirrt." Ich glaube, er hatte keine bestimmten Vertreter, der Arbeiterzeitung im Auge.

Ich dachte mir aber, dass einer da sei.
Am 10. Juni hat der Beschuldigte den Artikel des P.A. besprochen, hat ihn kritisiert und hingestellt, nicht als Ausdruck einer Kritik sondern als nachträgliche Feststellung ^{von etwas, was schon vorher beschlossen war} eines vorherigen Beschlusses. Einmal ist der Ausdruck "Schlieferl" gefallen in dem Zusammenhange, dass jeder der die Klagelegitimation beibringen kann, ihn wegen des Ausdruckes "Schlieferl" klagen kann. Er sagte dann: "Petites lasseich mir nicht gefallen- Correpetite muss ich ablehnen."

P.A.V. gibt an.

Bei der letzten Verhandlung wurde nicht richtig protokolliert, dass der Beschuldigte zugibt, den P.A. gemeint zu haben- Es ist dort davon die Rede, dass er sich nicht mit der Person des P. A. beschäftigt habe, dass es sich nicht um eine bestimmte Person handle, sondern um den Kampf gegen die Arbeiterzeitung und dass er erfahren habe, dass die Arbeiter Zeitung ihren Standpunkt offenbach sei verklungen und vertan, aufgebe, und eine Richtung in der Art eingeschlagen habe, dass der Beschuldigte ^{meint}

singen könne.

Verteidiger:

Ich will nicht behaupten, dass der P.A. nicht gemeint war, es konnte auch der P.A. sich betroffen fühlen. *Er war aber nicht erkennbar.*

P.A. als Zeuge. Dr. Paul Amadeus Pisk 38 Jahre, Wien ev. A.B. verh. Musikkritiker der Arbeiterzeitung, Wien IV. Schleifmühlgasse 19 fremd zum Besc. nach W.P.E.V. gibt an:

Ich war ^{am} 7. Juni bei dem Vortrage anwesend. Ich glaube der Beschuldigte hat mich gesehen. Er sagte: "Ein Schlieferl, Vertreter des Zentralorganes hat sich inden Saal verirrt, das an einer Zusatzstrophe Anstoss genommen hat." Kein anderer Musikkritiker der Arbeiterzeitung war anwesend. Die Aeusserung musst sich auf mich bezogen haben. Ich war bei allen vorherigen Vorträgen anwesend. Fritz Mahler hat mich in meiner Wohnung besucht und von einer Aufführung von Werken von mir gesprochen, was ich aber ablehnte. Er fragte mich "Wie gefällt Ihnen Karl Kraus?" Ich sagte: "Literarisch schon. Aber musikalisch nicht." Am nächsten Tage machte der Beschuldigte die inkriminierten Aeusserungen, daher wusste ich, dass ich gemeint war. Schon vor dem 7. Juni war eine ~~Kritik~~ Zusatzstrophe Gegenstand einer Erörterung. Der Beschuldigte hat schon früher in aktuellen Zusatzstrophen Mitglieder der sozialdemokratischen Partei verhöhnt, worüber ich mich aufgehalten habe. Ich weiss nicht bestimmt, dass Mahler dem Beschuldigten meine Aeusserung mitgeteilt hat. Einen Tag nach dem Erscheinen meines Artikels bekam ich einen Brief von Mahler, worin er bedauerte,



IV. Blatt.

dass ich mit meiner Ansicht im Widerspruch zu den Schönbergenschülern und Anhängern des Beschuldigten stehe. Seit Oktober 1921 schreibe ich Musikreferate und es ist allgemein bekannt, dass ich für Operettenreferate in der Arbeiterzeitung allein zuständig bin. Der Beschuldigte musste wissen, dass ich Correpetitor bin, da ich 1925 selbst mit ihm correpetiert habe. Verteidiger beantragt zum Wahrheitsbeweis:

Unter "Schlieferltum" ist zu verstehen, dass der P.A. nicht aus sachlichen Gründen sondern aus Liebedienererei für die Arbeiterzeitung gegen Kraus polemisiert. ~~XXXXXX~~

Antrag *in Verhinderung!*

auf Vorlesung der "Fackel" vom Oktober 1929 über die Wohnbaukandate.

der Zeitungsartikel die vorgelegt wurden als Zeichen des "Schlieferltums", dass ein organisierter Sozialdemokrat Mitarbeiter einer Berliner Börsen Zeitung ist, die auf der äussersten Rechten steht und ~~gegen~~ gegen die Sozialdemokraten auftritt. Zur Beurteilung dieser Zeitung werden einige Exemplare vorgelegt.

Antrag

auf Verlesung einiger Artikel die die Stellung des Beschuldigten zu Offenbach behandeln, ihn als Erneuerer und Wiederbeleber bezeichnen.

Antrag auf Vernehmung des Dr. Flesch als Zeugen, welcher weiss, dass der Beschuldigte imstande ist, Offenbach einzustudieren.

P.A.V. beantragt sowohl diese Anträge als auch Wahrheitsbeweis abzulehnen.



Er beantragt den P.A. einzunehmen, darüber ob er einen Auftrag zu der Kritik erhalten hat. Er gibt ferner an, dass die Berliner Börsezeitung ein unpolitisches Privatunternehmen sei, das sowohl dort als auch bei der Arbeiterzeitung bekannt sei, dass der P.A. an beiden Zeitungen mitarbeite.

Der P.A. ist ausübender Musiker und hat entsprechendes Wissen um Darbietungen zu beurteilen. Es war dies eine reine Fachkritik ohne Zusammenhang mit Politik.

Verteidiger gibt an:

In der P.A. selbst steht, dass der P.A. sich über Auftrag des Blattes, Karten zu den Vorlesungen genommen hat. Das hatte den Sinn, die Blamage der Arbeiterzeitung auszuwetzen. Geplant war, gegen Kraus und für Offenbach zu schreiben, nicht um den Beschuldigten zu kritisieren, wurde dieser Artikel geschrieben.

Der P.A. ist damit nur einem Auftrage nachgekommen, daher war der Beschuldigte berechtigt, diese Art ein "Schlieferltum" zu nennen.

Es wird festgestellt, aus den vorgelegten Zeitungsartikeln, dass die Börsezeitung kein sozialdemokratisches Blatt sein kann, *da sie dies nicht aus*
einigen Teilen ergibt
P.A.V. gibt an:

Es wurde nur behauptet, dass die *en* Schreibung des Artikels in keinem Zusammenhang mit der Parteileitung und Blattleitung gestanden ist. Eine Weisung von Seiten des Blattes gebe ich zu, aber keinen Einfluss auf die Art *des* Artikels. *Salzmann*

Auf die Frage des Verteidigers an den P.A. gibt dieser an:

Niemand persönlich hat mir Auftrag gegeben, sondern ich habe gefragt, ob Offenbach zu besprechen sei und da wurde mir mitgeteilt, ich solle dies tun.

Der P.A.V. will beweisen, dass die Berliner Börsenzeitung unpolitisch sei und auch sozialdemokratische Mitarbeiter habe.

B.

auf Ablehnung sämtlicher Anträge, da sie nicht geeignet sind, den Wahrheitsbeweis der inkriminierten Äußerungen zu erbringen.

Schluss des Beweisverfahrens,

Der P.A. beantragt die Bestrafung des Beschuldigten.

Der Richter verkündet das Urteil.

Nach der Rechtsmittelbelehrung erklärt der ~~Verteidiger~~ *es werde für Kraus aus Arbeit überlassen* ~~klärt der OCCCCC~~ *bedenkzeit* vorzubehalten.

Der P.A. gibt keine Erklärung ab

Ende 14 Uhr 20

Präsident

Präsident

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Im Namen der Republik Österreich!

Das ~~straf~~ Bezirksgericht **I in Wien** hat heute in Gegenwart
 des staatsanw. Funktionärs **./.**
 des Privatanklägers **Dr Paul Amadeus Pisk** vertr. **Dr Otto Pisk**
 des Privatbeteiligten **./.**
 des Angeklagten **Karl Kraus n.e.**

und des Verteidigers **Dr Samek**
 über die Anklage verhandelt, die der öffentliche Ankläger **Privat-**
 ankläger **gegen**

Karl Kraus, 56 Jahre alt, Dsidzin Csl. geb. kfl. ledig,
 in zohnhaft verbestraft

wegen der Übertretung **gegen die Sicherheit der Ehre**
 erhoben hatte,
 und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung

und den Antrag des Privatbeteiligten auf Zuspruch von
~~XXXXXXXXX X X X XXXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXX~~

zu Recht erkannt:

Der angeklagte Karl Kraus ist schuldig, in Wien im Saale
 des Ingenieur und Architektenvereines schon öffentlich
 durch nachstehende in Bezug auf den P.A. Dr Paul Pisk
 erfolgten Ausserungen und zwar:

- a) am 7. VI. 1929 durch die Ausserung: " Wenn ein Vertreter
 des Zentralorganes, ein Sch^{le}nrferrl ist hier im Saale anwesend
- b) am 10. VI. 1929 durch die Ausserung: " Das Sch^{le}nrferrl
 schreibt, das K.A. in solcher Fachkritik eine Petite eine
 Correpetite erkenne, diese armen Teufel nennen sich Fachmänner
 mit ihrem armseligen Fachwissen, Schlieferl und Tinterprak-

brauch der Ausserung Schlieferl, denselben verächtlicher
Eigenschaften und Gesinnungen geziehen zu haben.

Er hat hiedurch die Uebertretung gegen die Sicherheit der
Ehre nach § 491 St.G. begangen und wird gemäss § 493 St.G.
unter Anwendung der §§ 261. ~~262~~ St.G. zu

S 500.- (fünfhundert Schilling)

im N.E.F. 1 Woche Arrest

und gemäss § 389 St.P.O. zum Ersatze der Kosten des
Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt.

G r ü n d e

Auf Grund der Verantwortung des Beschuldigten im Zusammen-
halte mit den Aussagen sämtlicher vernommener Zeugen ist
zunächst festgestellt und erwiesen, dass der Angeklagte
Karl Kraus im Ingenieur und Architektenvereinssaale einen
Vortrag über Offenbach Operetten gehalten hat und im Verlaufe
desselben am 7. und 10. Juni 1930 im allgemeinen, die in
der Anklage erwähnten Ausserungen als Kritik abgegeben hat.
Der Angeklagte bestreitet, dass diese Kritik genau denselben
Wortlaute, wie er in der Anklage angegeben ist, gehabt hat,
und insbesondere, dass diese Ausserungen derart gehalten
waren, dass aus denselben und den Begleitumständen für
die Oeffentlichkeit erkennbar gewesen seien, dass sie sich nur
auf den P.A. bezogen haben können. Hinsichtlich des Vorfalles
vom 10. Juni 1930 wird vom Angeklagten allerdings nicht
bestritten, dass er diesseits des P.A. in der Arbeiter-
zeitung vom 9. Juni 1930 erschienene Kritik im Saale verteilen
liess, diese Kritik auch besprochen hat und einer weiteren
Kritik seinerseits unterzogen hat. Doch seien seine Bemerkun-
gen derart allgemeiner Natur gewesen, dass unter den Ausdrücken

armseligen Fachwissen, Tinterl und Praktikentum, Schlieferl, nicht der P.A. erkennbar gewesen sei, und dass mit der Ausserung: "einer aus der ~~Arbeiterzeitung~~ Arbeiterzeitung usw....." nur derjenige Kenntnis haben konnte, dass P. A. gemeint war, welcher wusste, dass P.A. in der früheren Vorlesung des Beschuldigten anwesend war und an einer Zusatzstrophe Anstoss genommen hat. Seitens des Angeklagten werden jedoch unbedingt bestritten die Ausserungen kümmerlicher ^{sch} Sönbergeschüler und die Ausserung: "Das Schlieferl schreibt". Der Angeklagte verweist diesbezüglich auf die in den Fackel Nummer 811 bis 819 auf Seite 75 bis 84 zum Abdruck gelangten Vorträge, und insbesondere darauf, dass es seit jeher Gewohnheit des Beschuldigten sei, seine Vorträge aus dem Manuskripte abzulesen und dieses Manuskript zum Abdruck in den Fackeln zu bringen. Diese seien schon der geeignetste Beweis für die ^{auf} widerlegung der von der Anklage gestellten Behauptungen. Was den Vorfall vom 7. Juni anlangt, so hat die Zeugin Johanna Schwarz jedoch ausdrücklich bestätigt, dass der Beschuldigte nicht nur Schlieferl, sondern ausdrücklich gesagt hat "Ein Schlieferl hat sich in den Saal verirrt" und ferner: Es wird Ihnen morgen ein Schlieferl erzählen, dass ich nicht singen kann". Diese Zeugin hat auch ihre damalige Wahrnehmung schriftlich niedergelegt, dieselben sind vom 10. November 1929 datiert und mit Johanna Schwarz unterfertigt. Ausserdem hat auch P.A. als Zeuge deponiert, dass er Musikreferent der Arbeiterzeitung ist, diese Tatsache auch der Öffentlichkeit bekannt ist, weshalb das Gericht mit Rücksicht auf diese beiden Zeugenaussagen und insbesondere den Umstand, dass Angeklagter 3 Tage nachher nämlich am 10. Juni 1929 einen vom P.A. mit vollen Namen gezeichneten Artikel der Arbeiterzeitung besprochen hat, annehmen musste, dass unter Schlieferl

nur der P.A. erkennbar sein konnte.

Auf Grund der Aussage der Zeugin Gropper und der Zeugen Fritz Löwy und Otto Silbermann ist ferner fest gestellt und erwiesen, dass der Beschuldigte den Artikel vom 9. Juni welcher eine Kritik des P.A. über den früheren Vortrag des Beschuldigten beinhaltet und mit seinem Namen unterfertigt ist, in Saale verteilen liess und anknüpfend daran, einer Kritik unterzogen hat, wobei die in der Anklage erwähnten Ausserungen und zwar auch kümmerlicher Schönbergschüler gefallen sind. Es unterliegt keinem Zweifel, dass dem Angeklagten hierbei die Absicht geleitet haben muss, den P.A. persönlich einer Kritik zu unterziehen und dieser Umstand insbesondere darin zum Ausdruck gekommen ist, dass diese Kritik anschliessend an die Besprechung des Artikels des P.A. erfolgt ist und die Zuhörerschaft den P.A. als den Verspotteten ansehen musste.

Das Gericht hatte hinsichtlich der Angaben der Zeugin Gropper umsoweniger Bedenken, als diese Zeugin ausdrücklich angeben, sie habe diesen Vortrag in erster Linie deshalb angehört, um gerade diejenigen Bemerkungen, die sich auf die Arbeiterzeitung bzw. auf den P.A. bezogen haben, stenografisch festzuhalten. Auffallend ist auch, dass der Beschuldigte bei dieser Gelegenheit die charakteristische Bemerkung machte: "Ich weiss nicht, ob sich das Schlieferl wieder in den Saal verirrt hat." Diese Aussagen finden eine glaubwürdige Ergänzung und Stütze in den Depositionen der Zeugen Löwy und Silbermann.

Hieszu kommt noch, dass ^{selbst} einer vom Beschuldigten geführter Zeuge Dr Karl Jaray, der bei beiden Vortragsabenden anwesend war, erwähnte, der Beschuldigte habe am 7. Juni bei der Bleubart Vorlesung in der Ansprache des Grafen Skar an die Häftlinge gesagt: "Ein Vertreter des Zentralorganes (Arbeiterzeitung) ein Schlieferl hat sich in den Saal verirrt. Jetzt werden die



Informationen dieses Blattes anders klingen. " Allerdings behauptet dieser Zeuge, der Beschuldigte hatte nicht gesagt: " Das Schlieferl schreibt " vielmehr sprach er nur ganz allgemein vom Schlieferlgeist und nicht von einem bestimmten Schlieferl. Ferner seien die Vorlesungen des Beschuldigten stets wörtlich dann später in der Fackel zum Abdruck gelangt. Die vom angeklagten weiters geführten Zeugen bestätigen im allgemeinen die Wiedergabe der Aussagerung des Beschuldigten im Sinne seiner eigenen Verantwortung, doch konnte das Gericht diesen Aussagen keine Bedeutung beilegen, da diese Zeugen im allgemeinen nur den Inhalt der Aussagerungen sowie wie in der Fackel erwähnt sind, wiedergeben und ihnen zweifellos hiebei mit Rücksicht auf den Zeitablauf Irrtümer unterlaufen sein können. Es sind schon diese Aussagen nicht geeignet, die verlässlichen Angaben der Zeugin Grpper, welche stenografisch festgehalten sind, zu widerlegen.

Der seitens des Verteidigers gestellte Antrag, die Manuskripte des Vortrages vom 7. und 10 Juni zur Verlesung zu bringen, und mit dem Inhalte der in der Fackel erschienenen diesbezüglichen Vorträge zu vergleichen, musste mit Rücksicht auf obige Erwägungen als unerheblich abgewiesen werden, zumal ja das Manuskript keine verlässliche Unterlage dafür bieten kann, dass sämtliche ^{mündlichen} Aussagerungen des Beschuldigten in dasselbe Aufnahme gefunden haben.

Das Gericht vertritt den Standpunkt, dass sich sämtliche Aussagerungen des Beschuldigten, soweit sie unter Anklage stehen, keine Beschimpfungen, vielmehr als ein über den P.A. im Bezug auf seinen Beruf als Musikkritiker bzw. Rezensionen ^{em} abgegebenes Werturteil darstellen und daher dem Tatbestande des § 491 St.G. zu unterstellen sind. Demzufolge war auch der Wahrheitsbeweis als solcher zuzulassen.



Was nun insbesondere den Ausdruck Schlieferl anlangt, ist derselbe zweifellos als Kritik bzw. ~~Ver~~urteil und nicht als Schimpfname aufzufassen. Sennleich die Bedeutung des Wortes Schlieferl als keineswegs fest umschriebene angesehen werden kann, so vertritt das Gericht die Ansicht, dass man unter Schlieferl im allgemeinen einen Menschen ansehen muss, der sich in Gesellschaftskreise oder Berufszweige hineindrängt, bzw. aufdrängt, ohne dass die hierzu erforderlichen persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Das Hineindrängen bzw. Aufdrängen ist aus dem Worte schliefen abzuleiten. Im speziellen Falle hat der Beschuldigte hiermit die angebliche Unfähigkeit des P.A. als Musikreferent der Arbeiterzeitung geisseln wollen. Zum Wahrheitsbeweis hat der Beschuldigte ^{daraufhin} ~~gewiesen~~ dass der P.A. einerseits im Dienste eines sozialistischen Blattes nämlich der Arbeiterzeitung und zugleich im Dienste des Berliner Börsenkourier einen bürgerlichen Blatte berufsmässig tätig ist, ^{andererseits} dass ferner P.A. nicht aus rein sachlichen Gründen sondern nur aus Liebdienererei für die Arbeiterzeitung gegen den ^{Beschuldigten} ~~angeklagten~~ polemisiere und sich auch seine Kritik der Vorträge des Beschuldigten nur aus dieser Erwägung heraus erfolgt sei. Diese Argumente sind jedoch nicht geeignet, um die gegen den P.A. erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen und ^{waren} ~~sind~~ daher als zur Führung des Wahrheitsbeweises vollkommen ungeeignet von vornherein abzuweisen. Insbesondere ist der Umstand, dass P.A. zugleich für Zeitungen verschiedener politischer Richtung tätig ist, nicht geeignet, ihn als Schlieferl zu bezeichnen und seine Tätigkeit als Schlieferl und Tinterl-
praktikantem zu kennzeichnen.

Die seitens des Beschuldigten im Wesentlichen darauf aufgebaute Verantwortung, dass seine Kritik nicht ~~notwendig~~ zwingend erweise, als auf den P.-A. bezug habend, aufzufassen war, ist mit Rücksicht auf obige Darlegungen als widerlegt anzusehen, ~~da für eine Reihe von Zeugen~~ und insbesondere *als widerlegt anzusehen, da für eine Reihe von Zeugen der Privatanklagen* die Besprechung der Kritik des P.-A. *sohin* durch besondere Kennzeichen ~~der P.-A.~~ als Beleidigter deutlich erkennbar war. Bei der Strafbemessung wurden als mildernd das teilweise Geständnis des Tatsächlichen, als erschwerend jedoch die Mehrheit und Empfindlichkeit der Beleidigungen und der Umstand dass P.-A. durch diese Ausserung^{en} in seiner gleichsam öffentlichen Stellung als Musikre~~z~~ent der Arbeiterzeitung getroffen wurde. Mit Rücksicht auf den gewichtigen Milderungsumstand konnte das Gericht vom Strafumwandlungsrechte des § 261 St.G. Anwendung machen. Die übrigen Entscheidungen gründen sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Wien, am 4. Dezember 1930

H. R. Dr. Wenzl m.p.

Erich Singer m.p.

Dem Original gleichlautend.

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-Geschäfts-Abteilung 5
II. Schiffuntersgasse Nr. 1
Wien, am 22. Dez. 1930



Ruzichy



Kraus - Spick

Aug. 31. 12. 1930.

134.41. - 134.50.

Wien, 6. Dezember 1930.

Herrn

Dr. Oskar S a m e k,

Rechtsanwalt

W i e n / I.
Schottenring Nr. 14.

Sehr geehrter Herr Doktor,

Mit Rücksicht auf die in der Verhandlung vom 4. d. M. seitens des Privatanklägers Dr. Pisk vorgebrachte Behauptung, dass ausser Dr. Bach er der einzige Musikkritiker der Arbeiterzeitung ist und zur Illustrierung, wie genau es da mit der Wahrheit genommen wird, erlaube ich mir, Ihnen, sehr geehrter Herr Doktor, beiliegend einen Ausschnitt aus der Arbeiterzeitung zu übermitteln, welcher einen musikkritischen Aufsatz und die Besprechung von Musikaufführungen enthält. Der Verfasser des ersten Artikels - auch die nachfolgende Besprechung dürfte von ihm stammen - Herr Dr. Paul Frankl, schreibt, wie mir aus eigener Wahrnehmung bekannt ist, schon seit vielen Jahren Musikkritiken in der Arbeiterzeitung und zeichnet seine Beiträge entweder mit vollem Namen oder mit dem Zeichen "fl". Ich habe erst in jüngster Zeit - es sind seither ungefähr 14 Tage vergangen - eine mit "fl." gezeichnete Kritik in der Kunstrubrik der Arbeiterzeitung gelesen. Leider habe ich die Nummer des Blattes nicht mehr vorgefunden. -

Dr. Pisk hat wohl nachträglich einschränkend bemerkt, dass er der einzige Kritiker "für die Operette" sei und hat auch etwas von einer "Vertretung im Verhinderungsfalle" gesprochen. Selbstverständlich kann er aber nicht behaupten, dass die Kenntlichmachung seiner Person durch die Bezeichnung "der Musikfachmann" gegeben

ist; denn es ist für den Leser wohl ganz unwichtig, ob ein Kritiker ständig Angestellter einer Zeitung ist, oder seine Beiträge nur fallweise "in Vertretung" liefert.

Ich habe mich verpflichtet gefühlt, Ihnen diese Mitteilungen zu machen und zeichne mit dem Ausdrücke

meiner vorzüglichsten Hochachtung

Ernst Theodor Scholz

IV. Schelleingasse 23.



БВБЕВ

KINGSTONE



БВБЕВ

KINGSTONE

Faint, illegible text, possibly a header or address.

Gustav Thayer

Kranz - A. Hart

19. DEZ. 1930



m Gleisinger: Rechtsfragen.
er: Freidenker. Heute: Landstraße/1. 19 Uhr
2 Rabeng. 3 Fritz König: Die letzten Tage der
er: Menschheit. — Landstraße/2. 19.30 Abnung. 6-8

Artikel-Ftg 5. XI. 30



Arbeiterversang

Neue Arbeiterchöre

Der Deutsche Arbeiterjüngerbund bringt unter seinen letzten Veröffentlichungen eine Reihe interessanter Arbeiterchöre, die eine sehr willkommene Bereicherung dieser Gattung darstellen. Verschieden im Schwierigkeitsgrad und verschieden im Stil, werden sie allen etwas bieten. Es sind unter ihnen Chöre, die jeder unserer guten Vereine singen kann, und solche, die auch den besten noch Schwierigkeiten bereiten werden, bei allen aber lohnt es der Mühe. Diese neuen Chöre geben ein anschauliches Bild von dem Stilgemisch unserer Zeit; neben altbewährter, überlieferter Sekweise sehen wir Versuche, neue Ausdrucksmöglichkeiten und neue Wege der Chorkomposition zu finden. Im allgemeinen herrscht der Volksschor vor; die im folgenden besprochenen Kompositionen sind, wenn nicht anders angegeben, für gemischten Chor gesetzt.

Zuerst seien zwei Bearbeitungen von Heinz Liesen genannt, beide für Männerchor. „Siegreich fliegt unser Banner“, nach der Melodie von Wolfgang Zeller, ist ein ungemein wirksames Kampflied, für einen geschulten Chor ohne nennenswerte Schwierigkeit; das gleiche gilt vom „Wacker“ Gedicht von Freiligrath, nach der Melodie der „Marseillaise“. Zwei sehr beachtenswerte Arbeiterchöre stellt Klaus Pringsheim bei. Das „Arbeiterlied“ (Gedicht von Ernst Toller) behandelt die Liedmelodie als Thema mit mehreren Variationen; aus dumpfer Wehklage erhebt sich Anlage und kräftige Kampfansage. Im „Fabrikgang“ werden die müden Schritte der frühmorgens zur Arbeit Gehenden in origineller Weise gemalt. Beide Chöre sind nicht leicht, aber von ergreifender Wirkung. Hermann Schevehen versteht sich auf den schlichten Volkston („Der arme Runrad“ und „Rebelle“, die in die Weise der „Marseillaise“ ausklingen), vermag aber auch Volkstümlichkeit mit Kompliziertheit zu verbinden, wie in den Chören: „Wir sind so gemein“ und „Ich bin das Schwerk“. In diesem, dem Andenken Karl Liebknechts gewidmeten Chor wird ein einfacher, aber sehr markanter Gedanke in harmonisch und polyphon komplizierter Weise durchgeführt; der Komponist behandelt die Stimmen hier stellenweise geradezu orchestral und stellt große Anforderungen an das Können der Sänger. Die Chöre von Schevehen sind besonders jenen Vereinen zu empfehlen, die langsam in den modernen Stil eindringen wollen.

In einem sehr effektvollen, modernen Stil und dabei nicht allzu schwierig gehalten ist der „Hymnus auf den Chorgefang“ von Otmars Gerner, für gemischten Chor und Orgel; der Text von Alfred Auerbach schildert, wie sich aus dem Schrei der Ton erlöste, der zum Gesang wurde von Liebe und Sehnsucht und Glauben an die Erlösung aus dumpfer Not, zum Gesang, der die Menschen zu Brüdern und Schwestern macht und sie vergessen läßt, was sie

sonst trennt. Diese kurze Komposition würde sich bei sozialistischen Festen als sehr wirksam erweisen. Modern im besten Sinne des Wortes sind schließlich die „Drei Volksschöre“ des Oesterreichers Paul Amadeus Pisk. Hier verbindet sich moderne Harmonik mit schöner Chorpolyphonie; die Musik ist von innerlich ernstem Ausdruck und reich an tiefen, phantastischen Beziehungen zu den Worten des Dichters (Joan Voh). Auch diese Chöre eignen sich ausgezeichnet als Einführung in den komplizierteren modernen Stil und sind dabei sehr wirksam, neben dem Choral im fugierten Stil besonders „Endlich Brüder“ und das in die „Internationale“ mündende „Revolutionslied“.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Veröffentlichungen des Deutschen Arbeiterjüngerbundes geeignet sind, eine hohe Meinung von dem Stande und dem Können der deutschen Arbeiterjänger zu erwecken; von denen der bekannte Musikforscher Professor Dr. Hermann Abert gesagt hat, daß sich in ihren Reihen „treffliches Stimmenmaterial, Ausdauer und Begeisterung finden, und denen die Zukunft gehört.“ Dr. Paul Frankl.

Chorkonzerte

Die Chorgruppe Vorwärts XII. Kürschner gab vor kurzem ihr eigenes Chorkonzert. Die gut aufgebaute Vortragsfolge umfaßte Werke von Offner, Rorda, Mendelssohn, Hugo Wolf und Richard Wagner, wie von Johann Strauß. Dieses Programm, welches von der Sängerschaft gut bewältigt wurde, zeigte den Ernst und Eifer, mit dem die Sänger und ihr verdienstlich wirkender Chorleiter Edgar Steffko am Werke waren. Es zeigte sich auch in diesem Konzert, daß der Gedanke, größere Klangkörper zu schaffen, von großem Nutzen ist. Die Chorgemeinschaft ist wohl keine ideale Lösung, aber als Uebergang zum Volksschor sicherlich begrüßenswerter als viele kleine Vereine, die, auf sich selbst gestellt, zu künstlerischer und wirtschaftlicher Ohnmacht verurteilt sind. Werke wie Wolfs „Feuerreiter“ beweisen, daß es der Sängerschaft um die künstlerischen Ziele des Arbeiteranges zu tun ist. Elfriede Steffko, die Tochter des Chorleiters, selbst als Chorleiterin eines Frauenchors tätig, erfreute die Zuhörer mit Gesangsvorträgen. Lobend erwähnt sei das mitwirkende Orchester des Arbeiterjüngerbundes Freisinn, Mödling, welches die Begleitung der Chöre und der Solisten einwandfrei besorgte und die Musik zu „Beer Gyn“ von Grieg beisteuerte. Der Beifall für alle Darbietungen war herzlich und wohlverdient.

Der Arbeiterjüngerbund Jedlese veranstaltete im großen Saale des Floridsdorfer Arbeiterheims anlässlich des zehnten Todesjahres Uthmanns ein Konzert, das ausschließlich Kompositionen Uthmanns brachte. Gut diszipliniert, versuchten etwa fünfund-

dreißig Sänger (!) Uthmanns Musik den Zuhörern in den verschiedensten Formen des Chorgefanges (Männerchor, kleiner gemischter Chor und Doppelquartett) verständlich zu machen. Nach der kurzen Gastrolle in der leider „verflochtenen“ Chorgemeinschaft Floridsdorf ist dieses Konzert ein Anfang zu neuem eigenen Wirken, und es ist zu hoffen, daß es nicht bei diesem Anfang bleiben wird. Man merkt noch ein wenig die „Krise“. Kleine Unstimmigkeiten in der Intonation, solistische Anwandlungen einzelner Stimmen wirken noch dilettantenhaft. Daß trotzdem Ernst in dem noch so kleinen Chor steckt, zeigte manche wirklich gute Leistung in diesem Konzert. Chorleiter Dominik Kürschner hat jedenfalls in der kurzen Zeit ein schönes Stück musikalischer Erziehungsarbeit geleistet.

Waffensuche im Archiv eines Arbeitergesangsvereines

In Linz wurde am 4. d. auch in dem Archiv des Arbeiterjüngerbundes nach Waffen gesucht. Wie vorauszusehen war, hat die Polizei nichts gefunden. Dieser Vorfall erweckt die Erinnerung an die Vergangenheit. Es sind nämlich gerade fünfzig Jahre her, daß die Polizei bei demselben Verein nach Waffen suchte. Damals waren es

immerhin „geistige“ Waffen, die sie beschlagnahmen konnte, nämlich „staatsgefährliche“ Freiheitslieder. Diese Beschlagnahme war allerdings zwecklos, denn nach wie vor sang der tapfere Sängerbund die beschlagnahmten Lieder, waren sie doch in Herz und Hirn eingedrungen und konnten auch ohne Noten gesungen werden. So wurde dieses seltsame Ereignis ein Grund mehr dafür, daß die Linzer Arbeiterchöre am 11. d. an dem fünfzigsten Gründungsjubiläum ihres Sängerbundes teilnahmen, um „Normanns Sang“ zu lauschen, dessen Aufführung dem Verein im Jahre 1886 behördlich verboten wurde.

Mitteilungen des Gaues Wien

Funktionärekurse. Sonntag den 16. d. begannen im Verbandsheim, Königseggasse, die Funktionärekurse des Gaues Wien.

Vorbereitungen zum Internationalen Arbeiterjüngerkongress. Die Gauleitung richtet an die Wiener Arbeiterjängerschaft die Bitte, sich bei ihren Kreisobmännern zahlreich zur Mitarbeit in den einzelnen Ausschüssen, zu melden.

Die nächste Radiomittlung findet heute Montag statt. Ausführende: Chorvereinigung Josef Scheu, unter der Leitung des Genossen Hoppel. Programm: Volkslieder und volkstümliche Gesänge.

Kreisobmann Ludwig Groß feierte seinen sechzigsten Geburtstag. Die Sängerschaft des Kreises Nord-West gab ihm zu Ehren in Stahlehnners Saal einen schönen Abend. Die Gauleitung widmete ihm ein Bildnis des Altmeisters Josef Scheu.

Die Chorgruppe Lieberheim, Städtische Schulpforte, Eisenbahner West veranstaltete unter der Leitung des Genossen Unger am 15. d. in den Stephaniefällen ihr erstes Chorkonzert.

Der Kleingarten.

Schildlausbekämpfung im Spätherbst

Für die Schildlausbekämpfung eignet sich am besten die Zeit, in der die Widerstandsfähigkeit der zarthäutigen Larven gegen insektentötende Mittel die geringste ist. Da aber das Ausschlüpfen der Larven zu einer Zeit erfolgt, in der der Baum belaubt ist oder zu der er schon Blüten- und Fruchtansätze trägt, ist es am besten, die Schildlausbekämpfung während der Wachstumsruhe, in unbelaubtem Zustand der Obstbäume, durchzuführen. Für die Bekämpfung im laublosen Zustand wird als Spritzmittel, das auch mit Pinsel auf die befallenen Stellen verstrichen werden kann, unter anderem auch Petroleumseifenbrühe empfohlen. Sie wird folgenderweise hergestellt: Ein Viertellogramm Seife wird in vier Liter kochendem Wasser gelöst, dann werden der Mischung, abseits vom Feuer, sieben-einhalb Liter Petroleum zugesetzt und kräftig durcheinandergemischt, bis nach etwa fünf bis zehn Minuten eine gleichmäßige, rahmartige Masse, ohne Delfledenausscheidung an der Oberfläche, entsteht. Die Brühe ist unter dichtem Verschluss mehrere Monate lang haltbar. Vor dem Gebrauch ist die

Brühe so zu verdünnen, daß ein Teil der Brühe mit acht bis zehn Teilen Wasser vermischt wird. Beim Verdünnen werden zuerst drei bis vier Teile heißes Wasser der Brühe beigelegt und gut vermischt; dann erst wird unter starkem Umrühren das restliche Wasser dazugegossen. Delfledenausscheidung ist schädlich.

Die Brautmyrte als Zimmerpflanze

Im warmen Zimmer gedeiht die Myrte nicht gut. Am besten entspricht ihr eine Temperatur von + 5 bis 6 Grad Celsius; sie begnügt sich aber auch mit einer etwas niedrigeren Temperatur. Es ist am besten, der Myrte für den Winter einen kühlen Raum zuzuweisen, der aber jedenfalls frostfrei sein muß. Man darf aber die Myrte auch in einem Raum, dessen Temperaturverhältnisse diesen Bedingungen entsprechen, nur mit Maß gießen. Sie braucht zu ihrem Gedeihen auch in dieser Zeit reichlich Luft. Wenn aber auch das Wasserbedürfnis der Myrte am kühlen Standort gering ist, darf man die Sparsamkeit im Gießen



...Schritt ging
Aufstiegsweg Autoren, Regisseure, Dar-
steller mit und führte sie ein Stück Weges
weiter.

„Das ist das Ungefunde an dieser Kunst“,
sagte Prager, „daß sie sich nicht nach dem
Gebot der Seelen und Gehirne, nicht nach
den Visionen der Dichter entwickelt, sondern
nach den Möglichkeiten der Maschine. Die
Maschine, die Mittel sein sollte, ist Befehls-
haber geworden. Wir müssen ihr alle ge-
horchen. Das Filmatelier ist nur eine Fabrik.
Hier biegt ein Sebel, ein Hammer Metall zu-
recht, wird gefeilt, geschliffen, gestampft,
poliert — dort wird das Metall des mensch-
lichen Erlebens zurechtgebogen, gefeilt, ge-
schliffen, gestanzt, und nicht immer gut. Viele
sind daran gescheitert, daß sie das zu spät er-
kannt haben. Man muß aus der Maschine
sich lebendiges Menschentum heraus-
schinden, wie sie bei der größten Kraft-
anstrengung gerade noch herzugeben vermag.“

Als Uneingeweihter, und darum noch an

...Es geht jetzt nicht um die
...haft die Möglichkeit, seine Industrie, die eine
gewaltige geistige Macht ist, zu beeinflussen.
Es wäre unüberzählich, diese Gelegenheit zu
verpassen.“

Eldrid hörte ihn schweigend an, sie
kannte diese Industrie von den wenigen
Tagen im ... her besser als Ulfar, sie
überhörte ... ihren Einfluß nicht so
sehr wie er ... widersprach ihm nicht.
Man durfte ... aus seinen Himmeln
reichen, er ... in keinen Halt auf der
Erde und ... Bodenlose. Ihre Hand
streckte über ... tinn, als er sich neben sie
setzte. ... in die Augen, ihr Blick
wischte ... was er gesprochen und
gedacht ... regel gegenüber sah sie ihr
Bild ... Ulfars. Hand in Hand, wie
in ei ... Stünde das in einem
Film ... würde Ulfar es süßlich
war doch lebendige, durch-
sichtige, und war doch schön.
... Ulfar, oder Trudelschen und
... wo lag da der Unterschied? So
fand ... Gedanken auf den „Dornenweg“,
und unbewußt fragte sie:

Ulfar von ... gefordert hat
gegen den Ungeist der Filmindu-
strie. Noch hasteten sie irgendwo
Wand, vielleicht an den letzten, am Hand-
schon vergilbenden Blättern der weißen
Kojen. Und der Glanz, den ihre Liebe um
ihn gewoben, das Feuer, das für sie aus-
gegangen von seiner unerschütterlichen
Energie, sie wurden an diesem Abend, in
dieser einsamen Stunde zwischen schweigenden
Wänden, ein wenig, ein ganz verschwindend
kleines wenig matter und fahler.

Wenn Ulfar jetzt durch die Straßen eilte,
von der Hitze getrieben, von der Sonne ge-
jagt, die den Asphalt erweichte, blickte ihm
Eldrids Bild von allen Zeitungskiosken ent-
gegen. In allen Farben und allen Größen
brangte ihr Kopf auf den illustrierten
Blättern. Nebenher wurde sie als die junge,
begabte Schauspielerin bezeichnet, die in
„Liebe und Leidenschaft“ einen überraschen-
den Erfolg errungen, und von der man wohl
noch vieles zu erwarten habe.

Ulfar einen Ent-
die Stadt verpflanztes Dorfmädchen spielen
sollte, das vom Sohne der Dienstauberin ver-
führt wird. Ein alter Stoff, aber Ulfar wollte
aus ihm die einfachsten menschlichen Motive
herauskristallisieren und ihn ohne die Ver-
logenheit gestalten, mit der er sonst immer
zu einem guten Ende geführt wurde. Sein
Exposé stieß auf heftigsten Widerstand.
Mandelberg forderte als unerlässliche Be-
dingung, daß sie sich kriegen, und wollte ent-
weder einen geduldigen zweiten Liebhaber,
der die „Gefallene“ aus eitel Menschenliebe
aufrichtet, so daß der Film unter Tränen-
ausbrüchen ob solch wunderbaren Edelmuten
geschlossen hätte; oder aber er wollte, daß der
Verführer selbst das Mädchen heirate, nannte
dies demokratisch und bildete sich auf seine
Freistimmigkeit nicht wenig ein.

(Fortsetzung folgt.)

THEATER

Durchgeat Josfine 1/2 8-10	Raimund-Theater Der brave Soldat Schweiz 8-1/2 11
Academie-Theater Der ewige Jüngling 1/2 8	Theater a. d. Wien Das Land des Lächelns 1/2 8-1/2 11
Operntheater Tanzfolge — Wiener Walzer — Die Prin- zessin von Tragant 1/2 8	Joh. Strauß-Theater Sisters 8-3/4 11
Deutsches Volkstheater Sulla di Bulla 8	Stadtheater Walzer aus Wien 1/2 8-1/2 11
Wiener Bürgertheater Das Weib im Purpur 8-1/2 11	Konacher Pierrots und 11 Attraktionen 4 u. 8
Theater i. d. Josefstadt Politik der Weiber- röde 8-1/4 11	Zirkus Benz Variete-Vorstellungen 4 u. 8
Renaissancebühne Die Frau, die jeder sucht 8-1/4 11	Favoritner Volkstheater X. Lagerburgerstr. 8/10 Telephon U 46-1-26
Dr. Schauspielhaus Abgemacht — Fuß! 8-10	Donnerstag, 20. November Abends 1/2 8 Uhr: Das Strumpfband der Tombador Operette in drei Akten. Musik von E. Ebsler.
Dr. Kammerbühne Intermezzo im Zirkus 8-1/4 11	
Die Komödie Kalt und Warm 8-10	

Sozialdemokratische Kunststelle

Deutsches Volkstheater
Heute um 8 Uhr abends
Sulla di Bulla
Raimund-Theater
Heute und morgen um 8 Uhr abends
Der brave Soldat Schweiz
Seine Abenteuer in 16 Bildern von Max Brod und
Gans Reimann

ner Lichtspieltheater

Zonfilm H. M.	Geopoldstädter Volks-Kino 7. A. R 49-0-23. „Der Kreiser.“
Bühne M.	H. Tel. R 47-5-70, Bez. 3, 5, 7, 9.
Am	Dächern von Paris II. Taborstr. 1-3, R 49-0-60, A 47-0-60. Beginn: 5, 7, 9.
Schw M.	Margit Suchy, Sella Kürthy i. des Lächelns.
Zon- re- Ma	Eisenbahnerheim, V. Maraa- 5, Tel. B 24-0-44. „Das Mich- mit Anny Ondra.
Wol Nan Spr	Spendorfer Str. 63, Tel. A 33-8-50. 5, 7, 1/10, S. 3, 5, 7, 1/10 Uhr. Brigitte Helm in dem deutschen Konfilm „Die singende Stadt“.
Zon- bur, Kar.	Amalien-Kino, X. Laxen- 8/10, U 40-505. „Dolly macht beginn: 7/7, 7/9 Uhr.
Zon- Sch „Ein	Weidinger Biograph XII. Bez., Straße 175, Tel. A 35-6-22. für Dich.“
Sandic Tel.	Kino, XVI. Liebfriedgasse 32, „Annemarie.“
Kino „Am	egel XVI. Berchenfelder Gür- tel 55, Tel. A 23-207. er Sahara.“
Walle: „Das	on-Kino XX Wallensteinstr. Nr. 55, T. A 43-0-14. us-Girl“, mit Anny Ondra.
Zon- Bich „Dreh	XI. Angererstr. 14, T. A 60-1-20. Fritz Kortner, A. Wasserhann.
Zirkus Urauff. Der p	Kino, am Praterstern Uraufführung! tische Kriminalpredchfilm: ANQUE und Gustav Gründgens. br. Sonntag 3, 5, 7, 9 Uhr. tenturmbasar. — Tel. R 43-102.

RADIO WIEN

Montag den 17. November
15.20 Uhr: Nachmittagskonzert des Orchesters Bauer, Marschner: Ouvertüre zu „Hans Heil“; O. Strauss: Tirilala; Delibes: Fantasie aus „Lakmé“; Raymers: Das Rotkehlchen; Luk: Eleuie; Bizet: Vorspiel und Chor aus „Carmen“; d'Albert: Fantasie aus „Die schwarze Orchidee“; Lehár: Zwanzinette; Kálmán: Du, guter Mond; Strauss: Blütenkranz Strausscher Walzer; Dvořák: Polonaise; Joki: Heinzelmännchen; Konrad: Steirerblut.
17 Uhr: Lustige Inderstunde . Dr. G. Moissl.
17.30 Uhr: Wilhelm Raabe . Ernst Arndt.
18 Uhr: Ämännisches Volkstum in Oesterreich . Alois Berchtold.
18.30 Uhr: Bundgang durch den Lichtbild- und Filmdienst des Bundesministeriums für Unter- richt . Gustav Witt.
19 Uhr: Die Maler des XIX. Jahrhunderts in Frank- reich : Roussau Corot Mi etc. Dr. Max Eisler
19.30 Uhr: Bericht vom Internationalem Schwim- meeting im Olanabad . Ignaz Gsur.
19.40 Uhr: Volkstümliche Lieder für gemischten Chor. Gesungen von der Chorgemeinschaft Josef Scheu, Wien, des Oesterreichischen Arbeiter- sängerbundes, Waldvögelein als Bote. Freier Mut. Volkstänze für gemischten Chor und Klarinette, Letzte Rose, Der rote Sarafan, Heuch-la, Uehers Bacherl, Nun ade du mein lieb' Heimatland, Auf dem See, Abschied vom Walde.
20.30 Uhr: Orchesterkonzert . Uebertragung aus Prag. Radiojournal-Orchester. Ostrzil: Der Sommer; Vranicky: Konzert; Novak: Toman und die Waldsee.
22 Uhr: Abendbericht .
22.10 Uhr: Jazz-Abendkonzert . Kapelle Gaudriot.

Dienstag den 18. November

11 Uhr: Schallplattenkonzert . Fantasien aus be- kannten Operetten.
12 Uhr: Mittagskonzert der Kapelle Silving. Hum- perdinok: Fantasie aus „Das Mirakel“; Kny- mann: Weltenland-Suite; R. Strauss: Wiegen- lied; Schytte: Springtanz; Urbach: Haydns Himmelsgrüsse; Beatti: Poème d'amour; Bayer: Coquette; Offenbach: Fantasie aus „Die schönen Weiber aus Georgien“; Moszkowsky: Konzertwalzer; Sullivan: Potpourri aus „Der Mikado“; Gilbert: Ein Kuss im Mai; Evans: Tanz im Regen; Kálmán: Potpourri aus „Der Zigeunerprimas“; Ascher: In Heiligenstadt steht ein Bankerl“; Abraham: Pardon Madame; Honved-Banda.

15.20 Uhr: Schallplattenkonzert . Unterhaltungs- musik. Englische Orchestervereinigungen
17 Uhr: Bengt Berg und die Ilero. Otto Soltan.
17.30 Uhr: Bastelstunde .
18.15 Uhr: Esperantowerbung für Oesterreich .
18.30 Uhr: Der Anteil der Anbaugelände an der Brotreifeversorgung Oesterreichs . Emil Haunalter.
19 Uhr: Englischer Sprachkurs für Anländer .
19.30 Uhr: Zeitzeichen, Wetterbericht .
19.35 Uhr: Unterhaltungskonzert des Orchesters Max Geiger. Auber: Ouvertüre zur „Fra Diavolo“; Humperdinok: Fantasie aus „Hänsel und Gretel“; Saint-Saëns: Duett aus „Samson und Dalila“; Johann Strauss: Liebeslieder-Walzer; Brahms: Ungarische Tänze 1 und 4; Hrabý: Melodien aus Eyslers Operetten.
20.30 Uhr: Winter in Oesterreich . Georg Bilgeri.
21 Uhr: Klavierabend . Dr. Paul Weingarten. Beethoven: 32 Variationen; Brahms 8 Walzer; Schumann: Romanze. Debussy: Puppenparade; Korngold: Wichte männchen; Albeniz: Tango; Chopin: Barcarole.
21.55 Uhr: Schallplattenkonzert . Leichte Musik.

OBSTBAUME
sortenecht und wetterhart
der Poma-Baumschulen
Verkaufsplatz
Gartenbauschule Kagran
(Strassenbahnlinie 16 und 25)
Telephon R-40-5-70

Brauchen Sie einen Rat?
Oder eine Auskunft?
Dann schreiben Sie an die
„Unzufriedene“
Wien, V. Rechte Wienzelle 95

Brücht. Viguster
mehrfährig, über 1 Meter
hoch, vorzüglich bemerkt
und verzweigt, Stk 60 bis
70 Groschen, solange Vorrat
reicht. Gartenbauschule Ka-
grán, XXI. Kagranerstr. 71.
1779

Leset
den
„Kuckuck“

Eigenümer: Sozialdemokratische Arbeiterpartei Deutschö-
nd und Verlagsanstalt „Vorwärts“, Swoboda & Co.

— Verleger und Herausgeber: Verlag der Arbeiter-Zeitung: Dr. Adler-Emmerling. — Chefredakteur: Friedrich Austerlik
ische in Wien, V. Rechte Wienzelle 97. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Oskar Pollak, Wien, V. Rechte Wienzelle 97.

134/30

C 148072

72/5521

ARCHITEKT
PROF. DR. TECH. KARL JARAY
XIX, LANGACKERGASSE 22
WIEN
TELEPHON 12-3-80

Wien, 22. September 1930

Pr/K
J/D

Herrn

Dr. Oscar S a m e k

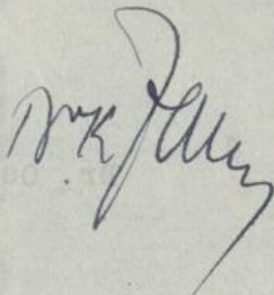
W i e n

Sehr geehrter Herr Doktor!

Ich fand gestern, nach mehrtägiger Abwesenheit hierher zurückkehrend, ein Schreiben des Herrn Fritz König vom 16. ds. vor. Es betrifft seine Unterredung mit Ihnen, ~~shhr~~ geehrter Herr Doktor, über die Klage des Herrn Dr. P i s k gegen Herrn K a r l K r a u s . Herr K ö n i g erwähnt in diesem Schreiben, dass Sie, Herr Doktor, einige Zeugen der Vorlesung vom 10. Juni 1929 suchen und ich beeile mich, mich Ihnen zu diesem Zweck selbstverständlich zur Verfügung zu stellen. Ich habe der bezeichneten Vorlesung beigewohnt und habe die Vorrede, die dieser Vorlesung voranging mit allen Einzelheiten im Gedächtnis. Ich bin immer bereit, darüber vor jedem Forum auszusagen und bitte Sie, wenn Sie es für richtig halten, von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen. Da die Verhandlung, wie ich höre, anfangs Oktober stattfinden soll und da äch am 26. ds. für einige Tage verreisen^{werde}, so bitte ich Sie Herr Doktor, wenn Sie von meiner Bereitschaft Gebrauch machen wollen, um eine freundliche telefonische Mitteilung, an welchem Tag die Verhandlung stattfinden wird, weil ich selbstverständlich meine Reisedisposition danach einrichten würde, um an diesem Tag bestimmt in Wien zu sein.

PROGR. TECHN. LAB. ARAY
WIEN

Ich hoffe, Ihnen in Kürze noch einige Herren namhaft machen zu können und empfehle mich bestens



NS Vielleicht ist Ihnen auch ein Exemplar des Blattes aus der Nummer der Arbeiter-Zeitung vom 9. Juni 1929 erwünscht, wovon seinerzeit eine gewisse Anzahl im Saal verteilt wurde. Ich sende es Ihnen hier mit der Bitte, es mir gelegentlich, wenn Sie es nicht mehr benötigen zurückzugeben.



Kraus - v. Pisk

23. SEP. 1930

Dr. S/Fa.

11. Dezember 1930.

Betrifft: Kraus-Dr-Pisk.

Herrn

Direktor Heinrich F i s c h e r

B e r l i n NW 6.

Am Schiffbauerdamm 4a.

Sehr geehrter Herr Direktor !

Verzeihen Sie, dass ich mich mit einer
Bitte an Sie wende. Haben Sie die Güte mir folgende Nummern der
Berliner Bursenzeitung zu beschaffen und einzusenden:

"15. November 1929
9. September 1930
14. September 1930
5. November 1930 "

Ich brauche diese Nummern für den Prozess
des Herrn Kraus gegen Dr. Pisk und habe mir gedacht, dass ich
mich in Hinblick auf diesen Verhandlungszweck wohl an Sie wenden
darf.

Ich bitte, mir Ihre Auslagen bekanntzugeben.
Mit ergebenen Grüßen

hochachtungsvoll

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Betr. Kraus-Dr. Fisk
exp. 11. 12. 1930.



Dr. K.O.Fiszk
Berlin - Mariendorf
Ullsteinstr. 171a
Stephan 435

Berlin, 22. Dezember 1930.

An den

Verlag "Die Fackel",

W i e n, III.,
Hintere Zollamtsstr. 3.

Sehr geehrter Verlag!

Gleich nach Veröffentlichung des Berichtes über den Ausgang des Prozesses Dr. P.A.Pisk kontra Karl Kraus sandte ich an die Wiener Tagespresse eine Notiz, um mich gegen eine Verwechslung mit Herrn Dr. P.A.Pisk - der ich des öfteren ausgesetzt bin - zu wehren.

Abgesehen von der Vorgeschichte dieses Prozesses, konnte es mir doch nicht gleichgültig sein, für einen sozialistischen Schriftsteller gehalten zu werden, der einen Autor von der Sittlichkeit Karl Kraus' mit einer Strafe belegen lassen will, die dieser aus dem Ertrag seines ^lKulturwirkens bezahlen müsste; aus einem Ertrag zudem, der vorwiegend wohltätigen Zwecken zgedacht ist.

Dass der Versuch einer öffentlichen Identitätsableugnung in diesem besonderen Fall hoffnungslos sein dürfte, war mir natürlich im vorhinein klar. Aus Reinlichkeitsgründen wollte ich ihn aber doch nicht ungeschehen sein lassen.

Mit den besten Empfehlungen

hochachtungsvoll

Dr. K.O. Fiszk



An den



Verlag "Die Fackel",

W i e n, III.,
Hintere Zollamtsstrasse 3.

Dr. Piszcz, Berlin-Mariendorf, Ullsteinstrasse 171a.



FUNK - S T U N D E
Aktiengesellschaft

Berlin W 9
Potsdamer Straße 4

Fernsprecher
Sammelnummer B 1 Kur-
fürst 1964, 4205

Der Intendant

Berlin, den 24. Dezember 1930

Herrn
Karl Kraus
W i e n III
Hintere Zollamts-Str. 3

Hochverehrter Herr Kraus!

Zu meinem großen Bedauern war es mir nicht möglich, mich zum 1. Januar frei zu machen, um nach Wien zu fahren. Erlauben Sie mir deshalb, Ihnen zugleich mit den Platten, die Herr Nürnberg Ihnen bringt, meine ergebensten Grüße zu übersenden, und lassen Sie mich Ihnen gleichzeitig den Dank der Funk-Stunde übermitteln für alles das, was Sie ihr in diesem Jahr Gutes getan haben. Die übermenschliche Arbeit, die Sie uns zur Verfügung stellten, konnten wir finanziell auch nicht zu einem Bruchteil ausgleichen, weil sie sich finanziell überhaupt nicht ausgleichen ließ. Daß sie die Funk-Stunde überhaupt angenommen hat, geschah in dem Gedanken, daß dadurch Hunderttausenden etwas von dem wirklichen Offenbach geschenkt werden konnte, der unserer Zeit ohne Sie unbekannt geblieben wäre.

Ich verbleibe, hochverehrter Herr Kraus, in großer Verehrung

Ihr

Dr. Flesch

Handwritten text at the top right, possibly a date or reference number.

Handwritten text at the top left, possibly a date or reference number.



Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten signature or name at the bottom right: 'Kram- u. Pisk'.

2. Jänner 1931.

Dr. S/Pa.

G.Z. 4 U 114/30.

Strafbezirksgericht I

W i e n .

Aufgabefchein.

Gegenstand: *Dr. Pisk* Nr. *9940*

in *Wien*

Belehender Gericht:	S	Wert
	E	
	kg	Gehalt
	E	
	S	Nachnahme
	E	
	S	Gebühr
	E	



Ankläger : Dr-Paul Amadeus P i s k, Musiker und Musik-
schriftsteller in Wien IV., Schleifmühlgasse
Nr.19,

durch:

Dr. Otto Pisk,
Rechtsanwalt

Beschuldigter: Karl K r a u s , Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch:

Verleumdung

1 fach

Anmeldung der Berufung des Beschuldigten.



2. Jänner 1931.

Dr. S/Pa.

G.Z. 4 U 114/30.

An das

Strafbezirksgericht I

W i e n .

Privatenkläger : Dr-Paul Amadeus P i s k, Musiker und Musik-
schriftsteller in Wien IV., Schleifmühlgasse
Nr.19,

durch:

Dr. Otto Pisk,
Rechtsanwalt



Beschuldigter: Karl K r a u s , Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch:

wegen Ehrenbeleidigung

1 fach

2. Jänner 1931.

Dr. S/Fa.

G. Z. 4 U 114/30.

An das

Strafbezirksgericht I

W i e n .

Privatankläger : Dr-Paul Amadeus P i s k, Musiker und Musik-
schriftsteller in Wien IV., Schleifmühlgasse
Nr. 19,

durch:

Dr. Otto Pisk,
Rechtsanwalt

Beschuldigter: Karl K r a u s , Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3,

durch:

wegen Ehrenbeleidigung

1 fach

Anmeldung der Berufung des Beschuldigten.

L. 3. —

Gegen das mir am 31. Dezember 1930 zugestellte Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 4. Dezember 1930 G.Z. 4 U 114/30 melde ich durch meinen bereits ausgewiesenen Verteidiger die

B e r u f u n g

wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe und wegen des Ausspruches über die Schuld und Strafe an und werde innerhalb der gesetzlichen Frist eine Ausführung der Gründe meiner Berufung überreichen.

Karl Kraus.

Nr. 1000

2. T. 31.



✓

Durchschlag der endgültigen Urkunde vom 11. 1. 1931

Dr. S/ Pa.

G. Z. 4 U 114/30.

Strafbezirksgericht I in Wien

An das **Eingelangt am 10. JAN. 1931** Uhr: Min

fach mit: gegen

Publ. Ko. z.
Strafbezirksgericht I

W i e n .

Privatankläger : Dr. Paul Amadeus Pisk, Musiker und Musik-
schriftsteller in Wien IV., Schleifmühlgasse 19,

durch :

Dr. Otto Pisk
Rechtsanwalt in Wien

als Verteidiger des

Beschuldigten : Karl K r a u s , Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3,

~~11/11~~

wegen Ehrenbeleidigung

1 fach

Ausführung der Berufung.

das ich meide

Kummertrübs, Scherbergstübs

Seelenschmerz

offenes Organ

Uraufführung

Offensicht hätte es auch für Klavier & Gesang
schreiben können!



Kraus

H. Fisk

Als Verteidiger des Beschuldigten ~~Herz~~ Karl Kraus führe ich die gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 4. Dezember 1930, ~~zugestellt am 31. Dezember 1930,~~ rechtzeitig angemeldete Berufung aus.

Geltend gemacht werden die Nichtigkeitsgründe des § 468, Absatz 1, Z. 2 und 3 St.P.O. (§ 281, Z. 4, 5 und 9 b St.P.O.)

Den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 4 erblicke ich darin, dass entgegen den Anträgen der Verteidigung die Verlesung des Manuskriptes und ~~die~~ Einvernahme Dris. Oskar Samek als Zeugen abgelehnt wurde. Die Verlesung des Manuskriptes war ~~aus folgenden Gründen~~ von wesentlichster Bedeutung. Dem Gerichte erster Instanz wurde der Abdruck dieses Manuskriptes in den ^{August 1929} ~~Nummern 811 bis 819~~ des 31. Jahres der Fackel, welche ~~anfangs August 1929 erschienen waren,~~ vorgelegt, ~~werden~~ und es

winzige, an der war notwendig festzustellen, dass dieser Abdruck bis auf ~~ge-~~
tausche von Synonyma (körperlich auftrat physisch, anwenden auftrat durchführen) ~~ringfügige stilistische Abänderungen~~ genau dem Manuskripte

wirklich Austausch zweier Synonyma an ganz anderen Stellen inkriminieren Haller entsprach. Der Beschuldigte Karl Kraus spricht niemals frei sondern immer nach einem auf das genaueste vorbereiteten ^{Details bis in die letzte Interpunktion} und bis in das letzte ~~durchdachten~~ Manuskripte. Es ist





"...der Musikkritiker des Organs, der Referent, der seit Jahren den Kitsch der bürgerlichen Operette toleriert und bejaht.." ^{der Malle;} ✓ Seite 78, Zeile 22 ff.

"...unter dem Vorwand einer Fachkritik...." Seite 78, Zeile 29.

"...die leichtfertige journalistische Mache wird abgelöst von der planvollen...." ^{der Malle;} ✓ Seite 79, Zeile 1 ff.

"...kümmerliches Fachwissen...."

"...bessere Schönbergschüler haben anders gesprochen..."

^{der Malle;} Seite 79, Zeile 14 ff.

"...unter fachlichem Vorwand eine ^{üble} Gesinnung auszudrücken..."

^{der Malle;} ✓ Seite 80, Zeile 1 und 2.

"...dass ich in solcher Fachkritik eine Petite erkenne,...

^{der Malle;} ✓ Correpetite...." Seite 80, Zeile 6 und 7.

"...der unapetitliche Plan, meine Hingabe an seine Kunst

^{der Malle;} herabzuwürdigen...." ✓ Seite 80, Zeile 20 und 21.

"...diese armen Teufel nennen sich Fachmänner...." ^{der Malle;} ✓ Seite 81,

Zeile 12 und 13.

"...jede Parole gegen mich nach Partei- und redaktionsbe-

^{der Malle;} schluss gebrauchsfertig zu machen...." ✓ Seite 81, Zeile 5 ff. v. u.



"...Schlieferlpraktiken...." ^{Dr. Müller} Seite 84, Zeile 11 und 12.

Alle diese Stellen zeigen die wörtliche Uebereinstimmung des gedruckten mit dem gesprochenen Worte und von dem in der Erklärung des Herrn Fritz Löwy angeführten Stellen ^{in der Fabel} fehlen lediglich zwei, nämlich: "... das Schlieferl schreibt...."

und "...armseliges Fachwissen....". Diese wurden aber auch

nie gesprochen. Wie wenig verlässlich eine Zeugenaussage

über gebrauchte Worte ist, wenn nicht der besondere Fall, wie

bei dem als Zeugen geführten Dr. Oskar Samek vorliegt, der

den Aufsatz in seinem wesentlichen Teil vor der Wiedergabe

in der Rede kennen lernte und den Abdruck nicht erst bei der

Veröffentlichung, sondern unmittelbar nach dem Vortrag bei

der Drucklegung, geht schon daraus hervor, dass dieser Zeuge

Löwy auf Frage ^{bei der Privatanklageverfahren} bestätigte, dass der Ausdruck "kummerlicher

Schönbergerschüler" gefallen sei, obwohl er ihn selbst in sei-

ner Erklärung nicht anführt und aus dieser Erklärung genau

zu rekonstruieren ist, dass es sich um den Satz ~~des~~ ~~Vortrags~~

des Vortrags handelt, der auf Seite 79, Zeile 14 ff abge-

druckt ist: "der Mann, der hier sein kummerliches Fachwissen



- denn bessere Schönbergschüler haben anders von mir gesprochen - zur Exequierung einer Meinungsfrage hergeben musste,..." Wenn also schon dieser Zeuge der Suggestion der Frage des Privatanklagevertreters erlag, um wieviel mehr musste dies bei den anderen von der Privatanklageseite geführten Zeugen der Fall sein, die sich nicht vor Ablegung ihrer Zeugenaussage durch Einsichtnahme in ihre Erklärungen["] den Tatbestand rekonstruieren konnten.

Wenn man nun damit die Notizen des Herrn Otto Silbermann vergleicht oder die der Zeugin Herta Gropper, so lässt sich leicht konstatieren, dass diese Niederschriften nicht im Vortragssaal selbst gemacht worden sein können, sondern auf Grund einzelner Schlagwörter nachträglich ~~re~~konstruiert wurden. Sie widersprechen sowohl in der Anordnung als auch im Wortlaut denen des Zeugen Löwy, dessen Ausführungen wieder im Wortlaut und in der Anordnung dem Vortrag entsprechen. Es ist also kein Zweifel, dass der Vortrag so gehalten wurde, wie er in der Fack^{el} abgedruckt war und zu dieser Konstatierung war sowohl die Verlesung des



Abdruckes als auch des Manuskriptes erforderlich, wodurch
erst wirklich festgestellt hätte werden können, was beim
Vortrage ^{tatsächlich} wirklich gesprochen wurde. Ergänzend aber war
eventuell auch die Einvernahme Dris. Oskar Samek notwendig,
der als bester Kenner des Vortrags, seiner Entstehung und
seiner ^{Drucklegung} Abdruckes für die Uebereinstimmung des Abdruckes ^{sowohl} mit
dem ^{als auch} Manuskriptes ~~und~~ mit dem gesprochenen Worte der Beste
Zeuge ist.

Die Vorlesung des Abdruckes und des Manuskriptes hätte
aber auch die logische Unmöglichkeit gezeigt, dass die Worte
"das Schlieferl schreibt" oder "das Schlieferl schreibt
weiter" gebraucht wurden. Der Zusammenhang der Rede lässt
einen solchen Gebrauch gar nicht zu. Es wurden nicht Sätze
des Aufsatzes des Privatanklägers vorgelesen, sondern Stellen
aus diesem Aufsatz in die Rede verflochten, so dass für Worte
wie "das Schlieferl schreibt" oder "das Schlieferl schreibt
weiter" gar kein Raum war. Auch der ästhetische Eindruck des
Vortrages hätte diese Tatsache noch verstärken müssen und
gleichzeitig auch die Unmöglichkeit dargetan, ^{sich nur vom Vortrag} aus einem so
kunstvollen, schwierigen ^{so} Gefüge sich einzelne Wörter genau

Handwritten text at the top of the page, possibly a date or header.



Der Zeuge

zum ihm

~~dieser so~~ mit absoluter Glaubwürdigkeit

zu merken oder gar wiederzugeben. ~~Könnte~~ ^{es gibt also nur Worte}

daraus werden, deren Schall ihm geblieben ist, und ist so unklar, aus

unser Betrachtung. Bei diesem Sachverhalt können die Anträge der Ver-
"Schlieferlpraktiken"
"des Wortes" "Schlieferl"
habhaft zu werden.

eidung gewiss nicht als unerheblich bezeichnet werden,

sondern im Gegenteil, sie waren einzig und allein geeignet,

den wirklichen Sachverhalt festzustellen.

Den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 5 erblicke ich

darin, dass der Richter erster Instanz den Widerspruch

der Aussagen der Zeugen Fritz Löwy und ^{Hanna Schwarz} Hertha Gropper mit

ihren Erklärungen, die sie Herrn Dr. Pisk gegenüber abge-

geben haben, nicht beachtet hat, dass er nicht beachtet

hat, dass die Aussagen weit über die Erklärung hinausgingen,

und dass er auch nicht begründet hat, warum er über diesen

Widerspruch bei der Beurteilung der Zeugenaussage hinwegge-

gangen ist. In ihrer Erklärung vom 10. November 1929 schreibt

Fräulein Hanna Schwarz, dass Herr Kraus in seinem Vortrag

die Bemerkung einflocht: "es hat sich ein 'Schlieferl' ein-

geschlichen und morgen werden Sie wahrscheinlich in der

Zeitung lesen, dass ich nicht singen kann." Das ist zwar

nicht die wörtliche Wiedergabe dessen, was gesprochen wurde,



Das ist kriminalistisch monströs, daß das Gericht die
Angabe über ein nicht mehr vorhandenes Manuskript
für beweiskräftiger hält, als vorhandene Manuskripte,
Bücherabzüge, mein Abdruck, sämtliche Jürgensausagen,
die deren Wahrhaftigkeit bestätigen und das Angebot eines
Anwaltes, der bereit ist, sein ~~et~~ Belästigungsgeld
inwilligenzulagen, nur als zureichend des in kriminellen
Vorgang die Wahrhaftigkeit meines Verkündigung und die
Wahrheitsredlichkeit meine Anklage zu bekräftigen.
Selbst, ~~daß~~ von der Gegenseite vorgelegte Erklärung des
Jürgens Löwy, die gleichfalls mein Manuskript
sein soll, widerspricht in flagrantester Weise der Möglichkeit,
daß das was die Jürgens Jürgens angibt, auf Grund
meines Manuskripts hergestellt wurde, Pitt, selbst
keine Mann von dem höchsten Verstand durch-
drungen sein könnte, daß Herr Karl Braus
mein auftraglich redigierten Sachverhalt zu veröffentlichen
in Parade ist, im Bereiche des schlichtesten Menschen-
verständs unklar für unmöglich, daß zwei Manuskripte
von zwei Jürgens, die sich ^{vorgelagert} belasten sollen, einander
so weit widersprechen. Hier war der Punkt ge-
geben, wo der Richter, aufsticht auf Grund eines
so verdächtigen Angabe über ein nicht mehr vor-
handenes Manuskript zur Willkür und
Schuldsgeld zu gelangen, in der viel wichtigeren
kriminalistischen Angelegenheit, als die Belästigung
des Herrn Pitt ist, die Abklärung an die Staatsanwaltschaft
falte beschreiben sollen.

aber immerhin entspricht es noch halbwegs dem Sachverhalt
 wie er richtig ^{und vortreten} auf Seite 83 der August-Nummer ¹⁹²⁴ der Fackel ab-
 gedruckt wurde. Bei der Hauptverhandlung erweiterte die Zeu-
 gin Hanna Schwarz schon ihre Angaben und sagte, dass Herr
 Kraus auch die Worte gebraucht hat : " Es wird ihnen morgen
 ein Schlieferl erzählen, dass ich nicht singen kann". Und
 das ist vollkommen ^{die handgreiflichste Unwahrheit.} unwahr. Der Zeuge Fritz Löwy hat in sei-
 nen Aufzeichnungen nichts von einem "kümmerlichen Schön-
 bergschüler". Bei der Hauptverhandlung hat er den Ausdruck
 wenn auch ^{über} bei Befragen ^{stärkt} beschrieben. ~~Man~~ ~~Zeugin~~ ~~Hanna~~
~~Knopp~~ ~~hat~~ ~~die~~ ~~Heb~~ ~~an~~ ~~tragung~~ ~~in~~ ~~ihre~~ ~~mangel~~ ~~geh~~ ~~lichen~~ ~~Stenogramm~~
~~ab~~ ~~geb~~ ~~en~~ ~~ab~~ ~~geb~~ ~~en~~ ~~ab~~ ~~geb~~ ~~en~~ ~~ab~~ ~~geb~~ ~~en~~ Die Aufzeichnungen der Zeugin
 Herta Gropper, welche dem Gerichte von ~~der~~ Privatanklage-

Wortgeheim

Handwritten notes on the left margin.

Die Zeugin erklärte, ^{vertretung} vorgelegt wurden, ^wlesen in der Anordnung der-
 artige Verschiebungen auf, dass sie unmöglich einer wirklichen
 stenografischen Niederschrift entsprechen können. Das Ge-
 richt erster Instanz hat sich ^{alle} ^{horrende} ^{wie üblich} auch über diese Tatsache hin-
^{einmal} ^{weggesetzt} und nicht begründet, warum es dies tat. Es wäre
 aber ^{noch} ^{ausserdem} von grosster Bedeutung gewesen, dass das Gericht
 erster Instanz ^{dieses} ^{Hinausgehen} ~~der~~ Zeugin über ihre

graphische Ref. 127
 f. m. 127 in m. 127
 200, 100 f. 127
 127/127, 20
 die Sache der
 Mutterrechnungsbüro
 sein, dies aus dem verdächtigen
 Moment aufzuklären.
 Man kann wohl behaupten

Handwritten mark on the right margin.



x ursprünglichen Angaben in ~~den~~ ^{den} Erklärungen in Erwägung gezogen hätte, oder begründet hätte, warum es eine solche Erwägung für überflüssig hielt. In Widerspruch mit sämtlichen Aussagen steht aber die Behauptung des Urteils, dass die Kritik des Privatanklägers anschliessend an die Besprechung des Artikels des Privatanklägers erfolgt ist. Keiner der Zeugen hat bestätigt oder nur erwähnt, dass zuerst eine Besprechung des Artikels des Privatanklägers und anschliessend daran eine Kritik erfolgt ist, sondern alle Zeugen haben bestätigt, dass der Vortrag mit der Zitierung der Schlussstrophe der Zanetta aus der "Prinzessin von Trapezunt" eingeleitet wurde und sich daran die Worte anschlossen :
"Das Krupnikorgan.....zwingt mich die Verunstaltung Offenbachs für eine Weile zu unterbrechen.... ~~und so weiter.~~"
Dies ist von wesentlicher Bedeutung, weil sich offenbar trotz allem Widerspruch ^{us} der Verteidigung und ^{weuoll} trotzdem kein einziger Zeuge es bestätigt hatte, im Kopfe des Erstrichters die Meinung festgesetzt hatte, dass es so etwas wie eine besondere Besprechung oder Vorlesung des Artikels des Privatanklägers gegeben hat.



Als Nichtigkeitsgrund der Ziffer 5 des § 281 StPO.
muss auch gerügt werden, dass der Richter erster Instanz
ohne Begründung als erwiesen annimmt, dass der Beschuldigte
die Bemerkung machte: "Ich weiss nicht, ob sich das Schlie-
ferl wieder in den Saal verirrt hat." Der Gebrauch der
Anführungszeichen lässt darauf schliessen, dass der Richter
dies für
erster Instanz/eine wörtliche Wiedergabe hält. Auf welche
Aussage sich der Richter dabei stützt, ist ^{einfach} unerklärlich.

Der Zeuge Fritz Lowy hat in seiner Erklärung die Anrede in
folgendem Wortlaut wiedergegeben: "Ich muss nachsehen, ob
sich das Schlieferl wieder im Saale befindet."; Der Zeuge
Otto Silbermann in folgendem: ^{Wortlaut} "Wenn (das Schlieferl) heute

hier ist, so beneide ich ihm nicht um den Beifall, den meine
Polemik und Satire hier auslösen wird." Die Zeuge Herta

Groppler hat bei ihrer mündlichen Einvernahme angegeben, dass
sie gehört habe, wie der Beschuldigte sagte: "Ich weiss nicht,
ob sich das Schlieferl wieder in den Saal verirrt hat." In
Wirklichkeit hat der Satz gelautet: "Aber sollte der Musik-
fachmann, der behauptet hat, dass ihm die Bezeichnung
'Schlieferl' gelte, jener 'dienstlichen Verpflichtung' ent-

V
(Was selbstverständlich
auf fremde Lob sondern
wünsche Zerkürung
des Lobs war, das
erst (seiner Richter
konstanten Vortrag -
kannst gegenseitig
Latz. 3. 2. 4. (Arbeits))



sprechend, für die ich seit dreissig Jahren ein Gelächter habe, heute wieder anwesend sein, so wünsche ich ihm noch bessere Nerven als mir. Denn ich beneide ihn nicht um die geradezu elementare Wirkung, die ich auf mein Publikum als

(siehe oben)

Schriftsteller durch Polemik und Satire erziele." Schon die

Divergenz ~~dieser~~ Zeugenaussagen ^{in diesem Punkte} hätte dem Richter veranlassen

müssen, ~~sich darüber klar zu werden~~, ^{machen müssen} dass es sich hier ^{nicht um eine weitere sondern} um eine

den Sinn, wie ihn der Zeuge aufgefasst hat, entsprechende

Wiedergabe handeln muss, und er hätte unbedingt dazu Stellung

nehmen müssen, warum er den Wortlaut, wie er in der Fackel

abgedruckt ist, ^{anerkennt} sich nicht zu Eigen gemacht hat. Denn mag man

es noch hingehen lassen, dass er glaubt, dass etwas gesprochen

wurde, was in der Fackel nicht ~~drin~~ steht, obwohl dies voll-
~~ständig unwehr~~ ^{das diametrale Gegenteil der Wahrheit wäre,}

~~ständig unwehr wäre~~, so kann man es doch keinesfalls glauben,

darf doch

~~dass~~ der Richter erster Instanz ^{Keinesfalls} annehmen darf, dass alles, was

in der Fackel ~~drin~~ steht, ^{nach dazu} anders gesprochen wurde, und zwar

in ~~dieser~~ ^{se} unkünstlerischen und einfältigen Form, wie ~~es~~ sich

die Hörer gemerkt zu haben glauben. Die ~~zitierten Worte~~

^{Diese} bilden ~~den~~ ^{Stelle} Abschluss ^{wahlte} der Rede, und verwenden die Worte "dienst-

liche Verpflichtungen" und "geradezu elementare Wirkung,



Leider ^{steht} ~~steht~~ auf dem Richter auch ein Argument des Privatanklägers -
verbreiters ~~hervor~~ gemacht zu haben, dessen geringe Figurung ein-
zeln in die Augen fällt: nämlich, dass eine Abänderung
des Urtheils - nur Ausinnen, das gerade in der Vorwurf der Fälschung war,
aus dem Grunde erfolgt sein könnte, weil der Beschuldigte das
Bedürfnis hatte, im Baumbreis der angekündigten Klage ein Ab-
schwächung festzusetzen. Insofern Argument fällt in nichts zu-
sammen vor der Tatsache, dass ja gerade die inkriminierte
Rede vom 10. Juni von der am 9. Juni angekündigten Klage
gehandelt hat, also alle Vorsichtsmaßregeln, alle verbale Zurück-
haltung schon beim Vortrag am Platze gewesen wäre. Tatsächlich
wurde gerade in der juristischen Besprechung, die zwischen
uns und meine Klienten vor dem Vortrag und im Hinblick
auf die angekündigte Klage stattfand, das größte Gewicht
darauf gelegt, dass nicht etwa der Zweck und Sinn des Vortrages,
die gerichtliche Beweisführung, der man entgegen gesehen hat,
durch eine formale Beleidigung vereitelt wurde. Ich bin
überzeugt, dass der Privatankläger, um zu einer billigen
Einstimmung zu gelangen, in der Hoffnung, dass das Gericht
das Wort „Schliffel“ als unbewiesenes Schriftwort auffassen
werde, vom Drange besetzt war, eine solche Handhabe zu finden,
und dass die in dem Vortrag zu Kontrollzwecken enthaltenen
Bemerkungen ihm darin assistiert haben. Hätte der Privatankläger
nur den wahrheitsgetreuen Druck und dazu sogar noch
den Hologramm des jüngeren Lowy vor sich gehabt, das ja
mit dem Druck in fast allen Punkten übereinstimmt, so wäre
es ihm nicht eingefallen, sich der Beweisführung über einen
Sachverhalt auszusetzen, von dem er ganz gut weiß, dass er
ihn im Gerichtssaal nicht mit feiler moralischer Haut
vertreten kann. Niemals war er darauf gefasst, dass der
Richter, wie er es mit Recht getan hat, die Beweisfähigkeit
selbst des Ausdruckes „Schliffel“ als sachlich erkannt und,
wie ausgeführt werden wird, lediglich in der Auffassung
des Begriffes quirt hat. Dass die angebotenen Beweise
gerade auch der engeren Bedeutung des Wortes, wie sie der
Richter entgegen dem Sprachgebrauch annahm, gerecht
werden, soll später dargetan werden.

in solches Atypikum
widerspricht der Rede,
das von die Jungen
ausgesagt haben, wäre

Form, in der sich der
Sprecher an den
Verfasser des Kritika
gewendet hat,
und keineswegs die
von den Jungen
Prophierung.

die ich auf mein Publikum als Schriftsteller durch
Polemik und Satire erziele", aus dem Aufsatz des Privat-
anklägers. Der Richter erster Instanz durfte sich nicht

mit einer ^{der} allgemeinen Begründung, dass das Manuskript keine

verlässliche Unterlage dafür bieten kann, dass sämtliche

mündlichen Äusserungen des Beschuldigten in dasselbe

Aufnahme gefunden haben, ^{alles} ^{so} darüber hinwegsetzen, dass er auch

dort die Worte der Zeugen zur Grundlage seines Urteiles

macht, wo ³ ^{und} ¹ ^{und sowie} der Abdruck oder das Manuskript ^{oder} die Angaben ^{der}

^{von uns geführten Jungen und} des Beschuldigten ^{selbst} (einen dem Sinn entsprechenderen und

logischeren Wortlaut ^{Tert} ^{behaupten} angeben. ^{Alf} ^{feststellen lassen.} ¹

Als Nichtigkeitsgrund ~~des~~ der Ziffer 5 des § 281

^{betrachtet} StPO. wird auch angesehen, dass das Gericht erster Instanz

ganz allgemein die Verantwortung des Beschuldigten als

dahingehend ^{auffasst,} ~~annimmt,~~ dass die Äusserungen derart gehalten

waren, dass aus denselben und den Begleitumständen für die

Oeffentlichkeit der Privatankläger nicht erkennbar gewesen

sei. ["] Diese Annahme ^{Dieser/Verantwortung} steht im Widerspruch zu dem

von mir im Namen des Beschuldigten eingereichten Schrift-

satz vom 24. Juni 1930 und zum Vorbringen in der Hauptver-



handlung. Nur für den Vortrag vom 7. Juni gilt sie. Nur
damals war der ~~Beseh~~ Privatankläger nicht erkennbar, beim
Vortrag vom 10. Juni war der Privatankläger natürlich voll-
ständig erkennbar, weil ja unterdessen sein Aufsatz in der
X Arbeiter-Zeitung vom 9. Juni erschienen war. Für den Vor-
trag vom 10. Juni 1929 wurde vom Beschuldigten lediglich
vorgebracht, dass ~~sich~~ die Polemik nicht gegen den Privat-
ankläger als Person, sondern gegen das Zentralorgan der
Sozialdemokratie gerichtet war und sich mit dem Privat-
ankläger nur insoweit befasste, als sein Aufsatz die
Grundlage dieser Polemik bildete.

Es möge gestattet sein, an dieser passenden Stelle
gleich die ^{schuld} Berufung wegen des Vorfalles ^{vom} am 7. Juni 1929
auszuführen. Lediglich für diesen Vorfall galt die Ver-
antwortung des Beschuldigten, dass der Privatankläger
nicht erkennbar gewesen ist. Der Privatankläger hat Zeugen
dafür geführt, dass er erkannt wurde, ^{ich} ^{weiss} ^{will} wie nachgewiesen
werden ^{will} soll, haben diese Zeugen auf Grund eines vollstän-
dig falschen Schlusses und ^{will sie} in Unverständnis ~~des~~ tatsäch-
lich gesprochenen Worte ^{nicht erfaßt} den Privatankläger erkannt oder



^{geglaubt}
glaubten ihn zu erkennen. Aber ungeachtet des Umstandes, dass
der Privatankläger erkannt wurde, bleibt doch die Behauptung
aufrecht, dass der Privatankläger nicht erkennbar war. Die
aussagenden Zeugen haben auf den Privatankläger als Belei-
digten geschlossen, weil er am 7. Juni im Vortragssaal an-
wesend war. Die Bemerkung im Vortrag ^{vom 7. Juni} bezog sich aber offen-
kundig nicht auf eine Person, die ^{an diesem Tage} am 7. Juni anwesend war,
sondern in einer früheren Vorlesung, ^{ab} denn dort ist die Rede
von einem Schlieferl, dass sich in diesem Saal verirrt hat
und an einer Zusatzstrophe Anstoss nahm. Es musste sich
- aus der Verbindung ~~sein~~ "Aufpass natur" mit "verirrt hat" -
also logischerweise um etwas Vergangenes handeln, denn es
wäre doch unmöglich gewesen, während des Vortrages von einem
Zettel abzulesen, was gegen eine Person gerichtet ist, die
gerade an einer Zusatzstrophe dieser Vorlesung Anstoss
~~nimmt~~
nimmt. Durch welche Zauberkunststücke sollte der Vortragenden
während des Vortrages sich einen solchen Zettel fabri-
zieren, können. Dies wurde auch schon in der von der Ver-
teidigung des Beschuldigten gemachten Eingaben vom 24.
Juni 1930 genau ausgeführt, und ~~daraufhin~~ von der Privat-
anklage ~~Seite~~, die in der Privatanklage selbst, die Bemerkung,



dass"das Schlieferl an einer Zusatzstrophe Anstoß ge-
nommen habe", noch aufgenommen hatte, und offenbar aus
einem Mangel an ^{fähigkeit sich vorzustellen,} Vorstellungsvermögen heraus, was bei
einer Vorlesung sich abspielen könnte, die Meinung ausge-
sprochen hatte, dass der Beschuldigte dies "vielleicht
aus einer abwehrenden Bewegung schliessen konnte, die *W*
~~der Privatankläger~~ möglicherweise gemacht hatte ohne
(und diese Tatsache zum Beweis seiner Erkennbarkeit vermeiden wollte, hat dann,
aber nicht, das die *W* ~~noch~~ ^{aber nicht, das die *W* ~~noch~~} dessen bewusst zu sein, über diese Tatsachen ein
Schleier der Vergessenheit gebreitet, der sich auch über
^{die Verhandlung unter Justiz} ~~den Richter~~ ^{Richter} legte, so dass *der* in seinen Entscheidungs-
gründen gar nicht berücksichtigte und begründete, warum
Herr Dr. Pisk erkennbar gewesen ist, wo doch offenbar die
Zeugen ihn nur deshalb erkannt hatten, weil er gerade im
Saal anwesend war, während sich die Sätze mit jemandem
Beschäftigten, der bei einer früheren Vorlesung anwesend
war. Wenn also Herr Pisk auch erkannt wurde, so war er
doch nicht erkennbar, und wäre an diesem Tage anstatt des
Herrn Pisk Herr Bach oder Herr Otto Koenig im Saale an-
wesend gewesen, so hätte ² mit derselben falschen Logik
die Zeugen bestätigt, dass sich die Worte gegen diese ^{Personen}



richteten.

Der Nichtigkeitsgrund der Ziffer 9 b des § 281 StPO. liegt darin, dass das Gericht erster Instanz zu Unrecht erkannt hat, dass „die vorgebrachten Argumente, deren Wahrheit erwiesen werden sollte, nicht geeignet sind, um die gegen den Privatankläger erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen, weshalb sie als zur Führung des Wahrheitsbeweises vollkommen ungeeignet von vorneherein abzuweisen waren. Dabei geht das Gericht von der in keinem Dialektlexikon auffindbaren Ansicht aus, dass man unter Schlieferl im allgemeinen einen Menschen ansehen muss, der sich im Gesellschaftskreise oder Berufszweige hineindrängt bzw. aufdrängt, ohne dass die hierzu erforderlichen persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Ich habe in meiner Eingabe vom 24. Juni 1929 an ^handen verschiedener Dialektwörterbücher nachgewiesen, dass unter „Schlieferl ein widerlicher Schmeichler, Liebediener zu verstehen ist, jemand, der sich um die Gunst eines anderen ⁿbewirbt und aus dieser ~~Be~~werbungsabsicht heraus Handlungen begeht, die der allgemeinen



Moral
Sachlichkeit widersprechen. Wenn es auch möglich ist,
dass der Erstrichter das Wort "Schlieferl" ^{auch} zur Be-
zeichnung eines Menschen verwenden würde, der sich in
einem Gesellschaftskreis oder Berufszweig hinein-
drängt ohne die erforderlichen persönlichen Voraussetzun-
gen zu besitzen, so geht es doch keinesfalls an, dass
jemand, der das Wort in einem ~~anderen~~ ^{andere} Sinne verwendet,
von der Führung des Wahrheitsbeweises ausgeschlossen
wird; ^{also} ~~im~~ ^{darüber} dass Handlungen vorliegen, die das Wort in ^{dem} seinem
^{in welchem er ist, gerechtfertigt durch Wörterbücher, gebraucht hat,}
Sinne rechtfertigen. ^{Am allerwenigsten ist dies aber}
möglich, wenn für den gebrauchten Sinn ein hinlänglicher
Beweis in den vorhandenen Dialektwörterbüchern gegeben
ist. Aber sogar für den Sinn des Wortes, wie ihn der
Richter meinte, liegt ^{der} ein Wahrheitsbeweis vor. Denn wenn
es richtig ist, dass man unter "Schlieferl" jemanden
verstehen darf, der sich in einem Gesellschaftskreis
hineindrängt, ohne dass die hierzu erforderlichen per-
sönlichen Voraussetzungen vorliegen, so ist ^{auch} dies
für den Privatankläger bewiesen worden. Entgegen dem
Verhandlungsprotokoll hat der Richter angenommen, dass

*Interesse wenn dieser Gebrauch falsch wäre, würde ein solcher Irrtum bei Berufungsdinsten
in Haftbarkeit ausbleiben.*



dem Privatankläger zum Vorwurf gemacht werde, dass er
zugleich für Zeitungen verschiedener politischer Richtung
tätig ist. Dies ist unrichtig und begründet auch einen
Nichtigkeitsgrund nach § 281, Z. 5 STPO. denn es wurde
dem Privatankläger zum Vorwurf gemacht, dass er, als
organisierter Sozialdemokrat Mitarbeiter der Berliner

*- weist wie im Detail
auf "Börsen-Courier", Börsen-Zeitung
das ein linksgerichtetes
bürgerliches Blatt ist,
der sogenannten
Berliner Börsen-
zeitung,*

ist, ^{die} auf der äussersten rechten
steht und gegen die Sozialdemokraten auftritt. Entweder

auf Seiten der Sozialdemokraten oder auf Seiten der
Nationalsozialisten ist der Privatankläger unmöglich. *(also
auch ein "Schwarzfärb" im Sinne des Exktritors.)*

Diese beiden Richtungen können auch nicht in der Kunst-
von einer und derselben Person
rubrik einwandfrei vertreten werden, da die radikal ent-

gegengesetzten Weltanschauungen auch ~~zu~~ radikal ent-
gegengesetzten Kunstanschauungen ~~geführt~~ *bedeuten,* haben, wofür ich

einigen Beleg, ja auch in meinem Schriftsatz vom 24. Juni 1929 ~~den~~ *den*
krassersten Beleg beigebraucht
Beweis angetreten habe. Ich habe den Bericht des Privat-

ankläger über das Jubiläumskonzert anlässlich der 25.

Jahrfeier der Wiener Arbeiter Symphoniekonzerte in der
Arbeiter-Zeitung vom 12. November 1929 und seinen Bericht
über dasselbe Konzert in der Berliner Börsen-Zeitung

*ganz besonders
gegen die Arbeiter-
zeitung Sozialde-
mokraten, deren Mit-
glied ich Wiener
Korrespondent ist,
gegen die Wiener
Arbeiterzeitung,
deren Redakteur
ist.*



vom 15. November 1929 vorgelegt. In dem Wiener Bericht waren ausser den Werken von Schönberg auch Arbeiterchöre von Hans Eisler besprochen, es wird dort sogar behauptet, dass sie den Höhepunkt bildeten. Die Chöre werden "wirklich revolutionäre Stücke" genannt, der Privatankläger sagt von diesen Stücken: "Unsere Gedanken, unsere Gefühle sind hier in Worte gefasst und sprechen auch aus der Musik zu uns allen." Von dem zweiten Chor "~~Auf~~ auf den Strassen zu singen" sagt der Privatankläger: "Man ^{spürt} ~~spürt~~ in der Melodie, in der besonders ein breiter Kehrreim öfter wiederkehrt, dass eherne Schreiten der Massen, die alles mit sich fort-reissen." Worte wie "Opfer der Revolution", "Revolutionschor" u. dgl. erfüllen den Artikel. Man vergleiche damit den Bericht desselben Berichterstatters in der Berliner Börsen-Zeitung. Die beiden Chöre werden nicht einmal erwähnt, obwohl sie "den Höhepunkt bildeten". Kein Wort von revolutionärer Musik, kein Wort vom Schreiten der Massen. Wie ist es also mit dieser Kunst und dieser Kunstkritik bestellt? Hat sie wirklich mit Politik nichts



Wie der gequ coastete Anwalt zum ^{Verantwortung des Kaisers} ~~vor~~ ^{klumst} ~~brachte~~ ^{Werk} ~~hat,~~
zu tun/und darf der Kritiker das ~~liberal/~~ ~~liberal/~~ ~~liberal/~~
^{in der besten Zeitung}

X

von dem er sagt, dass seine und seiner Gesinnungsgenos-
sen Gedanken und Gefühle hier in Worten gefasst sind und
auch aus der Musik zu ihnen allen sprechen, verkünden?

X

Er musste schweigen, weil es ^{eben Gebote} im ~~Ban~~ ^{Bankrott} der Se. Lieferl-
und Tinterlpraktiken eben nicht ^{gibt} ~~angängig~~ ist, das zu
loben, was auf der anderen politischen Seite steht.

Ich habe auch die Nummern der Berliner Borsen-Zeitung
vom 14. September und 5. November 1930 vorgelegt, um zu
beweisen, welcher Richtung diese Zeitung angehört. Der
Privatankläger hat behauptet, dass die Zeitung von sich
selbst sage, dass sie "keiner Partei zugehörig, unab-
hängig von jeder Organisation oder Interessengruppe...
überparteilich.... sei. Sie leihe ihre Hilfe jeder Gruppe,
jeder Partei, jeder Koalition und jeder Regierung...."

X

Die überparteilichkeit sieht so aus: "Wer nicht wählt,
überantwortet sich, seine Familie und Deutschland den
roten Verderbern !" Oder : "riesige Waffenfunde bei den
Austromaxisten... Die Austromaxisten sind von jeher offener,
brutaler und gradliniger in der Verfolgung ihrer Ziele

Wenn nun das Wort *Borse* ^{Handelsablauf} *gesetzlich* für
sozialdemokratische Begriffe etwas *berühmtes*
hat, so erweist jede ihres Nennern, dass die *se*
gestung ~~des~~ Sozialdemokraten *totfeindlich*
gegenübersteht.



gewesen als ihre reichsdeutschen Gesinnungsfreunde .

Schon mehr als einmal hat man handgreiflich den öster-
reichischen Sozialdemokraten die Vorbereitung des

bewaffneten Umsturzes nachweisen können, und die Er-

innerung an jenen blutigen Sommertag, der mit dem Brande

des Wiener Justizpalastes endete, ist noch wach....."

*Und in diesem Winkel wartet auch das eigene Blatt des Privatanklägers, die
Arbeiterzeitung des
früheren Bundes
hatte längst ausgegriffen!*
Ist dies alles dem Privatankläger unbekannt geblieben ?

Hat er sich wirklich damit begnügt, dass zu hören und zu

wissen, was ihm die Zeitung ~~selbst~~ sagte? Und hat er

*zwei Abschnitte, pag 210 und 211, die
am 17. August 1900
ausgegeben*
*infragen der Neutralität
vorgebracht hat.* niemals ein solches Blatt in die Hand bekommen, dass ihm

den wahren Charakter dieser Zeitung gezeigt hätte? Jede

*Nummer, die ihm als Belegexemplar seiner Briefe zu geschickter wird,
offenbart diesen
laternenrechtswachs-
kalen Charakter, der
für Berlin's Begriffe
von Nahrungsmittel
Lokalangelegenheit
hinter sich lässt.
Das Wort "Börse-
zeitung"*
Es wäre mir natürlich möglich gewesen, hunderte von Beleg-
exemplaren für die Gesinnung der Berliner Börsen-Zeitung
vorzuweisen. Ich habe solche aus der letzten Zeit aus-
gewählt, weil die Erinnerung noch wach sein dürfte, dass
es sich bei diesen riesigen Waffenfunden nach dem Be-

richte der Arbeiter-Zeitung gar nicht um Waffen gehandelt

hat die dem Zwecke der Sozialdemokratie Partei dienen sollten, sondern um

solche, welche seinerzeit im Einverständnis mit Herrn

Vaugoin dem Blicken der Entente entzogen werden sollten,

✓ die in heuchlerischer Weise die Praktiken der kirchlichen
Journalistik größtenteils ^{festeln, mit prächtigen} angreifen und ^{erfolgreich} bekämpfen, ja
es unmöglich, daß der sozialdemokratische Journalist
im gegenwärtigen journalistischen Lager mitwirkt,
dem gegenwärtigen Bedarf durch Wort und
Schweigen dient und an dem Sold partizipiert,
auf dessen Quell ^{historisch dokumentarischer} ^{Wesprung} ^{Schwerindustrie} ^{Journalisten} ^{Quelle}
von der Sozialdemokratischen Publizistik ~~ganz~~
als wie Schwarz bezogen wird.



funden Staat
um sie im Bedarfsfalle ~~zur Verfügung zu haben.~~ Der
Privatankläger redet sich allerdings damit aus, dass
die Mitarbeiterschaft an dieser Zeitung der Arbeiter-
Zeitung und der sozialdemokratischen Partei bekannt
ist. Q
sind, das mag sein, *offenbart aber nur die Unsauberkeit*
der Partei selbst
~~Sache etwas. Denn~~ und beweist nur umsomehr, wie berechtigt
die Polemik vom 10. Juni 1929 war. Denn diese Polemik
richtete sich, wie schon erwähnt wurde, nicht gegen
den Privatankläger als Person, sondern gegen diese Par-
tie und die bei ihr verbliebenen sozialistischen Praktiken, V
die Polemik
so kopflos *genade.*
das Faktotum dieser Partei war. Wenn die sozialde-
Journalistik.
mokratische Partei es zulässt, dass ihr Genosse und
Mitarbeiter, der musikalische Verherrlicher ihrer Ideen,
an einem solchen Blatt mitarbeitet, so ist der Ausdruck
von dem Schlieferl- und Tinterlpraktiken sowohl für
die Erlaubnis, als auch für deren Gebrauch zulässig.
mindestens
Es ist also auch der Beweis erbracht worden, dass der
Privatankläger sich in einer Gesellschaft befindet, in der
die er nicht hineingehört.



Ich bleibe aber dabei, dass ^{die} geläufigere Verwendung
des Wortes "Schlieferl" für einen Menschen erfolgt, der
aus Liebedienerei handelt. Und auch dafür ^{nämlich} dass der

Privatankläger seine Kritik nicht aus sachlichen Gründen
^{geschrieben} betrieben hat, sondern, um in die zwischen Herrn Karl

Kraus und der Arbeiter-Zeitung bestehende Polemik auch

als "Fachmann" einzugreifen und eine Blamage der Ar-
^{der Behauptung das Öffentlich Verklungen zu werden sei,}
beiter-Zeitung wettzumachen, habe ich den Beweis ange-

treten. Der Herr Privatankläger ~~hat~~ hoffentlich vergebens

[?] (versucht), das Geständnis seiner Privatanklage, dass er

sich "über Auftrag der Schriftleitung seines Blattes"

Karten zu vier Vorlesungen gekauft hat, um "über den

musikalischen Teil dieser Darbietung in der Arbeiter-

Zeitung zu berichten", aus der Welt zu schaffen. Keines-

^X falls ist das aber durch die Behauptung möglich, dass

der Privatankläger "niemals von irgend einer ~~Person~~ mit

der Leitung der Arbeiter-Zeitung in Wien oder mit der

sozialdemokratischen Parteileitung in Wien in Verbindung

stehenden Person einen Auftrag oder auch nur einen Wink

erhalten hätte in gewisser Richtung zu schreiben".

~~Schluss des Artikels von
anderen Absicht
Broschierungsmittel
von der Klagewort~~



* Aber die Befolgung dieses Winkes hat sich nicht auch der
Kontrolle des Aufsichtsrates unterlegen und es konnte
durch Zeugnisse ~~und schriftliche Mitteilungen~~ ^{ausgewiesen} ~~ausgewiesen~~, dass der Inhalt der faksimilierten
Artikel, der zwar in einer langen Periode des Totschweigens
überrasant erschien, nicht nur die so wenig
vorhandene geistige ~~Hand~~ Handschrift des Kritikers, sondern
die anderer Christen seiner unstatthablichen Umgrübelung
aufweist. Es war ganz bestimmt eine redaktionelle
Einspernung, die auf Grund einer Kratredung, einer
Konferenz und zur ^{Wahrung} Wahrung des klagelichen Parole, Be-
klungen und vertan zu Hause genommen ist,

Er wäre ein schlechter Diener seiner Herren, wenn es noch eines besonderen Winkes bedurfte, wie er zu schreiben habe, wenn man ihm zur Kritik eines Vortrages ~~auffordert~~ Auftrag gibt, wo der Vortragende in offener Polemik zu seinen ^e Herren steht. Dass er den Auftrag nach jahrelangem Schweigen über ~~das~~ Wirken des Herrn Kraus erhielt, nach vielen Angriffen und Gegenangriffen, ist Wink genug. ^x Aber das beste Zeichen des Winkes ist ~~da~~ ja die Art, wieder ^{P.A.} sich des Auftrages entledigt hat. War es dem Herrn Privatankläger, der den Beschuldigten sicher besser kannte als dieser ihm, denn nicht von vorneherein klar, dass bei einem Vortrag ^{des Herrn Kraus,} von Offenbachoperetten nicht "über den musikalischen Teil dieser Darbietung" zu berichten war, dass es Herrn Kraus nicht darauf ankam, ^{in gesangstechnischen Sinn} Musik darzubieten, sondern das Kunstwerk Offenbachs, welches einer durch die moderne Operette schwerhörig gewordenen Zeitgenossenschaft, abhanden gekommen war, neu zu beleben?

Hier handelte es sich nicht darum, dass man auch anderer Ansicht sein dürfte, [?] Gewiss steht jedem sein Urteil frei. ^{häufig bedinglich} und seine Kritik ist natürlich auch eine Kritik seines



Wesens, die man seinen Lesern überlassen muss. Hier

handelte es sich aber von vorneherein nicht um Kritik,

eine solche war niemals beabsichtigt, denn seit dem

~~Herr~~ Kraus sich von der in bürgerliches Fahrwasser ge-

ratenen sozialdemokratischen Partei ^{des er ~~früher~~ einmal als Mitglied angehört hat} abgewendet hatte, wurde

kein neu erschienenes Buch, keine Vorlesung ^(keine neuen Skizzen ~~an~~ der Werke) Shakespearescher

Goethes, Shakespeares, Racines oder Dichters
~~Dramen oder der Werke~~ anderer Geistesgrößen besprochen.

Es handelte sich dem Privatankläger und seiner Partei

lediglich darum, eine sich selbst zugefügte Blamage ^{, dass offenbar ausbleiben und verhasst} aus -

zumerzen und unter dem Vorwand einer fachlichen Kritik

wurde "kümmerliches Fachwissen" dem lebenden ^{igen} Kunstwerk

entgegengesetzt, um einen Unsinn, der das Hohngelächter

der Kunstwelt hervorgerufen hatte, vergessen zu machen.

Ich habe die Berichte ^{die} über von ~~Herrn~~ Kraus gehaltenen

Offenbach-Vorträge oder von ihm geleitete Inszenierung

Offenbach'scher Werke nicht zu dem Zwecke vorgelegt, um

zu zeigen welche Anerkennung diese Wirksamkeit gefunden

hat, sondern lediglich deshalb, weil es eine Offenbach-

^{ent} Renaissance seit dem Wirken des Herrn Kraus für Offenbach



3. Gaur zu treffend hat der forspryter wharnt, das selbst der Ausdruck
"Lellner" in dem gegebenen Zusammenhang, der Ausdruck als
solcher, der wie nachweisbar Falschheit der Rede vom 10. Juni
abgelehrt wurde, ~~keine~~ ~~Beweis~~ der Forderung eines Wahrheitsbeweises
zu gangen sei, weil es ja doch klar ist und wiederholt durch
oberstgerichtliche Entscheidungen festgelegt, das derjenige, der
in einem Zusammenhange ein Wort, das eine moralische
Qualität bezeichnet, straflos anwenden darf, wenn er
unwissend ist, die Eigenschaften und Handlungen
müssen wissen, die durch das Wort charakterisiert werden.
Das ^{Wahrheits} ~~ist~~ ^{wäre} hier, in so fern Grade von Lellner
und Tugendpraktiken die Rede war und klarweise
im Absicht vorwachte, diese darzu stellen und an
ihnen flagranten Fall zu greifen, in so fern Grade
gegeben. Denn der Vortragende statt von "schl. i. T. praktiken"
von "Lumpereien" gesprochen, ja selbst den Ausdruck
"Lump" gebraucht hätte, — wie er nach der Annahme
des Richters Wort, "Lellner" gebraucht hat — so
hätte das vorliegende Material zum ^{Beweis und zur} ~~Beweis~~ ^{Deckung}
des Vorurtheils vollständig ausgerichtet, da nichts geringeres
behaupet werden ^{darf} ~~sollte~~, als das ein ^{sozialdemokratisches} ~~sozialdemokratisches~~ ^{sozialdemokratisches}
Nabenauf eine Bourgeoisie bedient, die in ihren
politischen Äußerungen und ihren wirtschaftlichen Verhalten
von den Hintergründen der Klassen Kämpfe nicht zu weit entfernt
ist und das es also ein solches ^{sozialdemokratisches} ~~sozialdemokratisches~~ ^{sozialdemokratisches}
sozialdemokratische am festesten behauptet und den Gegensatz
von diesen am festesten behauptet wird, publizistisch
durch und der gegnerischen Richtung durch Abfälschung

4
ung. Hochachtung
vom Bene der Gammal Hillen

gibt, weil dieses Wirken einem Kunstwerk wieder Anerkennung verschafft hat, das geeignet ist, dem Schundwerk der modernen Operette den Garaus zu machen und weil aus der Entgegnung des Berichtes des Privatanklägers mit den vorgelegten Berichten klar zu Tage tritt, dass

zu Fall
Nachdruckpunkt (den
zweck heisst der
hundert Kritiken
herausgeholt hat)
zu Fall

der Privatankläger bewusst und willkürlich in den kritischen Vordergrund stellt, ^{*Wenn es überhaupt wahr ist und von irgend jemandem*} was nebensächlich und für den gewollten Erfolg bedeutungslos war. Es ist unerfindlich, wieso der Richter erster Instanz zur ^{*der*} Ansicht kommen konnte, dass all dies nicht geeignet ^{*wäre*} sein sollte, um "Schlieferl- und Tinterlpraktiken", "kümmerliches Fachwissen" und das übrige ^{*3*} Gesprochene zu beweisen. ✓

Ich stelle daher den

A n t r a g :

dieser Berufung Folge zu geben, ~~und~~ das Urteil erster Instanz aufzuheben und ihr aufzutragen, die beantragten Beweise durchzuführen; eventuell diese Beweise selbst durchzuführen und ~~in xxxxxxx~~ zu entscheiden. Ich beantrage den Freispruch des Beschuldigten.



Für den Fall, als das Berufungsgericht die Beweise selbst durchführt und mich als Zeugen ladet, bitte ich um einen mindestens vierzehntägigen Zwischenraum zwischen Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung, damit für eine entsprechende neue Verteidigung gesorgt werden kann.

Dr. Oskar Samek als Verteidiger
des Herrn Karl Kraus.



11
11
Für Herrn Kraus.

Dr. S/Fa.

8. Jänner 1931.

G.Z. 4 U 114/30.

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger: Dr. Paul Amadeus P i s k, Musiker und Musik-
schriftsteller in Wien IV., Schleifmühlgasse
Nr. 19,

durch :

Dr. Otto Pisk,
Rechtsanwalt in Wien

als Verteidiger des

Beschuldigten: Karl K r a u s, Schriftstellers in Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3,

wegen Ehrenbeleidigung

1 fach

Ausführung der Berufung.



Als Verteidiger des Beschuldigten Karl Kraus führe ich die gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 4. Dezember 1930 rechtzeitig angemeldete Berufung aus.

Geltend gemacht werden die Nichtigkeitsgründe des § 468, Absatz 1, Z. 2 und 3 STPO. (§ 281, Z. 4, 5 und 9 b STPO.)

Den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 4 erblicke ich darin, dass entgegen den Anträgen der Verteidigung die Verlesung des Manuskriptes und die Einvernahme Dris. Oskar Samek als Zeugen abgelehnt wurden. Die Verlesung des Manuskriptes war von wesentlichster Bedeutung. Dem Gerichte erster Instanz wurde der Abdruck dieses Manuskriptes in der August-Nummer 1929 der Fackel vorgelegt und es war notwendig, festzustellen, dass dieser Abdruck bis auf winzige, an der Hand der Bürstenabzüge nachweisbare formale Änderungen wie z. B. Austausch von Synonima (körperlich anstatt physisch, anwenden anstatt durchführen) genau dem Manuskripte entsprach. Der Beschuldigte Karl Kraus spricht niemals frei sondern immer nach einem auf das genaueste vorbereiteten und bis in das letzte Detail, bis in die letzte Interpunktion durchdachten Manuskripte. Es ist vollständig ausgeschlossen, dass auch nur ein Wort mehr oder weniger gesprochen wird, als das Manuskript enthält. Alle Zeugen, die das Gegenteil ausgesagt haben, haben entweder wissentlich oder fahrlässig eine falsche Aussage abgelegt, deren Untersuchung Sache der Staatsanwaltschaft wäre und möglicherweise auch sein wird. Zur Vorlesung des Manuskriptes und dessen Vergleich mit dem Abdruck war umsomehr Anlass, als die von der Gegenseite geführten Zeugen ihre falschen

Aussagen nicht mit der zur Urteilsfällung erforderlichen Genauigkeit gemacht haben, und, soweit sie die Angaben der Anklage bestätigt haben, durch ihre eigenen vorher dem gegnerischen Anwalt gegenüber abgegebenen schriftlichen Erklärungen und andere Zeugen widerlegt wurden. Den wichtigsten Anlass aber gab die Zeugenaussage des Fritz Löwy, von dem der Privatanklagevertreter auch eine Erklärung vorlegte, in der dieser Zeuge bekundet hatte, dass ~~W~~, wenn auch die Niederschrift erschwert war, weil der Saal vollkommen verfinstert war, er doch in der Lage war, einzelne Stellen mitzuschreiben. Diese mitgeschriebenen Stellen entsprechen nun vollkommen wörtlich den in der Fackel abgedruckten:

"....das gegen mich wirkende Schlieferl-und Tinterltum..."

der Stelle: Fackel August-Nummer Seite 76, Zeile 9 ff;

"....der Musikkritiker des Organs, der Referent, der seit Jahren den Kitsch der bürgerlichen Operette toleriert und bejaht..."

der Stelle: Seite 78, Zeile 22 ff;

"....unter dem Vorwand einer Fachkritik...." der Stelle: Seite 78, Zeile 29;

"....die leichtfertige journalistische Mache wird abgelöst von der planvollen...." der Stelle: Seite 79, Zeile 1 ff;

"....kümmerliches Fachwissen...."

"....bessere Schönbergsschüler haben anders gesprochen...."

der Stelle: Seite 79, Zeile 14 ff;

"....unter fachlichem Vorwand eine üble Gesinnung auszudrücken.."

der Stelle: Seite 80, Zeile 1 und 2;

"....dass ich in solcher Fachkritik eine Petite erkenne....

Correpetite...." der Stelle: Seite 80, Zeile 6 und 7;

"....der unap^Detitliche Plan, meine Hingabe an seine Kunst



herabzuwürdigen...." der Stelle: Seite 80, Zeile 20 und 21;
"....diese armen Teufel nennen sich Fachmänner...." der Stelle:
Seite 81, Zeile 12 und 13;
"....jede Parole gegen mich nach Partei- und Redaktionsbe-
schluss gebrauchsfertig zu machen...." der Stelle: Seite 81,
Zeile 5 ff v.u.;
"....Schlieferlpraktiken...." der Stelle: Seite 84, Zeile 11
und 12. Alle diese Stellen zeigen die wörtliche Uebereinstim-
mung des gedruckten mit dem gesprochenen Worte und von den
in der Erklärung des Herrn Fritz Löwy angeführten Stellen
fehlen in der Tackel lediglich zwei, nämlich: "....das Schlieferl
schreibt...." und "....armseliges Fachwissen....". Diese wurden
aber auch nie gesprochen. Wie wenig verlässlich eine Zeugenaus-
sage über gebrauchte Worte ist, wenn nicht der besondere Fall,
wie bei dem als Zeugen geführten Dr. Oskar Samek vorliegt, - der
den Aufsatz in seinem wesentlichen Teil vor der Wiedergabe in
der Rede kennen lernte und den Abdruck nicht erst bei der Ver-
öffentlichung, sondern unmittelbar nach dem Vortrag bei der
Drucklegung, - geht schon daraus hervor, dass dieser Zeuge Löwy
auf die Frage des Privatanklagevertreters bestätigte, dass der
Ausdruck "kümmerlicher Schönbergschüler" gefallen sei, obwohl er
ihn selbst in seiner Erklärung nicht anführt und aus dieser Er-
klärung genau zu rekonstruieren ist, dass es sich um den Satz
des Vortrags handelt, der auf Seite 79, Zeile 14 ff abgedruckt
ist: "der Mann, der hier sein kümmerliches Fachwissen - denn
bessere Schönbergschüler haben anders von mir gesprochen - zur
Exequierung einer Meinungsrache hergeben musste...." Wenn also
schon dieser Zeuge der Suggestion der Frage des Privatanklage-
vertreters erlag, um wieviel mehr musste dies bei den anderen

von der Privatenklageseite geführten Zeugen der Fall sein, die sich nicht vor Ablegung ihrer Zeugenaussage durch Einsichtnahme in ihre "Erklärungen" den Tatbestand rekonstruieren konnten.

Wenn man nun damit die Notizen des Herrn Otto Silbermann vergleicht oder die der Zeugin Herta Gropper, so lässt sich leicht konstatieren, dass diese Niederschriften nicht im Vortragssaal selbst gemacht worden sein können, sondern auf Grund einzelner Schlagwörter nachträglich konstruiert wurden. Sie widersprechen sowohl in der Anordnung als auch im Wortlaut denen des Zeugen Löwy, dessen Anführungen wieder im Wortlaut und in der Anordnung dem Vortrag entsprechen. Es ist also kein Zweifel, dass der Vortrag so gehalten wurde, wie er in der Fackel abgedruckt war und zu dieser Konstatierung war sowohl die Verlesung des Abdruckes als auch des Manuskriptes erforderlich, wodurch erst wirklich festgestellt hätte werden können, was beim Vortrage tatsächlich gesprochen wurde. Ergänzend aber war eventuell auch die Einvernahme Dris. Oskar Samek notwendig, der als bester Kenner des Vortrags, seiner Entstehung und seiner Drucklegung für die Uebereinstimmung des Abdruckes sowohl mit dem Manuskript, als auch mit dem gesprochenen Wort der beste Zeuge ist.

Die Vorlesung des Abdruckes und des Manuskriptes hätte aber auch die logische Unmöglichkeit gezeigt, dass die Worte "das Schlieferl schreibt" oder "das Schlieferl schreibt weiter" gebraucht wurden. Der Zusammenhang der Rede lässt einen solchen Gebrauch gar nicht zu. Es wurden nicht Sätze des Aufsatzes des Privatanklägers vorgelesen, sondern Stellen aus diesem Aufsatz ^{Wendungen} in die Rede verflochten, so dass für ~~Wendungen~~ wie "das Schlieferl



schreibt" oder "das Schlieferl schreibt weiter" gar kein Raum war. Auch der ästhetische Eindruck des Vortrages hätte diese Einsicht ~~Tatsache~~ noch verstärken müssen und gleichzeitig auch die Unmöglichkeit dargetan, sich einen Vortrag von so kunstvollem, schwierigem Gefüge so genau zu merken, um ihn wiederzugeben. Der Zeuge gibt also nur Worte daraus wieder, deren Schall ihm geblieben ist, und ist so eben noch imstande, aus einer Betrachtung über "Schlieferlpraktiken" des Wortes "Schlieferl" habhaft zu werden.

Bei diesem Sachverhalt können die Anträge der Verteidigung gewiss nicht als unerheblich bezeichnet werden, sondern im Gegenteil, sie waren einzig und allein geeignet, den wirklichen Sachverhalt festzustellen.

Den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z.5 erblicke ich darin, dass der Richter erster Instanz den Widerspruch der Aussagen der Zeugen Fritz Löwy, Hanna Schwarz und Hertha Gropper mit ihren Erklärungen, die sie Herrn Dr. Pisk gegenüber abgegeben haben, nicht beachtet hat, dass er nicht beachtet hat, dass die Aussagen weit über die "Erklärungen" hinausgingen, und dass er auch nicht begründet hat, warum er über diesen Widerspruch bei der Beurteilung der Zeugenaussagen hinweggegangen ist. In ihrer Erklärung vom 10. November 1929 schreibt Fräulein Hanna Schwarz, dass Herr Kraus in seinem Vortrag die Bemerkung eingeflocht: "es hat sich ein 'Schlieferl' eingeschlichen und morgen werden Sie wahrscheinlich in der Zeitung lesen, dass ich nicht singen kann." Das ist zwar nicht die wörtliche Wiedergabe dessen, was gesprochen wurde, aber immerhin entspricht es noch halbwegs dem Sachverhalt, wie er richtig und wortgetreu auf Seite 83 der August-Nummer 1929 der Packel abgedruckt wurde. Bei der Haupt-

verhandlung erweiterte die Zeugin Hanna Schwarz schon ihre Angaben und sagte, dass Herr Kraus auch die Worte gebraucht hat: "Es wird Ihnen morgen ein Schlieferl erzählen, dass ich nicht singen kann". Und das ist die handgreiflichste Unwahrheit. Der Zeuge Fritz Löwy hat in seinen Aufzeichnungen nichts von einem "kummerlichen Schönbergsschüler". Bei der Hauptverhandlung hat er den Ausdruck, wenn auch über Befragen, bestätigt. Die Aufzeichnungen der Zeugin Hertha Gropper, welche dem Gerichte vom Privatanklagevertreter vorgelegt wurden, weisen in der Anordnung derartige Verschiebungen auf, dass sie unmöglich einer wirklichen stenografischen Niederschrift entsprechen können.

Die Zeugin erklärte, dass sie diese stenografische Niederschrift nicht mehr hat. Diese Angabe entspricht nur insoferne der Wahrheit, als sie diese stenografische Niederschrift auch vorher nicht gehabt haben kann. Es wird Sache der Untersuchungsbehörde sein, dieses äusserst verdächtige Moment aufzuklären. Man kann wohl behaupten, dass es kriminalistisch monströs ist, dass das Gericht die Angabe über ein nicht mehr vorhandenes Stenogramm für beweiskräftiger hält, als vorhandene Manuskripte, Bürstenabzüge, einen Abdruck, sämtliche Zeugenaussagen, die dessen Wahrhaftigkeit bestätigen, und das Angebot eines Anwaltes, der bereit ist, sein Verteidigungsamt niederzulegen, um als Zeuge des inkriminierten Vorganges die Wahrhaftigkeit einer Verteidigung und die Wahrheitswidrigkeit einer Anklage zu bekunden. Schon die von der Gegenseite vorgelegte Erklärung des Zeugen Löwy, die gleichfalls nach einem Stenogramm ^{hergestellt} sein soll, widerspricht in flagrantester Weise der Möglichkeit, dass das, was die Zeugin Gropper angibt, auf Grund eines Stenogrammes hergestellt wurde.



Es ist, selbst wenn man von dem stärksten Verdacht durchdrungen sein könnte, dass Herr Karl Kraus einen nachträglich redigierten Sachverhalt zu veröffentlichen imstande ist, im Bereiche des schlichtesten Menschenverstandes schlechthin unmöglich, dass zwei Stenogramme von zwei Zeugen, die ihn doch beide belasten sollen, einander so krass widersprechen. Hier war der Punkt gegeben, wo der Richter, anstatt auf Grund einer so verdächtigen Angabe über ein nicht mehr vorhandenes Stenogramm zu Urteilsfällung und Schuldspruch zu gelangen, in der viel erheblicheren kriminalistischen Angelegenheit, als es die Beleidigung des Herrn Pisk ist, die Abtretung an die Staatsanwaltschaft hätte beschliessen sollen. Das Gericht erster Instanz hat sich über diese ^{Widerspruch} "horrende" / wie über alle anderen Tatsachen hinweggesetzt und nicht einmal begründet, warum es dies tat. Es wäre aber ausserdem von grösster Bedeutung gewesen, dass das Gericht erster Instanz das Hinausgehen dieser und der anderen Zeugen über ihre ursprünglichen Angaben in der "Erklärung" in Erwägung gezogen hätte, oder begründet hätte, warum es eine solche Erwägung für überflüssig hielt. In Widerspruch mit sämtlichen Aussagen steht aber die Behauptung des Urteils, dass die ~~Kritik des~~ ^{Polemik gegen den} ~~Privatanklägers~~ anschliessend an die Besprechung des Artikels des Privatanklägers erfolgt ist. Keiner der Zeugen hat bestätigt oder nur erwähnt, dass zuerst eine Besprechung des Artikels des Privatanklägers und anschliessend daran eine ~~Kritik~~ ^{Polemik} erfolgt ist, sondern alle Zeugen haben bestätigt, dass der Vortrag mit der Zitierung der Schlusstrophe der Zanetta aus der "Prinzessin von Trapezunt" eingeleitet wurde und sich daran die Worte anschlossen: "Das Krupnikorgan....zwingt mich die Verunstaltung Offenbachs für eine Weile zu unterbrechen.... und so weiter. Dies ist von wesentlicher Bedeutung, weil sich offenbar trotz allem

Widerspruch des Verteidigers und, wiewohl kein einziger Zeuge es bestätigt hatte, im Kopfe des Erstrichters die Meinung festgesetzt hatte, dass es so etwas wie eine besondere Besprechung oder Vorlesung des Artikels des Privatanklägers gegeben hat.

Als Nichtigkeitsgrunde der Ziffer 5 des § 281 StPO. muss auch gerügt werden, dass der Richter erster Instanz ohne Begründung als erwiesen annimmt, dass der Beschuldigte die Bemerkung machte: "Ich weiss nicht, ob sich das Schlieferl wieder in den Saal verirrt hat." Der Gebrauch der Anführungszeichen lässt darauf schliessen, dass der Richter erster Instanz dies für eine wörtliche Wiedergabe hält. Auf welche Aussage sich der Richter dabei stützt, ist einfach unerklärlich. Der Zeuge Fritz Löwy hat in seiner Erklärung die Anrede in folgendem Wortlaut wiedergegeben: "Ich muss nachsehen, ob sich das Schlieferl wieder im Saale befindet."; der Zeuge Otto Silbermann in folgendem Wortlaut: "Wenn ^{er}(das Schlieferl) heute hier ist, so beneide ich ihn nicht um den Beifall, den meine Polemik und Satire hier auslösen wird." (Was selbstverständlich nicht Eigenlob, sondern ironische Zitierung des Lobs war, dass Herr Pisk ^{Kraus'}~~Sommer~~ pro-saistischer Vortragskunst gespendet hatte. Siehe den Artikel.) Die Zeugin Hertha Gropper hat bei ihrer mündlichen Einvernahme angegeben, dass sie gehört habe, wie der Beschuldigte sagte: "Ich weiss nicht, ob sich das Schlieferl wieder in den Saal verirrt hat." In Wirklichkeit hat der Satz gelautet: "Aber sollte der Musikfachmann, der behauptet hat, dass ihm die Bezeichnung 'Schlieferl' gelte, jener 'dienstlichen Verpflichtung' entsprechend, für die ich seit dreissig Jahren ein Gelächter habe,



heute wieder anwesend sein, so wünsche ich ihm noch bessere Nerven als mir. Denn ich beneide ihn nicht um die geradezu elementare Wirkung, die ich auf mein Publikum als Schriftsteller durch Polemik und Satire erziele." (siehe oben). Schon die Divergenz der Zeugenaussagen in diesem Punkte hätte dem Richter klar machen müssen, dass es sich hier nicht um eine wortliche sondern um eine dem Sinn, wie ihn der Zeuge aufgefasst hat, entsprechende Wiedergabe handeln muss, und er hätte unbedingt dazu Stellung nehmen müssen, warum er den Wortlaut, wie er in der Fackel abgedruckt ist, nicht anerkennt. Denn mag man es noch hingehen lassen, dass er glaubt, dass etwas gesprochen wurde, was in der Fackel nicht steht, obwohl dies das diametralste Gegenteil der Wahrheit wäre, so darf doch der Richter erster Instanz keinesfalls annehmen, dass alles, was in der Fackel steht, anders gesprochen wurde, und noch dazu in ^{der} unkünstlerischen und einfältigen Form, wie sie sich die Hörer gemerkt zu haben glauben. Diese Abschlusstelle der Rede, welche die Worte "dienstliche Verpflichtungen" und "geradezu elementare Wirkung, die ich auf mein Publikum als Schriftsteller durch Polemik und Satire erziele", aus dem Aufsatz des Privatanklägers ironisch verwendet, war die einzige Stelle und die einzige Form, in der sich der Sprecher an den Verfasser der Kritik gewendet hat, und keineswegs die von den Zeugen ausgesagte Apostrophierung. Der Richter erster Instanz durfte sich nicht mit der allgemeinen Begründung, dass das Manuskript keine verlässliche Unterlage dafür bieten kann, dass ähnliche mündlichen Äusserungen des Beschuldigten in dasselbe Aufnahme gefunden haben, über alles hinwegsetzen, so dass er auch dort die Worte der Zeugen zur Grundlage seines Urteiles machte, wo Manuskript und Abdruck sowie die Angabe der von mir geführten Zeugen und des Beschuldigten selbst einen de

Sinn entsprechenderen und logischeren Text feststellen liessen.

Leider scheint auf den Richter auch ein Argument des Privatanklagevertreters Eindruck gemacht zu haben, dessen geringe Eignung einzuleuchten in die Augen fällt: nämlich, dass eine Abänderung des Druckes - ein Ansinnen, das geradezu der Vorwurf der Fälschung wäre, - aus dem Grunde erfolgt sein könnte, weil der Beschuldigte das Bedürfnis hatte, im Bannkreis der angekündigten Klage eine Abschwächung festzulegen. Dieses Argument fällt in nichts zusammen vor der Tatsache, dass ja gerade die inkriminierte Rede vom 10. Juni von der am 9. Juni angedrohten Klage gehandelt hat, also alle Vorsichtsmassregeln, alle verbale Zurückhaltung schon beim Vortrag am Platze gewesen wäre. Tatsächlich wurde gerade in der juristischen Besprechung, die zwischen mir und meinem Klienten vor dem Vortrag und im Hinblick auf die angedrohte Klage stattfand, das grösste Gewicht darauf gelegt, dass nicht etwa der Zweck und Sinn des Vortrages, die gerichtliche Beweisführung, der man entgegengesehen hat, durch eine formale Beleidigung vereitelt wurde. Ich bin überzeugt, dass der Privatankläger, um zu einer billigen Genugtuung zu gelangen, in der Hoffnung, dass das Gericht das Wort "Schlieferl" als unbeweisbares Schimpfwort auffassen werde, vom Drange beseelt war, eine solche Handhabe zu finden, und dass die in den Vortrag zu Kontrollzwecken entsandten Freunde ihm darin assistiert haben. Hätte der Privatankläger nur den wahrheitsgetreuen Druck und dazu sogar noch das Stenogramm des Zeugen Löwy vor sich gehabt, das ja mit dem Druck in fast allen Punkten übereinstimmt, so wäre es ihm nicht eingefallen, sich der Beweisführung über einen Sachverhalt auszusetzen, von dem er ganz gut weiss, dass er ihn im



Gerichtssaal nicht mit heiler moralischer Haut ^{durchstehen} vertreten kann. Keinesfalls war er darauf gefasst, dass der Richter, wie er es mit Recht getan hat, die Beweisfähigkeit selbst des Ausdruckes "Schlieferl" als solchen erkannt und, wie ausgeführt werden wird, lediglich in der Auffassung des Begriffes geirrt hat. Dass die angebotenen Beweise gerade auch der engeren Bedeutung des Wortes, wie sie der Richter entgegen dem Sprachgebrauch annahm, gerecht werden, soll später dargetan werden.

Als Nichtigkeitsgrund der Ziffer 5 des § 281 StPO. wird auch betrachtet, dass das Gericht erster Instanz ganz allgemein die Verantwortung des Beschuldigten als dahingehend auffasst, "dass die Äusserungen derart gehalten waren, dass aus denselben und den Begleitumständen für die Öffentlichkeit der Privatankläger nicht erkennbar gewesen sei." Diese Annahme steht im Widerspruch zu dem von mir im Namen des Beschuldigten eingereichten Schriftsatz vom 24. Juni 1930 und zum Vorbringen in der Hauptverhandlung. Nur für den Vortrag vom 7. Juni gilt sie. Nur damals war der Privatankläger nicht erkennbar, beim Vortrag vom 10. Juni war der Privatankläger natürlich vollständig erkennbar, weil ja unterdessen sein Aufsatz in der Arbeiter-Zeitung vom 9. Juni erschienen war. Für den Vortrag vom 10. Juni 1929 wurde vom Beschuldigten lediglich vorgebracht, dass die Polemik nicht gegen den Privatankläger als Individuum, sondern gegen das Zentralorgan der Sozialdemokratie gerichtet war und sich mit dem Privatankläger nur insoweit befasste, als sein Aufsatz die Grundlage dieser Polemik bildete.

Es möge gestattet sein, an dieser passenden Stelle gleich die Schulberufung wegen des Vorfalles vom 7. Juni 1929 auszuführen. Lediglich für diesen Vorfall galt die Verantwortung

des Beschuldigten, dass der Privatankläger nicht erkennbar gewesen ist. Der Privatankläger hat Zeugen dafür geführt, dass er erkannt wurde. Wie ich nachweisen will, haben diese Zeugen auf Grund eines vollständig falschen Schlusses und weil sie die tatsächlich gesprochenen Worte nicht erfassten, den Privatankläger erkannt oder zu erkennen geglaubt. Aber auch ungeachtet des Umstandes, dass der Privatankläger erkannt wurde, bleibt doch die Behauptung aufrecht, dass der Privatankläger nicht erkennbar war. Die aussagenden Zeugen haben auf den Privatankläger als Beleidigten geschlossen, weil er am 7. Juni im Vortragssaal anwesend war. Die Bemerkung im Vortrag vom 7. Juni bezog sich ^{aber} offenkundig nicht auf eine Person, die an diesem Tage anwesend war, sondern in einer früheren Vorlesung, denn es ist die Rede von einem Schlieferl, das sich in diesen Saal verirrt hat und an einer Zusatzstrophe Anstoss nahm. Es musste sich - aus der Verbindung "Anstoss nahm" und "verirrt hat" - also logischerweise um etwas Vergangenes handeln, denn es wäre doch unmöglich gewesen, während des Vortrages von einem Zettel abzulesen, was gegen eine Person gerichtet ist, die gerade an einer Zusatzstrophe dieser Vorlesung Anstoss nimmt. Durch welche Zauberkunststücke sollte der Vortragende während des Vortrages sich einen solchen Zettel fabrizieren. Dies wurde auch schon in der von der Verteidigung des Beschuldigten gemachten Eingabe vom 24. Juni 1929 genau ausgeführt. Der Privatankläger, der in der Privatanklage selbst die Bemerkung, dass "das Schlieferl an einer Zusatzstrophe Anstoss genommen habe", noch aufgenommen hatte, und offenbar aus Mangel



an Fähigkeit sich vorzustellen, was bei einer Vorlesung sich abspielen könnte, die Meinung ausgesprochen hatte, dass der Beschuldigte dies "vielleicht aus einer abwehrenden Bewegung schliessen konnte, die er möglicherweise gemacht hatte, ohne sich dessen bewusst zu sein," und diese Tatsache zum Beweis seiner Erkennbarkeit verwenden wollte, hat dann, als er einsah, dass dies ein Unsinn sei, über diese Tatsache einen Schleier der Vergessenheit gebreitet, der sich auch über die Verhandlung erster Instanz legte, so dass der Richter in seinen Entscheidungsgründen gar nicht berücksichtigte und ^{be}gründete, warum Herr Dr. Pisk erkennbar gewesen ist, wo doch offenbar die Zeugen ihn nur deshalb erkannt hatten, weil er gerade in Saal anwesend war, während sich die Sätze mit jemandem beschäftigten, der bei einer früheren Vorlesung anwesend war. Wenn also Herr Pisk auch erkannt wurde, so war er doch nicht erkennbar, und wäre an diesem Tage anstatt des Herrn Pisk Herr Bach oder Herr Otto Koenig im Saale anwesend gewesen, so hätten mit derselben falschen Logik die Zeugen bestätigt, dass sich die Worte gegen diese Personen richteten.

Der Wichtigkeitsgrund der Ziffer 9 b des § 281 StPO. liegt darin, dass das Gericht erster Instanz zu Unrecht erkannt hat, dass "die vorgebrachten Argumente, deren Wahrheit erwiesen werden sollte, nicht geeignet sind, um die gegen den Privatankläger erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen, weshalb sie als zur Führung des Wahrheitsbeweises vollkommen ungeeignet von vorneherein abzuweisen waren". Dabei geht das Gericht von der in keinem Dialektlexikon auffindbaren Ansicht aus, dass man "unter Schlieferl im allgemeinen einen Menschen ansehen muss, der sich im Gesellschaftskreise oder Berufszweige hineindrängt bzw. aufdrängt, ohne dass die hierzu erforderlichen persönlichen Voraussetzungen vorliegen". Ich habe in meiner Eingabe vom 24. Juni 1929

anhanden verschiedener Dialektwörterbücher nachgewiesen, dass unter "Schlieferl" ein widerlicher Schmeichler, Liebediener zu verstehen ist, jemand, der sich um die Gunst eines anderen bewirbt und aus dieser Absicht heraus Handlungen begeht, die der allgemeinen Moral widersprechen. Wenn es auch möglich ist, dass der Erstrichter das Wort "Schlieferl" auch zur Bezeichnung eines Menschen verwenden würde, der sich in einem Gesellschaftskreis oder Berufszweig hineindrängt, ohne die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen zu besitzen, so geht es doch keinesfalls an, dass jemand, der das Wort in einem geläufigeren Sinn verwendet, von der Führung des Wahrheitsbeweises ausgeschlossen wird; also darüber, dass Handlungen begangen wurden, die das Wort in dem Sinne rechtfertigen, in welchem er es, gerechtfertigt durch Wörterbücher, gebraucht hat. Selbst wenn dieser Gebrauch falsch wäre, würde ein solcher Irrtum des Beschuldigten die Strafbarkeit ausschliessen. Aber sogar für den Sinn des Wortes, wie ihn der Richter meinte, liegt der Wahrheitsbeweis vor. Denn wenn es richtig ist, dass man unter "Schlieferl" jemanden verstehen darf, der sich in einen Gesellschaftskreis hineindrängt, ohne dass die hierzu erforderlichen persönlichen Voraussetzungen vorliegen, so ist dies auch für den Privatankläger bewiesen worden. Entgegen dem Verhandlungsprotokoll hat der Richter angenommen, dass dem Privatankläger zum Vorwurf gemacht werde, dass er "zugleich für Zeitungen verschiedener politischer Richtung tätig" ist. Dies ist unrichtig und begründet auch einen Nichtigkeitsgrund nach § 281, Z. 5 StPO. denn es wurde dem Privatankläger zum Vorwurf gemacht, dass er "als organisierter Sozialdemokrat



Mitarbeiter der 'Berliner Borsen-Zeitung' ist," "die auf der äussersten Rechten steht und gegen die Sozialdemokraten auf-

V. ganz besonders gegen die Sozialdemokratie, deren Mitglied ich Wiener Korrespondent ist, gegen die Wiener Arbeiter-Zeitung, deren Redakteur er ist,

tritt." *V.* nicht wie im Urteil steht des "Börsen-Courier", der ein linksgerichtetes bürgerliches Blatt ist. Entweder auf Seiten der Sozialdemokraten oder auf Seiten der Nationalsozialisten ist der Privatankläger unmöglich. (Also auch ein "Schlieferl" im Sinne des Erstrichters.) Diese beiden Richtungen können auch nicht in der Kunstrubrik von einer und derselben Person einwandfrei vertreten werden, da die radikal entgegengesetzten politischen Anschauungen auch radikal entgegengesetzte Welt- und Kunstanschauungen bedeuten, wofür ich ja auch in meinem Schriftsatz vom 24. Juni 1929 den krassesten Beleg beigebracht habe. Ich habe den Bericht des Privatanklägers über das Jubiläumskonzert anlässlich der 25. Jahrfeier der Wiener Arbeiter Symfoniekonzerte in der Arbeiter-Zeitung vom 12. November 1929 und seinen Bericht über dasselbe Konzert in der Berliner Borsen-Zeitung vom 15. November 1929 vorgelegt. In dem Wiener Bericht waren ausser den Werken von Schönberg auch Arbeiterchöre von Hans Eisler besprochen, es wird dort sogar behauptet, dass sie den Höhepunkt bildeten. Die Chöre werden "wirklich revolutionäre Stücke" genannt, der Privatankläger sagt von diesen Stücken: "Unsere Gedanken, unsere Gefühle sind hier in Worte gefasst und sprechen auch aus der Musik zu uns allen." Von dem zweiten Chor "Auf den Strassen zu singen" sagt der Privatankläger: "Man spürt in der Melodie, in der besonders ein breiter Kehrreim öfter wiederkehrt, das eherne Schreiten der Massen, die alles mit sich fortreissen." Worte wie "Opfer der Revolution", "Revolutionschor" u. dgl. erfüllen den Artikel. Man vergleiche damit den Bericht desselben Berichtstatters in der "Berliner Borsen-Zeitung". Die beiden Chöre

werden nicht einmal erwähnt, obwohl sie "den Höhepunkt bilden". Kein Wort von revolutionärer Musik, kein Wort vom Schreiten der Massen. Wie ist es also mit dieser Kunst und dieser Kunstkritik bestellt? Hat sie wirklich mit Politik nichts zu tun, wie der gegnerische Anwalt zur Exkulpierung des Klägers vorgebracht hat, und darf der Kritiker das Kunstwerk, von dem er in der Arbeiter-Zeitung sagt, dass seine und seiner Gesinnungsgenossen Gedanken und Gefühle hier in Worten gefasst sind und auch aus der Musik zu ihnen allen spreche, verkünden? Er musste schweigen, weil es eben im Gebiete der "Schlieferl- und Tinterlpraktiken" nicht gestattet ist, das zu loben, was auf der anderen politischen Seite steht. Ich habe auch die Nummern der "Berliner Börsen-Zeitung" vom 14. September und 5. November 1930 vorgelegt, um zu beweisen, welcher Richtung diese Zeitung angehört. Der Privatankläger hat behauptet, dass die Zeitung von sich selbst sage, dass sie "keiner Partei zugehörig, unabhängig von jeder Organisation oder Interessengruppe...überparteilich...sei. Sie leihe ihre Hilfe jeder Gruppe, jeder Partei, jeder Koalition und jeder Regierung...." Die Ueberparteilichkeit sieht so aus: "Wer nicht wählt, überantwortet sich, seine Familie und Deutschland den roten Verderbern!" Oder: "Diesige Waffenfunde bei den Austromaxisten.... Die Austromaxisten sind von jeher offener, brutaler und gradliniger in der Verfolgung ihrer Ziele gewesen als ihre reichsdeutschen Gesinnungsfreunde. Schon mehr als einmal hat man handgreiflich den österreichischen Sozialdemokraten die Vorbereitung des bewaffneten Umsturzes nachweisen können, und die Erinnerung an jenen blutigen Sommertag, der mit dem Brande des



Wiener Justizpalastes endete, ist noch wach...." Und in diesem Artikel war auch das eigene Blatt des Privatanklägers, die Arbeiter-Zeitung, angegriffen. Ist dies alles dem Privatankläger unbekannt geblieben? Hat er sich wirklich damit begnügt, das zu hören und zu wissen, was die Zeitung zum Abonnementfang in einer Jubiläumsnummer an Phrasen der Neutralität vorgewendet hat? Und hat er niemals ein solches Blatt in die Hand bekommen, das ihm den wahren Charakter dieser Zeitung gezeigt hätte? Jede Nummer, die ihm als Belegexemplar seiner Kritiken zugesendet wird, offenbart diesen extremrechtsradikalen Charakter, der für Berliner ^{Anschauungen} Begriffe den Standpunkt des Lokalanzeigers weit hinter sich lässt. Wenn nicht das Wort "Börsenzeitung" für sozialdemokratische Begriffe etwas grundsätzlich beruhigendes hat, so erweist jede ihrer Nummern, dass diese Zeitung der Sozialdemokratie totfeindlich gegenübersteht. Es wäre mir natürlich möglich gewesen, hunderte von Belegexemplaren für die Gesinnung der Berliner Börsen-Zeitung vorzuweisen. Der Privatankläger redet sich allerdings damit aus, dass die Mitarbeiterschaft an dieser Zeitung der Arbeiter-Zeitung und der sozialdemokratischen Partei bekannt ist. Das mag sein, offenbart aber nur die Unsauberkeit der Partei selbst und beweist nur umsomehr, wie berechtigt die Polemik vom 10. Juni 1929 war. Denn diese Polemik richtete sich, wie schon erwähnt wurde, nicht gegen den Privatankläger als Person, sondern gegen diese Partei und die bei ihr üblichen journalistischen Praktiken, die in heuchlerischer Weise die Praktiken der bürgerlichen Journalistik zugleich tadeln und praktizieren, ja es ermöglichen, dass der sozialdemokratische Journalist im gegnerischen journalistischen Lager mitwirkt, dem gegnerischen Bedarf durch Wort und Schweigen

dient und an dem Sold partizipiert, auf dessen ökonomischen Ursprung von der sozialdemokratischen Publizistik als eine Schmach hingewiesen wird. Die Polemik betraf den Privatankläger gerade soweit er das Faktotum dieser so beschaffenen Parteijournalistik war. Wenn die sozialdemokratische Partei es ~~erlaubt~~ ~~zulässt~~, dass ihr Genosse und Mitarbeiter, der musikalische Verherrlicher ihrer Ideen, an einem solchen Blatt mitarbeitet, so ist der Ausdruck von den "Schlieferl- und Tinterlpraktiken" sowohl für die Erlaubnis, als auch für deren Gebrauch zulässig. Es ist also mindestens auch der Beweis erbracht worden, dass der Privatankläger sich in einer Gesellschaft befindet, in die er nicht hineingehört.

Ich bleibe aber dabei, dass die geläufigere Verwendung des Wortes "Schlieferl" für einen Menschen erfolgt, der aus Liebedienerei handelt. Und auch dafür, nämlich, dass der Privatankläger seine Kritik nicht aus sachlichen Gründen geschrieben hat, sondern, um ⁱⁿ die zwischen Herrn Karl Kraus und der Arbeiter-Zeitung bestehende Polemik auch als "Fachmann" einzugreifen und eine Blamage der Arbeiter-Zeitung, dass Offenbach verklungen und vertan sei, wettzumachen, habe ich den Beweis angetreten. Der Herr Privatankläger versucht - hoffentlich vergebens-, das Geständnis seiner Privatanklage, dass er sich "über Auftrag der Schriftleitung seines Blattes" Karten zu vier Vorlesungen gekauft hat, um "über den musikalischen Teil dieser Darbietung in der Arbeiter-Zeitung zu berichten", aus der Welt zu schaffen. Keinesfalls ist das aber durch die Behauptung möglich, dass der Privatankläger "niemals von irgend einer mit der Leitung der



Arbeiter-Zeitung in Wien oder mit der sozialdemokratischen Parteileitung in Wien in Verbindung stehenden Person einen Auftrag oder auch nur einen Wink erhalten hätte, in gewisser Richtung zu schreiben". Er wäre ein schlechter Diener seiner Herren, wenn es noch eines besonderen Winkes bedurfte, wie er zu schreiben habe, wenn man ihm zur Kritik eines Vortrages Auftrag gibt, wo der Vortragende in offener Polemik zu seinen Herren steht. Dass er den Auftrag nach jahrelangem Schweigen über das Wirken des Herrn Kraus erhielt, nach vielen Angriffen und Gegenangriffen, ist Wink genug. Aber die Befolgung dieses Winkes hat sichtlich auch der Kontrolle der Auftraggeber unterlegen, und es könnte durch Zeugen und stilistische Sachverständige nachgewiesen werden, dass der Schluss des "fachmännischen Artikels", der nach einer längeren Periode des Totschweigens überraschend erschien, nicht mehr die so wenig markante geistige Handschrift des Kritikers, sondern die anderer Stilisten seiner redaktionellen Umgebung aufweist. Es war ganz bestimmt eine redaktionelle Äusserung, die auf Grund einer Verabredung, einer Konferenz, und zur kläglichen Wettmachung der kläglichen Parole "Verklungen und Verten" zustande gekommen ist. Aber das beste Zeichen des Winkes ist ja die Art, wie der Privatankläger sich des Auftrages entledigt hat. War es dem Herrn Privatankläger, der den Beschuldigten sicher besser kannte als dieser ihn, denn nicht von vorneherein klar, dass bei einem Vortrag des Herrn Kraus von Offenbachoperetten nicht "über den musikalischen Teil dieser Darbietung" zu berichten war, dass es Herrn Kraus nicht darauf ankam, Musik im gesangstechnischen Sinn darzubieten, sondern das Kunstwerk Offenbachs, welches einer durch die

moderne Operette schwerhörig gewordenen Zeitgenossenschaft abhanden gekommen war, neu zu beleben? Hier handelte es sich nicht darum, dass man auch anderer Ansicht sein dürfte. Gewiss steht jedem sein Urteil frei. Hier handelte es sich aber von vorneherein nicht um Kritik, eine solche war niemals beabsichtigt, denn seitdem Kraus sich von der in bürgerliches Fahrwasser geratenen sozialdemokratischen Partei, der er niemals als Mitglied angehörte, abgewendet hat, wurde kein neu erschienenes Buch, keine Vorlesung, sei es eigener Schriften, sei es der Werke Shakespeares, Goethes, Nestroys, Raimunds oder anderer Dichter besprochen. Es handelte sich dem Privatankläger und seiner Partei lediglich darum, eine sich selbst zugefügte Blamage; dass Offenbach verklungen und vertan sei, auszumerzen und unter dem Vorwand einer fachlichen Kritik wurde "kummerliches Fachwissen" dem lebendigen Kunstwerk entgegengesetzt, um einen Unsinn, der das Hohngelächter der Kunstwelt hervorgerufen hatte, vergessen zu machen. Ich habe die Berichte über die von Kraus gehaltenen Offenbach-Vorträge oder von ihm geleitete Inszenierung Offenbach'scher Werke nicht zu dem Zwecke vorgelegt, um zu zeigen, welche Anerkennung diese Wirksamkeit gefunden hat, sondern lediglich deshalb, weil es eine Offenbach-Renaissance erst seit dem Wirken des Herrn Kraus für Offenbach gibt, weil dieses Wirken einem Kunstwerk wieder Anerkennung verschafft hat, das geeignet ist, dem Schundwerk der modernen Operette den Garaus zu machen, und weil aus der Entgeghaltung des Berichtes des Privatanklägers mit den vorgelegten Berichten klar zu Tage tritt, dass der Privatankläger bewusst und will-



kürlich in den kritischen Vordergrund stellt, was, wenn es überhaupt wahr ist und von irgendeinem Fachstandpunkt zu halten (den noch keiner der hundert Kritiker hervorgekehrt hat), nebensächlich und für den gewollten Erfolg bedeutungslos war. Es ist unerfindlich, wie der Richter erster Instanz zu der Ansicht kommen konnte, dass all dies nicht geeignet wäre, um "Schlieferl- und Tinterlpraktiken", "kummerliches Fachwissen" und das übrige Gesprochene zu beweisen.

Ganz zutreffend hat der Erstrichter erkannt, dass selbst der Ausdruck "Schlieferl" in dem gegebenen Zusammenhang, der Ausdruck als solcher, der, wie nachweisbar, fälschlich der Rede vom 10. Juni abgehört wurde, der Führung eines Wahrheitsbeweises zugänglich ist, weil es ja doch klar ist und wiederholt durch oberstgerichtliche Entscheidungen festgelegt wurde, dass derjenige, der in einem Zusammenhange ein Wort, ^{gebraucht} das eine moralische Qualität bezeichnet, ^{es} straflos anwenden darf, wenn er imstande ist, die Gesinnungen und Handlungen nachzuweisen, die durch das Wort charakterisiert werden. Diese Erlaubnis wäre hier, wo tatsächlich von "Schlieferl- und Tinterlpraktiken" die Rede war und klar die Absicht vorwaltete, diese darzustellen und an einem flagranten Fall zu geisseln, in höchstem Grade gegeben. Wenn der Vortragende statt von "Schlieferl- und Tinterlpraktiken" von Lumpereien gesprochen, ja selbst den Ausdruck "Lump" gebraucht hätte, - wie er nach der Annahme des Richters das Wort "Schlieferl" gebraucht hat, - so hätte das vorliegende Material zum Beweis und zur Deckung des Wortinhalts vollständig ausgereicht, da nichts geringeres behauptet werden kann, als dass ein eingeschriebener Sozialdemokrat, Schöpfer einer "Lohnbalkantate" zum Preise der sozialistischen Gemeinde Wien, im Nebenamt eine Journalistik bedient, die in ihren

politischen Aeusserungen und ihrer wirtschaftlichen Struktur von den Hintergründen des Hakenkreuzes nicht zu weit entfernt ist, und dass er also im Solde einer Zeitung, die die österreichische Sozialdemokratie aufs Heftigste bekämpft und deren Gewinnung von dieser aufs Heftigste bekämpft wird, publizistisch wirkt und der gegentheiligen Richtung durch Abschwächung und Unterdrückung von Meinungen ^{nicht} passt, wobei es fast noch erstaunlicher ist, dass ein Blatt extremdeutschnationaler Richtung, als dass die Sozialdemokratie dieses Kuriosum von Inkompatibilität zulässt. Der Fall lässt sich offenbart nur so erklären, dass zwar Herr Fisk behaupten kann, dass seine Parteigenossen von seiner Gastrolle im feindlichen Lager Kenntnis haben, nicht aber dessen Beherrscher von der sozialdemokratischen Gesinnung des Gastes. Wenn eine derartige Verwendbarkeit und Gewandtheit, eine derartige Anschmiegsamkeit und treue Dienstbereitschaft für zwei Herren ~~et~~ nicht zureichen sollte, dem vom Erstrichter gesetzten engen Begriff von Schließlichkeit zu entsprechen, dann läge der ersäunliche Fall einer Unterdrückung der freien Meinungsäusserung vor, gegen die sich vor allem die sozialdemokratische Publizistik zu wenden pflegt.

Ich stelle daher den

A n t r a g:

dieser Berufung Folge zu geben, das Urteil erster Instanz aufzuheben und ihr aufzutragen, die beantragten Beweise durchzuführen; eventuell diese Beweise selbst durchzuführen und zu entscheiden. Ich beantrage den Freispruch des Beschuldigten.

Für den Fall, als das Berufungsgericht die Beweise selbst durchführt und mich als Zeugen ladet, bitte ich um einen



mindestens vierzehntägigen Zwischenraum zwischen ^{der} Zustellung der
Ladung und der Hauptverhandlung, damit für eine entsprechende
neue Verteidigung gesorgt werden kann.

Dr. Oskar Samek als Verteidiger
des Herrn Karl Kraus.

Diese Ladung ist mitzubringen!

Geschäftszahl 15a B1 132/31

Ladung zur Berufungsverhandlung.

In der Strafsache gegen **Kraus Karl**

wegen **E.B.**

findet die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des
Bezirksgerichtes **I Wien** Geschäftszahl 4 U 114/30
am **21. März 1931** vor - mittag **9** Uhr, vor dem unter-
zeichneten Gerichte im Verhandlungssaale **XV/4. Stock** statt.

Sie werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen.
Wenn Sie ausbleiben, wird das Gericht in Ihrer Abwesenheit verhandeln, das
in der Berufungsausführung Vorgebrachte berücksichtigen und über die Be-
rufung dem Gesetze gemäß erkennen.

Die Entscheidung über die Beweisanträge bleibt der Beru-
fungsverhandlung vorbehalten.

Landesgericht für Strafsachen Wien I.

VIII. Alserplatz 1

Abteilung 15a am 11. Feb er 31

Adolf Heuwirt

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung



RS_b

Landesgericht Wien Post 72

Jahresgebühr.

Hier scharf abtrennen

Zurücksenden, wenn Empfänger unbekannt wohin ausgezogen oder verreist ist.

21.3.9

Kartenbrief.

Herrn Dr. Oskar Samek
Rechtsanwalt
Wien, I. Schottenring Nr. 14
15a Bl. 132/31



MARZ 1931

Wann - ist frank

*Q. A. III. 1931
of the Sup. f. the T.
N. 9. XV / 14. 8. 1931*

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. U 28-2-62

Dr. S/Fa.

Wien, am 16. März 1931.

Betrifft: Kraus-Diverses.

Herrn

Karl K r a u s

B r e s l a u .

Nord-Hotel.

Sehr verehrter Herr Kraus !

In der Angelegenheit Dr.P. habe ich heute erst mit Herrn Hofrat N. sprechen können. Er hält Ihr Erscheinen für vollständig überflüssig. Ich habe aus seinen Aeusserungen die Meinung bekommen, dass das Urteil aufgehoben werden wird. Ueber die Abtretung des Aktes an die Staatsanwaltschaft wegen Verdachtes der falschen Zeugenaussage, wird der Richter erster Instanz über Antrag, den ich bei der mündlichen Verhandlung stellen werde, einen Auftrag zur Beschlussfassung erhalten. Das Berufungsgericht wird sich damit nicht beschäftigen.

In der Angelegenheit Städtische Bühnen habe ich den in Abschrift beiliegenden Brief erhalten.

Ich bin mit ergebenen Grüßen und vorzüglicher

Hochachtung

Ihr

Samek

1 Beilage.

1891

1



Handwritten signature or mark in the bottom left corner.

Abschrift.

15 a B1 132/31

Berufungsverhandlung vor dem Landesgerichte in Strafsachen I
am 21. M ä r z 1931

Strafsache gegen Karl Kraus
wegen § 491 StG

Berufung des Angeklagten wegen Nichtigkeit und punkto Schuld und
Strafe gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien
vom 4./12.1930 Geschäftszahl 4 U 114/30
18

Gegenwärtig:

Vorsitzender Hofrat Neuwirth

Richter " Heidrich

" Dr.Zaczek

" Dr.Demel

Schriftführer Justizsekretär Hanak

Privatankläger Dr.Paul Amadeus Pisk

sein Vertreter Dr.Otto Pisk lt.O.V.vom 12.7.1929

Verteidiger Dr.Oskar Samek lt.O.V.vom 27.7.1929 für den
Angeklagten Karl Kraus.

Stempel 55 Schilling



Um 9.17 Uhr ruft der Schriftführer die Sache auf ./Anberaumt auf 9.00.

Die Verhandlung ist öffentlich

Hofrat Heidrich erstattet den Bericht.

Der Vorsitzende lässt das Urteil der ersten Instanz samt Gründen und das Hauptverhandlungsprotokoll sowie den übrigen Akteninhalt, die Strafen Blattzahl 21 verso, vorlesen,

Der Vorsitzende stellt aus O.Nr.20 fest, dass der angerufene Nichtigkeitsgrund nach Z. 4 des § 281 St.P.O. nicht rechtzeitig ausgeführt wurde.

Der Verteidiger stellt folgende

B e w e i s a n t r ä g e :

- 1.) Vorlesung des Manuskriptes aus der August-Nummer 1929 der "Fackel";
- 2.) Einvernehmung des Verteidigers als Tatzeugen, da er bei beiden Vorträgen am 7.Juni und 10.Juni 1929, die der Angeklagte im Architektenvereinssaal, Wien I., Eschenbachgasse 9 hielt, anwesend war;
- 3.) Vorlesung der Zeugenaussage des Dr.Fritz Löwy aus Blattzahl 19 verso;
- 4.) Vorlesung des Artikels: "Schönberg-Uraufführungen in Wien" aus der Berliner Börsenzeitung Nr.535 von Freitag den 15.November 1929;
- 5.) Vorlesung des Artikels aus Nr.806 - 809 "Die Fackel" Seite 62 und 63: "Aus dem Anbruch (XI.Heft 3 März 1929, Universal-Edition)";
- 6.) Vorlesung des Artikels: "Das Jubiläums-Arbeiter-Symphoniekonzert" aus der Arbeiterzeitung Nr.313 von Dienstag den 12. November 1929;
- 7.) Vorlesung des Artikels aus Nr.620-826 "Die Fackel" Seite 57 bis 64: "Die wohnbaukantate";
- 8.) vorlesung des Artikels aus Nr.811-819 "Die Fackel" Seite 75 bis 93 "Verklungen und vertan";
- 9.) die Akten an die Staatsanwaltschaft zu leiten weil die Zeugenaussagen Hertha Gropper Blattzahl 37, 37 verso und Otto Silbermann Blattzahl 19 verso sich im Widerspruch befinden;

insbesondere führt der Verteidiger zu diesen Beweisanträgen aus wie bereits in Blattzahl 49 verso ff schriftlich enthalten ist.

Der Klagevertreter beantragt Ablehnung der Beweisanträge der Verteidigung und stellt folgende

B e w e i s a n t r ä g e :

- a.) Vorlesung der Beilage rot C aus O.Nr.12: "Nach dem Druck";
- b.) Ablehnung insbesondere des Antrages der Verteidigung ad 9.), weil

Dr. Martha Pisk und Margarethe Philippsy zugegen waren als das Stenogramm übertragen wurde und dies vollkommen integre Persönlichkeiten sind;

c.) Einvernehmung von Sachverständigen aus dem Kritikerfache.
Der Verteidiger spricht sich gegen die Zulassung der Beweisanträge des Klagevertreters aus.

B e r a t u n g 10.35 - 11.32 Uhr

B e s c h l u s s

verkündet: Den Anträgen der Verteidigung auf Vorlesung ad 1.), 3.) bis 8.), des Klagebegehrens auf Vorlesung ad a.) und ferners ad b.) wird stattgegeben. Die Beweisanträge der Verteidigung ad 2.) und 9.) sowie des Klagevertreters ad c.) werden als unerheblich, beziehungsweise da der Sachverhalt nach der Aktenlage hinreichend geklärt ist abgelehnt.

Nach den Vorlesungen erteilt der Vorsitzende dem Verteidiger das Wort zur Berufungsausführung.

Der Verteidiger führt die Berufung aus wie Q.Nr.20 und beantragt, Stattgebung der Berufung des Angeklagten.

Der Klagevertreter beantragt, Zurückweisung der Berufung des Angeklagten.

Urteilsberatung 13.02 - 13.12 Uhr.

Urteilsverkündung samt Gründen

Ende 13.25 Uhr

Der Vorsitzende
Dr. Neuwirth m.p.

Der Schriftführer
Hanak m.p.



134.51. - 134.60.

4U 114/30

Im Namen der Republik !

Vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien I als Berufungsgericht hat gemäss der die Verhandlung anordnenden Verfügung vom 11.2.1931, am 21. März 1931 unter dem Vorsitze des Hofrates Neuwirth, im Beisein des Hofrates Heidrich, des Hofrates Dr. Zaczek und des Hofrates Dr. Demel als Richter und des Justizsekretärs Hanak als Schriftführer, in Gegenwart des Privatanklägers Dr. Paul Amadeus Pisk, dessen Vertreters Dr. Otto Pisk und des Verteidigers Dr. Oskar Samek für den Angeklagten Karl Kraus, die Verhandlung über die Berufung des Angeklagten wegen Nichtigkeit und punkto Schuld und Strafe, gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 4.12.1930, 4 U 114/30/18 stattgefunden.

Das Berufungsgericht hat über den Antrag des Verteidigers, auf Stattgebung der Berufung des Angeklagten, am 21. März 1931 zu Recht erkannt :

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Angeklagte hat nach § 390 a STPO. dem Privatankläger die Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Der Urteilsspruch wird dahin richtiggestellt, dass die Zeichnung verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungendurch auf den Privatankläger passende Kennzeichen erfolgte.

G r ü n d e :

Die Berufung begründet die behauptete Nich-



tigkeit des Urteiles dadurch, dass der Antrag auf Verlesung der Manuskripte und der Vorträge zum Beweis dafür, dass in den unter Anklage gestellten Äusserungen nicht die von der Anklage behauptete Beziehung auf den Privatankläger zum Ausdruck kam, bzw. vermeint war, als unbegründet abgewiesen wurde. Die bezüglich ist zunächst auf die zutreffende Urteilsbegründung zu verweisen, dass die Manuskripte keine verlässliche Unterlage dafür bieten können, dass sämtliche mündliche Äusserungen des Beschuldigten in sie Aufnahme gefunden haben. Wenn der Angeklagte behauptet, dass es seine ausschliessliche Gepflogenheit sei, sich beim mündlichen Vortrage gänzlich auf Inhalt und Umfang des Manuskriptes zu beschränken, so liegt hierin lediglich eine persönliche Versicherung, welcher im Beweisverfahren keine Stütze zur Seite steht, und welche durch das Ergebnis dieses Beweisverfahrens mit aller Entschiedenheit widerlegt wird. Es ist auch keine Gewähr dafür vorhanden, dass die von dem Angeklagten behauptete Gepflogenheit, nur manuskriptsgetreu vorzutragen, durch die Wahrnehmungen vom Zeugen mit Verlässlichkeit bestätigt werden könnte. In diesem Belange erscheint auch die Vernehmung des Verteidigers des Angeklagten als Zeuge nicht ausreichend, um die Zeugenaussagen, welche das Gegenteil dieser Verantwortung des Angeklagten zu erweisen, überzeugend zu widerlegen. Der behauptete Nichtigkeitsgrund nach § 281, Z. 4 der STPO. kann mit Berechtigung geltend gemacht werden. Uebrigens ist in diesem Zusammenhange auf die Verantwortung des Angeklagten zu verweisen, nach welcher die inkriminierten Angriffe nicht persönlich gegen den Privatankläger, sondern gegen ein System auf Seite



der Arbeiterzeitung gerichtet waren. Hierin liegt ein innerer Widerspruch. Das von dem Angeklagten vermeinte System kam ja durch die Tätigkeit des Privatanklägers als Musikreferent dieser Zeitung in Ausübung. Es musste schon durch diese Angriffe auch die Person des Privatanklägers getroffen werden, und dies konnte nur geschehen mit Wissen und Willen des Privatanklägers. Bei dieser Verantwortung des Angeklagten erscheinen die gestellten Anträge von vornherein unerheblich.

Die unter dem Gesichtspunkte eines Nichtigkeitsgrundes im Sinne des § 281, Z. 5 der STPO. gemachten Ausführungen der Berufung stellen lediglich eine unbegründete Bekämpfung der Beweiswürdigung durch den ersten Richter dar. Diesbezüglich ist in der Schuldfrage auf die vollkommen zutreffenden erstrichterlichen Feststellungen und die Urteilsgründe zu verweisen. Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass bei dem Vorfall vom 10. Juni 1929 durch die Verteilung von Exemplaren der Arbeiterzeitung, welche den angegriffenen Aufsatz des Privatanklägers enthalten, den Anwesenden die Beziehung auf den Privatankläger überaus deutlich wurde, auf welchen Umstand sich viele der vernommenen Zeugen berufen. Hiedurch wird auch die Beziehung auf den Privatankläger anlässlich des Vortrages vom 7. Juni 1930 bestätigt.

Der Urteilsspruch enthält zwar nicht die Feststellung, dass der Privatankläger durch auf ihn passende Kennzeichen betroffen wurde. Mit dem Urteilsspruche bilden jedoch die Urteilsgründe ein zusammenhängendes Ganzes, und es ist aus den Urteils-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



gründen deutlich erkennbar, dass der Richter auf Grund der Zeugenaussagen und Umstände zu der Ueberzeugung gelangte, dass der Angeklagte den Privatankläger durch auf ihn passende Kennzeichen der zum Ausdrucke gebrachten verächtlichen Eigenschaften und Gesinnungen zue. Dies geht auch aus dem Wortspiel mit dem Begriffe „Correpetite“ hervor, welches gebraucht wurde, weil auf die Betätigung des Privatanklägers als Correpetitor Bezug genommen wurde, und aus der Schmähung mit dem Ausdrucke „kümmerlicher Schönbergschüler“, welche gleichfalls für die persönliche Bezugnahme auf den Privatankläger spricht. Schliesslich spricht hiefür auch der eingetretene Erfolg, dass bei den meisten als Zeugen vernommenen Anwesenden unmittelbar klar geworden ist, dass nur der Privatankläger gemeint sei. Diesbezüglich wird auf die Aussagen der Zeugen Fritz Löwy, Otto Silbermann, Johanna Schwarz, Dr. Angelo Gropper, Hertha Gropper, Grete Klopstock und Dr. Karl Jaraý verwiesen. Nicht im Widerspruche mit dieser Tatsache steht der Umstand, dass einzelne dieser Zeugen angaben, sie hätten alles gehört, wie es dann in der „Fackel“ gestanden ist, weil ja hiedurch nicht widerlegt ist, dass auch Redewendungen, die von den Zeugen gehört und wiedergegeben wurden, wirklich mündlich gebraucht worden sind, weil dieselben in dem später erschienenen Fackel-Aufsätze nicht enthalten sind, denn sie konnten in diesem Aufsätze fortgelassen worden sein.

Das Berufungsgericht gelangte sohin zu der gleichen Ueberzeugung hinsichtlich des objektiven



Tatbestandes, wie sie der erste Richter bei der Verurteilung des Angeklagten gewann. Ein Anlass zur Bezweiflung der objektiven und subjektiven Richtigkeit der vor Gericht abgelegten Zeugenaussage einschliesslich jener der Zeugen Otto Silbermann und Hertha Gropper liegt nicht vor. Aussergerichtliche, mündliche oder schriftliche Mitteilungen von Zeugen, die zur Widerlegung ihrer gerichtlichen Aussagen behauptet werden, erachtet das Berufungsgericht gegenüber den strafprozessordnungsmässig festgestellten Depositionen der Zeugen als entschieden unbeachtlich. Ein Grund zur Annahme, dass die Zeugen vor Gericht eine falsche Aussage ablegten, besteht nicht und hat auch der Angeklagte einen solchen Grund durch entscheidende objektive Umstände nicht unter Beweis gestellt. Seine diesbezügliche Behauptung entspringt als Angriff gegen die betreffenden Zeugen lediglich seiner Verantwortung und hat keine grössere Beweiskraft als die einer Behauptung des zur Rede gestellten Beschuldigten.

Nach diesen Ausführungen erweisen sich auch die im Berufungsverfahren weiter geltend gemachten Beweisanträge hinsichtlich des objektiven Sachverhaltes als gänzlich unerheblich.

Die Verantwortung des Angeklagten will den Wahrheitsbeweis für die von ihm kritisierte Haltung des Privatanklägers, welche in der Kritik in erster Linie durch den Gebrauch des Ausdruckes „Schlieferl“ zur Geltung kommt, dadurch erbringen, dass durch den Inhalt mehrerer Artikel der „Berliner - Börsenzeitung“ und durch einen der „Arbeiterzeitung“ vom 12. November 1929, und durch



die Ausführungen des Angeklagten in seinem Artikel in der Oktobernummer der „Fackel“ betreffend die „Wohnbaukantate“ und durch den Text dieser sogenannten „Wohnbaukantate“ erbringen. Da dieser Inhalt im bisherigen Beweisverfahren nicht bekannt war, und der Angeklagte behauptet, dass aus diesem Inhalte hervorgehe, dass Dr. P i ċ k als Musikreferent einer Parteizeitung sozialdemokratischer Richtung es nicht gescheut habe, auch als Mitarbeiter einer so ausgesprochen bürgerlichen Zeitung, wie es die „Berliner Börsezeitung“ ist, tätig zu sein, und dass er in seinen Artikeln als Musikreferent je nach Beschaffenheit des einen oder des anderen Blattes widerstreitend parteimässig eingestellt war, ergibt sich allerdings die Stichhaltigkeit dieses Beweises, denn ein solches Verhalten müsste verächtliche Eigenschaften und Gesinnungen auf Seite des Privatanklägers bekunden.

Das Berufungsgericht hat deshalb diesem Beweisantrage stattgegeben, und den Beweis durch Verlesung der einschlägigen Zeitungsartikel durchgeführt. Es muss aber auf den Inhalt dieser Zeitungsartikel verwiesen werden, aus welchen hervorgeht, dass eine widerstreitende Einstellung des Privatanklägers weder parteilich noch fachmännisch in diesen Artikeln zum Ausdruck kommt, nicht einmal annähernd vermutet werden könnte. Die Betätigung des Privatanklägers als Musikreferent bei parteimässig verschieden eingestellten Zeitungen kann nach Ansicht des Berufungsgerichtes auch für ihn als Parteimann nicht als verächtlich bezeichnet werden.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Inwieferne die Ausführungen der „Fackelnummer“ betreffend die Dichtung „Die neue Stadt“ von Josef Luitpold und die Vertonung dieser nunmehr als „Wohnbaukantate“ bezeichneten Dichtung durch den Privatankläger in gleicher Weise wie die Artikel der beiden genannten Zeitungen eine Liebedienerei und eine verächtliche Stellungnahme als Musikreferent, welche als Tinterlpraktik bezeichnet wird, dartun sollten, ist überhaupt nicht zu verstehen. Wenn der Privatankläger sich durch Vertonung einer Dichtung, welche die revolutionäre Gesinnung verherrlicht, betätigte, so hat er durch seine Aufsätze in der bürgerlichen Zeitung (Berliner Börsezeitung) nach dem Inhalte derselben sich keineswegs mit seiner Mitwirkung an der Bekundung revolutionärer Gesinnung in Gegensatz gestellt. Diese Artikel sind ausschließlich fachlich gehalten und geben mit keinem Worte zum Ausdruck, dass der Verfasser zum Nachteile seiner sozialdemokratischen Gesinnung Konzessionen an die bürgerliche Gesinnung mache.

Der beantragte Wahrheitsbeweis muss als gänzlich misslungen und das beanständete Verhalten des Privatanklägers als einwandfrei bezeichnet werden.

Die Berufung wegen Nichtigkeit und wegen des Ausspruches über die Schuld erwies sich als unbegründet.

Unbegründet ist auch die Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe. Diese ist nach § 493 St.G. mit Arrest in der Dauer von einer Woche bis zu drei Monaten zu bemessen.

E r s c h w e r e n d war der Rückfall



wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung, die Wiederholung derselben an zwei verschiedenen Tagen, die Mehrheit und Empfindlichkeit der gewählten Ausdrücke und der Umstand, dass der Privatankläger in der Ausübung seines Berufes getroffen werden sollte und wurde.

M i l d e r n d ist ausschliesslich das Geständnis des Tatsächlichen.

Da nicht mehrere und solche Milderungsumstände vorliegen, welche geeignet sind, mit Grund die Besserung des Täters erachten zu lassen, war die Strafe im Rahmen dieses Strafsatzes und nicht unter demselben zu bemessen. Wenn der erste Richter über den Angeklagten lediglich das Mindestmass der angedrohten Freiheitsstrafe verhängte, und diese Freiheitsstrafe übrigens zugunsten des Angeklagten noch in die der Vermögenslage entsprechende Geldstrafe mit Rücksicht auf das Ausmass der Freiheitsstrafe umwandelte, kann gewiss nicht behauptet werden, dass die Strafe ungebührlich zu streng bemessen wurde.

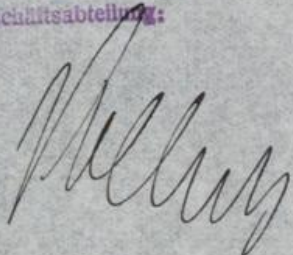
Wien, am 21. März 1931.

Der Vorsitzende :

Der Schriftführer :

Adolf Neuwirth

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:





Abschrift.

Urteil der Berufungsverhandlung 4 U 114/30

„ Da dieser Inhalt im bisherigen Beweisverfahren nicht bekannt war und der Angeklagte behauptet, dass aus diesem Inhalt hervorgehe, dass Dr. Pisk als Musikreferent einer Parteizeitung sozialdemokratischer Richtung es nicht gescheut habe, auch als Mitarbeiter einer so ausgesprochen bürgerlichen Zeitung, wie es die Berliner Börsenzeitung ist, tätig zu sein, und dass er in seinen Artikeln als Musikreferent je nach Beschaffenheit des einen oder des anderen Blattes widerstreitend parteimässig eingestellt war, ergibt sich allerdings die Stichhaltigkeit dieses Beweises, denn ein solches Verhalten müsste verächtliche Eigenschaften und Gesinnungen auf Seiten des Privatanklägers bekunden.

Das Berufungsgericht hat deshalb diesem Beweisantrag stattgegeben und den Beweis durch Verlesung der einschlägigen Zeitungsartikel durchgeführt. Es muss aber auf den Inhalt dieser Zeitungsartikel verwiesen werden, aus welchen hervorgeht, dass eine widerstreitende Einstellung des Privatanklägers weder parteilich noch fachmännisch in diesen Artikeln zum Ausdruck kommt, nicht einmal annähernd vermutet werden könnte.

Die Betätigung des Privatanklägers als Musikreferent bei parteimässig verschieden eingestellten Zeitungen, kann, nach Ansicht des Berufungsgerichtes, auch für ihn als Parteimann nicht als verächtlich bezeichnet werden.

.....

Wenn der Privatankläger sich durch die Vertonung einer Dichtung, welche die revolutionäre Dichtung verherrlicht, betätigte, so hat er durch seine Aufsätze in

der bürgerlichen Zeitung /Berliner Börsenzeitung/ nach dem Inhalt derselben sich keineswegs mit seiner Mitwirkung an der Bekundung revolutionärer Gesinnung in Gegensatz gestellt. Diese Artikel sind ausschliesslich fachlich gehalten und geben mit keinem Worte zum Ausdruck, dass der Verfasser zum Nachteile seiner sozialdemokratischen Gesinnung Konzessionen an die bürgerliche Gesinnung mache.

Der beantragte Wahrheitsbeweis muss als gänzlich misslungen und das beanständete Verhalten des Privatanklägers als einwandfrei bezeichnet werden.



Abschrift.

Urteil der Berufungsverhandlung 4 U 114/30

„ Da dieser Inhalt im bisherigen Beweisverfahren nicht bekannt war und der Angeklagte behauptet, dass aus diesem Inhalt hervorgehe, dass Dr. Pisk als Musikreferent einer Parteizeitung sozialdemokratischer Richtung es nicht gescheut habe, auch als Mitarbeiter einer so ausgesprochen bürgerlichen Zeitung, wie es die Berliner Börsenzeitung ist, tätig zu sein, und dass er in seinen Artikeln als Musikreferent je nach Beschaffenheit des einen oder des anderen Blattes widerstreitend parteimässig eingestellt war, ergibt sich allerdings die Stichhaltigkeit dieses Beweises, denn ein solches Verhalten müsste verächtliche Eigenschaften und Gesinnungen auf Seiten des Privatanklägers bekunden.

Das Berufungsgericht hat deshalb diesem Beweisanspruch stattgegeben und den Beweis durch Verlesung der einschlägigen Zeitungsartikel durchgeführt. Es muss aber auf den Inhalt dieser Zeitungsartikel verwiesen werden, aus welchen hervorgeht, dass eine widerstreitende Einstellung des Privatanklägers weder parteilich noch fachmännisch in diesen Artikeln zum Ausdruck kommt, nicht einmal annähernd vermutet werden könnte.

Die Betätigung des Privatanklägers als Musikreferent bei parteimässig verschieden eingestellten Zeitungen, kann, nach Ansicht des Berufungsgerichtes, auch für ihn als Parteimann nicht als verächtlich bezeichnet werden.

.....

Wenn der Privatankläger sich durch die Vertonung einer Dichtung, welche die revolutionäre Dichtung verherrlicht, betätigte, so hat er durch seine Aufsätze in

der bürgerlichen Zeitung /Berliner Börsenzeitung/ nach dem Inhalt derselben sich keineswegs mit seiner Mitwirkung ander Bekundung revolutionärer Gesinnung in Gegensatz gestellt. Diese Artikel sind ausschliesslich fachlich gehalten und geben mit keinem Worte zum Ausdruck, dass der Verfasser zum Nachteile seiner sozialdemokratischen Gesinnung Konzessionen an die bürgerliche Gesinnung mache.

Der beantragte Wahrheitsbeweis muss als gänzlich misslungen und das beanständete Verhalten des Privatanklägers als einwandfrei bezeichnet werden.



Kraus
J. P. K.

„ Da dieser Inhalt im bisherigen Beweisverfahren nicht bekannt war und der Angeklagte behauptet, dass aus diesem Inhalt hervorgehe, dass Dr. Pisk als Musikreferent einer Parteizeitung sozialdemokratischer Richtung es nicht gescheut habe, auch als Mitarbeiter einer so ausgesprochen bürgerlichen Zeitung, wie es die Berliner Börsenzeitung ist, tätig zu sein, und dass er in seinen Artikeln als Musikreferent je nach Beschaffenheit des einen oder des anderen Blattes widerstreitend parteimässig eingestellt war, ergibt sich allerdings die Stichhaltigkeit dieses Beweises, denn ein solches Verhalten müsste verächtliche Eigenschaften und Gesinnungen auf Seiten des Privatanklägers bekunden.

Das Berufungsgericht hat deshalb diesem Beweisantrag stattgegeben und den Beweis durch Verlesung der einschlägigen Zeitungsartikel durchgeführt. Es muss aber auf den Inhalt dieser Zeitungsartikel verwiesen werden, aus welchen hervorgeht, dass eine widerstreitende Einstellung des Privatanklägers weder parteilich noch fachmännisch in diesen Artikeln zum Ausdruck kommt, nicht einmal annähernd vermutet werden könnte.

verschieden) Die Betätigung des Privatanklägers als Musikreferent bei parteimässig /eingestellten Zeitungen, kann, nach Ansicht des Berufungsgerichtes, auch für ihn als Parteimann nicht als verächtlich bezeichnet werden.

Wenn der Privatankläger sich durch die Vertonung einer Dichtung, welche die revolutionäre Dichtung verherrlicht, betätigte, so hat er durch seine Aufsätze in der bürgerlichen Zeitung / Berliner Börsenzeitung / nach dem Inhalt derselben sich keineswegs mit seiner Mitwirkung an der Bekundung revolutionärer Gesinnung in Gegensatz gestellt. Diese Artikel sind ausschließlich fachlich gehalten und geben mit keinem Worte zum Ausdruck, dass der Verfasser zum Nachteil seiner sozialdemokratischen Gesinnung Konzessionen an die bürgerliche Gesinnung mache.

Der beantragte Wahrheitsbeweis muss als gänzlich misslungen und das beanständete Verhalten des Privatanklägers als einwandfrei bezeichnet werden.

Dr. S/7a.

25. März 1931.

Betrifft: Kraus-Dr.Pisk.

Herrn

Karl K r a u s

B e r l i n.

Hotel Hermes, Schiffbauerdamm.

Sehr verehrter Herr Kraus !

Die kurze Begründung der Ihnen bereits durch mein Telegramm mitgeteilten Abweisung der Berufung war, dass das Gericht auch nach Führung des Wahrheitsbeweises nicht zur Ansicht gelangte, dass die Handlungen des Herrn Dr.Pisk, die Mitarbeit für zwei Zeitungen entgegengesetzter Richtung und die Haltung gegenüber den Offenbach-Vorlesungen in seiner Kritik, den Ausdruck der Schlieferl- und Tinterlpraktiken berechnete. Unter diesen Umständen war es gleichgültig, ob das Wort Schlieferl gefallen ist oder nur von Schlieferl- und Tinterlpraktiken gesprochen wurde und es war daher nicht notwendig den genauen Tatbestand festzustellen, weil das Gericht der Ansicht ist, dass es für die Führung des Wahrheitsbeweises gleichgültig ist, ob von Schlieferl- und Tinterlpraktiken gesprochen wurde. Das Gericht erblickte in der Verwendung des Ausdruckes Schlieferl im Zusammenhang auch nur eine Schmähung und keine Beschimpfung. Den genauen Wortlaut des Urteiles werde ich Ihnen nach Einlangen der schriftlichen Ausfertigung zusenden.

Von der Oesterreichischen Luftverkehrs A.G. erhielt ich ein Schreiben vom 24. März 1931, das ich Ihnen in Abschrift zusende.

Ich grüsse Sie mit dem Ausdruck der Ver-

ehrung

Ihr ergebener

Beilage.



Betr. Kraus-Dr-Pisk

exp. 25.3.1931.

✓

30. März 1931.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Dr. Pisk.

Herrn

Karl Kraus

Berlin.

Hotel Hermes, Schiffbauerdamm.

Sehr verehrter Herr Kraus !

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Notiz aus der Wiener allgemeinen Zeitung, die Sie vielleicht schon gelesen haben, aus dem Grund, um Sie über das Unrichtige des Sachverhaltes zu orientieren. Bezüglich des Tatbestandes ist wieder die alte falsche Behauptung aufgestellt worden, die wir schon längst berichtigt haben. Was Sie am meisten interessieren wird, ist der letzte Absatz. Es ist vollständig unrichtig, dass der Vorsitzende ausgesprochen hat, es sei die Umwandlung der an sich verwirkten Arreststrafe in eine Geldstrafe mit Unrecht verfügt worden, weil in solchen Fällen, wenn ein Wahrheitsbeweis angeboten wird, jedoch misslingt, unbedingt eine Arreststrafe Platz zu greifen hätte und lediglich, weil Dr. Pisk keine Berufung wegen zu geringer Strafe eingebracht hatte, das Gericht genötigt gewesen sei, von einer Neufestsetzung der Strafe Abstand zu nehmen.

Die bezüglich der Strafe vom Vorsitzenden gemachten Ausführungen gingen vielmehr dahin, dass die Strafe dem Verschulden angemessen war, weil auf Beleidigungen solcher Art im Gesetz eine Mindeststrafe von 8 Tagen ^{Arrest} ~~Arrest~~ vorgesehen sei, und bei den Vermögensverhältnissen des Beschuldigten für diese achttägige Arreststrafe eine Geldstrafe in der Höhe von S 500.—

angemessen erscheine. Infolgedessen sei der Strafberufung keine Folge gegeben worden. Ich habe die Strafberufung überhaupt in der mündlichen Verhandlung nicht mehr ausgeführt, da ich lediglich auf Freispruch wegen des erbrachten Wahrheitsbeweises plädierte.

Ich zeichne mit dem Ausdrucke der Verehrung



1 Beilage.

Betr. Kraus-Dr. Pisk

exp. 30.3.1931.

Dr. S/fa.

14. April 1931.

Betrifft: Kraus-Dr.Pisk.

Herrn

Hans Eisler

Berlin W 15.

Sächsischestr. Nr. 67.

Sehr geehrter Herr Eisler !

Ich komme heute mit einer Bitte zu Ihnen. Herr Dr.Pisk hat in der Berufungsverhandlung als Grund dafür, dass er über Ihre Chorwerke in der Berliner Börsen-Zeitung kein Referat geschrieben hat, angegeben, dass er über die Aufführung solcher Werke, welche bereits in der Berliner Börsen-Zeitung aus Anlass der Berliner Aufführung ein Referat erhalten haben, nicht mehr zu referieren habe. Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir das Referat in der Berliner Börsen-Zeitung aus Anlass der Berliner Aufführung Ihrer Chorwerke einsenden könnten, da es Ihnen wohl am ehesten möglich sein wird ohne weitere Schwierigkeit das Zeitungsblatt mit dem Referat zu verschaffen.

Betr. Kraus-Dr.Pisk

exp. 14.4.1931.

Mit bestem Danke zeichne ich mit

vorzüglicher Hochachtung



Betr. Kraus-Dropfisk

exp. 14.4.1931.

✓

Beilage

Berlin, am 2. Mai 1931

Erklärung

Wie ich erfahre, wurde in der Berufungsverhandlung des Prozesses, den Herr P.A. Pisk gegen Karl Kraus wegen des Vorwurfs von „Schlieferlpraktiken“ angestrengt hat und in welchem zu deren Beweise die gleichzeitige und ad hoc veränderte Mitarbeit des Herrn Pisk an der sozialdemokratischen Wiener Arbeiterzeitung und an der schwerindustriellen rechtsradikalen Berliner Börsenzeitung herangezogen wurde, der Versuch gemacht, diese Behauptung durch den Hinweis zu widerlegen, daß die Ausmerzung des mich betreffenden Lobes des Herrn Pisk (revol. Musik, "eherner Tritt der Arbeiterbataillone" u.dgl.) nur deshalb erfolgt sei, weil in der Berliner Börsenzeitung ohnedies bereits ein Referat über mein op. 15 erschienen gewesen sei. Diese Behauptung ist wahrheitswidrig.

- 1.) Es wurde kein Referent dieser rechtsradikalen Zeitung zugelassen und es ist meines Wissens auch kein Referat erschienen.
- 2.) Weiter stelle ich fest, ~~daß die~~ Wiener Uraufführung vor der Berliner stattgefunden hat.

Was den Vorwurf von Schlieferlpraktiken anbelangt, kann ich über den vorliegenden Sachverhalt hinaus noch anführen, daß Herr Pisk auch an dem Bundesorgan der Arbeitersänger mitarbeitet, dessen Bestrebungen gerade von der Berliner Börsenzeitung, die der bürgerlichen Sängerbewegung nahesteht, des Öfteren angegriffen werden.

Ich kann ferner mitteilen, daß in unseren Kreisen, die von der oben bezeichneten Vielseitigkeit des Herrn Pisk volle Kenntnis haben, gerade die Haltung des Herrn Pisk anlässlich der Aufführung meines op. 15 in Wien und die zu erwartende Wendung für Berlin mit verständnisinnigem Interesse verfolgt und als ein Musterbeispiel für Schlieferlpraktiken bezeichnet wurde.

Hanns Eisler

N.B. Später, 11. Mai 1931, teilte Eisler mit, daß die Berliner Erstaufführung am 30. Nov. 1929 stattgefunden hat. Am 27. Juli 1931 hat ein Berliner Leser das Ergebnis seiner sorgfältigen Nachforschung mitgeteilt, wonach zwischen 30. XI. und 20. XII. 1929 ⁱⁿ der Berliner Börsenzeitung keine Erwähnung der Eisler-Aufführung zu finden ^{war}, diese sei „auch nicht angekündigt worden, wenigstens nicht nach dem 25. XI.“ Die Wiener Uraufführung hat am 11. oder 12. Nov. 1929 stattgefunden.

134/56 C148.072 72/5521

Hanns Eisler
Bregenzerstr9
Berlin W 15

11.Mai 1931.

Herrn Dr Oskar Sank

W I E N

Sehr geehrter Herr Doctor! Auf Ihren Brief vom 6.ds. erlaube ich mir folgendes zuerwidern: Ihr Brief vom 14.April ist mir abhanden gekommen, deswegen habe ich ihn nicht beantwortet.

Das Datum der Erstaufführung meines Chorwerkes in Berlin war der ~~12~~ 30. November 1929. Ein Programm besitze ich leider nicht mehr, aber durch Umfrage ist dieses Datum authentisch.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Hanns Eisler

Handwritten scribble



Kraus - v Pisk

12. MAI 1931


 Gegenstand: Aufgabefeldern.
 Nr. 1931
 In Wien

Dr. S/Fa.

G.Z. 15 a Bl 132/31

das

Landesgericht für Strafsachen I

W i e n .

Rechnungsbetrag	Wert	Gebühr
	S	
Rechnungsbetrag	Wert	Gebühr
	E	
Rechnungsbetrag	Wert	Gebühr
	S	
Rechnungsbetrag	Wert	Gebühr
	E	
Rechnungsbetrag	Wert	Gebühr
	S	
Rechnungsbetrag	Wert	Gebühr
	E	

Privatankläger : Dr. Paul Amadeus P i s k, Musiker und Musik-
 schriftsteller in Wien IV., Schleifmühlgasse
 Nr. 19.

durch:
 Dr. Otto Pisk
 Rechtsanwalt in Wien

schuldigter: Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,
 Hintere Zollamtstrasse Nr. 3,

durch :

wegen Ehrenbeleidigung

1 fach

Antrag auf Ergänzung des Protokolles der Berufungsverhandlung
 vom 21. März 1931.





Dr. S/Fa.

G.Z. 15 a B1 132/31

An das

Landesgericht für Strafsachen I

W i e n .

Privatankläger : Dr. Paul Amadeus P i s k, Musiker und Musik-
schriftsteller in Wien IV., Schleifmühlgasse
Nr. 19.

durch:

Dr. Otto Pisk
Rechtsanwalt in Wien

Beschuldigter: Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtstrasse Nr. 3.

durch :

wegen Ehrenbeleidigung

1 fach

Dr. S/Fa.

G.Z. 15 a B1 132/31

An das

Landesgericht für Strafsachen I

W i e n .

Privatankläger : Dr. Paul Amadeus P i s k, Musiker und Musik-
schriftsteller in Wien IV., Schleifmühlgasse
Nr. 19.

durch:

Dr. Otto Pisk
Rechtsanwalt in Wien

Beschuldigter: Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtstrasse Nr. 3,

durch :

wegen Ehrenbeleidigung

1 fach

Antrag auf Ergänzung des Protokolles der Berufungsverhandlung
vom 21. März 1931.



1. -

Der Privatankläger hat in der Berufungs-
verhandlung vom 21. März 1931 gegen den Beweisentrag des Ver-
teidigers, dessen Artikel "Schönberg-Uraufführungen in Wien"
aus der Berliner-Börsen-Zeitung Nr. 535 vom Freitag den
15. November 1929 und "Das Jubiläums-Arbeiter-Symphoniekonzert"
aus der Arbeiter-Zeitung Nr. 313 vom Dienstag den 12. November
1929 zu verlesen, mit denen der Beweis erbracht werden sollte,
dass der Privatankläger seine Kritik dem Blatte, in dem sie
erscheinen soll, anpasst, also in der Berliner-Börsen-Zeitung
die Arbeiterchöre von Hans Eisler, die revolutionäre Stücke
waren, unbesprochen liess, während er sie in der Arbeiter-
Zeitung als den Höhepunkt des Abends bezeichnete, in denen die
Gedanken seiner Partei und ihre Gefühle in Worte gefasst seien
und aus der Musik zu ihnen sprächen, die Behauptung aufge-
stellt, dass über diese Chöre deshalb nicht referiert worden
sei, weil er den ausdrücklichen Auftrag gehabt hatte, an die
Berliner-Börsen-Zeitung nur über solche Stücke Referate zu
senden, über welche nicht schon aus Anlass der Berliner Auf-
führung ein Referat in dieser Zeitung erschienen sei. Dieses
Vorbringen des Privatanklägers ist in das Verhandlungsprotokoll
vom 21. März 1931 G.Z. 15 a Bl 132/31 nicht aufgenommen worden.

Da diese Behauptung des Privatanklägers,
die widerlegbar ist, für eine etwaige Weiterführung der Ange-
legenheit erforderlich ist, beantrage ich, das Protokoll durch
Aufnahme des Vorbringens des Privatanklägers zu ergänzen.

Karl K r a u s .

K. Kraus

Sept. 9/6.31

Dr. S/Fa.

G.Z. 15 a B1 132/31

An das

Landesgericht für Strafsachen I

W i e n .

Privatankläger : Dr. Paul Amadeus P i s k, Musiker und Musik-
schriftsteller in Wien IV., Schleifmühlgasse
Nr. 19.

durch:

Dr. Otto Pisk, ¹⁰
Rechtsanwalt in Wien

Beschuldigter: Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtstrasse Nr. 3.

durch :

wegen Ehrenbeleidigung

1 fach

Antrag auf Ergänzung des Protokolles der Berufungsverhandlung
vom 21. März 1931.



Der Privatankläger hat in der Berufungsverhandlung vom 21. März 1931 gegen den Beweis Antrag des Verteidigers, dessen Artikel "Schönberg-Uraufführungen in Wien" aus der Berliner-Börsen-Zeitung Nr. 535 vom Freitag den 15. November 1929 und "Das Jubiläums-Arbeiter-Symphoniekonzert" aus der Arbeiter-Zeitung Nr. 313 vom Dienstag den 12. November 1929 zu verlesen, mit denen der Beweis erbracht werden sollte, dass der Privatankläger seine Kritik dem Blatte, in dem sie erscheinen soll, anpasst, also in der Berliner-Börsen-Zeitung die Arbeiterchöre von Hans Kislner, die revolutionäre Stücke waren, unbesprochen liess, während er sie in der Arbeiter-Zeitung als den Höhepunkt des Abends bezeichnete, in denen die Gedanken seiner Partei und ihre Gefühle in Worte gefasst seien und aus der Musik zu ihnen sprächen, die Behauptung aufgestellt, dass über diese Chöre deshalb nicht referiert worden sei, weil er den ausdrücklichen Auftrag gehabt hatte, an die Berliner-Börsen-Zeitung nur über solche Stücke Referate zu senden, über welche nicht schon aus Anlass der Berliner Aufführung ein Referat in dieser Zeitung erschienen sei. Dieses Vorbringen des Privatanklägers ist in das Verhandlungsprotokoll vom 21. März 1931 G.Z. 15 a Bl 132/31 nicht aufgenommen worden.

Da diese Behauptung des Privatanklägers, die widerlegbar ist, für eine etwaige Weiterführung der Angelegenheit erforderlich ist, beantrage ich, das Protokoll durch Aufnahme des Vorbringens des Privatanklägers zu ergänzen.

Karl K r a u s .

Dr. S/Fa.

23. Mai 1931.

Betrifft: Kraus-Dr. Pisk.

Herrn

Karl Kraus

Berlin.

Hotel Hermes, Schiffbauerdamm.

Sehr verehrter Herr Kraus !

In der Anlage übersende ich Ihnen die Durchschläge der beiden besprochenen Eingaben. Ich bitte Sie, die Verzögerung zu entschuldigen, die ihre Ursache in einem Uebermass des Kanzleibetriebes vor den Pfingstfeiertagen hatte, und auch in der schlechten Stimmung, in der ich mich durch das föhnlige Wetter und einigen Angelegenheiten befinde. Ich bitte Sie, gewünschte Ergänzungen oder Verbesserungen einzufügen und mir die verbesserten Eingaben zurückzusenden oder mir mitzuteilen, dass sie unverändert abgehen können.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Ihnen berichten, dass der Tag gegen das Urteil in meiner Angelegenheit die Berufung eingebracht hat. Sonst gibt es nichts Neues.

Mit vielen herzlichen Grüssen und

ergebenster Hochachtung

Ihr

2 Beilagen.



Betr. Kraus-Dr. Pisk
exp. 23.5.1931.

✓

Diese Zuschrift ist mitzubringen!

Geschäftszahl

4 U 114/30

27

In der Strafsache gegen Karl Kraus

wegen Ehrenbeleidigung

hat,

d. Vertr.d.P.A. Hr.Dr. Ludwig Pisk

um die Bestimmung der Kosten der Verteidigung angesucht, die Sie laut des

Urteiles ~~x Beschlusses~~ - des unterzeichneten Gerichtes vom 4.12.1930

GZ. Obige und des Landes- Gerichtes für Strafsachen I

als Berufungsgerichtes vom 21.3.1931

GZ. 15 a B1 132/31

zu ersetzen verpflichtet sind.

Sie können in das von der antragstellenden Partei vorgelegte Kostenverzeichnis binnen 8 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses im Zimmer Nr. 17, Halbstock des unterzeichneten Gerichtes Einsicht nehmen und sich zu den einzelnen Posten dieses Kostenverzeichnisses mündlich zu Protokoll oder schriftlich äußern.

Strafbezirksgericht I Wien,

II., Schiffamtsgasse 1

Abtlg. 4, am 28.5.1931.

Dr. Wenger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

Kal. 10.6.

4 U 114/30

Kartenbrief.

Herrn

Karl Kraus

Wien, 3.,
Hin. Zollamtsstr. 3



Kraus - n. Post

P r o t o k o l l s e r g ä n z u n g .

In der Strafsache gegen Karl K r a u s wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre wird das Verhandlungsprotokoll der Berufungsverhandlung vom 21. März 1931 zu 15 a Bl 132/31 über Antrag des Angeklagten vom Vorsitzenden und Schriftführer diese Berufungs- Verhandlung betreffend das Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien 4 U 114/30¹⁸ dahin ergänzt, dass der Privatankläger Dr Paul Amadeus P i s k durch seinen Vertreter Dr. Otto P i s k in seiner Gegenausführung vorbrachte, dass über die Arbeiterchöre von Hans E i s l e r in der Berliner - Börsen - Zeitung Nr. 535 vom 15. November 1929 deshalb nicht referiert wurde, weil der Privatankläger den Auftrag hatte, an diese Zeitung nur über solche Stücke Referate zu senden, über welche in Berlin nicht schon in der Zeitung die Rede war. Ob der Vertreter des Privatanklägers hiebei angab, dass er einen „ausdrücklichen“ Auftrag hatte, vermögen die beiden Funktionäre nicht mehr anzugeben.

Landesgericht für Strafsachen Wien I

als Berufungsgericht, Abteilung 15 a, am 11. Juni 1931.

Der Vorsitzende :

Dr Neuwirth m.p.

Der Schriftführer :

Hanak e.h.

134.61. - 134.71.

K o s t e n b e s t i m m u n g :

In der hg. Strafsache des Privat-
anklägers Dr. Paul Amadeus P i s k , Musiker
und Musikschriftsteller Wien IV. Schleifmühlgasse
Nr. 19 vertreten durch Dr. Otto P i s k ,
Rechtsanwalt Wien I. Bösendorferstrasse 1/I
gegen Karl K r a u s , Schriftsteller, Wien III,
Hintere Zollamtsstrasse 3
vertreten durch Dr. Oskar S a m e k , Rechtsanwalt
Wien I. Schottenring 14
wegen Ehrenbeleidigung
werden die vom Vertreter des Privatanklägers
angesprochenen und von dem Beschuldigten zufolge
Urteil vom 4. Dezember 1930 dem Privatankläger
Dr. Paul Amadeus Pisk zu Handen Dr. Ludwig Pisk
R.A. in Wien zu ersetzenden Kosten mit

S 674.70

in Worten: Schilling sechshundertvierundsiebzig
70 Groschen bestimmt.

Zur Beachtung:

Gegen diese Kostenbestimmung steht die
Beschwerde offen, welche binnen d r e i Tagen
beim gefertigten Gerichte einzubringen ist.

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse 1
Abt 4 am 22. Juni 1931

Dr. Wenger
für die Mängel der Ausfertigung
des Urteils in der Abteilung

Herbar Gruppen ca 107g. Sta.



Kraus

W. Fisch

Kostenverzeichnis

1929

Juli 12.	Sehr ausführliche Privatanklage nach vorhergehenden Konferenzen seit 11.VI.1929	(200)		
	25% Einheitssatz	\$	20.--	
	Gebühr	"	5.--	\$ 5.50
Sept.	Intervention bei der Verhandlung Zu- stellung nicht ausgewiesen, vertagt, s. amt Gebühr	\$	5.--	" 1.--
	Einheitssatz	"	5.--	
	Entfernungsgebühr samt Wagen	"	2.--	\$ -.64
Dez. 5.	Antrag auf Ladung durch Gerichtsunter- beamten s. Gebühr	"	5.--	" 1.--
	Einheitssatz	"	1.25	
1930				
Jänner 13.	Antrag auf neuerliche Verhandlung und Vorladung des Gegners verfasst s. Geb.	"	5.--	" 1.--
	Einheitssatz	"	1.25	
Feber 14.	Antrag um neuerliche Verhandlungs- anordnung und Zustellung durch Ge- richtsbeamten ins Konzerthaus s. Geb. "	"	5.--	" 1.--
	Einheitssatz	"	1.25	
Juni 26.	Intervention bei der Verhandlung Dauer MM 2/2 Stunden, Zeugen Löwy und Sil- bermann vernommen, dann vertagt auf Oktober, s. Geb.	\$	30.--	2.--
	Einheitssatz, Wagen	"	7.50	-.64
Sept. 27.	Sehr ausführlicher Schriftsatz 5 Bogen verfasst, s. Geb. u. Blgen. Einheitssatz	\$	20.--	9.50
	Einheitssatz		5.--	
Nov. 5.	Antrag auf Verhandlungsanordnung und Zustellung am 16. XI. s. Geb.		5.--	1.--
	Einheitssatz		1.25	
Dez. 4.	Intervention bei der Verhandlung von 12 bis 3/4 3 Uhr, Gegner verurteilt samt Gebühr (statt. 300)	\$	120.--	20.--
	Einheitssatz	\$	75.--	
1931				
2. I.	Ueber tel. Aufforderung d. Richter dass angeblich die Aufzeichnungen der Frau Gropper im Akte fehlen, Schreiben an Dr. Gropper wegeb der Notizen s. Porto	\$	5.--	20.--

März 21.	Intervention bei der ganztägigen Berufungsverhandlung samt vorbereitenden Vorbereitung 4 St. statt 500	270.--	
	Einheitssatz	54.--	
	Entf. und Fahrt		2.64
März 24.	Antrag wegen Urteilsausfertigung	5.--	
	Einheitssatz und Geb.	1.25	1.--
Mai 15.	Antrag um Kostenbestimmung s. Geb.	3.--	1.--
	Einheitssatz	1.25	

674.70



1. Juli 1931.

Dr. S/Pa.

Betrifft: Kraus-Dr. Pisk.

Herrn

Dr. Georg K n a e p l e r

bei Parnas

B e r l i n W. 15.

Pfalzingerstrasse 3.

Lieber Georg !

Ich hätte mir meinen Glückwunsch zu Ihrem Engagement in Wiesbaden für unser Zusammensein in Wien aufgehoben, wenn mich nicht eine Bitte veranlasste, Ihnen noch vorher zu schreiben. So wünsche ich Ihnen denn viel Glück in ihrem so heiss angestrebten Beruf und insbesondere ein Weiterücken zum Kapellmeister, welcher Posten Ihnen ja erst die volle Befriedigung geben kann. Jedenfalls ist der Anfang gemacht. Dass Sie Erfolg haben und sich bewähren werden, daran zweifle ich gar nicht.

Nun zu meiner Bitte. Am 30. November 1929 sind in Berlin Arbeiterchöre von Hanns Eisler aufgeführt worden. Das eine davon hat den Titel "Auf den Strassen zu singen", das andere den Titel "Stadtbetrachtung". Ich habe mich wegen Feststellung des Datums der Uraufführung dieser Chorwerke in Berlin an den Komponisten Hanns Eisler Berlin, Bregenzerstrasse Nr. 9 selbst gewendet, der mir das oben angegebene Datum mitteilte, aber ein Programm der Uraufführung nicht mehr besitzt, sondern das Datum nur durch Umfrage angeblich authentisch feststellte. Ich wäre Ihnen nun sehr verbunden,

wenn Sie Herrn Hanns Eisler unter der angegebenen Adresse anriefen und ihn befragten, in welchem Saale die Erstaufführung dieser Chorwerke stattgefunden hat und dann eventuell mir aus dem "Vorwärts" oder einem anderen sozialistischen Blatt eine Kritik dieser Chorwerke verschafften, entweder indem Sie das Blatt, wenn es noch vorhanden ist, kauften, oder wenn nicht, die Kritik abschrieben. Vielleicht wäre auch ein Programm der Erstaufführung noch bei der Direktion des Saales erhältlich, in welchem sie stattgefunden hat. Selbstverständlich will ich nur dann, dass Sie meine Bitte erfüllen, wenn dadurch Ihre Zeit nicht allzusehr in Anspruch genommen wird, insbesondere sich, da Sie vor Ihrer Abreise nach Wien stehen, nicht wichtige Geschäfte oder Besorgungen dadurch verzögert oder verhindert werden. Wenn es Ihnen aber unmöglich sein sollte der Sache nachzugehen, so bitte ich es mir mitzuteilen, damit ich mich an Herrn Sigismund von Radecki wende. Oder wenn Ihnen das vielleicht möglich sein sollte, wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie dieses Schreiben gleich an Herrn Sigismund von Radecki, Berlin W 50, Augsburgerstrasse 44, Pension Duncan, weiterleiten.

Mit vielen herzlichen Grüssen bin ich

I h r



Betr. Kraus-Dr. Pisk

exp. 1.7.1931. ✓

Max Bunzl
Berlin W.15
Meinekestr.8

Berlin, den 8. Juli 1931

Betrifft: Kraus-Dr. Pisk
B/EF

Herrn

Dr. Oskar S a m e k, W i e n I
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Doktor!

Ich übersende beiliegend eine wortgetreue Abschrift der ersten Seite des Programms der Eisler-Aufführung am 30. (nicht 29.) November 1929 und die Nummer des "Vorwärts" vom 5. XII. 29, in welcher die Kritik der Aufführung enthalten ist.

Wegen des Chors "Naturbetrachtung", dessen Titel ich in dem Programm vermisste, habe ich bei Herrn Eisler und dem Dirigenten Herrn Karl Rankl angerufen. Da aber beide Herren zur Zeit verreist sind, konnte ich keine Auskunft erhalten.

Das Programm hat noch 3 Seiten, auf denen die Texte der Chöre abgedruckt sind. Wenn Sie es wünschen, könnte ich auch diese abschreiben lassen (es ist nämlich nur ein Exemplar des Programms im Archiv der Staatlichen Hochschule für Musik vorhanden, das natürlich nicht verkauft wird.)

Indem ich hoffe, dass Ihnen mit dieser Auskunft gedient ist, bin ich

mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen
Hochachtung

Max Bunzl

2 Beilagen

A b s c h r i f t

Konzert des Berliner Schubert - Chors
Mitglied des Deutschen Arbeiter-Sänger-
bundes

Dirigent: Karl Rankl
Mitwirkung: Lotte Lenja
und
Lewis Ruthband

Vortragsfolge:

1. Süßes Lieb, o komm zurück!....John Dowland
2. Nun schürz dich, Gretlein.....Johann Eccard
3. Fliesset dahin, ihr Tränen!.....John Bennet
4. Bau'r, was trägst im Sacke?....Orlando di Lasso

Gemischter Chor

5. Drei slowakische Volkslieder, bearbeitet von
Béla Bartók

- a) Ach, meine Kameraden
- b) Muss ins Feld ich traurig zieh'n
- c) Als ins Feld ich auszog

Männerchor

-
6. Die Legende vom toten Soldaten (Uraufführung)
Kurt Weill

Gemischter Chor

7. In Potsdam unter den Eichen (Uraufführung)
Kurt Weill

Männerchor

8. Songs von Kurt Weill und Hanns Eisler
Lotte Lenja - Orchester Lewis Ruthband

9. An Stelle einer Grabrede (Uraufführung) Hanns Eisler
10. Der Streikbrecher (Uraufführung) Hanns Eisler

11. Auf den Strassen zu singen (Uraufführung)
Hans Eisler

Männer- und Gemischter Chor

Im Konzertsaal der
Staatlichen Hochschule für Musik
Sonntag, den 30. November 1929,
abends 8 Uhr

Konzept des ...
...

...
...

- 1. ...
- 2. ...
- 3. ...
- 4. ...

...
 ...
 ...
 ...



...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

Im Konzepte der
 ...
 ...
 ...

14. Juli 1931.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Dr. Pisk.

Herrn

Max B u n z l

B e r l i n W 15.

Meinekestrasse Nr. 8.

Sehr geehrter Herr !

Empfangen Sie meinen besten Dank für Ihre Bemühung und für die Uebersendung der Programmabschrift und der Zeitung. Ihre uberaus grosse Liebenswürdigkeit macht mich den Mut, Sie um eine weitere Gefälligkeit zu bitten. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, hat Herr Dr. Pisk in der Berliner Börsenzeitung mitgewirkt. Es wäre nun vom grössten Interesse für mich, zu erfahren, ob die Chöre von Hanns Eisler, die am 30. November 1929 zur Uraufführung gelangten, insbesondere der Chor "Auf den Strassen zu singen", in der Berliner Börsenzeitung kritisiert wurden. Wenn es Ihnen also nicht allzu viel Mühe macht, so ersuche ich Sie ungefähr die nächsten 14 Tage nach der Aufführung (30. November 1929) nachzusehen und mir ein eventuelles Referat einzusenden.

Eine weitere Bemühung wegen des Chorwerkes "Naturbetrachtung" ist überflüssig.

Mit dem Ausdruck des Dankes und der
vorzüglichsten Hochachtung



Be'tr. Kraus-Dr. Pisk

exp. 14.7.1931.

✓

Beschluss-

Das Landesgericht für Strafsachen Wien I, als Berufungsgericht hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft über die Beschwerde des Privatanklägers Dr Paul Amadeus Pisk gegen den Beschluss des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 22. Juni 1931 GZl. 4 U 114/30/28 womit in der Strafsache des Dr Paul Amadeus Pisk durch Dr Ludwig Pisk gegen Karl Kraus wegen Ehrenbeleidigung die von Dr Pisk angesprochenen Kosten des Privatklägers mit 674 S 70 g bestimmt wurden, beschlossen:

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen, da die Kosten vom Erstrichter gemäss § 395 St.P.O. in ihrer Gesamtheit angemessen bestimmt wurden. Beschwerdekosten werden nicht bestimmt.

Begründung.

Wenn auch der für die Klage und den Schriftsatz vom 27. September 1930 zugesprochenen Betrag von je 20 S mit Rücksicht auf die Sachlage zu gering erscheint wurden andererseits für die Verhandlung vom 4. Dezember von dem Erstgericht der doppelte und für die Berufungsverhandlung mehr als das Doppelte des nach dem Tarife gebührenden Betrages zugesprochen, so dass der bestimmte Gesamtbetrag der Kosten vollkommen angemessen erscheint.

Die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels hat der Privatankläger gemäss § 390 a St.P.O. selbst zu tragen.

Wien, am 15. Juli 1931.

Dr Tursky

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

[Handwritten Signature]

Max Bunzl
Berlin 15
Meinekestr.8

Berlin, den 27. Juli 1931

Herrn

Dr. Oskar S a m e k

W i e n I.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Ich habe nach meiner Rückkehr die in der Zeit vom 30. XI. bis 20. XII. 1929 erschienenen Nummern der "Berliner Börsenzeitung" durchgesehen, ohne aber eine Erwähnung der Eisler-Aufführung finden zu können. Die Durchsicht erfolgte sorgfältig und wiederholt, so dass mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass die Kritik mir nicht entgangen ~~war~~^{ist}. Die Aufführung ist in der B. Börsenzeitung auch nicht angekündigt worden, wenigstens nicht nach dem 25. XI.

Ich hoffe, dass Ihnen, sehr geehrter Herr Doktor, mit dieser Auskunft gedient ist und dass ihre durch meine Reise verursachte Verspätung Ihnen nicht unangenehm war. Auch künftighin bin ich natürlich mit Freuden bereit, Ihnen in Sachen Kraus zu dienen, soweit ich dazu imstande bin.

Ich verreise morgen für etwa 5 Wochen. Wenn Sie in dieser Zeit meine Hilfe benötigen sollten, bitte ich Sie, an Fr. Else F e l d b i n d e r, Berlin-Schöneberg, Apostel-Paulusstrasse 21/22 zu schreiben, der es eine Ehre sein wird, Ihnen an meiner Stelle behilflich zu sein.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen

Hochachtung

Max Bunzl



Kraus
L. Kraus

Unterschied zwischen Beschimpfung und Schmähung.

Unsere Sprache kennt Worte, die ihrer Bedeutung nach Schimpfworte sind, gleichzeitig aber den Vorwurf verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen beinhalten. Es ist nun nicht immer leicht zu entscheiden unter welcher Gesetzesstelle diese Worte zu subsumieren sind, ob sie unter die Sanktion des § 491 oder des § 496 St.G. fallen. Eine genaue Abgrenzung ist hier überhaupt nicht möglich. Auch die Judikatur schwankt bei Entscheidung dieser Frage und nimmt auf die Umstände des Einzelfalles Bedacht ohne eine abstrakte Regel aufzustellen, wann eine Beschimpfung und wann eine Schmähung vorliegt und ob ein Wort auf alle Fälle als Schimpfwort zu gelten hat, daher der Wahrheitsbeweis unzulässig ist, oder ob die Erbringung des Wahrheitsbeweises den Ausdruck rechtfertigen kann und den Täter straffrei macht.

Eine Beschimpfung liegt dann vor, wenn ein Schimpfwort in der Absicht gebraucht wird Jemanden an seiner Ehre zu verletzen, also in beleidigender Absicht. Dies ist ein Schimpfwort gekleidete Schmähung hingegen enthält ein Werturteil über die sittliche Person eines anderen. Schimpfworte sind nach dem Kommentar zum österr. Strafgesetz Ausdrücke durch die einer Person unabhängig von einem bestimmten Verhalten im Einzelfall und ~~xx~~ unabhängig von einer durch entehrende Handlungen substantiierbaren Eigenschaft oder Gesinnung Verachtung *bezeigt* werden soll. Schmähung definiert der Kommentar als eine gegen den Charakter einer Person ohne Anführung bestimmter Tatsachen erhobene Anschuldigung, es habe jemand entehrende Handlungen begangen oder sei wenigstens solcher Handlungen fähig. Werden jedoch bestimmte Tatsachen oder wird ein bestimmtes Verhalten angeführt, so liegt keine Schmähung mehr vor, sondern das Delikt des § 488 St.G.



Wird eine Kritik in die Form eines Schimpfwortes ge-
kleidet, so muss man untersuchen, ob die unter Beweis gestellte
Tatsache den Gebrauch des betreffenden Ausdrucks ^{drucks} auch wirklich
rechtfertigt. Ueberschreitet der Ausdruck ~~eine~~ ^{die} unzulässige
Kritik, so liegt eine Beschimpfung vor, anderenfalls eine
Schmähung. Es kann also derselbe Ausdruck sowohl den Tatbestand
des § 496 als auch den Tatbestand des § 491 St.G. bilden und zwar
ist Letzteres dann der Fall, wenn er in Verbindung mit anderen
Tatsachen, als deren Folgerung ~~gebraucht~~ ^{gebraucht} wurde. (Jedoch
ohne Anführung ^{einer} bestimmter Tatsache.) Diese Ansicht vertritt das
Judikat 1933, das bezüglich des Ausdruckes " Stänker " aus-
spricht, dass dieser eine Schmähung darstelle, ohne Verbindung
mit einem bestimmten Vorfall jedoch eine Beschimpfung sei.

Nach Ansicht Fingers und des Kommentars gibt es über-
haupt keine Schimpfworte an sich. ~~xxx~~ Tiernamen allerdings hält
der Kommentar für Beschimpfungen schlechthin. Bei andern Schimpf-
worten dagegen, wie: "Lügner, Betrüger, Einbrecher, Schuft" u.s.w.
kommt es darauf an, ob auf eine verächtliche ^{Bezeichnung} ~~Bezeichnung~~ angespielt
werden soll oder nicht. Das Judikat 1870 sagt: "Es gibt Worte, die
unter allen Umständen als Beschimpfung nach § 496 anzusehen sind
und zwar nach der Judikatur 'Lump, Schuft, Gauner'. Andere Aus-
drücke vornehmlich dann, wenn sie ganz allgemein ohne Anlehnung
an bestimmte Tatsachen gebraucht werden, obwohl sie einen kon-
kreten schmähenden Inhalt haben, so die Ausdrücke 'Lügner,
Wucherer, ' u.s.w.'" und verlangt eine Untersuchung im Einzelfall.
Dieselbe Ansicht bringt das Judikat 328 (Glaser, Unger) zum Aus-
druck, nach welchem "Lügner" nach allgemeinen Sprachgebrauche
kein Schimpfwort bedeutet, sondern die unehrenhafte Eigenschaft
absichtlich die Unwahrheit zu sagen. Ebenso Judikat ¹⁷²³ ~~V/32~~, welches
den Ausdruck "Gauner" als Schimpfwort bezeichnet, mit der Be-
gründung, dieses Wort sei ein in ein Schimpfwort gekleidetes ab-
straktes Urteil, bezüglich dessen sich mit Grund nicht sagen lässt,
dass mit demselben nicht die Person des Anklägers sondern nur
seine Handlungsweise bezeichnet werden sollte. Diese Erwägung schli-
esliesse die Möglichkeit der Unterstellung unter den Tatbestand

des § 491 St.G. aus.

"Haderlump" ist nach Judikat 972 (Glaser, Unger) Beschimpfung, ebenso "Ungläubiger" nach Judikat 1345, "Verleumder" dagegen Schmähung (Judikat 779 (Glaser, Unger)) In dem Vorwurf "der Niederträchtigkeit" erblickt das Judikat 247 (Glaser, Unger) eine Beschimpfung, da darin ein abstraktes Urteil enthalten sei und der Ausdruck unbestimmte Praemissen voraussetze. ~~Hier~~ Judikat 4089 K.H. sagt; "Betrüger" kann ein Schimpfwort an sich sein. Diese Bedeutung tritt im Falle dieser Ausdruck tatsächlichen Anführungen als sich hieraus ergebende Folgerung angereicht wird in dem Hintergrund." Jedoch wird hier meist der Tatbestand des § 487 St.G. nicht 491 vorliegen. "Pharisäer" ist Schimpfwort (Judikat 1383), ebenso "schlechter Mensch", ein Ausdruck durch welchen nach obigem Judikate nicht die ~~Handlungsweise~~ Handlungsweise und Gesinnung, sondern nur die Person des Privatanklägers auf ehrverletzende Weise angegriffen wird. Der Vorwurf, dass jemand mit einer eckelhaften Krankheit behaftet sei, stellt nach Judikat 1263 nicht den Tatbestand einer Beleidigung her, weil eine Krankheit ein Unglück sei. Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass manche Worte allgemein zwar als Schimpfworte gelten, diese Bedeutung jedoch im Einzelfalle verlieren, so z.B., wenn ein Mitglied einer Stammtischrunde die sich Schmierfinke nennt, mit dem Ausdrucke "Alter Schmierfink" angesprochen wird. (Kommentar). Hingegen können an und für sich neutrale Ausdrücke zu Schimpfworten werden, so wenn man jemandem in beleidigender Absicht einem Personenkreise zuzählt, der, wenn auch nur in gewissen Kreisen und zu Unrecht angesehen ist. Hierher gehören Ausdrücke wie: "Pfaffe, Jude, Roter, Hure, Winkelschreiber, Mistelbacher (für Wiener Sicherheitswachleute.) Ebenso muss es als Schimpfwort gelten, wenn jemand mit dem Familiennamen eines Verbrechers angesprochen wird, wenn dieser allgemein bekannt ist. (Z.B. Harmann).

Zusammenfassend kann also kurz Folgendes

als Richtlinie aufgestellt werden:

Schmähung liegt dann vor, wenn ein ^{Schimpfwort} ~~Ausdruck~~ in
Verbindung ^{mit anderen Tatsachen} oder als Folgerung ~~anderer~~ Tatsachen
solcher Tatsachen, Gerümpfen oder Eigenschaften
gebraucht wird u. daher eine Kritik der Persönlichkeit
des Privatanklägers bedeutet, Behauptung dagegen
ist ein abstrakt, für sich allein gebrauchtes Schimpf-
wort. Auf alle Fälle ist jedoch auf die Umstände des
konkreten Falles Rücksicht zu nehmen.



Kraus
J.P. 11

Sanders:

=====

schliefen = kriechen siehe schlüpfen;
schlüpfen = gleitend oder wie gleitend, schnell, behend,
unvermerkt und durch eine enge Öffnung, einen eng um-
schlossenen ~~Raum~~ oder so gedachten Raum sich bewegen,
gw. mit Absicht (vereinzelt auch ohne Absicht), eig. und übertr.

Der Davon-Schliefer, z.B. Dach-Schliefer

Schliffel = Schlingel

Adelung:

schliefen = sich schle~~ich~~end oder kriechend in einem engen
Raum bewegen, kriechen. Z.B.: Durch einen Zaun schliefen.
Vor Angst in ein Mausloch schliefen wollen. Die Dachshunde
schliefen in die Dachslöcher. Das Intensivum ist schlüpfen,
das eine engere Öffnung, mehr windende Bemühung und eine
größere Glätte oder Biegsamkeit des Leibes voraussetzt:
sich mit einem glatten oder biegsamen Körper durch eine
enge Öffnung winden, da es denn auch oft in weiterer Bedeutung
für schnell kriechen oder schnell schleichen überhaupt gebraucht wird.

Der Schliefer = Ein Ding, welches schliefet.

Hügel, Wiener Dialektwörterbuch (Lexikon der Wiener Volks-
sprache, Idioticon Viennense) Hartleben 1873

schliarf'n = sich kriechend in einen engen Raum begeben;
sich um die Gunst von Jemand bewerben. Z.B. Der N. möchd'
unsern Herrn ordentli' in Hintern schliarf'n (d.h. sich bei
ihm einschmeicheln).

Verzeichnis des Prozessaktes

Kraus-Dr.Pisk

Privatanklage 15. Juli 1929

Bitte um Vertagung

24. Juni 1930 Schriftsatz des Herrn K.K.

26. Juni 1930 Protokoll der Hauptverhandlung

25. Sept. 1930 Antrag auf Zeugenladung.

Beilagen:

Notizen von Herta Gropper

" " Otto Silbermann

" " Fritz Löwy

" " Hanna Schwarz

Abschriften von Zeitungsnotizen: Prozess um einen Kritiker.
Karl Kraus gegen Alfred Kerr.

Zeitungsausschnitt. Der Prozess um den Kritiker Theodor Wolff
freigesprochen. Geldstrafe für Kraus. Berlin im November

Nach dem Druck. Notiz aus der Fackel.

Leumundnote K.K.

29. September 1930: Ergänzende Sachverhaltsdarstellung des P.A.
Dr.Pisk mit Stellung von Anträgen.

7. Oktober: Verständigung wegen Vertagung.

4. Dezember 1930 : Protokoll der Hauptverhandlung.

22. Dezember 1930: Urteil

2. Jänner 1931: Anmeldung der Berufung.

10. Jänner 1931: Ausführung der Berufung.

Abschrift aus dem Dialektwörterbuch.

28. Juni 1930 Bericht der Gerichtssaalkorrespondenz.



[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like 'König', 'Landesbibliothek', and 'Wiener Stadtkreis' are faintly visible.]

Korrespondenz -Akt
Kraus-Dr.Pisk.

29.11.1929 Briefkopie an Dr.Hans Eisler, Berlin
6.12. 1929 Brief vom Hans Eisler
21.12. " " " " "
23.12. " " an " "
24.Jänner 1930 " vom Hr.H-B.Mildner, Berlin,
30. " " " an " " " " "
II.
24.März 1930 " an Hr.Sascha Ornstein,Düsseldorf,
Name unrichtig retour.
24.Februar 1930 " " H.B.Mildner,Berlin,
27. " " " " Sascha Horenstein,Düsseldorf,
27. " " " " Vom Herrn H.B.Mildner,Berlin,
10. Mai 1930 Brief vom Herrn Sascha Horenstein.
2. Juli 1930 " von Dr.Ludwig Pisk- Dr.Otto Pisk,
8. Sept. 1930 " an Hr.Leschnitzer,
10. " " " vom "
21. " " " " Hr.König,
22. " " " " Architekt Prof.Jaray,
25. " " " " Hr.Leschnitzer,
14. Okt. " " " " "
16. " " " an " "
20. Nov. " " vom Heinrich Fischer,
6. Dez. " " von Frau Grete Klopstock mit einer Zeitungs-
notiz.
6. Dez. " " vom Arch.Dr.Prof.Jaray mit einer Zeitungs-
annonce.
11. " " " " Direktor Heinrich Fischer
24. " " " von Funk-Stunde Aktiengesellschaft,Berlin,
Dr.Flesch.

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. U 28-2-62

Wien, am

Kontingenz - Akt
Kassenschein

20. 11. 1933
2. 12. 1933
1. 1. 1934
2. 1. 1934
3. 1. 1934
4. 1. 1934
5. 1. 1934
6. 1. 1934
7. 1. 1934
8. 1. 1934
9. 1. 1934
10. 1. 1934
11. 1. 1934
12. 1. 1934
13. 1. 1934
14. 1. 1934
15. 1. 1934
16. 1. 1934
17. 1. 1934
18. 1. 1934
19. 1. 1934
20. 1. 1934
21. 1. 1934
22. 1. 1934
23. 1. 1934
24. 1. 1934
25. 1. 1934
26. 1. 1934
27. 1. 1934
28. 1. 1934
29. 1. 1934
30. 1. 1934
31. 1. 1934
32. 1. 1934
33. 1. 1934
34. 1. 1934
35. 1. 1934
36. 1. 1934
37. 1. 1934
38. 1. 1934
39. 1. 1934
40. 1. 1934
41. 1. 1934
42. 1. 1934
43. 1. 1934
44. 1. 1934
45. 1. 1934
46. 1. 1934
47. 1. 1934
48. 1. 1934
49. 1. 1934
50. 1. 1934
51. 1. 1934
52. 1. 1934
53. 1. 1934
54. 1. 1934
55. 1. 1934
56. 1. 1934
57. 1. 1934
58. 1. 1934
59. 1. 1934
60. 1. 1934
61. 1. 1934
62. 1. 1934
63. 1. 1934
64. 1. 1934
65. 1. 1934
66. 1. 1934
67. 1. 1934
68. 1. 1934
69. 1. 1934
70. 1. 1934
71. 1. 1934
72. 1. 1934
73. 1. 1934
74. 1. 1934
75. 1. 1934
76. 1. 1934
77. 1. 1934
78. 1. 1934
79. 1. 1934
80. 1. 1934
81. 1. 1934
82. 1. 1934
83. 1. 1934
84. 1. 1934
85. 1. 1934
86. 1. 1934
87. 1. 1934
88. 1. 1934
89. 1. 1934
90. 1. 1934
91. 1. 1934
92. 1. 1934
93. 1. 1934
94. 1. 1934
95. 1. 1934
96. 1. 1934
97. 1. 1934
98. 1. 1934
99. 1. 1934
100. 1. 1934



Abschrift.

Das Strafregisteramt

W i e n .

Kraus Karl
28.4.1874
Dzidzin Csl.
Wien
Oesterr.
ledig
Schriftsteller

Jakob u. Ernestine

Wien III. Hintere Zollamtsstrasse 3.

Landesgericht Wien 23.2.01 488,493 St.G. 1800 Kr.
Bg.Wien VIII. 26.4.1900 U 1 289/00 § 19,23 Pr.G. 40 Kr.
eventuell 4 Tage Arrest
25.10.1900 U 1 748/1900 § 19,23 Pr.G. 40 Kr.
eventuell 4 Tage Arrest
21.3.1901 U 1 241/1901 § 21, Pr.G. 80 Kr.
eventuell 8 Tage Arrest
14.4.1903 U 1 638/1903 § 22 Pr.G. 40 Kr.
eventuell 4 Tage Arrest
10.5.1904 U 1 152/04 Art-3 40 Kr. 4 Tge.Arrest
Lg.Wien I 29.11.1917 Vr II d 7/16 § 493 St.G. 200 Kr.
eventuell eine Woche Arr.

Bericht: Karl Kraus Nationale im Akt wird derzeit nicht nach-
teilig beleumundet. Hierämtliche Priomen negativ.

6.7.1930.



Abschrift.

Nach dem Druck.

Die auf Seite 90, Z. 12 ff ausgesprochene Vermutung ist von der Tatsache überholt, dass der Fachmann knapp vor dem Verjährungs-termin die Klage beim Bezirksgericht eingereicht hat. Sie betrifft auch die im Vortrag erfolgte Anzweiflung seiner fachmännischen Autorität. Da dieser Zweifel im Druck noch stärker - und durch das Nachwort verstärkt - hervortritt, so darf sich ihm wohl die Hoffnung gesellen, ihn vor dem Schwurgericht verantworten zu können.



148072

RECHTSANWALTSKANZLEI

DR. OSKAR SAMETZ

WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 14

Kapitel

77/5527

~~Rechts~~

ca.

Dr. P. G.

~~Recht~~

Band II Nr. 134



im Buch

1917

DR. OSKAR SAMEK
RECHTSANWALT
WIEN I. SCHOTTENRING 14
TEL. 225-2-62

Wien, am 3. Juli 1911

Angelegenheit:

N^o 214 *

~~Tit.~~ Jahoda & Lipl, Wien
Firma

Den von Ihnen erlegten Betrag
Schilling Sechshundertvierundzwanzig ⁷⁰/₁₀₀ g

habe ich Ihrem Konto gutgeschrieben.

Kapital S g
Zinsen „ „
Kosten „ „
Summe 9 694.70

Hochachtungsvoll



Kraus- & Fisk.



Formertungen des Kontoinhabers oder des Einzahlers.

2011 21
BANK OF THE STATE OF NEW YORK
NOV 1900
NEW YORK



FORMETUNGEN DES KONTOLNABERS OBER DES EINGABERS.



28. April 1874 Göttingen jetzt Jordan C.S.A.
Zweit nach Wein, Konfl. led,
Tahub in Quantität +

